A9. I. 48.

48 F 27

Johann August Schlettweins

Staatskabinet

oder Sammlung

von gründlichen Ausführungen, Bedenken, Rathschlägen und Reflexionen

über

die wichtigsten Staatsangelegenheiten

Europens überhaupt und des teutschen Reichs

insbesondere

aus Urkunden, Geschichte, Staatsgesezen, Politik, Menschen- und Völkerrechte.

Erster Band.

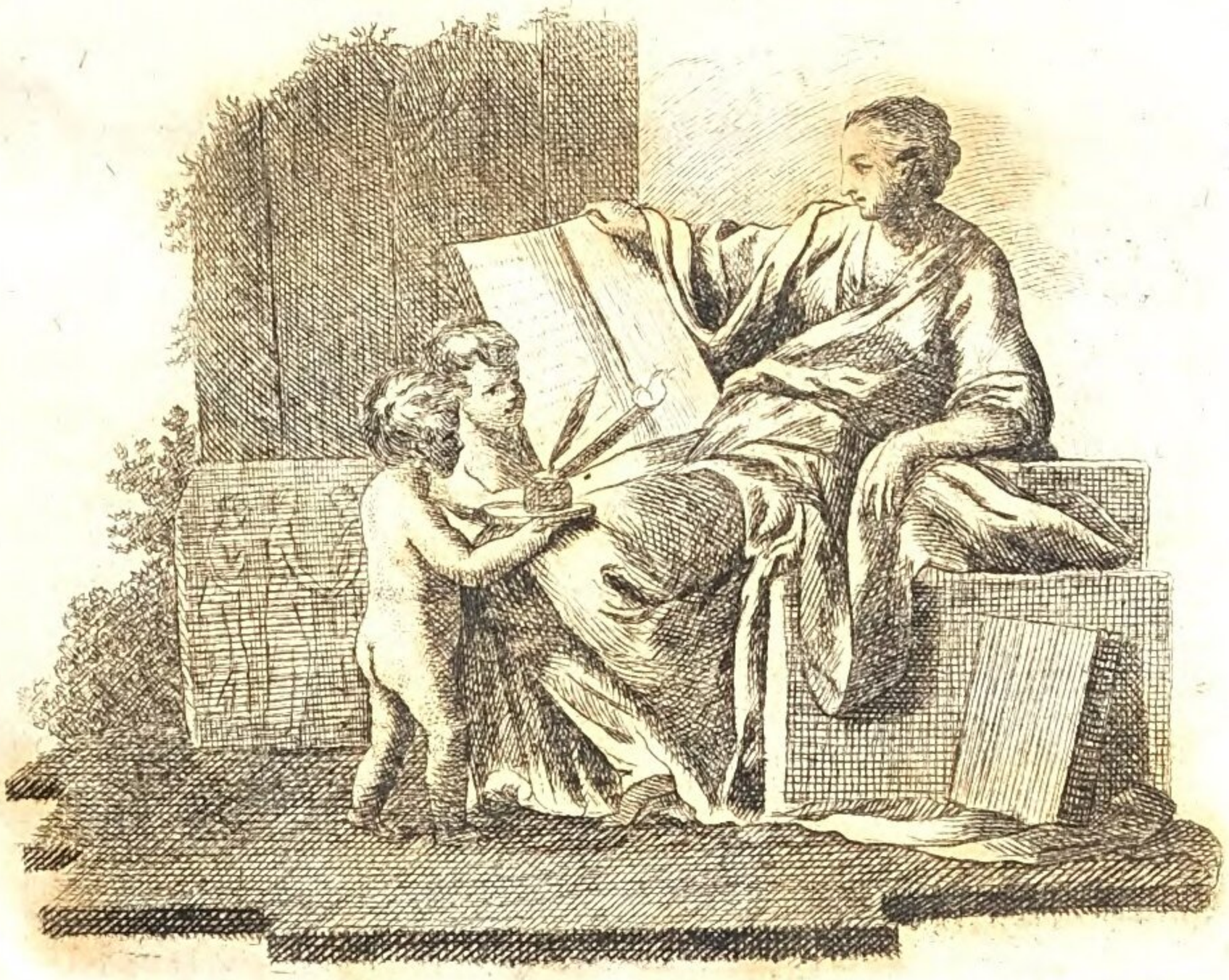

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung,
1787.

Vorrede.

Das Reich der **Wahrheit** ist das Reich der Gerechtigkeit, der Liebe, des Friedens und der Glückseligkeit. Je williger sich die Menschen, und insbesondere **die Regenten** der Staaten, der Herrschaft der **Wahrheit** unterwerfen, und je abhängiger sie von den Bestimmungen **der Wahrheit** sind: desto ernstlicher ist das allgemeine Bestreben nach Gerechtigkeit und Liebe; nach Frieden und Glückseligkeit. Wehe dem Menschen, der dies nicht empfindet! und wehe den Völkern, wenn die Seelen ihrer **Beherrscher** die Macht **der Wahrheit** nicht fühlen, und ihr nicht stets **offene Ohren** und **Herzen** darbieten!

Gott

Vorrede.

Gott lob aber für unser Europa! die **Wahrheit** darf sich in ihrer heitern offenen Freymüthigkeit den Thronen würdiger Regenten nahen, und in ihrer unzweydeutigen edlen Sprache, Warnungen und Lehren geben, um die Fürsten in den Wegen, darinn sie zu wandeln durch ihren hohen Beruf bestimmt sind, in den Wegen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Beglückung, unaufhaltbar zu leiten, oder wenn sie aus diesen **fürstlichen Wegen** ausweichen, von den Fehltritten wieder auf die rechte Bahn zu bringen.

Ich bin völlig überzeugt, daß in den wichtigsten Angelegenheiten Europens, so wie in den kleinsten einzelner Menschen, die **Wahrheit** sich ihren aufrichtigen, uneigennützigen Suchern nie verbirgt, sondern mit offenen Armen ihnen entgegen eilt, und daß also jeder wahre Freund der Wahrheit, dem es gegeben ist, zu forschen und zu erblicken, über die großen Vorfälle und Staatshändel der europäischen Höfe **die Wahrheit** in **ihrem reinen Lichte** zum Segen der Staaten darzustellen verpflichtet ist.

In dieser Ueberzeugung schreibe ich ein neues **Staatskabinet.** Ich will nicht Staatsneuigkeiten darinn **erzählen.** Solche **Erzählungen** können der Neugierde Nahrung schaffen; aber haben sie auch noch etwas für die Welt genützt? Hat das Glück der Staaten dadurch einen Zuwachs erhal-

halten, daß so viele Journale, wie Zeitungen, vor kurzer Zeit den bayerischen Successionsstreit zwischen Oestreich und dem Hause Pfalz, nach allen bekanntgewordenen Begebenheiten, Erzählungsweise dem Publikum vorlegten; oder daß eben so viele Journale und Zeitungen in den letzten Jahren den Streit des Kayfers mit den Holländern über die Schiffahrt auf der Scheide, und nun die Auftritte der Uneinigkeit zwischen den Staaten Hollandes, und dem Erbstatthalter so weitläuftig erzählen?

Ich habe in meinem Staatskabinete — wie's ohnehin die Bestimmung eines solchen Kabinett's erfordert, — eine höhere Absicht; ich habe die Absicht, die Staatsfakta, so weit es immer möglich ist, bis auf ihre erste Stamina zu erforschen, sie in ihren wahren Verhältnissen gegen die Gerechtigkeit und gegen das Interesse der europäischen Staaten überzeugend darzustellen, und dann — zur Beförderung des Friedens, und der Glückseligkeit in Europa, heilsame Bedenken, Räthe und Plane zu ertheilen, zu welchen in der Verfassung und den Verhältnissen der europäischen Staaten die festesten Gründe liegen.

Ich bitte Gott, daß er mein Werk mit seinem Segen krône, und der Wahrheit da Eingang verschaffe, wo sie zum Besten der Völker ihre Kraft be-

weisen kann. Die Aufmerksamkeit und den Beyfall des Publikums wünsche ich mir von ganzer Seele, und werde mich nach allen meinen Kräften bestreben, mich derselbigen würdig zu machen. Jeder Theil meines Staatskabinets, soll Gegenstände von der größten Wichtigkeit behandeln.

Geschrieben zu Beseritz im Mecklenburg-Strelitzischen den 15ten September 1786.

Schlettwein.

Inhalt.

I.

Das Recht des chur- und fürstlichen Hauses Pfalz auf ganz Niederbayern, aus einer unwiderleglichen, unzertrennten Gemeinschaft der Länder Nieder-bayerns und der Pfalz, nebst gründlichem Beweise, daß das hohe Erzhaus Oesterreich niemals vom Kayser Sigismund wirklich belehnt worden ist. S. 3.

II.

Ueber die Vertauschung der bayerischen Lande an das Haus Oesterreich. S. 75.

III.

Ueber den teutschen Fürstenbund. S. 135.

IV.

Der Geist und die Wirkungen der Völkerverträge, nebst wirklichen historischen und politischen Aufklärungen des fünften und vierzehnten Artikels, des zwischen Spanien und Holland im J. 1648 zu Münster geschlossenen Friedens, und des daraus entstandenen großen Staatsstreits zwischen dem Hause Oesterreich und den vereinigten Niederlanden, über die Schiffahrt auf der Schelde und den Handel nach Ostindien. S. 188.

Erster

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Geiste und den Wirkungen der Völkerverträge.

I. Von den Gegenständen über welche nach dem Rechte der Menschheit, Verträge unter den Menschen überhaupt geschlossen werden können. S. 188.

II. Von den Fundamentalrechten unabhängiger Völker. S. 199.

III. Von den Verträgen zwischen unabhängigen Völkern. S. 203.

Zweyter Abschnitt.

Vollständige historische und politische Aufklärung des 5ten und 14ten Artikels des Münsterischen Friedens zwischen Spanien und Holland vom J. 1648, und des großen Staatsstreits über die Oeffnung der Schelde und des Handels nach Ostindien. S. 209.

Dritter Abschnitt.

Die wahre Politik Europens, in Absicht auf die im 5ten und 14ten Artikel des Münsterischen Friedens bestimmte Sperrung des ostindischen Handels, und der Schelde Schiffahrt. S. 313.

Ver-

Verzeichniß
der eingerückten Urkunden.

Schenkungsbrief Kayser Otto IV. über das Herzogthum Bayern, an Herzog Ludwig, v. J. 1208. S. 4 *).

Kayser Rudolphs Pfalzgraf Ludwigen dem Strengen ertheilter Lehnbrief v. J. 1281. S. 11 **).

Urkunde, durch welche Pfalzgraf Otto von Niederbayern den Kayser Ludwig und seine Erben in die Gemeinschaft seines Antheils aufnimmt, v. J. 1333. S. 19 **).

Dergleichen, in welcher dessen Witwe, die Herzogin Reichgart, gedachtem Kayser und seinen Erben eben diese Lande vermacht. S. 23 *)

Eine von der Pfalzgräfin in Niederbayern, Margaretha, Herzog Heinrich des Aeltern Witwe, v. Jahr 1339. S. 25 *).

Zwey von K. Ludwig und seinen Söhnen, an die niederbayerischen Stände, welche sie zu ihren Regenten erklärt, v. J. 1341 und 1347, im Auszuge. S. 26 *).

Kay-

Verzeichniß der eingerückten Urkunden.

Kayser Siegmunds seinem Schwiegersohn, Herzog Albrecht dem V. von Oestreich, wegen der Erbfolge, in dem ausgestorbenen niederbayerischen Landesantheile, ertheilter Urkundbrief vom J. 1426. S. 43 *).

Desselben Urkunde, in welcher diese Lande für ein, ihm und dem Reich heimgefallenes Lehn, Albrechten zu dessen Verweser erklärt und über die Erbfolge darinn verordnet, vom J. 1426. S. 48 *).

Dessen Befehl an den Churfürsten zu Mainz, Conraden, ein Mannrecht zu halten und darinn die Streitigkeiten über Niederbayern auszumachen, v. d. J. S. 53 *).

Dessen Schreiben an die Herzoge von Bayern und Albrechten, worinn er sie, zu Darlegung ihrer Rechte, auffodert, v. d. J. S. 55 **).

Dessen Urkunde über die endliche Entscheidung dieses Erbfolgsstreits, vom J. 1429. S. 59 *).

J. A. Schlett-

J. A. Schlettweins

Staatskabinet.

Erster Band.

I.

Das Recht des Chur- und Fürstl. Hauses Pfalz auf ganz Niederbayern, aus einer unwiderleglichen, unzertrennten Gemeinschaft der Länder Niederbayerns und der Pfalz, nebst gründlichem Beweise, daß das hohe Erzhaus Oestreich niemals vom Kayser Sigismund wirklich mit Niederbayern belehnt worden ist.

Es ist noch sehr zweifelhaft, ob die sämmtlichen Länder des Herzogthums Bayern, oder welche Theile desselbigen im Jahr 1180, da es wieder auf das Haus Wittelsbach gekommen ist, vom Kayser Friedrich dem ersten, als ein wirkliches Reichs-Mannlehen verliehen worden sind. Es ist weder eine Lehnsurkunde, noch ein zuverlässiges historisches Zeugniß von einer damaligen wirklichen Belehnung mit den bayerischen Landen noch zur Zeit bekannt worden *). Auch der Kayser Otto der vierte, welcher im Jahr 1208 das ganze Herzogthum Bayern dem Herzog Ludwig schenkte, gab es ihm nicht unter dem Namen eines Reichslehns, ohnerachtet er in dem Schenkungsbriefe ausdrück-

*) S. Buders Symmicta P. II. obs. V. p. 173. sqq.

drücklich auſſer dem Herzogthume Bayern jener Lehen Erwähnung that, welche der Markgraf von Oeſtreich, und der Graf von Wittelsbach von dem Reich inne gehabt hatten, und welche der Herzog Ludwig von Bayern nun auch wieder haben ſollte *).

*) S. Aettenkhover, kurzgefaßte Geſchichte der Herzoge von Bayern, unter den Beylagen Num. I. Ich rücke die Urkunde hier ein:

Otto quartus Dei gratia Romanorum Rex et ſemper Auguſtus. Notum facimus aetati praeſentium et poſteritati futurorum Chriſti fidelium, quod nos inſpecta deuotione, quam circa promotionem noſtram illuſtris vir *Ludovicus* Dux Bauarorum fidelis et dilectus noſter erit omni tempore habiturus, REGIA MVNIFICENTIA DONAMVS et praeſentis paginae priuilegio confirmamus, tam ipſi, quam vniuerſis ſibi ſucceſſoribus haeredibus, DVCATVM BAVARIAE cum vniuerſis terris et poſſeſſionibus, quas idem dux adhuc viuente anteceſſore noſtro in manu ſua et poſſeſſione tenuit, tam cum hominibus, quam cunctis ei pertiuentibus. Inſuper concedimus eis curtem Möringen, quae olim illuſtriſſimi genitoris noſtri extitit cum pertinentiis eius, et partem illam, quae contingit filias quondam Philippi regis, ſimul eisdem duci et haeredibus eius tradimus et donamus per cambium vel alio quolibet modo diſpoſituri, quod dictae regis filiae nominatam haereditatis ſuae portionem grato aſſenſu in manus noſtras reſignabunt, ſic quoque diſpoſitum eſt, et ſtatutum, vt dictus dux cum curte memorata a nobis teneat ducentas marcas in liberis redditibus, et ſi de hae ſumma quidquam defuerit, nos de aliis redditibus noſtris in Bauaria defectum illum ſupplebimus. Si autem in bonis ipſis aliquid de ſumma praeſcripta ſuperfuerit, illud in noſtros vſus cedet. Et cum fratribus noſtris Henrico Palatino comite Rheni, et W. Duce taliter ordinamus.

Bayern war also um diese Zeiten mehr für ein freyes disponibles Land des Herzog Ludwigs und seiner rechtmäßigen Erben, als für ein Reichslehen anzusehen. Es ist jedoch die Rede nur vom Lande, nicht aber von den Herzoglichen Regalien, die von den Eigenthums- und Benutzungsrechten des Landes unendlich weit unterschieden sind. Wenn man vor einigen Jahren in dem Streite über die bayerische Erbfolge in der Zweybrückischen Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz ꝛc. in den Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge, und einigen andern Schriften so ganz bestimmt und rund

namus, quod de bonis et hominibus quondam inclyti patris nostri aduersum ducem Bauariae et haeredes eius nunquam actionem habebunt, item FEVDA, quae interfectores regis Philippi, Marchio histriae et Palatinus comes de Widlingispach ab IMPERIO TENVERE (von dem Herzogthum Bayern sagt der Kayser Otto das nicht, daß Ludwig solches als ein Lehn vom Reich habe.) Saepe dicto Duci et haeredibus suis concedimus et confirmamus, nemus, quod vocatur Bazhard, cum castro Nuuenburg, ad opus Ducis omni jure conseruaturi, sicut ipse Dux nos instruere poterit et docere. Ad cuius rei certam euidentiam et perpetuam imposterum firmitudinem fide data promisimus et jurare fecimus in animam nostram Comites, Adolphum de Schouuinberg, Conradum de Dicka, Bernhardum de Hurstimar, Nobiles viros et fidelem nostrum Gansilium dapiferum, quod cuncta, quae promissa sunt, inuiolabiliter curabimus obseruare et cum sigillo nostro sigilla principum, quae postulauit huic cartae jussimus adhiberi. Datum apud Frankinfort Anno Dominicae incarnationis Millesimo. CC. VIII. Indictione XIIa. XVII calend. Decembris.

rund aus dezidirt hat, daß Kayser Friedrich im Jahr 1180 die bayerische Lande dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach als ein Lehen, als ein Reichsmannlehn übertragen habe, so hat man es ohne hinlänglichen Beweis gethan, und es ist wenigstens dies das wahrscheinlichste, daß Herzog Ludwig und seine Erben vom Jahr 1208 an mit den bayerischen Landen machen konnten, was sie nur wollten; sie vertheilen, veräussern, und also verpfänden, verkaufen, vertauschen konnten, wie es ihnen beliebte.

Otto der Erlauchte, Sohn des Herzog Ludwigs, welcher durch seine Gemahlin Agnes die Pfalz bey Rhein mit den bayerischen Staaten vereinigte, ob vollkommen, oder unvollkommen, ist nicht gewiß, das letzte davon aber das wahrscheinlichste — hatte zwey Prinzen, Ludwig den Strengen, und Heinrich. Diese beyden Brüder regierten nach dem im Jahr 1253 erfolgten Absterben ihres Vaters in Gemeinschaft. Aber im Jahr 1255 trenneten sie diese Gemeinschaft, und theilten ihre anererbten Länder. Die Theilungsurkunde ist bis auf den heutigen Tag noch nicht öffentlich bekannt worden. Wäre sie's, so würde man daraus mit Gewißheit ersehen, wie die Theilung der bayerischen Lande damals geschehen, ob sie nämlich eine Grund- und Todtheilung, oder nur eine Theilung den Nutzungen und Regierungsrechten nach, das ist, eine Nutscharung gewesen sey, auch ob und was etwa für die Zukunft in Ansehung des Besitzes und der Vererbung der abgetheilten Lande festgesetzet worden.

Nach den vorhandenen Erzählungen der Geschichtschreiber hat man allerdings mehr Grund, die gedachte Theilung für eine Grund- und Todtheilung, als für eine Mutschierung zu halten. Erstlich legen sie alle zwar das Zeugniß ab, daß Ludwig und Heinrich ihre Lande nach bestimmten Ortschaften, und in bestimmten Grenzen abgetheilt hätten *); keiner aber thut auch nur des allergeringsten Vorbehalts einer Gemeinschaft, oder eines gegenseitigen Erbrechts Erwähnung. Zweytens melden einige ganz bestimmt, daß Heinrich den Namen eines Herzogs, Ludwig aber den Namen eines Pfalzgrafen bey Rhein nach der Theilung hätte führen sollen **). Drittens finden sich wirklich bald nach der erwähnten Theilung ein Paar Urkunden vom Herzog Heinrich, darinne er sich nur einen Herzog nennet, ohne den Beynamen eines Pfalzgrafen bey Rhein zu gebrauchen. Die erste ist im Maymonat 1255 zu Straubingen gegeben, und betrift eine Mautbefreyung des

Klo-

*) S. unter andern HERMANNI Altahensis Abbatis Annales bey *Oeffel* Scriptor. rer. Boicar. T. p. I. 676. Es heißt beym Jahr 1255.

Ludouicus et *Henricus* duces Bojorum circiter paschalia Bojariam diuidunt. *Henricus* sortitur NOMEN DVCIS cum majori Bojariae parte: Ratisbona, Chambia, Chelheim, Aerding, Lantshuet, Oeting, Purghusen, Halle et quiquid est inter loca praedicta et terras Austriae et Bohemiae. LVDOVICO cessit sorte superior Bojaria cum PALATIO RHENI et nomen Burggrauii Ratisbonensis, vnde et sibi cessere, quae ad hunc comitatum pertinent, Regenstauf, Lengenfeld, Chalmüntz, Rietenburg.

**) S. die vorhergehende 3te Note.

Klosters Niederaltach; die andere geht die Kinder der sich mit einander verheyrathenden herzoglichen und klösterlich Altachischen Leibeigenen an, und ist im Jenner 1256 zu Natternberg erlassen worden*). Dies ist wider den Verfasser der Zweybrückischen Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Chur- und fürstl. Hauses Pfalz ꝛc. der kein Exempel hat finden wollen, darinnen sich Heinrich blos Herzog genennet habe, sehr wohl zu bemerken. Viertens reden auch die ältesten und bewährtesten Geschichtschreiber vom Herzog Heinrich gemeiniglich unter dem Titul eines Herzogs, wenn sie hingegen von seinem Bruder Ludwig den Titul eines Pfalzgrafen bey Rhein entweder allein, oder doch zugleich mitbrauchen. Fünftens ist es bekannt genug, daß Herzog Heinrich seinem Bruder Ludwig den herzoglichen Titul durchaus nicht hat einräumen wollen, sondern darüber mit ihm Krieg geführt hat. Man findet freylich nirgends die Beweggründe bestimmt, warum der Pfalzgraf Ludwig den Titul eines Herzogs von Bayern nicht hat ablegen, und nicht seinem Bruder allein überlassen wollen. Was Herr Prof. Fischer in Halle in seiner Abhandlung über die bayerische Churwürde S. 9. darüber sagt, als habe nämlich Ludwig

*) S. MONIMENTA BOICA Tom. XI. num. LXXIX. pag. 222. et num. LXXXVIII. pag. 229. Die letzte heißt: HENRICVS dei gratia DVX BAVVARIAE. Omnibus iudicibus suis gratiam suam. — — — Datum in Naternberch Anno Domini M. CC. LVI. IV. Cal. Ianuarii. Beyde Urkunden werden auch in IOANNIS AVENTINI antiquitatibus Altahae inferioris beym OEFFEL l. c. pag. 728. a et b angeführt.

wig der Strenge seinem Bruder Heinrich zu bedeuten gewußt, daß sein Begehren ihrer Hausverfassung widerstreite, als nach welcher alle Erbländer ein Sammteigenthum des ganzen Wittelsbachischen Geschlechts wären, und sie bey einer solchen Absonderung Gefahr liefen, das wechselseitige Erbrecht nach Abgang der Nachkommenschaft des Einen, oder des Andern zu verlieren, das ist nur seine Muthmasung, ist nicht Satz einer Urkunde, oder eines andern unwidersprechlichen historischen Zeugnisses. Warum hätte auch Ludwig nicht bey der Theilung selbst diese Aeusserung gethan? Warum hätte er keinen Vorbehalt gemacht, da er wußte, daß durch eine gänzliche Theilung, durch eine Theilung ohne allen Vorbehalt das reziprocke Erbfolgsrecht wenigstens zweifelhaft würde, und daß die Pfalzgrafschaft, die er bey der Theilung ganz bekam, noch bey seines Großvaters Lebzeiten von den bayerischen Ländern völlig abgesondert gewesen war? — Genug aber, Geschichte und Urkunden lehren, daß selbst Herzog Heinrich wenigstens schon vom Jahr 1257 an sich immer wieder einen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen von Bayern nennet, und daß es in der Folge der Zeit unverändert so geblieben ist; vielleicht, weil sein Bruder Ludwig den herzoglichen Titul nicht hat wollen fahren lassen. Sechstens ist selbst der Vergleich, den Ludwig und Heinrich im Jahr 1278 zu Vilshofen geschlossen haben, und der vom Kayser Rudolph am 2ten Jul. 1281 zu Regenspurg bestätiget worden ist, mehr Beweis für eine vorgegangene Grund- oder Todtheilung der bayerischen und pfälzischen Staaten, als wider eine solche Theilung. Es wird ausdrücklich darinnen bestimmt,

stimmt *), daß 22 Jahre hindurch keiner von beyden Brüdern, und keine von ihren Erben, wegen ihrer Fürstenthümer einige Ansprache gegen einander üben mögen. Wenn aber ihre Theilung keine Todtheilung gewesen wäre, wenn sie beyde in einer wahren Gemeinschaft der Länder geblieben wären, so hätten sie einander diese Ansprache nicht verwehren können. Wenn binnen den 22 Jahren eine Linie ausgestorben wäre, so hätte vermöge der Grundgemeinschaft die andere sogleich die Erbschaft in die Lande der Ausgestorbenen anzutreten Recht gehabt; aber vermöge dieses Vergleiches, hätte die noch lebende Linie, mit ihren Erben keine Ansprache auf die Lande der erloschenen machen dürfen. Es ist aber wohl nichts widersprechenderes, als ein Miteigenthümer, ein Gemeiner eines Landes seyn, und doch für sich und seine Erben das Land nicht ansprechen dürfen. — Soviel ist wenigstens gewiß, daß der Vilshofer Vertrag nicht eine Sylbe von einer beybehaltenen Gemeinschaft der Länder, oder von einem mutuellen Erbrechte der beyden Linien des Pfalzgrafen Ludwig, und des Herzogs Heinrichs in sich enthält. — Siebentens ist der Theilungsbrief zwischen den beyden Gebrüdern vom Jahr 1269 über des König Conrads Schenkung eine wahrscheinliche Bestätigung, daß gedachte beyde Herren ihre Lande durch eine Todtheilung von einander getrennet hatten. Es werden in dieser Urkunde alle Theile bestimmt angegeben, welche beyde Brüder in Gemeinschaft besitzen, und welche ein jeder von ihnen mit völligem Eigenthumsrechte

*) S. die Urkunde in der Zweybrückischen Vorlegung ꝛc. Urkundenbuch num. XXXVIII. Seit. 162. 163.

rechte abgesondert inne haben sollten *). Wäre die Theilung vom Jahr 1255 keine Grund- und Todtheilung gewesen, so würden die beyden Herzoge auch jetzt im Jahr 1269 schwerlich auf eine gänzliche Absonderung ihrer neuen wichtigen Erwerbungen sich eingelassen haben. — Achtens verdient der Lehnbrief, den Ludwig der Strenge unterm ersten August 1281 vom Kayser Rudolph erhalten hat, die größte Aufmerksamkeit. Pfalzgraf Ludwig resignirte seine Fürstenthümer, und sämmtliche Reichslehne dem Kayser, und bat ihn, daß er dieselbigen ihm, und seinen Söhnen Ludwig und Rudolph als ein Sammtlehn wieder geben möchte. Zugleich aber suchte er beym Kayser um die Bewilligung nach, daß seine beyden Söhne, Ludwig und Rudolph diese Länder künftig, wenn sie zu deren Besitz gelangen würden, auch unter alle übrige Kinder, die er Pfalzgraf Ludwig von des Kayfers Tochter, der Mathilde, bereits hätte, und noch mit ihr bekommen würde, gleichlich theilen müßten. Alles dieses bewilligte der Kayser Rudolph dem Herzog Ludwig dem Strengen wirklich **). — Der In-

*) S. diesen Theilungsbrief Kettenkhover S. 174. ff.

**) S. dieses Diploma beym OEFFEL l. c. Tom. II. p. 104. Rudolphus Dei gratiâ Romanorum Rex semper Augustus vniuersis sacri Romani Imperii fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Romani decus Imperii in principibus quasi columnis egregiis, quibus inuicem mirifice solidatum nobilioris decoris ornamentum induit, dum iidem principes in suo vigore durabilioris permanentiae suscipiunt incrementum, nec ipsum Imperium posset persistere, sed imminueretur confractis parietibus

Inhalt dieser Urkunde ist in mehr als einer Rücksicht höchst merkwürdig. Erstlich redet dieselbige nicht von

bus ad ruinam si status principum tenderet ad occasum. Volentes igitur in filiis illustris L. Comitis Palatini Rheni, Ducis Bauariae, principis nostri charissimi ruinae huiusmodi salutari remedio obuiare, ad vniuersos praesentis aetatis homines et futurae volumus peruenire, quod idem Dux Bauariae in nostra praesentia constitutus ad manus nostras libere resignauit principatus, et omnia alia feoda, quae a nobis et a Romano Imperio tenuit et possedit deuote supplicans nostrae regiae Majestati, quod sibi et Ludouico ac Rudolpho, Ludouici filiis suis praedictos principatus et feoda clementer concederemus dignaremur. Cujus nos precibus et instantiae annuentes eidem principi nostro et suis filiis praenotatis principatus et feoda omnia, quae vel quos a Celsitudine nostra et imperio tenuit, habuit et possedit in feodum concessimus et concedimus, et eosdem inuestiuimus et inuestimus solemnitate debita de eisdem. Voluit tamen praedictus princeps noster et sic etiam de ipsius consensu et beneplacito memoratam inuestituram valere volumus et eidem talem legem imposuimus, quod praedicti principis nostri filii supra dicta feoda et omnia bona sua paterna pariter et materna, cum ad eos deuenerint, reliquis memorati sui patris liberis, quos iam habet, vel successu temporis ex illustri filia nostra tori sui consorte charissima procreauerit condiuidere et per omnia in praemissis omnibus et singulis ipsis aequam legem in diuisione seruare. Quod quia praedicti fratres approbauerunt, laudauerunt, et se non contrauenturos aliquo tempore promiserunt, in nostra et infra scriptorum praesentia in euidens et perpetuum omnium praemissorum testimonium, sigilla venerabilium Babenbergensis, Herbipolensis Episcoporum et Abbatis Fuldensis ac Illustris L. Ducis praedicti vna cum nostro sigillo praesentibus sunt appensa. Testes vero hujus rei sunt honorabiles viri MagisterG. Patauiensis Praepositus noster protonotarius, Magister Andreas Verdensis Praepositus noster notarius,

Il.

von den gesammten bayerischen Staaten; sie redet nur von den Fürstenthümern und übrigen Lehen, welche Ludwig der Strenge inne hatte, und dem Kayser aufließ. Also geht dieser Lehnbrief ganz und gar nicht auf Niederbayern, welches nicht Ludwig der Strenge, sondern sein Bruder Heinrich damals im Besitz hatte, und welches also in der Auflassung Ludwigs des Strengen nicht mit begriffen war. Zweytens macht Kayser Rudolph alle Fürstenthümer und alle übrige Lehen, die Ludwig der Strenge besaß und dem Kayser resignirte, zu einem Sammtlehen für den Herzog Ludwig den Strengen und für seine beyden Söhne Ludwig und Rudolphen. Niederbayern welches Ludwig der Strenge damals nicht hatte, und nicht in die Hände des Kaysers aufließ, kam nicht in diese Sammtbelehnung an Ludwig den Strengen, und dessen beyde Söhne Ludwig und Rudolphen. Drittens sollten diese beyden Prinzen Ludwig und Rudolph diese ihre Länder, wenn sie deren Verwaltung übernehmen würden,

mit

Illustris Hartmannus Comes de Habspurg filius noster, Nobiles viri Hermannus Comes de Hennenberg, F. Burggrauius de Nurnberg, Gebhardus Comes de Herzberg, Henricus Marchio de Burgawe, Berchtoldus Comes de Greifspach, Eberhardus Comes de Cazenellenbogen, Fridericus Landgrauius de Lukenberg et F. filius suus, Crafto et Godefridus de Hohenloch, Eberhardus et Udalricus de Slizelberg, Hadmarus de Laber, Hedegino de Grindelach, Hiltprandus Marsalcus de Pappenheim, Conradus de Erenfels, Ch. de Paulstorf, Dietericus de Wildenstain, Eberhardus de Curia et Henricus de Parsperg atque plures alli fide digni. Datum Nurnberg Kalend. August. Indictione IX. anno Domini MCCLXXXI. regni vero nostri anno VIII.

mit allen ihren schon damals lebenden, und künftig noch geborenwerdenden Geschwistern, die der Herzog Ludwig der Strenge von des Kayser Rudolphs Tochter der Mathildis bereits hätte, oder noch bekommen würde, in völliger Gleichheit abtheilen. Hierbey ist besonders zu bemerken, daß Kayser Rudolph nicht blos von seinen Enkeln männlichen Geschlechts aus der Mathildis, sondern ohne Unterschied von allen ihren Kindern, die Ludwig der Strenge damals mit ihr schon gezeugt hatte, und künftig noch zeugen würde, folglich auch von Töchtern, redet. Das letzte muß man um so mehr annehmen, als damals die Herzogin und Pfalzgräfin Mathildis ihrem Gemahl, Ludwig dem Strengen, ausser den Rudolph nur eine Prinzessin, die auch Mathildis hieß, geboren hatte. Viertens steht nicht in der Urkunde, daß die Länder Ludwigs des Strengen, unter dessen Nachkömmlingen auf ewig theilbar seyn sollten, sondern dies steht nur darinne, daß die beyden Söhne Ludwigs des Strengen, Ludwig und Rudolph, welche mit ihrem Vater die Sammtbelehnung erhielten, die Länder mit ihren sämmtlichen Geschwistern, die von des Kayser Rudolphs Tochter, Mathildis, geboren wären, und noch geboren würden, theilen sollten; was alsdann ein jeder Inhaber mit seinem Theil zu machen berechtiget seyn würde, davon bestimmt der kayserliche Lehnbrief nicht ein Wort.

Man sieht aus dieser Urkunde, daß in Absicht auf die Lande, die Ludwig der Strenge im Jahr 1281 besaß, — nicht in Absicht auf die Lande, die er nicht besaß, und dem Kayser nicht resignirte, also nicht in Absicht auf Niederbayern, welches Herzog Heinrich damals hatte, und welches

ches Ludwig der Strenge dem Kayser nicht resigniren konnte, — eine besondere Disposition in Ansehung des Besitzes und der Erbfolge gemacht wurde. Es sollten nämlich die beyden Söhne Ludwig des Strengen die Länder ihres Vaters mit allen übrigen Kindern die Ludwig der Strenge von der kayserl. Prinzessin Mathildis bekäme, gleichlich theilen, und wenn also auch durch diese Disposition die gedachten Länder nicht zu einem Weiberlehen gemacht wurden, wie es gleichwohl in der Urkunde liegt, so wurde doch festgesetzt, daß alle Kinder, die Ludwig der Strenge ausser seinen damaligen Prinzen Ludwig mit einer andern Gemahlin, als der kayserl. Prinzessin Mathildis erzeugen würde, von der Miterbschaft an den erwähnten Ländern ausgeschlossen bleiben sollten, und über alles dieses wurde den künftigen Inhabern der getheilten Lande in Absicht auf die weitere Uebertragung ihrer Portionen an andere kein Ziel und Maaß gesetzt, sondern freyer Wille gelassen. Wie hätte dieses alles geschehen können, wenn zwischen Ludwig dem Strengen und seinem Bruder Heinrich die Gemeinschaft ihrer, im Jahr 1255 abgetheilten Lande beybehalten worden wäre? Würde Heinrich eine solche Verfügung des Kayfers für einen Staat, der ihm mit zugehört hätte, ruhig angesehen haben, und würde der Kayser, ohne den Herzog Heinrich auch zu fragen, darüber etwas besonders bestimmet haben? Diese Urkunde bestätiget also hinlänglich, daß die beyden Gebrüder Ludwig der Strenge und Heinrich, im Jahr 1255 eine wirkliche Grund- und Todtheilung der ihnen angefallenen Länder gemacht haben.

In einer preußischen Staatsschrift, welche in den zu Berlin im Jahr 1778 herausgekommenen Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahrs 1778, seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs 2. Theil. Seit. 33 ff. abgedruckt worden, findet sich S. 46 die Behauptung,

„daß die Mitbelehnung, welche Kayser Ru-
„dolph der erste 1281 den zwey Söhnen Lud-
„wig des zweyten, als den Stiftern der
„pfälzischen und bayerischen Linie, über
„alle bayerische Staaten gegeben habe,
„hinreichend sey, um den Mitbesitz und
„die Nachfolge beyden Linien, und allen
„Pfalzgrafen zu versichern, so lange welche
„vorhanden wären.“

Wäre diese Behauptung richtig, so würde alles zernichtet seyn, was ich vorher von einer Todtheilung zwischen den beyden Herzogen Ludwig dem Strengen, und Heinrich angeführt habe. Allein diese Stelle der preußischen Staatsschrift hält so auffallende historische Irrthümer in sich, daß ich nicht anders glauben kann, als es habe der Abschreiber, ich weiß nicht aus welchem Grunde oder Versehen, diese Fehler eingemischet. Erstlich kann kein irrigeres Faktum angegeben werden, als dieses: die zwey Söhne Ludwig des Zweyten, oder des Strengen, welchen der Kayser Rudolph die Mitbelehnung gegeben, wären die Stifter der pfälzischen und bayerischen Linie. Der Lehenbrief des Kaysers ist im Jahr 1281 dem Herzog Ludwig dem Strengen und seinen beyden Söhnen Ludwig und Rudolphen gegeben wor-

worden. Aber dieser hier genannte erste Sohn Ludwig ist nicht der Ludwig, welcher mit Rudolphen getheilt, und die Bayerische Linie in Gegensatz der Rudolphinischen oder Pfälzischen Linie, gestiftet hat. Der Ludwig, von welchem unsere Urkunde redet, war im Jahr 1267 mit der Anna von Pohlen, der zweyten Gemahlin Ludwigs des Strengen, erzeuget worden, und im Jahr 1289, und also lange vorher, ehe die Rudolphinische oder Pfälzische und Bayerische Linie gestiftet worden, gestorben. Der Ludwig hingegen, welcher mit dem Rudolph im J. 1313 und 1329 die beyden Linien gestiftet hat, und Kayser Ludwig der Bayer ist, hat erst im Jahr 1287, also 6 Jahre nach dem Dato unserer Lehnsurkunde, das Licht der Welt erblicket *). Zweytens ist es Unfaktum, daß Kayser Rudolph seinen Lehnbrief über alle bayerische Staaten ertheilt habe. Er gab dem Herzog Ludwig dem Strengen und seinen beyden Söhnen Ludwig und Rudolphen die Mitbelehnung nur über diejenigen Staaten, welche Ludwig der Strenge dem Kayser damals resignirt hatte. Darunter war offenbar Niederbayern, welches in den Händen des Herzogs Heinrichs war, nicht mitbegriffen. —

So unwidersprechlich es aber ist, daß die Theilung der bayerischen und pfälzischen Lande, vom Jahr 1255 eine Grund- und Todtheilung gewesen ist: so hat doch der ganze Streit über diesen Punkt, der auch vor einigen Jahren nach dem Tode Churfürst Maximilian Josephs von Bayern, ziem-

*) S. Aettenkhover S. 31. 32. 34.

ziemlich heftig geführt wurde, keine praktische Folgen. Es kommt darauf an, wie es mit Ober- und Niederbayern, und der Pfalz in der Folge der Zeit gegangen ist. Ist die Theilung vom Jahr 1255 keine Todtheilung gewesen, so haben freilich die beyden Gebrüder Ludwig der Strenge und Heinrich, das gegenseitige Erbfolgsrecht für sich und ihre Familien erhalten; aber es muß doch immer nachgeforscht werden, ob nicht etwa in den folgenden Zeiten zwischen beyden abgetheilten Linien eine gänzliche Absonderung geschehen ist. Ist hingegen die Theilung von 1255 eine Todtheilung gewesen, so beruhet alles darauf, 1) ob die Kayser von solcher Zeit an die gesammten getheilten Länder als Reichslehen, und als völlig getheilte Reichslehen angesehen, und behandelt haben, oder nicht; 2) ob die Interessenten, und Besitzer der Länder mit der dieserhalb gemachten Disposition der Kayser zufrieden gewesen sind, oder sich mit Effekte widersetzt haben, und 3) ob etwa aus den durch eine Todtheilung abgesonderten Landern wieder ein unzertheilbares Land geworden ist.

Man findet nicht, daß der Herzog Heinrich von Bayern über die ihm in der Theilung von 1255 zugefallenen Lande Niederbayerns, eine besondere Belehnung vom Kayser gesucht oder erhalten habe. Er hinterließ, als er im Jahr 1290 starb, zwey Söhne, Otto und Stephan. Auch nun findet man nicht, daß diese Gebrüder über Niederbayern eine besondere kayserliche Belehnung empfangen hätten. Herzog Heinrich, ihr Vater, hatte vor seinem Ende befohlen, daß sie wenigstens vier Jahre lang in Gemeinschaft ihrer anererbten niederbayerischen Lande bleiben, und dieselbigen nicht theilen

len sollten *). Sie blieben auch wirklich in Gemeinschaft, welche noch unter ihren Kindern fortdaurete. Otto hinterließ nämlich einen Sohn, den Herzog Heinrich von Nattenberg, der in der bayerischen Geschichte unter dem Namen des jüngern Heinrichs bekannt ist. Stephan aber hinterließ die zwey Prinzen, Heinrich den älteren und Otto: diese drey Herren, Heinrich der ältere, Otto und Heinrich der jüngere regierten ihre Niederbayerische Lande in Gemeinschaft bis auf das Jahr 1331, da sie selbige unter sich theilten. Auch bey dieser Theilung findet sich nichts von einer kayserlichen Belehnung. Im Jahr 1333 starb der jüngere Heinrich, und, ohne daß irgend woher eine Ansprache auf seine Verlassenschaft gekommen wäre, fiel sein Landesantheil auf seine Vettern, Herzog Heinrich den ältern und Otto. Aber in dem nämlichen Jahre 1333 nahm der Herzog Otto von Niederbayern den Kayser Ludwig und seine Erben, in die Gemeinschaft seines gesammten Niederbayerischen Landesantheiles auf, und setzte ihn völlig in Nutz und Gewähr solcher Lande **). Dies ist ein

*) S. *Oeffel* l. c. T. I. p. 512.

**) S. OEFFEL l. c. T. II. p. 163. Die Urkunde heißt so: „Wir Ott von Gottes Genaden Pfallnzgraf „bey Rein unnd Hertzog inn Bayern, verjehen unnd „thun khunt allen den die disen Brief ansehennt oder „hörennt lesen, das wir unnserm lieben genedigen „Herrn und Vettern, Herrn Ludwigen dem Durch„leuchtigen Khaiser von Rom, unnd allen seinen „Erben mit guetem Willen unnd Rat unnd auch mit „verdachtem Muet ALLEN VNNSERN ERBTAIL der „Herrschaft unnd des Lanndes Leut unnd Guet ze „Bayrn etc. Stet Burger Markht unnd Vest unnd „gemain-

so ausserordentlich wichtiger Vorgang, daß ich nicht begreife, wie er in dem bekannten bayerischen Erbfolgs=

„gemainclich alles das, das unns von Erbs wegen „angefallen unnd verschaiden ist, von unnserm Brue„der Hertzog Hainrich von Bayrn, unnd von unn„serm Vettern Herzog Heinrichen LAUTERLICHEN „UNND GEBEN UNND VERMACHT HABEN BEY „UNNSERM LEBENDIGEN LEIB, ze der Zeit, das „wir es gethan mochten allso mit der Beschaidenheit, „*wenn wir unnd unnser ehliche Hausfraw Reiggart* „*nit mer sein, unnd nach unnser Paider Tod* das „DANN UNNSER VORGENANNTER HERR DER „KHAISER UNND SEIN ERBEN DIESELBEN HERR„SCHAFT UNND LANNDE unnd Leut unnd Guet „unnd alles, das darzue gehört, unnd allen Rechten „Eren Diensten unnd Nutzen wie die genannt unnd „gehaisen synnd ERBEN BESITZEN NYESSEN UNND „INNHABEN SOLLEN ob wir an Leibs Erben ver„farn und verscheiden ze gleicher Weise, alls wir „die yetzo besitzen unnd innhaben, ist auch das wir „vor unnserer Hausfrawen sterben unnd nit sein, so „soll unnser egenannter Herr, der Khaiser, oder sein „Erben, ir getrew Pfleger unnserer Herrschaft Lann„de Leut unnd Guet sein unnd sollennt sy schiermen „von iren Trewen, so sy immer pest khonnen unnd „mugen, unnd sollennt sy von der Herrschaft durch „khainerlay Sache nit verstossen dieweyl sy lebt, sy „wollt dann williglich zu iren Freunden faren „unnd bey in beleiben, oder ir Ding sunst verkhe„ren wie das wäre, das sy bei der Herrschaft nit be„leiben möcht oder wolt, so sol ir unnser obgenann„ter Herre der Khaiser oder sein Erben geben unnd „verrichten Zwaintzigkh tausennt Pfunndt Regen„spurger Pfening wohin sy die will, oder an welche „stat sy die verschaft, bei irem lebendigen Leib, das „sy genuget, oder nach irem Tode aber on ales ver„ziehen, es sol auch unnser Herr oder sein Erben an „alles das Gellt sten, des Wir unnserm Dienern yetzo „schuldig sein oder noch schuldig werden, des sy „unnser Brief unnd Urkhund habennd, unnd sollennt

„sy

folgsſtreite nicht erforderlich erwogen und benuzet worden iſt. Der Kayſer Ludwig und ſeine ganze ober-

„ſy des ausrichten, alls verr das ſy darumb unclag-
„haft beleiben, beſonnderlichen ſoll auch unnſer
„Herre der Khaiſer unnd ſein Erben vollfueren enn-
„den und ſtät haben alles das Geſchäft, das wir an
„unnſerm Tode thun. Wir verjehen unnd wollen
„auch wär, das wir khainerlay Gab oder Gemächt
„annders yemand gethan hetten oder noch thäten an
„unnſer Herrſchafft unnd an unnſerm Lande, bey
„unnſerm lebenndigen Leib oder an unnſerm Tod
„das das der Gab unnd dem Gemächt, die wir unn-
„ſerm vorgeſchrieben Herrn unnd ſeinen Erben ge-
„than haben, khain Schaden ſein unnd weder Kraft
„noch Macht habe, unnd das das khainerlay Gericht
„gehör weder geiſtlichs noch weutlichs, wann wir
„unns der vorgenannten Herrſchaft Land, Leut unnd
„Guet, alls gannzlichen nach unnſerm unnd unnſer
„Hausfrawen Frauen Reiggarden Tode auf unnſern
„Herrn unnd auf ſein Erben verzigen haben unnd
„auch mit alls verdachtem Muet geben unnd ver-
„macht haben, das wir annders nichtz daran gethun
„ſollen unnd mugen, unnd das auch niemand hintz
„unnſer Herrſchaft unnd Lannde khain Anſprach
„oder Vorderung gehaben mag noch ſoll annders dann
„alls vorgeſchryben ſtet, unnd darüber zu ainer me-
„rern Krefte unnd Sicherhait der vorgenannten Gabe
„unnd Gemächt ſetzen wir unnſern eegenannten Herrn
„den Khaiſer unnd ſein Erben, der obgeſchryben
„Herrſchaft unnd Lande unnd Leut unnd Guet yetzo
„in Nutz unnd in Gewer, alſo das wir in alle Iar,
„dieweyl wir leben, ye von den Pfunde Gelts einen
„Pfenning geben ſollen zu ainem waren Urkhund,
„das ſy unnſer Herrſchaft Leut unnd Guet nach unn-
„ſer beeder Tod erben unnd beſitzen ſollen unnd das
„unnſerm Herrn dem Khaiſer unnd ſeinen Erben das
„allſo ſtät unnd unzerbrochen beleibe, geben wir in
„diſen Brief verſigelten mit unnſerm Innſigel, der
„geben iſt ze Eſslingen an dem Montag vor Sannd
„Gal-

oberbayerische Linie, wurde durch diese Disposition des Herzogs Otto, Gemeiner dieses Herzogs in Niederbayern. Der Bruder des Herzogs Otto, Heinrich der ältere genannt, regte sich bey dieser wichtigen Vorfallenheit nicht, und die Pfalzgrafen am Rhein schwiegen ebenfalls stille, ob gleich höchst wahrscheinlicher Weise sowohl jener, als diese Kundschaft von dieser Disposition müssen gehabt haben. Und wenn die oberbayerische Linie schon von 1255 an in einer wahren Gemeinschaft der niederbayerischen Lande geblieben wäre: wie lächerlich würde es vom Herzog Otto gewesen seyn, die oberbayerische Linie in Gemeinschaft von Niederbayern aufzunehmen, und wie lächerlich vom Kayser Ludwig, sich und seine Nachkommenschaft in solche Gemeinschaft setzen zu lassen, die er schon hatte? Würde Herzog Otto geglaubt haben, daß er durch seine Disposition der oberbayerischen Linie ein Vorzugsrecht in der Erbfolge auf Niederbayern verschaffen mögen, wenn er nicht gewußt hätte, daß die Theilung zwischen Ludwig dem Strengen, und seinem Bruder Herzog Heinrich vom Jahr 1255, eine Grund- oder Todtheilung gewesen wäre, und daß die pfälzische Linie Rudolphs, kein Recht auf Niederbayern hat haben können?

Nun aber weiter. Im Jahr 1335 starb Herzog Otto ohne Leibeserben zu hinterlassen. Seine Wittwe die Herzogin Reickardt behielt seine Lande und vermachte sie nochmal an Kayser Ludwig und sei-

„Gallen Tag, do man zalt von Christus Geburd drey-
„zehenhundert Jar unnd darnach in dem driten unnd
„dreyssigisten Jare.“

seine Erben *). Wenn nun aber die niederbayerischen Lande ein Reichsmannlehen damals gewesen wären,

*) S. OEFFEL. l. c. T. II. p. 164. Die Urkunde ist diese: Wir Richgart von Gottes Genaden Pfalzgräfin bey Rein unnd Hertzogin in Bayern verjehen unnd thun khunt allen den die disen Brief sehennt oder hörennt lesen, das wir unnsern lieben gnedigen Herrn dem Durchleuchtigen Khaiser Ludwigen von Rom unnd allen seinen Erben all unnser Herrschaft unnd Lannd ze Bayern Leut unnd Guet, Stet, Burg, Märkt unnd Vest, die wir yetzo innhaben oder noch mit irer Hilff eingewynnen mit guetem Willen und Rat unnd auch mit verdachtem Muet pei unnserm lebendigen Leyb geben unnd vermacht haben, allso wenn wir nit mer sein unnd nach unnserm Tode, das dann unnser egenannter Herre der Khaiser unnd sein Erben dieselben Herrschafft unnd Lannd Leut unnd Guet mit allen Eren, Rechten, Diennsten unnd Nützen die darzue gehörennt erben besitzen, niessen unnd innhaben sollen, ze gleicher Weise alls sy unnserm lieben Herrn unnd Wiert Herzog Otten, dem Gott genad von Erbes wegen angefallen unnd verschaiden ist, unnd alls wir sy bisher inngehabt unnd genossen haben, unnd haben auch stät all die Gab unnd Gemächt die unnser vorgenannter Herr unnd Wiert in bei seinem lebendigen Leib unnd auch an seinem Tod daran gethan hat, unns soll auch unnser vorgeschribener Herr der Khaiser noch sein Erben von der Herrschafft unnd von dem Lannd nit verstossen dieweil wir leben, es wär dan, das wir williglichen zu unnsern Freundten fueren, oder ob wir unns beheyraten wollten, oder unnser Dienst sunst verkheren, wie das wär, das wir bey der Herrschaft nit beleiben möchten noch wollten, so soll unns unnser Herr der Khaiser oder sein Erben Zwaintzigk tausennd Pfund Regenspurger Pfenning geben unnd verrichten wohin oder an welliche stat wir die verschaffen bey unnserm lebendigem Leib der unns genuegt oder nach unnserm Tod aber an alles verziehen. Es soll auch unnser Herr der Khaiser oder sein Erben all Gelter

den

wären, und wenn zwischen Ludwig dem Strengen und seiner Nachkommenschaft einerseits, und dem Herzog Heinrich und seiner Familie, und auch selbst zwischen den drey Herzogen Heinrich dem Aeltern, Otto und Heinrich dem Jüngern keine Todtheilung gemacht worden wäre, so hätte nach dem Absterben der Herzoge Heinrich des Jüngern, und Otto unmöglich die Gemahlin des letztern, die Herzogin Reickardt, die Lande bekommen, sondern der noch lebende Herzog Heinrich der Aeltere, oder die übrigen Stammsvettern der verstorbenen Herzoge würden die erwähnten Länder in Besitz genommen haben. Aber alles dies war nicht, sondern die Herzogin Reickgart behielt nach dem Tode ihres Gemahls des Herzogs Otto die Lande, obgleich nicht allein der Bruder ihres Gemahls, Herzog Heinrich der Aeltere, sondern auch seine oberbayerische und pfälzische Stammvettern da waren. Sie nennt gar die Herrschaft und Lande ganz ausdrücklich und bestimmt ihre Herrschaft und Lande. Also konnten sie keine Reichsmannlehen seyn, und, da die Herzogin Reickgart diese Lande vor den Stammsvettern ihres Ge-

den unnser egenannter Herr unnd Wiert unnd auch wir ichtgellten sollen verrichten des sy genuegt unnd auch volfueren unnsers vorgenannten Herrn Selgerät in aller der Weyse, als er sich des fur sich unnd fur sein Erben gen unns mit seinen Briefen verpunden hat, unnd soll in dan furbass die Herrschaft Lannd Leut unnd Guet von uns lauterlichen ledig sein, unnd darüber ze Urkhund unnd Sicherheit geben wir in disen Brief versigelten mit unnserm Innsigl, der geben ist ze Wasserburg an dem Erichtag nach dem Eberweichtag do man zallt von Christus Gepurd dreyzehenhunndert jar darnach in dem funfften und dreissigsten Jare.

Gemahls erhielt, so mußten die vorhergehenden Theilungen Grund- und Todtheilungen gewesen seyn.

Im Jahr 1339 starb endlich auch Herzog Heinrich der Aeltere, und hinterließ einen einzigen Sohn den Herzog Johann, der im Jahr 1340 ohne Leibeserben aus der Welt gieng.

Den Theil von Niederbayern, der dem Herzog Otto gehört hatte, wozu auch die Hälfte von dem Antheile des Herzogs Heinrich des Jüngern gekommen war, hatte damals, da sich mit Herzog Johann der ganze niederbayerische Mannsstamm endigte, die Herzogin Reickgart, Wittbe des Herzogs Otto, inne, und mit dieser stund schon seit dem Jahr 1335 Kayser Ludwig in Gemeinschaft, und hatte folglich an diesem Theile Niederbayerns sein gegründetes Eigenthums- und Erbfolgsrecht. —

Was aber den andern niederbayerischen Landesantheil betrift, den Herzog Heinrich der ältere in Besitz gehabt hatte, so ist so viel gewiß, daß derselbige nach gedachten Herzogs Tode, nach der einen Hälfte seinem Sohn Johann, und nach der andern Hälfte seiner Wittbe der Herzogin Margaretha zugefallen ist *). Als dieser Herzog Johann im

*) S. beym *Oeffel* T. II. p. 167. folgende Urkunde: Wir Margareth von Gottes Genaden Pfallnzgrefin bei Rein unnd Herzogin in Bayern verjehen und thun khunt offenbar an disem Brief, das wir mit verraintem unnd wolbedachtem Mut und auch nach alles unnsers Rats Rat uberainkommen sein. Also DAS WIR MIT ALLEN VNNSERN VESTEN STETEN VNND GEMAINCLICHEN MIT ALLER VNNSERER HERRSCHAFFT ALS VNNS DIE VNNSER LIEBER HERR VNND

im Jahr 1340 starb, und keine Kinder, aber eine Wittbe, die Herzogin **Elisabeth**, Tochter des Kayser **Ludwigs** von Bayern hinterließ, so konnte es nach der Verfassung der niederbayerischen Lande nicht anders seyn, als daß der Landestheil, den Herzog Johann hatte, seiner Wittbe, der Herzogin Elisabeth zufallen mußte. Doch es findet sich hiervon nicht das geringste Zeugniß in der Geschichte, und daher will ich auch meine Aeusserung nicht zu einem Endscheidungsgrunde brauchen.

Dies ist aber eine vollständige historische Wahrheit, daß nach des Herzogs Johannes Absterben der Kayser **Ludwig** von der ganzen niederbayerischen Landschaft zum Regenten Niederbayerns für sich und seine Nachkommen erkläret worden ist, und daß **Ludwig** hauptsächlich aus diesem Grunde von den gesammten niederbayerischen Staaten Besitz ergriffen hat *).

Es

VNND WIRT HERZOG HEINRICH SAELIGER GEGEBEN VNND VERSCHRIBEN HAT, unnd als wir sein Brief darüber inne haben bey unnserm lieben Sün Herzog *Iohannsen unnd bey seinem Lannd unnd Leuten mit* ALLER VNNSER HELLFE beleiben sullen unnd wellen, unnd was denselben unnserm Süne sein Land unnd Leut antriffet, das wir des wider allermänniclichen nyemand auszenehmen mit allen unnsern Vesten Stetn unnd mit aller unnser Herrschafft geholfen sulln sein als verre Wir mugen, unnd sullen auch demselben unnserm Sune Land unnd Leute dieselben unnser Veste Stete unud ander unnser Herrschaft nicht empfrembdn unnd auch die mit nyemand besetzen dann mit den die zu dem Land gehörent. —

*) S. OEFFEL l. c. T. II. p. 168. die Urkunde vom Jahr 1341 fängt sich so an: Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kaiser etc. ze allen Zeiten Merer

Es machten zwar damals des Herzogs Otto von Oestreich zwey Söhne darum auf Niederbayern Anspruch, weil ihre Mutter Elisabeth eine Schwester

rer des Reichs, bekennen unnd thun khunt offenbar an diesen Brief allen den die in sehennt, horennt oder lesennt, wann alle Grafen Freyen Dienstmann Ritter Knecht Edel Unedel Stet Markht unnd gemainklichen all Lawt in niedern Bayrn ir Trew angesehenn habent, unnd habent an uns unnd an unnsern Erben erkannt, das wir in rechte Herrschafft von rechter Erbschafft sein und habennt uns ze einem rechten Herrn genommen und erwellt. Dieselben Lieb und Trewe haben wir angesehn und gehaissenn in bey unsern Gnaden und Trewen das wir in alle Stuck und Artickel als sy hernach geschriben sind stät ganntz und unnzeprochen behallten wellen und in die mit dhainen Sachen ubervarn. —

Eine andere Urkunde vom Jahr 1347 findet sich in den Monumentis Boicis T. XI. p 294. Ihr Inhalt ist ausserordentlich wichtig. „Wir Ludowig von Gottes genaden Märgraf ze Prandenburch vnd Lusitzz, Pfallentzgraf bei Reyn. Herzog ze Bayern, vnd ze Chärnden — — vnd wir Stephan vnd Ludowig der Römer, von Gottes Genaden Pfallenzgrafen ze Reyn, und Herzogen in Bayern, verjehen fur uns aller vnserer Geswisterett. Si sein zu iren Jaren chomen, oder nicht, FUR VNSERER HAUSFRAUEN ERBEN. Vnd für aller unserer Nachchomen offenbar an dem Brief, wann all Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Chnecht, Edel, Vnedel, Stet, Märcht, und gemaindleich all Läwt, arm und reich, in NIDERN BAYERN ir trewe angesehen habent, vnd *habent* unsern lieben Heren, vnd Vater KEYSER LUDOWIG SAELIGEN UND AUCH UNS FÜR IR RECHT HERRSCHAFFT GENOMEN, vnd vns mit iren trewen vnd dienstten ze Worten mit allen den Eren, rechten und Herrschafften, di wir in NIDERN BAYERN durch recht haben sullen oder mögen, dieselben Lieb und trewe, di si an vnseren oben genannten Herren, und Vater,

ster des Herzogs Heinrich des Aeltern in Niederbayern war. Allein ihre Forderung hatte keine Wirkung. Der Kayser Ludwig war schon von einem Theile Niederbayerns Gemeiner, und wurde nun auch vom ganzen Lande für den rechtmässigen Herrn in Niederbayern erkannt. — Daß gleich damals die Pfälzische, oder Rudolphinische Linie, die von dem ältern Bruder des Kayser Ludwigs herkam, und aus Rudolph dem Zweyten, Ruprecht dem ersten, und deren verstorbenen Bruders Adolphs Sohne Ruprecht dem Jüngern bestand, die Prätension gemacht hätte, an Niederbayern eben so, wie der Kayser Ludwig Theil zu nehmen; davon findet sich kein hinlänglicher historischer Beweis.

Der Kayser Ludwig äusserte bey der Besitzergreifung von Niederbayern niemals, daß er dieses Land darum an sich ziehe, weil es ein Reichslehen sey, das seinen Besitzern durch eine Todtheilung zugefallen, und ein Kayser das Recht habe, solche abgetheilte Reichslehen bey Abgang der Nachkommenschaft ihrer ersten abgeschiedenen Erwerber einzuziehen. Er selbst bezog sich blos auf sein Erbrecht — nicht auf das Recht der Blutsfreundschaft und Abstammung von Otto dem Erlauchten, dem gemeinschaftlichen Stammvater der pfälzisch-oberbayerischen, und niederbayerischen Linien — ohne Zweifel auf das Erbrecht, welches er durch seine ge-

Vater, und auch an vns bedacht habent, und erchannt, die haben wir angesehen, und haben auch die Hantvest, vrchund vnd Brief mit guter gewizzen alles vnsers Rats chuntleich verhöret, die vnser lieb Vordern und Vetern *Chunig Ott*, *Herzog Stephan* sein Bruder, und *Heinrich*, *Ott*, und *Heinrich Herzogen ze Bayrn*, gegeben habent, — — die chreftigen, Staten, und newen wir in mit dem Brief etc.“

geschehene Aufnahme in die Gemeinschaft der niederbayerischen Lande erhalten hatte, und nebst diesem Erbrechte auch darauf, daß die niederbayerische Landschaft ihn und seine Erben zu ihren rechten Herrn angenommen hätte. Dies lehren die Urkunden, die ich dargelegt habe, unwidersprechlich. — Der Verfasser der Rechte der Todtheilung ꝛc. einer Schrift vom Jahr 1778, beruft sich zwar auf das Chronicon Leobiense in des P. Pez. Scriptor. Austriac. T. I. n. 36. wo der Geschichtschreiber sagt, daß Kayser Ludwig, vermöge seiner Blutsverwandschaft (ratione sanguinis) und vermöge seines kayserlichen Rechts, (jure imperiali) von Niederbayern Besitz genommen habe. Allein dieses jus imperiale heißt nicht, wie der Verfasser zu glauben scheint, das Reichs- oder Kayserrecht, welches in getheilten Reichslehen die reziproke Erbfolge der abgesonderten Familien aufhebt; es soll vielmehr nur dies ausdrücken, daß Ludwig, vermöge des hohen Rechts, das er in seiner kayserlichen Person hatte, und das er erst, da er Kayser war, durch die geschehene Aufnahme in die Gemeinschaft der niederbayerischen Lande, und durch die Anerkennung der Landschaft, erhalten hatte, von Niederbayern die Regierung übernommen habe. Nun stimmt alles mit den Urkunden überein; alles ist hell für gründliche Geschichtforscher. —

Als nun Kayser Ludwig von Niederbayern aus den vorher dargelegten Gründen, Besitz ergriffen hatte, so machte er im Jahr 1341, als der erste neue Erwerber, die wichtige Verordnung *), daß Ober-

*) In der Not. 14 S. 26 fg. angeführten Urkunde von 1341 erklärt der Kayser ausdrücklich. Wir gehaizzen auch *den nidern und den obern Lannde ze Bayrn daz es fur-*

Ober- und Niederbayern von solcher Zeit an auf ewig ein Land seyn und bleiben sollten. Vermöge dieser Disposition sollte also Ober und Niederbayern in einer vollkommenen Vereinigung stehen, so, daß das Recht auf Oberbayern auch ein Recht auf Niederbayern, und das Recht auf Niederbayern auch ein Recht auf Oberbayern mit sich führte. Wer ein gegründetes Erbrecht auf Oberbayern hatte, der sollte nach dieser Anordnung des Kayser Ludwigs auch auf Niederbayern ein Erbrecht haben, und so auch umgekehrt. Hierdurch waren nun die Todtheilungen zwischen Ober- und Niederbayern für ungültig erklärt, und konnten nie anders, als mit ausdrücklicher Bestimmung sämmtlicher ober- und niederbayerischen Interessenten wieder veranstaltet werden.

Nun muß ich hier die höchstwichtige Reflexion einschalten: Wenn die Theilung der bayerischen und pfälzischen Länder vom Jahr 1255 keine Todtheilung, sondern nur eine Thaidigung, eine Mutschierung war, so hatte bey dem im Jahr 1340 erfolgten Abgange der niederbayerischen Linie des Herzog Heinrichs, die noch lebende Linie des Pfalzgraf Ludwig des Strengen das unstreitige Erbfolgsrecht auf Niederbayern, und folglich hatte der eigentliche pfalzgräfliche, oder Rudolphinische Stamm das unwi-

furbaz ein Land haizzen sol, und sol ungetheilt ewiclich beleiben. Mocht aber desselben ongevarde nicht geschehen, so soll es doch nach vnserm Tod zwantzig Jar von vnsern Erben ungetailt beleiben. Gwelcher aber unserer Sun das nicht stät wolt haben, der sol dhainen Erbtail an dem Lannde haben. S. *Oefel l. c. T. II. p. 168. 169.*

widersprechliche Recht, eben so, als die eigentliche bayerische Linie des Kayser Ludwigs an Niederbayern Theil zu nehmen, und jeder Disposition, welche ohne ihre Mitbewilligung jemals über dieses Land ganz, oder zum Theil gemacht werden möchte, sich zu widersetzen, und dieselbige für nichtig zu erklären. — Wenn aber auch die Theilung vom Jahr 1255 eine Grund- und Todtheilung gewesen ist, wie ich solches durch wichtige Gründe als höchst wahrscheinlich dargelegt habe; so kann doch daraus noch nicht der Schluß gemacht werden, daß nach dem Absterben des letzten Herzogs in Niederbayern, der Kayser als oberster Lehnsherr des Reichs, das Recht gehabt habe, die niederbayerischen Lande einzuziehen, und daß also solches im Jahr 1340, beym Ableben des Herzogs **Johanns** vom Kayser **Ludwig** geschehen sey. Dieser Schluß ist im höchsten Grade fehlerhaft. Muß nicht erst bewiesen werden, daß **Niederbayern** ein **Reichslehen**, und daß es ein **Reichsmannlehen** gewesen sey, als es durch eine Todtheilung von Oberbayern und der Pfalzgrafschaft am Rhein getrennt worden? aber wer unter den Schriftstellern, die eine Todtheilung der bayerischen Lande vom Jahr 1255 behauptet, und den vorher angeführten Schluß gemacht haben, wer unter ihnen hat diesen Beweis vorgelegt? Es konnte also eine Todtheilung der gedachten Länder vorgegangen seyn, ohne daß der Kayser beym Abgange des niederbayerischen Mannsstammes des Herzogs Heinrichs, als **Kayser** sich einzumischen, und die niederbayerischen Lande der oberbayerischen und pfälzischen Linie zu entziehen berechtiget wurde. Waren die niederbayerischen Lande ganz, oder größtentheils **Allodialterritorien** des gemeinschaftlichen Stammvaters der Häuser Bayern und Pfalz, des Herzogs

Otto

Otto des Erlauchten, so konnte jeder Theil der Erben bey vorgegangener Todtheilung über seine Lande disponiren; aber wenn der letzte Inhaber keine besondere Disposition machte, so blieb immer der andern Linie der Stammvettern ihr Erbrecht wirksam, und der Kayser konnte also, als Kayser, oder als Reichsoberhaupt betrachtet, beym Abgange des niederbayerischen Mannsstamms die hinterlassenen niederbayerischen Lande den noch lebenden Stammsvettern aus der oberbayerischen und pfälzischen Linie Ludwigs des Strengen nicht wegnehmen. — Endlich! wo stund es geschrieben, oder woher beweist man's, daß Kayser Ludwig im Jahr 1340 das Land Niederbayern als Kayser, als Reichsoberhaupt, wegen vorher geschehener Todtheilung in Besitz genommen habe? Hat er nicht darum von Niederbayern Besitz ergriffen, weil er schon bey Lebzeiten der niederbayerischen Herzoge von einigen in die Gemeinschaft der Lande gesetzt war, und dann nach dem Ableben des letzten niederbayrischen Herzogs **Johannes** von der ganzen niederbayerischen Landschaft zum Herrn über Niederbayern erwählt wurde?

Wenn aber auch der Kayser Ludwig als Reichsoberhaupt im Jahr 1340 die niederbayerischen Lande darum eingezogen hätte, weil sie gänzlich getheilte Reichsmannlehen gewesen wären; so vereinigte er sie nun, weil er die kayserliche Gewalt damals dazu hatte, mit Oberbayern so innig, daß beyde Staaten auf ewig **ein Land** bleiben sollten. Hatte demnach im Jahr 1341, da diese Vereinigung vorgieng, das **pfälzische Haus** schon an Oberbayern seine Grundgemeinschaft, so mußte dasselbige auch **an Niederbayern die gleiche Grundgemeinschaft**

haben,

haben, und konnte diese Gemeinschaft ohne seine Bewilligung in Ewigkeit nicht wieder verlieren. Ich will nun die Realität der Bedingung darlegen. Im Jahr 1329 hatte die oberbayerische Linie des Kayser Ludwigs mit der Pfalzgräflichen Rudolphinischen zu Pavia die bekannte Ländertheilung gemacht. Diese Theilung betraf nun freylich Niederbayern nicht mit. Dies zeigt der Theilungsbrief selbst, der ganz bestimmt nur die Lande Oberbayern und der Pfalz am Rhein ausdrücklich benennet. Auch die Natur der Sache lehrt es; denn das Herzogthum Niederbayern hatte dazumal, da die Theilung zu Pavia vollzogen wurde, noch seine eigene Regenten, die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich den Jüngern, deren Linie erst im Jahr 1340 ganz ausstarb. Allein der Theilungsbrief von 1329 setzt ganz ausdrücklich fest, daß, wenn eine Linie der theilenden Herrn, nämlich entweder die Linie des Kayser Ludwigs von Bayern, oder die Linie seines Bruder Rudolphs, ohne Erben, also früher oder später, ausserben sollte, ihr (der ganzen ausgestorbenen Linie) Land, Leute und Herrschaft auf die andere noch lebende Linie fallen sollten. Es heißt nirgends, daß gerade nur das im Jahr 1329 getheilte Land alsdenn wieder zusammenfallen sollte, sondern, daß wenn die eine Linie, es sey in welchem Jahrhunderte es wolle, erlöschen würde, ihr Land, Leute und Herrschaft, die sie sodann als ihr Land, und als ihre Herrschaft haben würde, und folglich alle wahre Pertinenzien ihres Landes, der andern Linie zufallen sollten. Nun wurde aber seit dem Jahr 1341 aus Ober- und Niederbayern ein Land, das die oberbayerische Linie des Kayser Ludwigs als ihr Land, inne hatte. Niederbayern war itzt eine unzertrennliche Zugehörde

von Oberbayern; wenn auch gleich durch die Theilung von 1255 alle Gemeinschaft dieser beiden Länder aufgehoben gewesen ist. Daher hatte die pfälzische Linie, die aus dem Vergleiche von Pavia auf Oberbayern das Erbrecht behielt, aus eben diesem Vergleiche das unstrittige Recht auf den Fall des unbeerbten Absterbens der oberbayerischen Linie, nicht Oberbayern allein, und abgesondert von Niederbayern, sondern das ganze niederbayerische Land zugleich mit, welches dem Lande Oberbayern aufs vollkommenste inkorporirt war, zu fordern, und in Besitz zu nehmen. Das durch den Vergleich von Pavia der pfälzischen Rudolphinischen Linie versicherte Erbrecht auf Oberbayern, schließt nothwendig auch das Erbrecht auf Niederbayern mit ein, da durch die Verordnung des Kayser Ludwigs, vom Jahr 1341 an, Oberbayern und Niederbayern ein unzertrennliches Land ausmachen.

Im Jahr 1348 renunzirten die drey Pfalzgrafen am Rhein Rudolph, dessen Bruder Ruprecht, und ihr Vetter Ruprecht der Jüngere auf die Forderung, die sie auf Niederbayern gemacht hatten, und waren zufrieden, daß ihnen von des Kayser Ludwigs Söhnen für 60tausend Gulden Florin, und für 6tausend Mark Silber verschiedene Vesten, Städte und andere Ortschaften, und Rechte verpfändet wurden. Aber sie behielten sich ausdrücklich das Erbfolgsrecht bevor auf den Fall, wenn die oberbayerische Linie des Kayser Ludwigs dereinst erlöschen sollte *). Hätten sie aber auch

*) S. Abhandlungen und Materialien zum neuesten teutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahrs 1778. 2ter Theil, S. 65. 66. Die hierher gehöri-

auch damals auf Niederbayern keine Prätension gemacht, wie sie von Rechtswegen keine machen konnten, da Nieder- und Oberbayern durch eine Todtheilung im Jahr 1255 von einander getrennt waren, und im Jahr 1340 der Kayser Ludwig, nicht vermöge seiner Stammsvetterschaft mit den Herzogen von Niederbayern in diesen Landen folgte, sondern weil er vom Herzog Otto in die niederbayerische Gemeinschaft aufgenommen, und dann von dem ganzen Lande Niederbayern zum Herrn war erwählt worden; hätten sie damals ihrem Geschlechte die Erbfolge in Niederbayern auch nicht vorbehalten: So hatte die ganze pfälzische Linie doch seit dem Jahr 1341, da der Kayser Ludwig das niederbayerische Land dem Oberbayerischen, auf welches das gesammte pfälzische Haus, durch den Vertrag zu Pavia von 1329 ein unwidersprechliches Recht hatte, vollkom-

 men

hörige Stelle in der daselbst abgedruckten Urkunde heißt: „Wir Rudolph und Ruprecht Gebrüder, und Ruprecht Herzogs Adolphs seeligen Suhn von Gottes Gnaden Pfallenzgrafen bey Rhein, und Herzogen zu Bayern bekennen, und thun kund für unns, und unsere Erben offentlichen mit diesem Brief, daß wir unß lautterlichen und gänzlichen verziehen haben gen dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Stephan und Ludwigen Maggrafen ze Brandenburg, Pfallenzgrafen bey Rhein, und Herzogen zu Bayern unseren lieben Vettern, und allen ihren Gebrüdern und Erben aller Ansprach und Forderung, die wir zu dem Niederland ze Bayern von unsers Vettern Herzog Heinrichen seel. Todes wegen gehabt haben, also daß wir fürbas darauf kein Ansprach noch Forderung nimmer mehr gehabt sullen, es wäre dann, daß unnser vorgenannt Vettern, ihr Gebrüder, oder Erben nicht mehr wären, und das es unß, oder unnsern Erben von Todeswegen angefiel ꝛc.

men inkorporirt hatte, ein nie zu bezweifelndes Erbfolgsrecht, so lange nicht alle Glieder desselbigen diesem Rechte ausdrücklich entsagten.

Ich darf jedoch hierbey nicht übergehen, daß die Söhne des Kayser Ludwigs die Prätension der drey Pfalzgrafen am Rhein auf Niederbayern, für vollkommen gültig geschätzt und ihnen ein gleiches Erbrecht an diesem Theile Bayerns anerkannt haben müssen. Im Jahr 1340 machte die Mark fein Silber 3 fl. aus. Also waren damals sechzig tausend Gulden zwanzig tausend Mark fein Silber. Mithin bekam die pfälzische Linie, welche an Niederbayern ihre Prätensionen machte, zur Abfindung zwanzig tausend Mark fein Silber von der oberbayerischen Linie.

Nun will ich klar zeigen, daß dies der Werth von der Hälfte von Niederbayern war. Im Jahr 1429. als Niederbayern unter die damals lebenden vier Herzoge Ludwig, Heinrich, Ernst und Willhelm, vertheilt wurde, schlug man, wie aus der Geschichte dieser Theilung beym Pez in Scriptor. Austr. zu ersehen ist, die Revenüen von ganz Niederbayern auf acht und zwanzig tausend Gulden an. Damals machten sieben Gulden eine feine Mark Silber. Daher betrugen die 28000 Gulden 4000 Mark fein Silber. Es war in den Zeiten gewöhnlich, zehn pro Zent Interessen aus den Kapitalien zu rechnen. Mithin war der Kapitalanschlag des ganzen Landes Niederbayern 40tausend Mark fein Silber, und folglich der Werth der Hälfte von Niederbayern 20tausend Mark.

Es bekam also die pfälzische Linie von den Söhnen des Kayser Ludwigs von dem Lande Niederbayern die Hälfte in Gelde reichlich vergütet, und

man

man sieht also hieraus offenbar, daß die oberbayerische Linie der pfälzischen ein gleiches Erbfolgsrecht auf Niederbayern zugestanden und der Exzeption einer vorherigen Todtheilung, die wahrscheinlicher Weise geschehen war, kräftigst entsaget hat. —

Im Jahr 1349 theilten Kayser Ludwigs Söhne, die von ihrem Vater ererbten gesammten bayerischen Lande, die aus Ober- und Niederbayern bestunden *). Stephan, Willhelm und Albrecht, bekamen Niederbayern; Ludwig Marggraf von Brandenburg, Ludwig der Römer, und Otto Oberbayern. Diese Theilung aber war keine Grund- oder Todtheilung. Die gesammten bayerischen Lande blieben in einer wahren Gemeinschaft beider theilenden Linien, wie sie der Kayser Ludwig im Jahr 1341 durch die vollkommene Vereinigung der bayerischen Lande angeordnet hatte. Es wurde dies sogar ausdrücklich ausbedungen, daß die niederbayerische Lande, sammt den übrigen Ländern, die Stephan, Willhelm, und Albrecht erhielten, alsdann an die oberbayerische Linie fallen sollten, wenn jene drey Herren der Niederbayerischen Linie ohne Erben würden ausgestorben seyn. Also konnte sich, so lange die oberbayerische Linie nicht freiwillig ihr Recht fahren ließ, auf den Fall der Erledigung der niederbayerischen Lande Niemand, wer er auch immer seyn mochte, vor der oberbayerischen Linie ein Recht auf Niederbayern anmaßen.

Wenn

*) S. den Theilungsbrief beym Aettenkhover S. 265. ff.

Wenn aber auch diese Theilung vom Jahr 1349 eine wirkliche Todtheilung gewesen wäre, welches doch schlechterdings nicht behauptet werden kann; so würden zwar die drey Herren aus Oberbayern, Ludwig Marggraf von Brandenburg, Ludwig der Römer, und Otto für sich und ihre Erben das Erbfolgsrecht auf Niederbayern verloren haben: aber die pfälzgräflich-Rudolphinische Linie, die auf Oberbayern seit 1329, und durch die im Jahr 1341 erfolgte vollkommene Vereinigung Niederbayerns mit Oberbayern, auch von solcher Zeit an auf Niederbayern ein unumstösliches Recht hatte, konnte ohne ihre ausdrückliche Einwilligung hierbey ihre Rechte nicht verlieren.

Im Jahr 1353 gieng nun zwar eine neue Theilung der niederbayerischen Lande vor *); aber auch dadurch wurde das Recht der oberbayerischen Linie, das sie seit 1341 auf Niederbayern hatte und im Jahr 1349 sich noch ausdrücklich vorbehielt, nicht aufgehoben, und konnte auch nicht aufgehoben werden; weil die Herren der oberbayerischen Linie ihre Gerechtsame nicht aufgaben. Es verstund sich also immer noch von selbst, daß, nach dem dereinstigen Absterben des letzten Herzogs aus der niederbayerischen Linie, die alsdenn noch lebende oberbayerische, und alle die, welche mit der oberbayerischen in Gemeinschaft der Lande stunden, das ist, die pfalzgräflich-Rudolphinische Linie ohne Widerrede in den gesammten niederbayerischen Landen folgen mußte. Die drey Herzoge von Bayern Stephan, Albrecht und Willhelm, Gebrüder, welchen in der Theilung von 1349 Niederbayern zufiel, dergestallt jedoch, daß die andern drey Gebrüder, Ludwig Marggraf zu Bran-

*) S. die Theilungsurkunde beym Aettenkhover S. 272 ff.

Brandenburg, Ludwig der Römer, und Otto, welche Oberbayern bekamen, eine unstreitiges Erbrecht auf Niederbayern sich ausdrücklich vorbehalten hatten, konnten im Jahr 1353 durch ihre besondere Theilung Niederbayerns, jenem Erbfolgsrechte der oberbayerischen Linie keinen Eintrag thun.

Die drey Gebrüder, Ludwig Marggraf zu Brandenburg, Ludwig der Römer und Otto, welche in der Theilung von 1349 Oberbayern erhalten hatten, starben sämmtlich, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ab. Nach den vorher angeführten Theilungsverträgen, fielen nun die oberbayerischen Lande an die niederbayerische Linie. Otto, Herzog von Oberbayern und Marggraf zu Brandenburg starb 1379. Damals bestund die niederbayerische Linie in den drey Söhnen des Herzogs Stephan des Aeltern, Stephan dem Zweyten, Friedrich und Johann, auf einer Seite, und Albrechten, welcher zugleich Holland hatte, auf der andern. Jene drey Gebrüder nahmen die oberbayerischen Lande in Besitz, und wollten ihrem Vetter Albrechten von Holland nichts davon zukommen lassen, ob er gleich seine gerechte Anforderung darauf machte. —

Nun waren also die gesammte oberbayerische Lande nicht blos dem Grundeigenthum, sondern auch der Nutzung nach, wieder mit einem Theil von Niederbayern unter den drey Herzogen, Stephan dem Zweyten, Friedrich und Johann vereinigt. Der andere Theil von Niederbayern, der Straubingische nämlich, der dem Grundeigenthum nach, ebenfalls den sämmlichen Herzogen von Bayern, und den Pfalzgrafen Rudolphinischen Stamms, wie ich oben bereits gezeigt habe, zugehörte, befand sich, der Verwaltung und Nutzung nach, in den Händen des Her-

Herzogs Albrecht, des fünften Sohns des Kayser Ludwigs, der damals Graf in Holland war.

Dieser Herzog Albrecht hatte 3 Söhne, Willhelm, Albrecht und Johann. Der Vater starb 1404, der mittlere Sohn Albrecht schon vorher im Jahr 1399. Der Aelteste im Jahr 1417, und dann der Dritte, Johann Bischoff von Lüttich, im Jahr 1424, oder nach andern Geschichtschreibern im Jahr 1425. Dies war der Letzte aus dem Niederbayerischen Mannsstamm.

Hier ist nun die Hauptepoche der Erbfolge auf den Straubingischen Theil Niederbayerns. Als der Herzog Johann starb, so hielten die niederbayerischen Stände, der Adel, die Prälaten und die Städte, eine Versammlung, auf welcher sie die Anordnung machten, daß das Land einsweilen, und bis die damals regierenden Herzoge von Oberbayern, Ludwig zu Ingolstadt, Heinrich zu Landshut, und die Gebrüder Ernst und Willhelm zu München sich über die Verwaltung oder Theilung würden verglichen haben, von gewissen geistlichen und weltlichen Personen regiert werden sollte. Andreas Presbyter, der dieses erzählt, sagt dabey ganz ausdrücklich, daß gedachtes Fürstenthum Niederbayern, den benannten Herzogen von Oberbayern nach Erbrecht zugehört habe *).

Ich

*) S. das Diarium sexennale beym OEFFEL l. c. T. I. pag 23. Die Worte heißen: Anno Domini MCCCCXXV. VIII. idus februar. hoc est in die Epiphaniae Domini Ioannes dux in Strawbing tenens Hollandiam ibidem a Magistro curiae suae veneno interfectus obiit, vnde Nobiles, Praelati, et ciuitates inferioris Bauariae Dominica in octaua S. Agnetis conuenientes deliberatione praehabita ordinarunt principa-

Ich muß hierbey gleich die gewiß nicht unerhebliche Bemerkung machen, daß beym Absterben des Herzogs Johann am Hofe des Kayfers Sigmunds schwerlich an eine Prätension auf Niederbayern hat gedacht werden können. Der Kayser würde sonst wohl nicht so ruhig zugegeben haben, daß die niederbayerischen Stände, Regierungsanstalten auf die Art, wie es geschehen ist, gemacht hätten. Kayser Sigismund regete sich aber damals ganz und gar nicht.

Die sämmtlichen Herzoge von Bayern hielten in dem nämlichen Jahre zu Straubingen eine Zusammenkunft, um auszumachen, wie die niederbayerischen Lande unter sie getheilt werden sollten. Zu dieser Zusammenkunft schickte der Herzog Albrecht von Oestreich aus dem Grunde, weil seine Mutter eine Schwester des letztverstorbenen niederbayerischen Herzogs Johann gewesen war, ebenfalls seine Gesandten *). Man findet aber nicht, was Albrecht eigent-

cipatum vsque ad medium quadrageſimae tunc ſequentis per certas eccleſiaſticas et ſaeculares perſonas gubernari, in hunc finem, vt interim principes Bauariae, ad quos dictus principatus haereditario jure pertinebat, de ordinatione ſiue diuiſione ducatus illius ſimul conuenirent. —

*) S. das Diarium ſexennale beym OEFFEL l. c. T. I. pag. 25. ad a. 1425. Item ad diuidendum Bauariam inferiorem propter obitum ducis Ioannis comitis Hollandiae tres principes ſcilicet Ludwicus de Ingelſtatt, Erneſtus de Monaco, Henricus de Lanzhuet, dominica ante feſtum Margarethae et circiter in Strawbingen conuenerunt, et ibidem per tres ebdomodas continuas de hoc negotio tractarunt, nihilque finaliter concluſerunt, niſi quod circa feſtum S. Michaelis hac eadem de cauſa in Strawbingen iterum deberent con-

eigentlich von den Herzogen von Bayern gefordert hat, ob es ihm um das ganze Straubingische niederbayerische Land zu thun gewesen; ob er mit den Herzogen von Bayern etwa hat theilen wollen, oder ob er vielleicht nur an der Mobiliarverlassenschaft des bayerischen Herzogs Johannes, seines Onkels, oder an gewissen Allodialgütern von seiner Mutter her, etwas verlangt hat. — Noch weniger findet sich etwas davon, daß der Kayser Sigmund damals den Herzogen von Bayern ihre Verhandlungen, wegen der Erbfolge auf Niederbayern, verboten oder verwiesen, und sich dagegen das Recht über Niederbayern zu disponiren zugeeignet habe. Er würde es gewiß, auch wohl durch seinen Sohn, den Herzog Albrecht von Oestreich, gethan haben, wenn er dazu Recht zu haben geglaubt hätte.

Nach den vorher dargelegten Urkunden gehörten die durch den Tod des letzten Herzogs Johann erledigten Straubingischen niederbayerischen Lande den vorherbenannten regierenden Herzogen von Bayern Ludwig, Heinrich, Ernst und Willhelm. Diese hatten Oberbayern, und auch schon einen Theil von Niederbayern, Ober- und Niederbayern aber sollten ewig Ein Land seyn und bleiben. Dies hatte der Kayser Ludwig im Jahr 1341 festgesetzt; und folglich mußte nun, da kein niederbayerischer Her-

conuenire. — — Item in festo S. Michaelis nullus supra dictorum Principum personaliter venit in Strawbingen, sed solum consules eorum et Wilhelmus frater Ernesti ducis praefati eiusdemque Ernesti filius dux Albertus. *Misit etiam Albertus dux Austriae ad congregationem istam Ambassiatores suos, eo quod ipse esset filius sororis Ioannis ducis supra dicti.*

Herzog mehr lebte, das ganze Land Niederbayern mit den oberbayerischen Landen in Vereinigung kommen.

Die Zusammenkunft der Herzoge von Bayern, die sie wegen der niederbayerischen Erbschaft mit einander, und mit dem Herzog Albrecht von Oestreich hielten, gieng fruchtlos ab. Ich finde zwar keinen Schriftsteller, der es bestimmt darlegte, worüber die Interessenten eigentlich mit einander gehandelt, und was sie wider einander gefordert, und was sie einander entgegengesetzt haben. Aber man kann aus dem Umstande, daß der Herzog Ludwig im Jahr 1429, vor dem Kayser wider seine Vettern die Forderung machen ließ, ihm allein, als dem Aeltesten, die niederbayerische Lande zu überlassen, deutlich genug sehen, warum auf den abgehaltenen Versammlungen der bemeldeten Herzoge keine Einigkeit ihrer Entschliessungen zu stande kam. Ludwig nämlich wollte alles allein haben.

Im Jahr 1426, und zwar am Sonntage Lätare, ertheilte der Kayser Sigmund den drey Herzogen von Bayern Heinrich, Ernst und Willhelm, ingleichen seinem Schwiegersohn dem Herzog Albrecht dem Fünften von Oestreich, Urkundbriefe, in welchen er sie zu ihren Rechten auf den ausgestorbenen niederbayerischen Landesantheil belehnte. Diese sogenannten Lehnbriefe sind völlig gleichlautend, und ich rücke deswegen unten nur den ein, welchen der Herzog Albrecht von Oestreich erhalten hat*).

Hier

*) Wir Sigmund von Gottes gnaden Romischer Kunig zu allenczeiten Merer des Richs vnd zu Vngern zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig. Bekennen, und

Hier muß ich nun folgende Bemerkungen vorlegen, die von der allergrößten Wichtigkeit sind. Der Kayser Sigmund belehnte seinen Schwiegersohn Albrecht=

und tun kunt offenbar mit diesem Brieff allen den, die In sehen oder horen lesen. Das fur vns komen ist, der Hochgeborn Albrecht Herzog zu Oesterreich, und Marggraue zu Merhern unser lieber Sun vnd Furste, vnd hat vns diemuticglichen gebeten, das wir Im sin Recht, das Er an dem Niderland zu Beyern hat, oder haben sol, zu verliehen vnd zu reichen gnediclich gerüchten, des haben wir angesehen sollich sin redlich vnd diemütig Bete, und auch betracht nutz, getrew, vnd willige Dienste, die vns der vorgenannt Herzog Albrecht offt williclich getan hat, toglich tut, vnd furbaß tun sol, und mag. Darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rathe vnserr Fursten, vnd getruen, vnd rechter wissen, haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht, das Er zu dem vorgenannten Lande in Nydern Beyern hat, oder haben sol gnediclich gereichet, und gelihen, reichen vnd lihen Im das von romischer Kuniglicher macht in crafft diß Briffs so vil wir Im dann von rechts wegen daran liben sollen, oder mogen, von vns, vnd dem Riche mit sampt sinen Erben zu Lehen zu haben, zu halden, vnd des zu gebruchen vnd zu genissen, als solicher lehen recht ist, von allermeniclich vngehindert. Doch vns, vnd dem Riche an vnsern, vnd sußt allermeniclich an seinen Rechten vnschedlich. Vns hat auch der vorgenant Herzog Albrecht, gewonliche Eide vnd Gelubde daruff getan, als dann eyner des Reichs Furste von solchen Lehen pflichtig ist zu tun. Mit Vrkund diß Brieffs versigelt mit vnserm anhangendem Insigel. Geben zu Wienn nach Cristis Geburt vierczehenhundert Jare, und darnach in dem Sechs und czwengigisten Jare, an dem Suntag Letare in der Vasten vnserr Riche des Vngrischen ꝛc. in dem Nün und drissigsten, des romischen in dem sechsczehnden, vnd des Behemischen Im Sechsten Jahren. — S. diese Urkunde in der östreichischen Staatsschrift: Ihrer kayser. königl. apostol. Majestät Gerechtsamen,

Albrechten von Oestreich nicht mit dem Herzogthum Niederbayern, sondern nur mit seinem Rechte, das er an dem Niederlande zu Bayern hatte, oder haben sollte. Kenner wissen aber allzuwohl, daß die Formul: einen zu seinen Rechten belehnen, keine Realbelehnung bedeutet. Sie ist nur eine Belehnung *ad effectum agendi*, wovon der verstorbene Freyherr von Cramer in seinen Wetzlarischen Nebenstunden 8ten Theil S. 72 ff. einen eigenen Aufsatz mitgetheilet hat, der denen zur genauen Durchlesung besonders empfohlen zu werden verdienet, die aus dem Sigmundischen Diplom, das der Herzog Albrecht von Oestreich erhalten hat, eine wirkliche Belehnung schließen, die vom Kayser Sigismund dem östreichischen Hause auf einige Bezirke von Bayern, nämlich auf Niederbayern, ertheilet worden sey. Der Kayser Sigmund hat den Herzog Albrecht von Oestreich keinesweges eine wirkliche Belehnung auf Niederbayern, sondern nur eine Belehnung zu seinen Rechten, oder eine Belehnung *ad effectum agendi* gegeben: Diese Art der Investitur geschieht nur zu dem Ende, daß einer, der auf ein Lehn Ansprache macht, solche in Gerichten petitorie und possessorie ein- und auszuführen, qualifizirt seyn möge. Sie giebt dem, der sie erhält, kein Recht, das er nicht schon hat, und nimmt den übrigen Prätendenten ihre Rechte nicht, die sie schon haben *). Das Erzhaus Oestreich

samen, und Maaßregeln in Absicht auf die bayerische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidigt mit Beylagen. Wien 1778. Seit. 143.

*) S. v. Cramer am a. O. S. 72 wo es heißt: Wann im Erzstift Cöln ein Lehn erlediget und von verschiedenen Agna-

reich bekam also durch den Sigmundischen sogenannten Lehnbrief keine wirkliche Realbelehnung mit dem Herzogthum Niederbayern, durch welche es berechtiget worden wäre, diese Lande vor den damals lebenden Herzogen von Oberbayern in Besitz zu nehmen, oder dereinst, wenn die Herzogen von Oberbayern ganz aussterben würden, vor den Pfalzgrafen bey Rhein, die mit der herzoglich-oberbayerischen Linie in völliger Gemeinschaft der Länder stunden,

Agnaten darinn das Successionsrecht prätendiret wird, so ist bey dasiger churfürstlicher Lehnkammer wohl hergebracht, daß von ein- und anderem dieser über die Lehnfolge streitenden Theile pro *inuestiturae ad effectum agendi* angestanden, solche auch demjenigen zuerkannt werde, welcher seine auf das erledigte Lehen habende Ansprach wenigstens summarie bescheinigt hat. Durch sothane Investitur aber wird denen übrigen Prätendenten gar kein Nachtheil zugefüget, sondern es bleibt so ein- als dem andern Theil die gerichtliche Ausführung seines vermeintlichen Rechts frey und unbenommen, mithin ist gedachte Inuestitura nur prouisionalis und von der alleinigen Wirkung, daß der also inuestirte Theil sich des Besitzes ad implorationem judicis desto eher bemächtigen könne, und sofort in der ruhigen Abnutzung des Lehens, wenigstens bis zu Austrag und absque praeiudicio der Hauptsachen keine Stöhrung zu befahren habe. — Diesemnach sagt Herr von Cramer weiter S. 73 ist eine Belehnung ad effectum agendi diejenige zu nennen, welche zu dem Ende geschiehet, daß einer, der auf Lehen Ansprach macht, solche in Gerichten petitorie oder possessorie ein- und auszuführen, qualifizirt seyn möaen. — S. 75. §. 4. Unterweilen geschieht dieser Formul ad effectum agendi nicht ausdrückliche Meldung in den Lehnbriefen, sondern es wird eine gleichgültige inserirt: zu ihren etwa habenden Rechten, oder wie §. 21 S. 108 bemerkt wird: zu ihren Rechten u. s. w.

den, sich in Besitz der niederbayerischen Lande zu setzen. Der Herzog Albrecht von Oestreich bekam nur eine Belehnung zu seinen Rechten auf Niederbayern (ad jura sua); oder es sollte über Niederbayern von Niemand disponirt werden, ohne daß dem Herzoge von Oestreich seine Rechte, die er an diesem Lande zu haben glaubte, unverletzt gelassen werden müßten. Gerade diese Belehnung gab Kayser Sigmund den drey Herzogen von Oberbayern, Heinrich, Ernst und Willhelm auch, und zwar am nämlichen Tage. Der Herzog Albrecht von Oesterreich hatte kein Recht auf Niederbayern, oder auf die Verlassenschaft des letzten Herzogs Johannes, als von seiner Mutter her; aber diese konnte das Land selbst nicht eher prätendiren, als bis der ganze Mannsstamm der Herzoge von Bayern, und der mit ihnen in der Gemeinschaft der Lande stehenden Pfalzgrafen bey Rhein erloschen war. Die Herzoge von Oberbayern aber hatten seit der im Jahr 1341 geschehenen vollkommenen Vereinigung Niederbayerns mit Oberbayern ein unzweifelhaftes Recht auf die niederbayerischen Lande, die der letzte Herzog Johann hinterlassen hatte. Also blieben, der Lehnbriefe des Kayser Sigmund unerachtet, jedem Theile seine Rechte, wie er sie vor diesen Lehnbriefen hatte, und Herzog Albrecht von Oestreich, konnte aus der kayserlichen Belehnung auf die niederbayerischen Lande niemals Ansprache machen, so lange noch aus dem Hause Bayern, oder aus dem mit jenem in Gemeinschaft stehenden Hause Pfalz jemand am Leben war. Diese Lehnbriefe ertheilten mit einem Worte, nicht etwa dem Herzoge Albrecht von Oestreich, mit den Herzogen von Bayern gleiche Rechte, wie der Verfasser der vorher angeführten österreichischen

Staats-

Staatsschrift S. 84 behauptet hat. Sie bestätigen nur jedem Theile sein Recht das er auf Niederbayern hatte, oder zu haben glaubte. Hatte vorher schon ein Theil ein stärkeres, oder gültigeres Recht als der andere, so wurde ihm das stärkere, und dem andern das schwachere Recht durch den Lehnbrief zugesichert.

Kaum aber hatte der Kayser Sigmund die Herzoge von Bayern und den Herzog Albrecht von Oestreich zu ihren Rechten auf Niederbayern belehnt, so zog er das Land selbst für sich ein, setzte seinen Schwiegersohn, den Herzog Albrecht, zum Verweser darinne, und machte die Disposition, daß es, wenn er keine männlichen Erben hinterlassen würde, seiner Tochter Elisabeth, der Gemahlin des Herzog Albrechts und ihren Erben, zufallen sollte. Er erklärte die niederbayerischen Lande für ein ihm und dem Reich heimgefallenes Lehn *). Man findet

*) Die hieher gehörige Urkunde steht in der vorher angeführten österreichischen Staatsschrift unter Num. 20. Seit. 144 ff. Sie lautet so: „Wir Sigmund von Gotes Genaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd zu Vngern, zu Behem, Dalmacien, Croacien, ꝛc. Kunig. Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem Brieff allen, die In sehen, oder horen lesen. Sintdenmal vns der Almächtige Gott zu Romischer Kuniglicher Wirdikeit erhohet, und damit milticlich geczieret hat, dasselbe Reich zu verwesen, vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs pflichtig seyn des Rechten zu helfen und einen yglichen worczu er recht hat, zu furdern. So sein wir vns und demselben Riche besunder verbunden vnsere Recht einczubringen, und damit das Reich zu wirdigen, und seine Zugehorung zu erfordern. Wann nu von gottlichen Verhengnüß das Niederland zu NiedernBayern nach redlichem und gotlichem Anfall an

det weder in der Sigmundischen Urkunde hierüber, noch sonst wo einen Grund, aus welchem der Kay=

ser

an vns und das heilig Romische Reich komen, und ge= vallen ist. Vnd wenn wir in demselben Land vmb deswillen daz wir do durch offt gen deutschen Landen zu cziehen haben eyns solichen verwesers bedurfen, an den wir vns genczlich gelassen mogen. Vnd wenn vns der Hochgeborn Albrecht Herczog zu Osterrich vnd Marg= graf zu Merhern ꝛc. vnser lieber Sun vnd Fürst, also gewant ist, daz wir Im die hochgeborne Elizabet vn= ser eygene tochter zur Gemahel gegeben haben, vnd an den wir vns genczlich mogen verlassen. Darumb mit wohlbedachtem Mute gutem Rate uud rechter Wissen sein wir mit dem vorgenannten Herzog Albrechten in solche Teyding getreten, als hernach begriffen ist. Czum ersten So wollen wir desselben Lands vnser lebtage her= re sein, und der vorgenant Herczog Albrecht sol vnser vnverruckter Verweser in demselben Lande sein auch sein lebtage die mit seinen Pflegern zu beseczen. daz die= selben Pfleger vns hulden vnd globen getrue und ge= horsam czu sein, Auch sol der egenant Herczog Al= brecht vnser lieber Sun aller Rent, vnd nutcze desse= ben lannds gewaldig sein, vnd die an vnsere statt ein= nemen. vnd die nach vnserm willen geheissen vnd wol= gefallen handeln. Were auch daz wir erben gewünnen Mannsgeslecht, so sol dasselbe lande bey denselben vn= sern erben Mansgeslecht beleiben. Gewünnen wir aber nicht erben Mansgeslecht do Got fur sey so sollen die= selben Lande Niederpayern ansterben, und erben, auf die vorgenant Hochgeboren Elisabeth vnser liebe toch= ter Herczoggen zu Osterrich, des vorgenanten Herczog Albrechts Gemahel vnd die sol alsdann dieselben land, als Ir veterlich erbe vnd als ein rechte Erbfraw mit sampt Iren Erben, die Sy von Gotes Gnaden mit dem vorgenanten Herczog Albrechten gewinnen wirt, die zu besiczen, ynnczuhaben vnd zu halten, vnd da= von einczunemen vnd zu entpfahen, alle Rent Gult, vnd nutze, doch daz die vorgenannt Elisabeth nicht Ge= walt hab kein Stat oder Sloß zu uertün, oder zu uerkouffen, on Ires vorgenannten Gemahels Herczog

ser diese Erklärung gemacht hat. Die Sache mag sich aber verhalten, wie sie wolle, so war die Entschließung

Albrechts wissen, und willen. Doch so sol Sy das vorgenannt Land Ihr lebtag lediclich haben. Vnd der vorgenant Herczog Albrecht sol Sy in ganzer Gewere, vnd on alle Gedringnüß desselbigen Landes behalden, und fassen beleiben. Wenn sy aber abging so sollen dieselben Lande in allem dem Rechte, als sy die gehabt hett, an Ire erben gefallen. Were auch, daz Herczog Albrecht vorgenannt andere erben mit einem andern Weib gewünne, die sollen mit vnserr vorgenanten lieben tochter erben, und erbeserben an den egenannten Landen Niederpayern nicht miterben, sunder dieweil dieselben erben, und erbeserben die Sone weren sein und leben, dieweil sollen sy Herren des egenannten Landes sein. Es were dann daz sy alle abgiengen, so sollen, vnd mögen erst des egenannten Herczog Albrechts erben, die er mit einem andern weib gewünne, das egenant Land erben haben vnd besiczen. Auch sol sich Herczog Albrecht vorgenant gen seiner vorgenanten Gemahel vnd vnserr lieben tochter verschreiben, vnd verbrieffen, daz er sy bey dem vorgenanten land Ir Lebtag gerülich laß beleiben. Auch wollen wir daz der vorgenant Herczog Albrecht kaynen Houptman pfleger Viczthum vnd Burggraven nicht seczen, es sey dann, das er vnser vorgenant lieber tochter vormals sweren globen vnd hulden solle. Vnd desgleichen sol vnser tochter vorgenant ouch wiederumb tün, daz Sy on vnsers vorgenannten lieben Süns Herczog Albrechts willen, oder wissen nyemand hab zu seczen oder entseczen sein lebtage. Wer auch daz sy nach Herczog Albrechten vorgenanten blieb vnd hett mit Im nicht erben do auch Got vor sey So mag Sy dennoch als oben geschrieben steet, das Land Niederpayern mit allen Renten, nuczen vnd zugehorungen halten vnd ynnhaben. Wer auch, daz wir on erben Mannsgeslecht abgiengen do Got vor sey vnd vnser vorgenannt tochter fraw Elisabeth ouch on erben verschied vnd Ir Gemahel Herczog Albrecht vorgenant in leben blieb So soll das vorgenant Land Niderpayern lediclich vnd mit aller Herrlichkeit an den

vor-

schließung des Kayfers aus einem Irthum geflossen, der nie wider die unstreitigen Rechte der damahligen Herzoge von Oberbayern, und der Pfalzgräflichen Rudolphinischen Linie, die mit jenen, in Absicht auf Ober- und Niederbayern, in einer wahren teutschen Gemeinschaft stund, etwas wirken konnte. Vermöge dieser unwiderleglichen Gemeinschaft hatten die Herzoge von Oberbayern, und die Pfalzgrafen bey Rhein Rudolphinischer Linie, als wahre Miteigenthümer, die niederbayerischen Lande schon bey Lebzeiten des Herzogs Johann, als des letzten Nutznieffers derselbigen in dem niederbayerischen Stamme inne, und Sigismund konnte ihnen diese Miteigenthumsrechte aus keinem Grunde entziehen. Wenn er es aber auch aus Irthum thun zu dürfen glaubte, so hört doch seine Disposition und jede Wirkung derselbigen sogleich auf, als der Irthum mit Sonnenklarheit vorgelegt wird. Hätte der Kayser Sigismund also auch gleich sich selbst, oder seinem Schwiegersohn, den Herzog Albrecht von Oestreich in wirklichen Besitz von Niederbayern gesetzt, so konnte dieses doch nach der wahren Gerechtigkeit den Herzogen von Bayern, und mit ihnen in Gemeinschaft der Lande stehenden Pfalzgrafen bey Rhein nicht schaden. Denn das verstattete die Gerechtigkeit nie,

 daß

vorgenanten Herczog Albrechten und seine erben gevallen alles geverde allen Irrsal und alle Intrag geistlich und werntlich genczlich ausgeschaiden. Mit Vrkund diß Briefs versigelt mit unserm Kuniglichen anhangenden Insigel. Geben zu Wien nach Crists geburt viersczehn hundert Jar vnd dornach in dem Sechs und czwanzigsten Jaren, am Donnerstag vor dem heiligen Palmtag. Vnserr Riche des ungrischen in dem newn vnd dreissigsten, des Romischen in dem Sechczehnden und des Behemischen in den Sechsten Jaren.

daß der Kayser denen, welche mit dem letztverstorbenen Herzog Johann von Niederbayern in einer wahren Grundgemeinschaft der Lande stunden, und das waren eben, wie ich vorhin gezeigt habe, die Herzoge von Oberbayern, und vermittelst dieser die ganze pfälzische Rudolphinische Linie — die niederbayerischen Lande hätte nehmen, und sich, oder einem Dritten zueignen können.

Es scheint, daß der Kaiser Sigmund diesen Schritt, Niederbayern für sich selbst einzuziehen, und alsdenn seiner Tochter, der Herzogin Elisabeth zuzuwenden, ganz geheim gehalten, und ihn nur seinem Schwiegersohn, dem Herzog Albrecht von Oestreich eröffnet hat. Es scheint so, sage ich; ich sage nicht, es sey eine erwiesene historische Wahrheit. Jenen Schein finde ich darinne, daß der Kayser wenige Wochen nachher dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg, dem Churfürsten Johann von der Pfalz, und dem Grafen Ludwig von Oettingen die Entscheidung dieser Successions-Streitigkeit auftrug *). Wenn er bereits öffentlich nach gehörig angestellter Untersuchung der Sachen erklärt gehabt hätte, daß Niederbayern ihm heimgefallen wäre, und er solches also seiner Tochter, und bedingungsweise seinem Schwiegersohn übertragen hätte: wie würde er sich haben entschließen können, die Entscheidung dieses Erbfolgstreites einigen Reichsständen erst nachher anzubefehlen? — Schon am 6ten May 1426 wurde der schiedsrichterliche Ausspruch zu Nürnberg gefällt, und darinn Niederbayern den drey Häusern Ingolstadt, München und Landshut in drey Portionen zugetheilt **). Von des Kayserς Rechte auf diese

*) Londorp Act. publ. T. I. S. 36.
**) S. Gundlings Leben Friedrichs des ersten. S. 281.

diese Lande wurde auch nicht ein Wörtgen gesagt, wie doch hätte geschehen müssen, wenn es in Betracht gekommen wäre. Da nun aber die damahls lebenden Herzoge von Bayern, deren ihrer Viere waren, mit diesem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht zufrieden waren, sondern eine Theilung in vier gleiche Theile haben wollten, so überließen die Reichsstände die Entscheidung der Sache dem Kayser selbst. Hierauf befahl der Kayser Sigismund unterm 8ten Julius 1426 dem Churfürsten von Mainz, ein Manngericht zu halten, und darinn diese Streitigkeit über Niederbayern auszumachen. Dies war also wenigstens offenbar, daß er seinen ersten Schritt, selbst aus eigner Macht die bayerischen Niederlande sich, oder seinem Schwiegersohne, dem Herzog Albrecht zu Oestreich, zuzueignen für nichtig erklärte*). Aber von

*) S. den kayserlichen Befehl in *Senckenbergs* Corp. Iur. feudal. Germanic. S. 588. Wir Sigmund ꝛc. entbiethen dem Ehrwürdigen Conraden, Erzbischoffen zu Mainz, des Heil. Röm. Reichs in teutschen Landen Erzkanzler, Unserm lieben Neven, und Churfürsten unsre Gnade, und alles Gutis. Ehrwürdiger lieber Neve und Churfürst: Als wir nächst zu Wien mit etlichen Churfürsten einen tag hielten und unter andern Sachen die Sache zwischen den Bayerischen Fürsten von des Niederlands wegen auch berührt worden, der zwischen den Hochgebohrnen Friedrich Marggraf zu Braudenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer, und Burggraf zu Nürnberg, unser lieber Oheim und Churfürst, theydinger war, da ward durch uns, dieselben Churfürsten, und Fürsten erkannt, daß sie ihr Zuspruch von des Niederlands Wegen nindert billiger zu Austrag kommen, dann von ihren Bundgenossen. Also hätten dieselben Bundsgenossen die Sache für sich genommen, und sich zwischen denselben Fürsten gemühet, und haben doch nicht geendet, sondern sie haben die Sache wieder auf uns geschoben, und mit urtheil

von der Befolgung dieses kayserlichen Befehls finden wir bisher noch nichts in der Geschichte. Nur das

urtheil erkannt, daß Niemand billiger solche Zusprüche zwischen ihnen erkennen, und entscheiden solle und möge, denn wir. Nun sein wir mit andern der Christenheit Geschäfften so ferne und so trefflich beladen, daß wir zu solcher Entscheidung zwischen ihn nit füglich mögen Zeit und Weil haben, und auch daß des nicht wohl mögen außwarten, und nehmlich auch darum, daß uns das nicht gebührt, nachdem nun wir auch meinen, Recht zu demselben Niederlande zu haben, und in unser eigen Sache nicht Richter seyn mögen. Und weil die Sache des heiligen Reichs treffentlicher Lehen anrühret; so haben wir Fürsten, Grafen, und Herren Rath darum gehabt, und meinen, daß billig sey, daß dieselbe Sache vor des Reichs Mannen ausgetragen werde. Wann nun deine Liebden Dechant ist unter den Churfürsten, und auch Erzkanzler in teutschen Landen, und wenn das Recht etwas trefflichs zu schaffen gewinnet: So hat deine Liebden die Churfürsten zu tag zu kommen zu besenden; darum begehren wir von deiner Liebden, und gebieten dir von Römischer Königlicher Macht ernstlich mit diesem Briefe, daß du andere deine MitChurfürsten zu einem tag und Stadt, die deiner Liebden bedünken werden, besenden, und uns, den vorigen Bayerischen Fürsten, unsern lieben Sohn Herzog Albrechten von Oestreich, und andern, die Recht zum Niederlanden meinen zu haben, denselben tag und Stadt zu kündigen, und darauf hersehen wollest., daß jedermann käme, oder seine mächtige Bothschaft sende mit seinen Rechten, daß er vor dir und andern Churfürsten, und Fürsten, die des Reichs Mann sind, meinet zu genießen. Und wollest die Sache so ernstlich für dich nehmen, und treiben, und zu Ende bringen, daß jedermann, was sein Recht ist, und was ihm an dem vorigen Niederlande gebühret, widerfahre, daß nicht noth sey, größere Mühe darum zu haben, und daß alle Kriege, die davon kommen möchten, damit hintergedruckt und abgeschlagen werden. Damit beweist deine Liebden der Christenheit,

das findet sich, daß der Kayser Sigmund unterm 18ten Oktober des nämlichen Jahres sein Ansinnen an den Churfürsten von Mainz, Conrad wiederhohlet *), und zugleich unterm nämlichen dato die Herzoge von Bayern Ernst, Willhelm, und Heinrich, und den Herzog Albrecht von Oestreich durch ein an sie erlassenes Anschreiben zur Darlegung ihrer Rechte aufgefordert hat **). Wie ließe sich alles das be-

heit, Uns, und dem Reich groß Dank und Behäglichkeit. Gegeben zu Plindenburg, versigelt mit unsern aufgedruckten Insigel, nach Christi Geburt 1426. Jahre, an St. Kilians tage, Unsers Reichs, des Ungarischen im 40sten, des Römischen im 16ten des Böhmischen im 6ten Jahre.

*) Londorp in Act. publ. T. I. S. 34.

**) S. dieses Schreiben in den Abhandlungen und Materialien zum neuesten teutschen Staatsrechte ꝛc. des Jahres 1778. 1ster Theil S. 111. Es heist: „Sigismund ꝛc. Hochgebohrnen lieben Oheimen und Fürsten, Uns hat der Hochgebohrne Ludwig Pfalzgraf bey Rin, Herzog in Bayern, und Graf zu Martey, unser lieber oheim, und Fürst, gebetten, Im ein Investitur und Insatzungsbrief in das Fürstenthum, Herrschaft und Lehen, und was darzu gehöret, des Landes zu Niederbayern zu geben nach der guldnen Bull ußweisung. Wann wir euch nu Euer Recht, die ihr an den Niederland zu Bayern meynt zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben wir ihm das geweigert und verzogen, doch Im unschedlich an seinen Rechten. Durch des Rechtens willen lassen an Euch und auf das, ob Ir ichtes darinn zu reden oder zu tragen hett, daß Ihr darinn gewarnet seyt, und darumb verkinden wir Euch das also das Ihr Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen am Samstag nach Sanct Lucastag Anno 1426.

Inschrifft. An Herzog Ernsten, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, desgleichen Herzogen Albrechten von Oesterreich.

begreifen, wenn Sigismund schon vorher Niederbayern eingezogen, und zum Vortheil seiner Tochter und seines Schwiegersohns auf rechtsgültige Weise disponirt gehabt hätte?

So gieng nun auch das 1426ste Jahr vollends vorüber, und es wurde in dieser berühmten Streitigkeit über Niederbayern nichts ausgemacht.

Ich setze aber hier die höchst wichtige Bemerkung bey. Kayser **Sigismund** unterscheidet in dem vorher angeführten Schreiben, das er am 18ten Oktober an die drey Herzoge von Bayern, Ernst, Wilhelm und Heinrich, und an seinen Schwiegersohn, Albrecht von Oestreich, erlassen hatte, eine **wirkliche Investitur** und Insazungsbrief, in das Land zu Niederbayern sehr genau von einer **Verleihung der Rechte an Niederbayern.** Er erklärt ausdrücklich, daß er darum die vom Herzog Ludwig nachgesuchte **Investitur auf Niederbayern** nicht habe ertheilen wollen, weil er den übrigen vorgenannten Herzogen von Bayern sowol, als dem Herzog Albrecht von Oestreich schon vorher ihr **Recht** an Niederbayern **verliehen** hätte. Es war demnach ein grosser Irthum der östreichischen Schriftsteller im Jahr 1778, daß Herzog **Albrecht von Oestreich** im Jahr 1426 vom Kaiser Sigismund eine **wirkliche Belehnung mit Niederbayern** erhalten hätte. Die Urkunde redet nur von einer Verleihung gewisser Rechte an Niederbayern, und diese hat der Kayser Sigismund selbst sehr genau von einer **wirklichen Lehnsinvestitur** unterschieden.

Auf den 25sten Jenner, als an Pauli Bekehrung, 1427 war ein Termin festgesetzt, da die Herzoge

zoge von Bayern zu Straubingen wegen ihrer Niederbayerischer Erbschaftsangelegenheiten zusammen kommen wollten *). Allein der Herzog Ludwig erschien nicht. Daher nahmen die drey übrigen bayerischen Fürsten, Ernst, Willhelm und Heinrich, von den niederbayerischen Landen Besitz, und wurden von den Prälaten, den Grafen, der Ritterschaft und den Städten gehuldiget, jedoch unbeschadet der Rechte des Herzogs Ludwigs **). Dies mochte nun die Ursach seyn, daß der Kayser Sigismund dem Herzog Ludwig das Fürstenthum Niederbayern ganz feyerlich zu Lehn reichte ***). Aber nun findet sich nichts weiter in dieser Sache bis auf das Jahr 1429. Da hielt Sigismund selbst zu Preßburg Gericht über dieselbige. Der Herzog Ludwig von Bayern forderte die niederbayerische Lande als ältester Erbe allein

*) S. Andreae presbyteri Ratisponenſ. diarium Sexennale beym *Oeffel* l. c. T. I. p. 29. Item anno Domini MCCCCXVII Erneſtus et Wilhelmus fratres, item Hainricus, Duces Bauariae, cum habitae eſſent variae dilationes propter Ludwicum ducem, qui erat in partibus Ungariae apud Sigismundum Regem Romanorum et Ungariae ipſeque memoratus Ludwicus non veniſſet in Strawbing in Termino praefixo ſcilicet die conuerſionis S. Pauli, praedicti tres principes ſcilicet Erneſtus, Wilhelmus, et Heinricus, principatum inférioris Bauariae cujus capitalis ciuitas erat Strawbing, acceperunt in poſſeſſionem praeſtita ipſis fidelitate a Praelatis, Comitibus, militibus, Ciuitatibus &c. ſaluo tamen jure ipſius Ludovici memorati qui tunc erat in Eferding nolebatque venire in Strawbing niſi habito ſaluo conductu.

**) S. die Stelle des diarii Sexennalis in der vorigen Note.

***) S. diarium Sexennale. p. 25.

allein. Die Herzoge Ernst und Wilhelm verlangten, daß diese Lande in vier gleiche Theile getheilet werden sollten, als so viel Herzoge von Bayern damahls am Leben waren. Beyde Theile stritten mit einander. Herzog Ludwig widersprach der Theilung, und behauptete, daß ein Fürstenthum nicht getheilt werden dürfte. Ernst und Wilhelm aber behaupteten, daß Niederbayern nur ein Theil eines Fürstenthums wäre, Ober- und Niederbayern machten nur ein Land aus, und es wären schon Theilungen dieses Landes vorgegangen. Herzog Ludwig wollte seine Behauptung nicht verlassen, und bezog sich zugleich theils auf seinen Lehnbrief, theils auf einen Urkundbrief zu den Rechten *). Man bemerke doch ja hierbey, daß erstlich eine wirkliche Belehnung, ein Lehnbrief (litterae inuestiturae) und eine Belehnung zu den Rechten ein großer Unterschied ist, und daß also die Urkunde, welche die Staatsschriftsteller des Hauses Oesterreich im Jahr 1778 vorlegten, und welche nun ausdrücklich sagt, daß Kayser Sigismund den Herzog Albrecht von Oesterreich seine Rechte an Niederbayern verliehen

*) S. die wichtige Urkunde hierüber in Senkenbergs Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften, 1ster Th. S. 12 ff. Die hierher gehörigen Worte lauten so: „Da redt der vorgenannte Meister Wolff von des vorgenannten Herzog Ludwigs wegen durch seinen Fürsprecher als recht ist, als das Fürstenthumb des Niederlands zu Bayern von des obgenannten Herzog Johannes tods wegen ledig worden, wer also, wer dasselbe Land uff Herzog Ludwigen seinen Herrn als uff den elteſten von Bayrn gefallen, und wer auch damit belehnt, als der Elteſt von Bayern, und brachte darauff seinen Lehnbrief für, und auch einen Urkundbrief zu dem Rechten, die auch da vor uns offentlich gelesen und verhort wurden u. s. w.“

liehen hab, kein Lehnbrief, sondern nur ein Urkundbrief zu den Rechten sey; und daß zum andern nicht darüber gestritten wurde, ob Niederbayern jemanden anders, als den Herzogen von Bayern zugehörte, sondern nur darüber, welchem Herzoge von Bayern es gehören müßte, oder ob es unter alle vertheilt werden sollte.

Dieser Streit gab aber damahls dem Reichs-Erbmarschall von Pappenheim Anlaß, zu behaupten, daß Niederbayern dem Kayser und dem Reiche heimgefallen wären. Der Kayser Sigismund äußerte daher ausdrücklich, daß nicht nur Niederbayern, sondern das ganze bayerische Land dem Kayser und Reich verfallen sey, und zwar hauptsächlich aus der Ursach, weil zu den Theilungen der bayerischen Lande, die von ihren Vorfahren, und auch von ihnen veranstaltet worden, die Einwilligung der Kayser, als der rechten Lehnherrn nie ertheilt worden sey, und weil überdies etliche Fürsten von Bayern Bündnisse mit einander wider jedermann gemacht gehabt hätten, ohne das heilige römische Reich darinn auszunehmen. Aus diesen Gründen, sagt der Kayser, hätte er diese Lande wohl behalten mögen, allein aus Gnade gegen das ganze Land, und Hauß zu Bayern, wollte er den Herzogen von Bayern die Lande lassen, und die Theilung des Niederlandes zu diesem Mal gestatten, und zwar sollten 4 Theile gemacht werden, weil 4 Herzoge von Bayern da waren *).

Es

*) S. die angeführte Urkunde von 1429. beym Senkenberg am a. O. S. 17. 18. 19. wo es heist: Da trat für der Edel Haupt von Pappenheim, unser und des Richs Rath und lieber Getreuer, und meldet da im

Es läßt sich unwiderleglich erweisen, daß die Gründe, aus welchen sich Kayser Sigismund nach den

im Gericht, als die obgenannte Herzogen in Bayern um das Niederland da rechten, als getrauet er dasselbe Niederland wer uns und dem heyligen Rich verfallen, und ledig worden, darum so dingt er uns und demselben Rich unser Recht darinnen auß, und was Sy da von des Niederlandes wegen rechten, das solt uns und dem Rich keinen Schaden bringen, und besetzt das also mit allen den die an dem Recht saßen. Und wiewohl in dem, als wir unsern und des Richs Rechten an demselben Lande gedachten, nach baider tail Fürbringen und Kundschaften, und Brieven, die Sy vor uns leßen ließen, zu Notturft Ihr Sach clerlich erfunden hat, das nicht allein das vorgenannt Niederlande, sondern das ganze Land in Bayern uns und dem Riche ledig verfallen ist, nemlich darum, daß zu derselben Fürsten von Bayern tailung, die Ihr Vordern und Sy vor gar langen Jahren hin und her mannichveltiglichen nach Ihrem aigen Willen getan, und die Tail von einem an den andern geworfen, und verschrieben haben, unser Vorfaren Romischer Kaiser und Könia, als der rechten Lehnherrn, Günst, Willen, und Verhengnuß nye kommen ist, alß dann baider thail aigne Brief solch unordentlich tailung in ihn selbs begriffen, und enthielten, auch von solcher Pündtnuß wegen, die etlich Fürsten von Bayern zu einander getan, und wider manniglich gemacht, und das heylig Rich, noch niemand darinn ußgenommen haben, und auch von mancher ander Stück willen, die sich daselbs in ihrem aigen Fürlegen und auch Briefen wieder Sy erfunden und an das Licht kommen, also daß wir dieselben Land wohl hätten behalten mögen; jedoch so haben wir die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelindert nach Beyspiel des allmächtigen Gottes und obersten Richters, der uns Gnade und Barmherzigkeit zu Ebenbilde gelassen hat, auch nachzugeen unser gewonlichen Gütigkeit, damit wir uns von Jugend auf gen unsern Fürsten, Herren und Unterthanen allzeit miltiglichen bewissen haben, und sonderlich darnach, als

den ihm gemachten Vorstellungen berechtiget glaubte, die bayerischen Lande als heimgefallen einzuziehen,

als wir von Schickung des allmächtigen Gottes zu der Wirdigkeit des heyligen Römischen Richs erhöhet worden sein, mit unsern Erblanden, und an den Churfürstenthumern, Grafschaften und Herrschaften, die uns in teutschen und welschen Landen von des heyligen Richs wegen mit rechtem Anfall zugestanden seyn, also gnediglich den unsern erzeigt, und die so mildiglich unter Sy von besondern Gnaden gethailt, und kein Hertigkeit nie darinn gesucht haben, als das offenbar und landkundig ist, und haben uns allzeit gut Leut und Fründe mehr gewogen, und unsern Schutz uff Sy gebauet, dann auf Land und Güter, nachdem und wir allzeit Hoffnung gehabt haben, dadurch solch Leut das heylig Römisch Reich wieder erhöhet, und in sein Wesen kommen, und gemeinir Nutz damit fürgewendet werden sollt, daß dann durch einigen andern Weg; und darumb den vorgenannten unseren lieben oheimben den Herzogen und ganzen Lande und Hauße zu Bayern zu sonderlichen Gnaden, und auch dadurch Lieb und Froundschaft willen, damit wir Ihn allezeit geneigt gewesen und noch seyn, und auch den Worten, daß Sy uns und dem heyligen Riche desto dienstlicher und williger seyn mögen und sollen redlich mit dem Werk, so Sy durch solche große Gnade erfreuet werden; So haben wir unser Zuspruch und Recht, die wir von des heyligen Richs wegen zu den vorgenannten Landen haben, den vorgenannten unsern lieben oheimben gnediglich gegeben, und die an Sy gewendet; geben und wenden in Kraft diß Brieffs von Römischer königlicher Macht-Vollkommenheit — — — — — — Wir sprechen, setzen und urtailen mit diesem unserm königlichen kräfftigen und geschriebenen Urthail von Römischer königlicher Macht in Craft dies Briefs und dasselbe Niederland zu Bayern soll in vier Tail nach den Heupten unter die vier Fürsten Herzog Ludwigen, Heinrichen, Ernsten, und Wilhelm, und nicht nach den Stemmen — — — getailt werden, also daß einem als viel daran werde als dem andern u. s. w."

hen, schlechterdings unzureichend waren. Soviel unter andern den Vorwurf der bayerischen Länder-theilungen betraf, daß sie ohne der Kayser Einwilligung geschehen wären; so war er der Geschichte und den unwidersprechlichsten Thatsachen ganz zuwider. Erstlich hatte schon der Kayser Rudolf in der oben beygebrachten Urkunde vom Jahr 1281 die bayerischen Lande, die Herzog Ludwig der Strenge besaß, zu theilbahren Landen gemacht, und gar deren Theilung anbefohlen. Zweytens hat der Kayser Ludwig von Bayern die Theilung der niederbayerischen Lande unter den drey Herzogen, Heinrich dem ältern, seinem Bruder Otto, und ihrem Vetter Heinrich dem jüngern, vom Jahr 1331 wirklich genehmiget, und auch die Zusammenwerfung der bereits getheilten niederbayrischen Landesportionen der Herzoge Otto und Heinrich des jüngern bestätiget *). Ueberdies setzte der Kayser Sigismund

*) S. die Urkunden davon beym Oeffel l. c. T. II. pag. 157. 160. Die kaiserliche Genehmigung der Theilung der Lande unter den Herzogen von Niederbayern steht Seite 160 und heist so: „Wir Ludwig von Gottes Genaden Römischer Khayser ze allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Wir Johann von denselben Gnaden Khunig zu Beheym und ze Poln vnd Graf ze Lutzelburg versehen und thun khunt allen den, die diesen Brief ansehennt, oder hörennt lesen, das wir überain worden synd, daß unser lieb Vettern und Fürsten und unser Johanns des Khunigs von Behaim Aiden Heinrich der Elter, und Ott sein Bruder, und Heinrich der junger Pfallzgraf bey Rein und Hetzogen in Bayern die täding, die wir zwischen Ine ze Regenspurg gemacht haben um die tail ihrer Lande, vollfueren sollen, als hernach geschryben steet. — — — — Darnach gehaissen wir (Heinrich der elter) die vorgenannte Brief des Tails, als sy der vorgenannt unnser Herr der Khaiser, und unnser Herr und Schweher Herr Jo-

gismund in seinem Urtheilsbriefe voraus, daß Niederbayern ein Reichslehen bis dahin gewesen sey. Dies war aber eine Voraussetzung, die noch den größten Zweifeln unterworfen war. Im Jahr 1429 war noch keine Urkunde bekannt, wenigstens weiß man nichts von einer solchen, aus welcher die wirkliche Reichs Lehnsbeschaffenheit von Niederbayern erweislich gewesen wäre. Der Reichs Erbmarschall von Pappenheim hätte seine willkührlich angenommene Meynung gewis nicht befestigen können, wenn anders der Heimfall der niederbayerischen Lande an den Kayser und das Reich mit rechtem Ernst gegen die Herzoge von Bayern hätte betrieben werden sollen.

Es mag aber mit des Kayfers und des Reichs Gerechtsamen auf Niederbayern gewesen seyn, wie es immer wollte: genug, die vier Herzoge von Bayern

Johann Khunig zu Behaym gemacht, und gegeben habennd ꝛc.“

Die Kayserliche Genehmigung der Zusammenwerfung der getheilten bayerischen Landesportionen steht pag. 157: „Wir Ludwig von Gottes Genaden Römischer Khayser zu allen Zeiten Merer des Reichs verjehen offentlich an disem Brief, wann unnser lieber Herr Fürst und Vetter Ott Pfallzgraf bey Rein und Herzog in Bayern gemacht, und bestätiget hat mit unnser Hand unserm lieben Fürsten, und Vettern Heinrichen dem jüngern Pfalltzgrafen bey Rein und Herzogen in Bayrn ꝛc. ꝛc. seinen Vettern seinen tail des Lands zu Bayern mit aller Herrschaft als er in angefallen ist, bestättigen wir im von unnserm Brief, allso das demselben unnsern Vettern, Heinrich dem jüngern dasselb stät beleib nach der Brief Sag, die ime der egenannt unser Vetter Herzog Ott darüber gegeben hat, und des zu Urkhund geben wir im disem Brief mit unserm Khaiserlichen Innsigl versigelten ꝛc.“

Bayern bekamen durch den kayserlichen Urtheilsbrief die niederbayerischen Lande ganz. Der Kayser behielt davon nichts für sich oder für das Reich zurück; er gab auch seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Albrecht von Oestreich, keinen Fuß breit von diesen Landen, und sicherte ihm auch itzt für die Zukunft nichts davon zu. Die einzige Klausel setzte er, da er die Lande den Herzogen von Bayern zuerkannte, und die Theilung bewilligte, seiner Sentenz hinzu, daß die Rechte eines jeden dritten auf die gedachte niederbayerische Lande, wenn vielleicht welche da wären, ausdrücklich ausgenommen bleiben sollten *). Niederbayern blieb demnach den vier Herzogen von Bayern unwidersprechlich eigen, bis ein Dritter seine bessere Rechte darauf hinlänglich beweisen würde.

Doch gab der Kayser Sigismund die niederbayerischen Lande aus seiner sonderbaren Gnade nicht etwa blos den genannten vier Herzogen von Bayern, sondern er wendete diese Gnade den vier Herzogen, und dem ganzen Lande und Hause zu Bayern zu **). Mithin bekam nun das ganze Haus Bayern die niederbayerischen Lande im Besitz, und der Kayser erklärte nur in der beygefügten salvatorischen Klausel, daß, wenn vielleicht jemand anders ein Recht auf Niederbayern zu haben meinte, solches auszuführen ihm nicht benommen seyn sollte. Er sagte

*) S. Senkenberg am a. O. Seite 24. „Doch nehmen wir hierinnen aus clärlich aller andern Leuth Rechten, die vielleicht zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben.“

**) S. diese ausdrücklichen Worte des Kayserς in der Urkunde, die in der Note S. 59. dargelegt worden. S. 61.

sagte nicht, daß er, oder jemand anders ein Recht, oder gar ein besseres Recht auf Niederbayern habe; nur dies sagt er, daß, wenn vielleicht noch ein Dritter ein Recht auf Niederbayern zu haben meinte, solches ihm durch die dem Hause Bayern geschehene kayserliche Begnadigung nicht entzogen werden sollte. Es ist dies der allerevidenteste Beweis davon, daß Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426 keine wirkliche Investitur über Niederbayern, sondern eine bloße Verleihung seiner etwa habenden Rechte an diesen Landen von dem Kayser erhalten hatte.

Gesetzt nun, der Herzog Albrecht von Oestreich hätte seine gemachten Ansprüche auf Niederbayern, oder seine prätendirten Rechte, über welche ihm Kayser Sigismund im Jahr 1426 einen Urkundsbrief gegeben hatte, niemals aufgegeben, wie nach der, freylich höchst bedenklichen und außerordentlich vieles wieder sich habenden bekannten von Senkenbergischen Renunziationsurkunde geschehen seyn soll; gesetzt, sage ich, der Herzog Albrecht von Oestreich hätte seine prätendirten Rechte auf Niederbayern sich, und dem ganzen Hause Oestreich ausdrücklich vorbehalten; gesetzt, der Kayser Sigismund hätte selbst bey Zuerkennung der niederbayerischen Lande an die Herzoge von Bayern dem Herzoge Albrecht von Oestreich und dem ganzen Hause Oestreich nicht Rechte, die Albrecht von Oestreich vielleicht auf Niederbayern zu haben meinte, sondern Rechte, die der Kayser selbst für wichtig anerkannt hätte, ausdrücklich vorbehalten: So war doch das hohe Haus Oestreich nach Abgange der Willhelminisch-Bayerischen Linie nicht berechtiget, Besitz von Niederbayern zu ergreifen, sondern seine Forderungen, die es vom Herzog Albrecht her hatte, wider das unumstösliche Miteigenthumsrecht des hohen

pfälzischen Hauses an den gesammten bayerischen Landen erst zu erweisen.

Aber eben dieser Beweis war und ist auf ewig unmöglich. Denn Herzog Albrecht von Oestreich konnte das von seiner Mutter hergeleitete Erbrecht auf Niederbayern nicht ausüben, so lange noch aus dem männlichen Stamme des Hauses Bayern Fürsten vorhanden waren, die in einer wahren Gemeinschaft der bayerischen Lande stunden, und ich habe erwiesen, daß das ganze herzoglich-oberbayerische und das pfälzische Haus diese Verhältniß zu Niederbayern hatten, und behielten. Herzog Albrecht von Oestreich hat auch vom Kayser Sigismund keine wirkliche Belehnung auf Niederbayern, sondern blos einen Urkundbrief zu seinen prätendirten Rechten an diesen Ländern erhalten.

Oestreich hatte also bey Absterben des letzten Churfürsten von Bayern nicht das allergeringste Recht auf Niederbayern, und das hohe pfälzische Haus war und ist von Gott und Rechtswegen alleiniger Erbe der sämmtlichen Lande Ober- und Niederbayerns, auch nicht den allergeringsten Distrikt derselbigen ausgenommen.

Hier lege ich den Beweis hiervon nochmal in der Kürze zusammengezogen vor:

1) Niederbayern wurde im Jahr 1255 durch eine zwischen den beyden Gebrüdern Ludwig dem Strengen, und Heinrich gemachte Theilung, die höchst wahrscheinlicher Weise eine Todtheilung war, von Oberbayern und der Pfalz abgesondert.

2) Die niederbayerische Linie bestund im Anfange des 1330sten Jahres aus den drey Herzogen, Heinrich

rich dem ältern, seinem Bruder Otto, und ihrem Vetter Heinrich dem jüngern, welche ihre Lande, unter sich, wieder theileten, doch mit des Kayser Ludwigs von Bayern ausdrücklicher Einwilligung, und wahrscheinlich waren auch dies Todtheilungen.

3) Der Herzog Otto von Niederbayern nahm den Kayser Ludwig von Bayern und seine rechtmäßige Erben im Jahr 1333 in die Gemeinschaft seiner niederbayerischen Lande auf, und setzte ihn in wirklichen Mitbesitz derselbigen, so daß von nun an Ludwig und seine Erben, wenn auch Nieder- und Oberbayern vorher durch eine Todtheilung getrennt worden seyn sollte, ein unwidersprechliches Recht auf Niederbayern hatten.

4) Nach dem im Jahre 1340 erfolgten Absterben des letzten niederbayerischen Herzogs Johann's, des Sohne Heinrichs des ältern, wurde der Kayser Ludwig, der schon in dem niederbayerischen Landesantheile des Herzogs Otto wahrer Gemeiner war, von den gesammten Ständen in ganz Niederbayern zum Landesfürsten erwählt.

5) Kayser Ludwig mochte nun mit Recht, oder Unrecht Landesherr von Niederbayern worden seyn, und die pfälzische Linie, von dieser Erbschaft mit Recht, oder Unrecht ausgeschlossen haben, so vereinigte er doch im Jahr 1341 Niederbayern mit Oberbayern so innig und vollkommen, daß sie auf ewig Ein Land seyn sollten, und also ein jeder, der auf Oberbayern ein Recht hätte, ein gleiches auch auf Niederbayern haben sollte.

6) Die pfälzische Rudolphinische Linie hatte im Jahr 1341 ein unwidersprechliches Miteigenthums-

 recht

recht auf Oberbayern, welches durch den Vertrag zu Pavia von 1329 ihr fest bestimmt war.

7) Also hatte die pfälzische Rudolphinische Linie nun auch seit 1341 ein unwiderlegliches Miteigenthumsrecht auf Niederbayern, falls ihr auch solches nicht vorher gehört hätte, und dieses Miteigenthumsrecht hatte sie durch eine ausdrückliche Verordnung des Kayser Ludwigs von Bayern.

8) Was auch nun von 1341 an für Dispositionen in Absicht auf Niederbayern von dessen jeweiligen Besitzern gemacht wurden, so konnte doch dadurch dem Hause Pfalz sein gegründetes Miteigenthumsrecht auf Niederbayern, ohne ausdrückliche Einwilligung aller pfälzischen Prinzen, nicht entzogen werden, und es war die festeste Gerechtigkeit, daß, nach gänzlicher Erlöschung des bayerischen Willhelminischen Mannsstammes, das hohe pfälzische Haus in den gesammten ober- und niederbayerischen Landen folgen mußte.

9) Auch kein Kayser vermochte nach 1341 in Ansehung Niederbayerns eine Disposition zu machen, die dem Gemeinschaftsrechte des hohen pfälzischen Hauses Eintrag that.

10) Daher konnte auch der Kayser Sigismund keinem auswärtigen Hause, und folglich auch nicht dem Herzog Albrecht von Oestreich; eine wirkliche Belehnung auf Niederbayern ertheilen, die dem ausgemachten Gemeinschaftsrechte der Pfalzgrafen bey Rhein, so lange sie am Leben waren, hätte Abbruch thun können.

11) Die Urkunde, welche Herzog Albrecht von Oestreich im Jahr 1426 vom Kayser Siegmund in Absicht

Absicht auf Niederbayern erhalten hat, war kein wirklicher Lehnbrief, drückt auch keine wirkliche Belehnung mit Niederbayern aus, sondern war nur, wie's auch der Kayser Siegmund selbst von einem wirklichen Investiturbrief unterscheidete, ein Urkundenbrief zu seinen Rechten, und drückte blos eine Belehnung *ad effectum agendi* aus.

12) Darum konnte das Haus Oestreich, aus diesem Siegmundischen mit dem größten Unrecht sogenannten Lehnbriefe auf Niederbayern, nach Abgange des kurbayerischen Willhelminischen Mannsstammes, keinen Besitz von Niederbayern wider das hohe pfälzische Haus fordern, sondern mußte dem letztern den ruhigen Antritt seines Besitzes in den gesammten ober- und niederbayerischen Landen, zu welchem es, vermöge seiner Gemeinschaft mit dem Hause Bayern, berechtigt war, überlassen, und konnte nur höchstens zur Beybringung der Gründe seines Rechtes oder seiner Ansprüche auf Niederbayern vor den höchsten Reichsrichterstühlen schreiten.

13) Diese Ansprüche mochten sich aber auch gründen, worauf sie immer wollten, so konnten doch dieselbige dem hohen pfälzischen Hause, als welchem vermöge der seit dem Jahr 1329 mit dem bayerischen Willhelminischen Hause in Absicht auf Oberbayern bestandenen, und seit 1341 durch den Kayser Ludwig in Absicht auf Niederbayern hergestellten unwidersprechlichen Gemeinschaft der Lande, — nach dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, die alleinige Erbfolge in ganz Bayern gebührte, so lange nur noch dessen Mannsstamm blühete, nie schädlich werden.

Ich

Ich bin völlig überzeugt, daß über die bayerische Sukzession im Jahr 1778 zwischen Oestreich und Preußen kein Krieg entstanden wäre, und daß das pfälzische Haus von Niederbayern nicht einen Fuß breit Land würde verlohren haben, wenn die Lage der Sache aus ihrem wahren Gesichtspunkte dargestellt worden wäre. Hätte das damalige Churpfälzische Ministerium die Siegmundische dem Herzog Albrecht von Oestreich unterm 26sten Merz 1426 ertheilte Urkunde nicht für eine wirkliche Belehnung, sondern für das, was sie ist, nämlich nur für einen Urkundbrief zu den Rechten, den Kayser Siegmund selbst von einem wirklichen Lehnbriefe unterscheidete, anerkannt, so würde die Konvention zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchl. von der Pfalz vom 3ten Jenner 1778 in Rücksicht auf Niederbayern gewiß nicht so geschlossen worden seyn, als es in deren ersten und zweyten Artikel geschehen ist *).

Man

*) Es heist daselbst: „1mo. Erklären Seine Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz für Sich, Ihre Erben, und alle Ihre Nachfolger an der Kuhr auf das feyerlichste den von ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und dem Erzhause von Oestreich vermöge der vom Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht von Oestreich ertheilten Belehnung gemachten Anspruch auf alle und jede Bayerische Lande, und Bezirke, welche vermög der Theilung von 1353 der Bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen; doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Kuhrpfälzischen Hause obliegen werde bey sich ergebendem Zweifel über die Grenzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.“

„2do. Versprechen daher seine Kuhrfürstl. Durchlaucht bey dem nunmehr erloschenen Willhelminischen Mannsstamme nicht nur ohne einige Hinderniß geschehen

Man setzte darinnen von beyden Seiten voraus, daß der Kayser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oestreich eine wirkliche Belehnung auf Niederbayern ertheilet habe, und dies war doch nie geschehen.

Von Seiten des hohen Erzhauses Oestreich hielt man die eben erwähnte Siegmundische Urkunde für einen wirklichen Lehnbrief für den Herzog Albrecht von Oestreich, und da man dies glaubte, achtete man sich auch mit hinreichendem Grunde befugt, nach Abgang des Bayerisch-Willhelminischen Stamms sich in Besitz der in dem Lehnbriefe bezeichneten Lande zu setzen, und dann erst zu erwarten, ob das pfälzische Haus das Recht des Hauses Oestreich würde widerlegen, und ein besseres Recht auf Niederbayern erweisen können. Wenn Churpfalz, oder Pfalzzweybrücken, oder Preußen damals gleich, da Oestreich den bekannten Vergleich mit Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz abschloß oder abgeschlossen hatte, dem kayserlichen Hofe mit der Evidenz, mit welcher es geschehen konnte, gezeigt hätte, daß die Siegmundische Urkunde vom Jahr 1426 keine wirkliche Belehnung ausdrückt, und kein wirklicher Lehnbrief ist; so würde die damahls regierende Kayserin Königin Maria Theresia, die ihre Seele so gern der Gerechtigkeit öffnete, ganz zuverläßig von der Besitzergreifung Nieder-

hen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahme von Seite des Erzhauses von Oesterreich in wirklichem Besitz genommen werden mögen." S. Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät Gerechtsamen und Masregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge ꝛc. Wien 1778. Beylage. Num. 2.

Niederbayerns abgestanden seyn, und das Oestreichische Ministerium, das den großen Unterschied zwischen einer wirklichen Lehnsinvestitur und einer bloßen Belehnung *ad effectum agendi*, oder zwischen einem Lehnbriefe, und einem Urkundbriefe zu den Rechten begriffen haben würde, oder schon kannte, würde der Monarchin und ihrem erhabenen Sohne, Joseph dem Gerechtigkeitsliebenden, die nöthigen Vorstellungen von diesem Unterschiede gemacht, und vermöge der Anwendungen dieses wichtigen Unterschiedes auf die Siegmundische Urkunde von der eigenmächtigen Besitznehmung der niederbayerischen Lande abgerathen haben.

Allein Churpfalz gestand selbst in der Konvention mit dem kayserlich königlichen Hofe vom 3ten Jenner 1778 zu, daß die Siegmundische Urkunde eine wirkliche Belehnung ausdrücke, und die Verfaßer der preußischen Staatsschriften erkannten es gleichfalls ausdrücklich an, daß diese Urkunde ein Lehnbrief sey, und eine wirkliche Beleihung enthalte *). Zweybrücken räumte es in der Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des

*) In Sr. Königl. Maj. von Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Erklärung an Ihre hohe Mitstände des teutschen Reichs über die Bayerische Successions-Angelegenheit heist es ausdrücklich: »Hiernächst ist es ganz widersinnig, daß der Kayser durch diesen blosen Vorbehalt dem Hause Oesterreich ein ewiges Anwartungs-Recht auf Niederbayern bis zum Abgange des Bayerischen Mannstammes ertheilet haben sollte, da die Lehn- und Theidigungs-Briefe von 1426. vielmehr eine würkliche Beleihung enthalten, die damals, und nicht nach 350 Jahren ihre Würkung hätte haben sollen ꝛc. ꝛc. S. 22.

des Hauses Pfalz ꝛc. ein, daß die Siegmundische Urkunde ein Lehnbrief wäre, und sahe zu seinem eigenen Nachtheile neben dem höchstwichtigen Unterschiede eines Lehnbriefes und eines Urkundenbriefs zu den Rechten, auf welchem hier alles beruhete, ganz vorbey.

Bey diesen Eingeständnissen der Preußischen, Churpfälzischen, und Zweybrückischen Staatsschriften konnte man auch dem hohen Erzhause Oesterreich das Recht nicht absprechen, vermöge seines Lehnbriefs die niederbayerischen Lande in Besitz zu nehmen. Was man nun noch einwenden zu können glaubte, das mußte, wie man sagt, in petitorio erst ausgeführt werden, und bevor man da ein obsiegliches Urthel erhielt, konnte man das Erzhaus Oesterreich von der wirklichen Realisirung seiner Rechte nicht verdrängen.

Wäre nun erst der kaiserl. königl. Hof, wie das so leicht hätte bewirket werden können, in den Staatsschriften seiner damaligen hohen Gegenparthey überführt worden, daß die Siegmundische Urkunde vom Jahr 1426, auf welche das Haus Oestreich seine Rechte gründete, keine wirkliche Belehnung enthalte, und also auch kein Recht zur Besitzergreifung gebe; so würde man von Seiten des kaiserlichen königlichen Hofes wider die Besitzergreifung des churpfälzischen Hauses auf ganz Niederbayern nichts zu sagen gehabt haben, und das Chur- und Fürstl. Haus Pfalz würde aus den von mir im Vorhergehenden ausgeführten Gründen seine wahre Gemeinschaft in Ober- und Niederbayern, und sein unstreitiges Erbfolgsrecht auf ganz Bayern aus solcher Gemeinschaft

schaft wider alle nur mögliche Gegengründe haben vertheidigen können.

Das scharfsehende Auge des Kayser Josephs kann es gewiß noch erblicken, wenn ihm die Sache in ihrer wahren Gestalt früher, oder später vorkommen sollte, daß das hohe Chur- und Fürstlich-Pfälzische Haus ein ganz unwiderlegliches Recht auf ganz Ober- und Niederbayern, keinen Fußbreit Landes davon ausgenommen, auf alle Ewigkeiten hinaus habe, so lange es nicht freywillig denselbigen entsaget. Wer weiß auch, was Gottes Gerechtigkeit auf unserer Erde noch durch ihr Organ, unsern Kayser Joseph thut! Siegmunds Urkunde ist kein Lehnbrief für das Haus Oestreich über Niederbayern!!

II.

Ueber die Vertauschung der bayerischen Lande an das Erzhaus Oestreich.

Kann mit den bayerischen Landen nach der Verfassung und den Grundgesetzen des teutschen Reichs, und nach der wahren Gerechtigkeit von dem hohen pfälzischen Hause eine Vertauschung an das hohe Erzhaus Oesterreich vollzogen werden? und

Ist es dem wahren Interesse des teutschen Reichs, und dann auch des ganzen europäischen Staatensystems gemäß, oder zuwider, und unter welchen Bedingungen und aus welchen Gründen ist das eine, oder das andere, daß eine Vertauschung mit den bayerischen Landen an das Haus Oesterreich vorgenommen werde?

Dies sind die wichtigen Fragen, mit deren Auflösung ich mich aus innerm unwiderstehlichen Drange für Wahrheit, Gerechtigkeit, und Frieden der Völker, ernstlich beschäftigen will. Ohne in unnütze Umschweife oder Deklamationen einzugehen, oder gar einen niedrigen Schmeichler zu machen, nehme ich gleich die Hauptsache selbst vor, und werde auch nur in ihren Grenzen bleiben.

Ich frage also zuerst:

Ist das hohe pfälzische Haus berechtiget für sich allein, und ohne an jemandes Einwilligung sonst gebunden zu seyn, die bayerischen Staaten aus seiner Gewalt zu lassen: oder bedarf es, wenn es das thun wollte, der Einwilligung eines Dritten dazu?

Es ist nicht die Frage, ob das dermalen regierende Churhaus Pfalz ohne Einwilligung der fürstlichen pfälzischen Agnaten, z. E. des Herzogs von Zweybrücken ꝛc. die bayerischen Lande veräußern kann. Diese Frage wäre viel zu klein, als daß sie nur von einem wohl unterrichteten Schüler des teutschen Staats- und Fürstenrechts aufgeworfen werden könnte. Es ist die Rede vom ganzen pfälzischen Chur- und Fürstlichen Hause. —

Bayern hat folgende Verhältnisse. Erstlich ist es heut zu tage ein unstreitiges Reichslehn; zweytens ist es das beträchtlichste Land des bayerischen Kreißes, und drittens giebt es seinem Inhaber das Recht, an dem bayerischen Kreißdirektorio Antheil zu haben. Dies sind die Verbindungen, in welchen die bayerischen Lande in Teutschland unzweifelhaft stehen, und in deren Rücksicht die Vertauschung derselbigen betrachtet werden muß. Ob Bayern auch viertens mit Pfalz zusammengenommen, als ein Churfürstenthum anzusehen ist, darüber streite, wer da will; es wird eine, noch ziemlich lange Zeit unausgemachte Sache bleiben. Also mag ich auch hier auf diese noch im Dunkeln liegende Beschaffenheit des bayrischen Staates nicht hinsehen.

Ansehnliche Reichslehne, wie Churfürstenthümer, und Fürstenthümer sind, kann kein Reichsstand ohne Einwilligung des obersten Lehnherrn, das ist, des Kayfers, als Kayfers veräußern. Allein dem Kayfer ist in den Wahlkapitulationen vorgeschrieben, daß er, falls ein solches ansehnliches Reichslehen vakant werden sollte, dasselbige ohne Einwilligung des Churfürstlichen, oder des Chur- und Fürstlichen Kollegii Niemanden wieder verleihen, sondern zu Unterhaltung des Reichs behalten, einziehen und in-

korporiren wolle *). Diese dem Kayser auferlegte Verbindlichkeit schließet auch die ein, daß er keine Veräußerung und folglich auch keine Vertauschung eines solchen ansehnlichen Reichslehens zuläßt, ohne die Churfürstlichen, oder Chur- und Fürstlichen Kollegia erst um ihre Einwilligung zu fragen. Dürfte er vor sich aus eigener Willkühr dergleichen Veräuferungen, und besonders Vertauschungen verwilligen und bestätigen, so würde es leicht seyn, die Absicht der angeführten Stelle in der Wahlkapitulation ganz zu vereiteln. Es wäre nun eben so gut, als hätte der Kayser solche von ihm zu vertauschen erlaubte Reichslehen auf den Fall ihrer Vakanz wieder an andere verliehen.

Da also der bayerische Staat, wo nicht ein Churfürstenthum, doch eins der ansehnlichen Fürstenthümer Teutschlandes, und ein Reichslehen ist, so kann es ohne Bewilligung des Kayserś nicht vertauscht, und diese kayserliche Bewilligung nicht eher ertheilet werden,

*) S. die neueste kayserliche Wahlkapitulation. Art. II. §. 10. 11. »Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verrückung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen: als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf und Herrschaften, Städte und dergleichen, aber ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch, (wenn es nemlich eine Reichsstadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemanden leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, unser und unserer Nachkommen Königen und Kayserń behalten, einziehen, und inkorporiren.

werden, als bis die Sache in Churfürstlichen, oder wenn er nicht als Churfürstenthum, sondern als ein Herzogthum angesehen wird, im Churfürstl. und Fürstl. Collegio zugleich in Berathschlagung gebracht, und die Vertauschung von gedachten höchsten Reichs-Kollegiis bewilliget worden ist.

Wenn also auch das ganze hohe Chur- und Fürstliche Haus Pfalz freywillig eine Vertauschung der bayerischen Länder gegen das Haus Oesterreich vornehmen wollte, so könnte solches, in Rücksicht auf die Reichslehnsqualität, von Bayern dennoch ohne Einwilligung des Kayfers, und ohne Vorwissen und Beytritt des Churfürstlichen und Fürstlichen Kollegii nicht rechtskräftig geschehen.

Bayern ist aber auch ein Kreißland, das fürnehmste des bayerischen Kreißes. Die Stände eines Kreißes sollen sich dem Kreiße, dem sie vor Alters einverleibt gewesen, weder eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Kreiße sich zuwenden, noch von jemanden ihrem Kreiße entzogen werden. Dies will die neueste Wahlkapitulation ganz bestimmt. Die Worte sind höchstmerkwürdig. „Auch sollen und „wollen wir, heist es *), die Ergänzung deren Reichs„kreisen, wenn es immittelst nicht geschehen, beför„dern und nachdrücklichst besorgen, daß denenselben „keine von Alters einverleibt gewesene Stände und „Lande entzogen und abgerissen werden, noch „sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem „andern Reichskreise zum Abbruch dessen, wor„innen sie eingesessen, als Kreißstand eigenen „Willens

*) S. die neueste Wahlkapitulation. 12ten Artikel. §. 1.

„Willens gegen die ehevorige Reichsmatriculen sich „zu wenden.“ Es ist die Rede nicht blos von den Kreißlanden, sondern auch zugleich von den Ständen, das ist, den hohen Familien, welche von Alters her solche Kreißlande inne gehabt haben, oder welche von Alters her in dem Kreiße eingesessen gewesen sind. Es sollen nicht nur die Kreißlande nicht von dem Kreiße abgerissen werden, sondern es sollen sich auch die Stände, oder die Inhaber der Kreißlande, dem Kreiße nicht entziehen. Ist aber dies, so darf kein Kreißstand, keine Familie, die von Alters her zu einem bestimmten Kreiße gehört, ihre Kreißlande weggeben, um nun nicht mehr Kreißstand seyn zu wollen, und folglich auch seine Kreißlande nicht so vertauschen, daß er dadurch aufhören würde, seine vorige Kreißstandschaft in dem nemlichen Kreise zu behalten. Es ist nicht genug, daß die Lande selbst im Kreise bleiben, zu dem sie geschlagen waren. Auch die Stände, oder Familien, die von Alters her Glieder des Kreises waren, sollen sich weder selbst davon trennen, noch von andern wider ihren Willen daraus weggedränget werden. Der Kayser soll nun nach der Wahlkapitulation dafür besorgt seyn, daß in dem Kreißwesen Teutschlandes, weder in Ansehung der dazu gehörigen Lande, noch der von Alters her darinne eingesessenen ständischen Familien, Veränderungen, und besonders Verminderungen vorgehen.

Also darf das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz, wenn es auch wollte, die Verbindungen, die es in Ansehung der bayerischen Lande von Alters her, als Kreißstand des bayerischen Kreises gehabt hat, nicht aufheben, und der Kayser darf sie nicht aufheben lassen. Die Vertauschung der bayerischen

Lande,

Lande, und der damit verknüpften Kreißständischen Rechte kann von dem hohen pfälzischen Hause nicht vorgenommen, und von dem Kayser nicht bewilliget werden. Erst muß allerwenigstens das churfürstliche Kollegium, eigentlich aber das ganze Reich, von welchem das Gesetz der Wahlkapitulation herrührt, darüber Berathschlagungen anstellen und beschließen, ob und wie weit, in einem solchen bestimmten Falle, von dem Reichsgesetze eine Ausnahme gemacht werden darf.

Da wäre gewiß das Chaos im teutschen Reiche ganz fertig, wenn die hohen ständischen Familien aus verschiedenen Kreißen nach Gefallen ihre Länder vertauschen könnten, ohne der Reichstagsuntersuchung erst heimzugeben, ob und wie weit ein solcher Tausch mit der Kreiß- und sehr viel davon abhängenden Reichsverfassung, und der Sicherheit des darinnen gegründeten allgemeinen Interesse der Stände Teutschlandes bestehen könne.

Um so weniger kann endlich das pfälzische Haus seine bayerischen Lande vertauschen, da es als Herzog von Bayern das Direktorium des bayerischen Kreißes zu führen hat, welchem es für sich selbst nicht entsagen kann, und welches von ihm nicht nach seinem Gefallen auf ein anderes Subjekt übertragen werden darf. Dieser Punkt greift abermal in das Interesse der sämmtlichen Kreißstände, und der benachbarten Kreiße, und folglich des ganzen teutschen Reichs so tief ein, daß ohne vorhergehende Reichsberathschlagung von dem hohen pfälzischen Hause für sich allein, und auch mit alleiniger Bewilligung des Kayfers hierinne nichts bestimmt werden kann.

Ueberdies hat Bayern Landstände, die um ihre Einwilligung befragt werden müssen, wenn eine Vertauschung des Landes mit Recht vorgenommen werden soll. Es ist allerdings ein unwiderlegliches Recht der Stände eines Staats, bey einer neuen Landesregierungseinrichtung mitzuwirken, und besonders ihren Willen dazu zu geben, wenn eine ganz fremde Familie die Regierung erhalten soll. Wie wäre es möglich, daß der Regent eines Staats, welcher nicht lauter Leibeigene von ihm enthält, das Land verlassen, und ihm einen andern Regenten geben könnte, ohne die Bürger des Staats zu fragen, ob sie auch unter diesem, oder jenem fremden Regenten stehen wollen. Solch ein Handel kann wahrhaftig mit freyen Menschen, besonders mit solchen, die Grundeigenthümer des Staats sind, und an der Gesetzgebung Theil haben, nicht vorgenommen werden, wenn nicht gültige Verträge solches verstatten, oder der Staat ein wahrer Patrimonialstaat ist. Die Stände des Herzogthums Bayern haben vorzüglich von den ältesten Zeiten her, in Absicht auf die Staatsverwaltung das wichtige Recht ausgeübt, sich nicht als einen Handlungsgegenstand, oder als eine Waare, ihren Regenten zu überlassen. Man darf nur die Sammlung der bayerischen Schriften von Oeffel, und die Monumenta Boica lesen, so wird man genugsame Bestätigung davon finden. Wenn also das hohe Haus Pfalz die bayerischen Lande vertauschen will, und dabey die wahre Gerechtigkeit nicht verletzen, so muß es auch vorher, und das in der That zu allererst, die Stände Bayerns um ihre Einwilligung befragen, und von aller Vertauschung abstehen, wenn diese nicht vertauscht seyn wollen. Von Willkühr und Gewalt ist gar keine Rede. Die können freylich bewirken, was ihnen gefällt.

Diejenigen Länder, welche das Haus Oestreich für Bayern zu geben beschließen würde, haben gegen Kayser und Reich, entweder eben die Verhältnisse, welche der bayerische Staat hat; oder nicht. Im ersten Falle würden alle die Gründe wider deren Vertauschung eintreten, die ich bisher wider die Vertauschung der bayerischen Lande entwickelt habe. Im zweyten Falle würde das teutsche Reich sehr viel Interesse haben, die Frage zu thun, ob der Sicherheit und Dauer seiner Verfassung dadurch kein Eintrag geschehen würde, wenn die bayerischen Lande aus den Händen des pfälzischen Hauses in die östreichische Gewalt kommen, und dagegen solche östreichische Lande, die nicht die völlig gleiche Verhältniß gegen das Reich haben, als die bayerischen Lande, nicht mehr das Haus Oestreich, sondern das Haus Pfalz zum Herrn haben. Die Verhältniß des bayerischen Staats in den Händen des Hauses Pfalz gehört als ein Theil der wirklichen Reichsverfassung dem teutschen Reiche als etwas von dem Seinigen zu, und daher kann das hohe Erzhaus Oestreich und das pfälzische Haus nicht über diese Verhältniß und deren Abänderung disponiren, ohne die Angelegenheit den Berathschlagungen des Reichs zu unterwerfen.

Es gehört übrigens die Stelle aus dem 21sten Paragraphen des 11ten Artickels der kayserlichen Wahlkapitulation hieher:

„Wir sollen, und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher „Präjudiz und von weitem Aussehen seyn, bald „Anfangs deren Churfürsten als unserer innersten „Räthe Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen

„Rath

„Rathbedenkens uns gebrauchen, und ohne die„selben nichts vornehmen.“

Gewiß ist die Frage von Vertauschung des bayerischen Staates an das hohe Erzhaus Oestreich in die Klasse dieser wichtigen Sachen zu setzen. Wer daran zweifelt, der sollte von dieser Angelegenheit nichts reden, nichts lesen, und nichts denken. Daher ist es unumstöslich, daß die bayerischen Lande nicht von dem Hause Pfalz an Oestreich vertauschet werden können, und daß Oestreich solchen Tausch nicht annehmen kann, ohne daß diese Sache vorher auf dem Reichstage in reife Ueberlegung gezogen, und der Tausch vom Kayser und Reich, genehmiget werde.

Wenn freylich diese Genehmigung des Kayfers und des Reichs erfolgt, so ist die Gerechtigkeit des Tausches felsenfest. Es ist der wahren Gerechtigkeit völlig gemäß, daß Pfalz und Oestreich über Bayern einen Tauschvergleich schließen; wenn nicht nur sämmtliche Interessenten des Hauses Pfalz und des Erzhauses Oesterreich, sondern auch die höchsten und hohen Reichskollegia ihre freye Einwilligung dazu geben. Fehlt es nur an eines einzigen Theils freyer Entschließung und Einwilligung, so ist der Tausch der Gerechtigkeit zuwider.

Aber hat nicht etwa schon das teutsche Reich seine Einwilligung zu einer solchen Vertauschung Bayerns gegeben? Der achtzehnte Artikel des Badischen Friedens scheint sie deutlich auszudrücken. Es heißt da: Si domus Bauarica a sua INTEGRA restitutione ALIQVAM statuum suorum cum aliis *permutationem* rebus suis conuenire autumaret, ei tum Sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet. „Wenn das Haus Bayern

nach seiner gänzlichen Restitution seinem Interesse gemäß finden sollte, einige Verrauschung von seinen Landen gegen andere vorzunehmen, so soll Seine allerchristliche Majestät keine Hinderniß in den Weg legen." Aus diesem Artikel scheint zu folgen, daß dem Hause Bayern die Befugniß oder das Recht eingeräumet worden sey, seine Länder zu vertauschen, und daß das gesammte teutsche Reich, welches den Badischen Frieden mit geschlossen hat, diese Befugniß des Hauses Bayern bereits anerkannt, und also in eine Vertauschung der bayerischen Lande eingewilliget habe.

Allein folgende Gründe lassen es nicht zu, eine bereits geschehene Einwilligung des teutschen Reichs in die Vertauschung der bayerischen Staaten zu behaupten. Erstlich macht sich in gedachtem Artikel nur der König von Frankreich anheischig, dem Hause Bayern nicht zuwider zu seyn, wenn es einige Vertauschung seiner Länder gegen andere seinem Interesse gemäß finden würde. Das teutsche Reich hingegen hat niemals eine gleiche Erklärung gegeben, daß es einer solchen Vertauschung sich nicht entgegensetzen wolle. Zum andern heißt die Bedingung des angeführten Badischen Friedensartikels: Wenn Bayern einige Vertauschung seiner Länder gegen andere gut finden sollte, nicht so viel, daß Bayern eine solche Vertauschung vorzunehmen, uneingeschränkt berechtiget sey, oder seyn solle. Dies fällt einem jeden Leser und Denker von selbst in die Augen. Es wird in dieser Bedingung nicht bewilliget, daß Bayern einen solchen Tausch blos nach seinem Gefallen für sich allein vorzunehmen befugt sey. Sie hat nur den Sinn: Wenn das Haus Bayern einige Vertauschung seiner Länder gegen andere auf die Art, wie es vermöge

möge der teutschen Reichsverfassung, die durch den westphälischen Frieden, der mit zum Fundamente des gegenwärtigen Badischen angenommen worden, bestätiget ist, geschehen kann und soll, vorzunehmen für gut finden wird. Also hat das teutsche Reich in der angeführten Friedensstelle dem Hause Bayern keine uneingeschränkte Freyheit zur Vertauschung der bayerischen Staaten zugestanden.— Drittens redet der 18te Artikel des Badischen Friedens nur von dem Hause Bayern, welches damals seine Lande verlohren hatte, und wieder in dieselbe restituirt werden sollte. Wenn nun der König in Frankreich zum Vortheil dieses Hauses Bayern sich verpflichtete, einige Vertauschung seiner Länder nicht zu hindern; so kann hieraus nicht geschlossen werden, daß auch dem hohen pfälzischen Hause, wenn dieses einst Bayern bekommen würde, das gleiche von Frankreich eingestanden worden sey. Noch weniger ist nur ein Wort davon zu finden, daß es nicht nur dem damaligen Hause Bayern, sondern auch dem Hause Pfalz, wenn dieses einst die bayerischen Staaten bekommen würde, vom teutschen Reiche bewilliget worden sey, einige Vertauschung der bayerischen Lande nach Belieben vorzunehmen.

Wenn aber auch der Kayser, und das gesammte Reich dem Hause Bayern und Pfalz, die freye Befugniß ertheilet hätten, einige Vertauschung der bayerischen Lande nach Belieben zu bewirken, welches doch nach den dargelegten Gründen aus dem erwähnten Badischen Friedensartikel nicht geschlossen werden kann; so bliebe doch noch die importante Frage übrig, ob in dem Badischen Frieden auch die Vertauschung des ganzen bayerischen Staats verstanden werden könne. Der Kö-

nig

nig in Frankreich will nach oft angezogenem Friedens-artikel nicht zuwider seyn, wenn das Haus Bayern es seinem Interesse zuträglich finden sollte, einige Vertauschung (aliquam permutationem) seiner Staaten vorzunehmen. Die Worte: einige Vertauschung seiner Staaten (aliqua permutatio statuum suorum) sind nicht gleichgültig mit diesen: eine Vertauschung aller oder einiger seiner Staaten. Sie drücken vielmehr nur dies aus: Wenn das Haus Bayern sichs für zuträglich halten sollte, etwas von seinen Länder, oder einen Theil seiner Länder zu vertauschen. Wenn die Absicht der hohen Kontrahenten gewesen wäre, beydes von einer Vertauschung aller und einiger bayerischer lande zu reden, so hätten sie das Wort: *aliquam*, einige, nicht nur nicht gebraucht, sondern ganz weglassen können, und um ihrer Absicht willen weglassen müssen. Sie würden sich so ausgedrückt haben: Wenn das Haus Bayern nach seiner gänzlichen Wiedereinsetzung eine Vertauschung seiner Länder sich zuträglich achten sollte: (Si domus Bauarica a sua integra restitutione statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis conuenire autumaret), so wird Sr. allerchristlichste Majestät daran nicht hinderlich seyn. Nun wäre alles simpel und deutlich, und sowohl die Vertauschung des ganzen bayerischen Staats, als einiger Theile desselbigen wären darunter begriffen.

Die Geschichte der Friedenshandlung zu Baden bestätigen nur allzudeutlich, daß Frankreich nie die Absicht gehabt hat, seine Einwilligung dazu zu geben, daß das Haus Bayern seinen ganzen bayerischen Staat an Oestreich gegen die Niederlande vertauschen könnte. Ich will die wichtigsten Punkte aus den nur allzubekannten Schriften meinen Lesern vorlegen.

Als

Als Frankreich im Jahr 1711 der Krone England seine nähere Erläuterung über seine Präliminarien zu einem allgemeinen Frieden übergab, so that es darinne den Vorschlag, daß, da der König Philipp von Spanien dem Churfürsten von Bayern die spanischen Niederlande abgetreten, und der König von Frankreich solchen Traktat mit unterzeichnet hätte, die Holländer die Niederlande dem Churfürsten einräumen sollten, damit er sie mit aller Souverenität eben so besitze, als er bereits Luxenburg, Namur, Charleroy und Nieuport inne habe. Die Ueberlassung der Niederlande an den Churfürsten von Bayern, sey blos zur Ersetzung des im währenden Kriege erlittenen Schadens geschehen, und überdies begehre er eine völlige Wiedereinsetzung des Churfürsten in seine Staaten und Würden. Wenn aber etwa die Holländer Bedenken trügen, die Niederlande dem Churfürsten von Bayern zu geben, aus Furcht, daß ihnen dieser Fürst zu mächtig seyn möchte, so könnte entweder der Churfürst seinen ältesten Prinzen Bayern abtreten, und dieser sich mit der ältesten Josephinischen Erzherzogin vermählen, er, der Churfürst selber, aber die Niederlande für sich behalten; oder man sollte den Churfürsten in seine Länder völlig wieder einsetzen, und ihm nur die Provinzen Luxenburg und Namur abtreten. — Man könnte jedoch auch noch das Mittel treffen, die Niederlande und Bayern dem Hause Oestreich zu überlassen, und hingegen dem Churfürsten Neapel und Sizilien zuzuwenden.

Man sieht schon aus diesen französischen Vorschlägen hinlänglich, wie angelegen dem Könige in Frankreich das Interesse des Hauses Bayern war. Der König war nicht zufrieden, daß das Haus

Bayern gegen die Niederlande seine bayerischen Staaten zurücklassen sollte, oder, daß, wenn das Haus Bayern die Niederlande bekäme, Oestreich die bayerischen Staaten haben sollte. Nach der Absicht des Königes sollte der Churfürst von Bayern neben seinen bayerischen Landen, für sein Haus auch die Niederlande, oder doch wenigstens Luxemburg und Namur davon haben. Frankreich hatte also gewiß nicht die Intention, die Vertauschung des ganzen bayerischen Staats an das Haus Oestreich gegen die Niederlande anzurathen, oder zuzugestehen. Bayern und die Niederlande zusammen, konnte zwar Oestreich nach den politischen Kombinationen Frankreichs bekommen; aber dagegen sollte es in diesem Falle an den Churfürsten von Bayern Neapel und Sizilien abtreten.

Bey den Utrechter Friedenshandlungen, die sich am 29. Jenner 1712 anfiengen, blieb Frankreich bey der Forderung, daß Churbayern vollkommen restituirt werden, Holland aber die Niederlande, so wie sie an Churbayern vom König Philipp von Spanien abgetreten worden, zur Barriere haben, und nach Belieben Besatzung hineinlegen sollte. Auch in den zwischen England und Frankreich heimlich gepflogenen Friedensunterhandlungen äusserte der König in Frankreich, daß er in die Abtretung des Königreichs Sizilien an den Herzog von Savoyen nur unter dem Beding willigen wollte, daß man die Niederlande dem Churfürsten von Bayern geben müßte. Das Englische Ministerium, welches zur Bewirkung des ersten sich nicht anheischig machen wollte, fiel dabey auf den Gedanken, dem Churfürsten von Bayern Sardinien zu verschaffen, und solches als ein Aequivalent zu brauchen, wenn er Namur,

mur, Luxenburg, Charleroy und Nieuport, um die Restitution seiner Länder zu erhalten, würde zurückgeben müssen. In Gemäßheit dieses Gedankens, wurde Lord Bolingbrocke bevollmächtiget, die Restitution des Churfürsten von Bayern, mit Ausnahme des ersten Rangs und der Oberpfalz zu bewilligen, auch allenfalls Sardinien anstatt der niederländischen Plätze zuzugestehen. Frankreich drang sehr darauf, daß England dem Churfürsten von Bayern seinen Besitz von Luxenburg, Namur, Charleroy und Nieuport garantiren möchte, bis er ein Aequivalent dafür haben würde, wofür endlich Sardinien angenommen wurde, und am 6ten Dezember 1712 brachte der englische Minister, Graf von Strafford, unter den Friedensconditionen auch die mit in Bewegung, daß der Churfürst von Bayern in alle seine Lande, die Oberpfalz ausgenommen, restituirt, und Sardinien erhalten, und bis alles berichtiget sey, Luxenburg, Namur, und Charleroy behalten sollte. Dies wurde dann auch in dem zwischen Frankreich und Holland im Jahr 1713 geschlossenen Utrechter Frieden, und zwar in dessen 9ten Artikel, ausdrücklich bestimmt.

In den Friedenstraktaten mit dem Kayser und Reich machte Frankreich die gleichen Forderungen für Churbayern, und der kayserliche Minister, Graf von Sinzendorf, bewilligte sie. — Da aber wegen einiger besondern Forderungen Frankreichs an den Kayser theils für die italiänischen Fürsten, theils für den Churfürsten von Bayern die Friedenshandlung abgebrochen, und der Krieg zwischen dem Kayser und Frankreich fortgesetzt wurde; so kam es, nach einigen glücklichen Eroberungen, die Frankreich gemacht hatte, erst zu Rastadt, und dann zu Baden

zum

zum Frieden. In diesem wurde Art. XV. XVI. die gänzliche Restitution Churbayerns festgesetzt, Art. XVII. die Zurückgabe des Stückes, welches das Haus Bayern damals noch in den Niederlanden in Besitz hatte, an den Kayser bestimmt, und nun Art. XVIII. hinzugefügt, daß es auch der allerchristlichste König nicht hindern wollte, wenn das Haus Bayern nach seiner gänzlichen Wiedereinsetzung einige Vertauschung seiner Länder gegen andere vorzunehmen dienlich finden würde. —

Wie mag man glauben können, daß Frankreich, welches bey allen Verhandlungen, so sehr darauf drang, daß das Haus Bayern nicht blos die Niederlande behalten, sondern auch in alle seine bayerischen Staaten wieder eingesetzt werden sollte, und welches die Vergrößerung des Hauses Oestreich auf Unkosten des Hauses Bayern keinesweges zur Absicht hatte, sondern, wie aus den dargestellten Unterhandlungen deutlich zu ersehen ist, das Gegentheil suchte — Wie mag man glauben, daß Frankreich im 18ten Artikel des Badischen Friedens den Sinn gehabt habe, es wolle nichts in Weg legen, wenn Bayern seinen ganzen bayerischen Staat gegen die Niederlande vertauschen würde. Der Anfang, und Fortgang der Unterhandlungen lassen nicht zu, diesen Sinn in dem gedachten Friedensartikel anzunehmen, da er auch nicht klar darinnen ausgedruckt ist. Wenigstens wird das hohe Erzhaus Oestreich der unverkennbaren Gerechtigkeit allezeit gemäß finden, nicht einseitig, sondern nur mit Zuziehung Frankreichs, und des gesammten teutschen Reichs, welche die Mitkontrahenten des Badischen Friedens sind, den mehrgedachten Friedensartikel auszulegen.

Ich

Ich habe gezeigt, daß das hohe Haus Pfalz seinen ganzen bayerischen Staat an jedermann, und also auch an das hohe Erzhaus Oesterreich zu vertauschen berechtiget sey, wenn sämmtliche Glieder und Interessenten des Hauses Pfalz, und das teutsche Reich ihre freye Einwilligung dazu ertheilen.

Auf gleiche Weise kann das hohe Erzhaus Oestreich einige von seinen Ländern, z. E. die Niederlande ꝛc. gegen Bayern an Pfalz vertauschen, wenn sämmtliche Glieder und Interessenten des Oesterreichischen Hauses, und in Absicht auf die von Pfalz geschehene Uebernahme das teutsche Reich darein willigen.

Es versteht sich für beyde Fälle von selbst, daß nicht etwa schon ein rechtmäßiger Vertrag des einen oder andern Theils von den zu einem solchen Tausch berechtigten Interessenten mit einem Dritten die Einwilligung in den Tausch unmöglich mache, und also der Vollziehung des Tauschgeschäftes im Wege stehe. Sollte freylich ein solcher rechtmäßiger Vertrag da seyn, so würde auch der Tausch nicht vor sich gehen können, so lange die Paziszenten nicht wollen.

Ist also vielleicht ein **Vertrag** vorhanden, der, wenn auch das **ganze Haus Pfalz** seine bayerischen Staaten an das Haus Oesterreich vertauschen, und das teutsche **Reich** in diese Vertauschung einwilligen wollte, jenem, oder diesem doch die Hände bindet?

Ist vielleicht ein **rechtmäßiger Vertrag** vorhanden, der, wenn auch das **hohe Erzhaus Oestreich** den Staat Bayern gegen die Niederlande eintauschen, und das **teutsche Reich** in diesen Tausch

einwilli-

einwilligen wollte, jenem oder diesem doch die Hände bindet?

Einen Vertrag, durch welchen dem Hause Pfalz, oder auch nur einem Gliede desselbigen, Hindernisse gesetzt würden, die bayerischen Lande an das hohe Erzhaus Oestreich zu vertauschen, oder dem Hause Oestreich untersagte, Bayern einzutauschen, einen solchen Vertrag kenne ich nicht. Es ist zwar der **Teschner Friedensschluß** da, in welchem die pfälzischen Hausverträge, darunter auch der ist, daß kein Theil jemals eine **Vertauschung**, oder **Verwechselung** seiner Länder ohne Bewilligung des andern vornehmen wolle, unter der Garantie aller der Mächte, welche diesen Frieden theils geschlossen, theils garantirt haben, erneuret und bestätiget worden. Allein in diesem Friedenschluß steht nirgends, daß das hohe Erzhaus Oestreich sich nie um eine freywillige Vertauschung der bayerischen Lande bey den pfälzischen Häusern bewerben, und daß das gesammte Haus Pfalz nicht freywillig um seiner Konvenienz willen seine Hausverträge abändern könne, oder solle, ohne erst die Kontrahenten und Garants des Teschner Friedens zu befragen. Der Teschner Friede garantirt nur die pfälzischen Hausverträge für alle Interessenten, macht sie aber nicht für das gesammte Haus Pfalz, wenn es durch sein Interesse was anders will, unabänderlich. Dies lehrt der Begriff und die Natur der Garantie. Sobald die Paziszenten, deren Vertrag von einem Dritten garantirt worden ist, ihrem Vortheil gemäß finden, mit gemeinseitiger Einwilligung den Vertrag abzuändern, so ist weiter nichts nöthig, als daß sie dem Garant ihres Vertrages ihren beyderseitigen Willen hierüber zu wissen thun. Der Garant hat aber, vermöge der Garantie, kein Recht, das einstimmige Bar-

haben

haben der Paziszenten zu hindern. Er könnte dieses Recht haben, wenn mit ihm hierüber ein besonderer Vertrag von jenen Paziszenten geschlossen ist; aber vermöge der bloßen Garantie jenes Vertrages hat er's nicht. Wenn also die sämmtlichen Glieder des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz früher oder später sich einmüthig entschließen wollten, ihre alten und neuen Hausverträge abzuändern, und also auch die Familiendisposition von Nicht-Vertauschung oder Nicht-Verwechselung ihrer Lande aufzuheben, so können sie das; die Garantie, welche die hauptschließende Theile des Teschner Friedens, das Haus Oestreich, Preußen und Sachsen, und Frankreich, Rußland, und das teutsche Reich als Garants dieses Friedens, von den pfälzischen Hausverträgen übernommen haben, setzt ihnen kein Hinderniß in den Weg, fordert auch nicht, daß erst die **Einwilligung** dieser garantirenden Mächte von Pfalz gesuchet werde.

Sonst weiß ich nun keinen Vertrag, der einer freywilligen Vertauschung Bayerns zwischen Pfalz und Oestreich zuwider wäre, und es ist auch kein Vertrag da, durch den das teutsche Reich gebunden wäre, in eine solche Vertauschung seine Einwilligung nicht zu geben.

Was aber die Vertauschung der österreichischen Niederlande betrift, so ists damit schon was anders. Der Barrieretraktat zwischen dem Kayser, Engelland und Holland von 1715. untersagt dem Hause Oestreich alle Vertauschung der Niederlande an jedes fremde Haus bestimmt, und ausdrücklich *). Nur kann und muß man noch hie-

bey

*) S. den Traktat in Schmaußens Corp. Iur. Gent. p. 1593. Art. II. wo es heist: „der Kayser verspricht, daß

bey fragen, ob dieser Traktat die jetzigen höchsten Regenten der östreichischen Staaten wirklich verpflichte. Diese Frage ist in der That von der größten Importanz. Sie mag aber zu bejahen oder zu verneinen seyn, so kann doch das heutige hohe Erzhaus Oestreich nach aller Gerechtigkeit nicht eher an eine Vertauschung der Niederlande an das Haus Pfalz denken, als bis es entweder die Einwilligung von Großbrittanien und Holland dazu erhält, oder der Krone England und der Republik Holland, und dem hohen pfälzischen Hause, welches sonst nicht mit Sicherheit die Niederlande in Besitz nehmen kann, gründlich und bis zu ihrem Eingeständniß zeigt, daß die Verbindlichkeit des Barrieretraktates nicht mehr für Oestreich fortdaure.

Es müssen also, wenn Oestreich von dem Hause Pfalz den bayerischen Staat eintauschen, und dagegen die österreichischen Niederlande an das Haus Pfalz vertauschen will, nach den Foderungen der Gerechtigkeit folgende Punkte unumgänglich nothwendig beobachtet werden:

1) Die sämmtlichen Glieder des hohen pfälzischen Hauses müssen einmüthig übereinstimmen, die bayerischen Lande dem hohen Erzhause Oestreich gegen die östreichischen Niederlande zu überlassen;

2) Nun

daß keine Provinz, Stadt, Festung, oder Gebiet dieser Niederlande (der Spanischen) an die Krone, oder einen Prinzen von Frankreich, oder einen andern, der nicht Erbe und Besitzer der österreichischen teutschen Erblande ist, weder durch Schenkung, Kauf, Tausch, Ehekontrakt, Erbschaft, oder einigen andern Prätext, cedirt und gegeben werden möge; sondern solche jederzeit allein den *Successoribus* ermeldter östreichischen Erblande unterworfen bleiben sollen.

2) Nun müssen die bayerischen Landstände um ihre Einwilligung befragt werden, und solche mit Freyheit ertheilen;

3) Oestreich muß in Ansehung aller seiner höchsten und hohen Familienglieder, und der niederländischen Stände das gleiche beobachten, um die niederländische Provinzen an das Haus Pfalz gegen Bayern überlassen zu können;

4) Hierauf wird das hohe Erzhaus Oestreich auch zuerst mit England und Holland Verhandlungen pflegen, um nicht durch den Barrieretraktat von 1715 in diesem Tausche zurückgehalten zu werden.

5) Nach allen diesen vorher nothwendigen Berichtigungen ist die Sache von beyden hohen Häusern, Pfalz und Oestreich dem Kayser und Reiche zur Berathschlagung zu übergeben, und erst nach erhaltener Bewilligung des Kaysers und Reichs kann der Tausch zu Befriedigung der Gerechtigkeit wirklich abgeschlossen werden.

Nun gehe ich also zur zweyten Hauptfrage:

Ist dieser Ländertausch der Politik, oder dem Interesse Teutschlandes, und des europäischen Staatensystems gemäß, oder zuwider?

Kann ein redlicher teutscher Patriot wünschen, oder wenn er's vermag, gar den Rath geben, daß alle die höchsten und hohen Interessenten, deren Einwilligung zur Vollziehung dieses Tausches nach Gerechtigkeit erfordert wird, wirklich zu dem Tausche ihren Willen geben, oder daß sie durch Versagung ihres Beytrittes den Tausch verhindern, und überhaupt

haupt nach Möglichkeit einem solchen Tauschprojekte entgegen arbeiten?

Man spricht hierbey sehr viel vom Gleichgewicht der teutschen Reichslande, und vom Gleichgewicht in Europa. Ein Theil der Schriftsteller hält die Vertauschung Bayerns an das hohe Erzhaus Oestreich dem politischen Gleichgewicht des teutschen Reichs, und Europens selbst gänzlich zuwider; ein anderer Theil aber sieht die Sache nicht so an. Ohne Umschweife will ich diesen Gegenstand aufklären, wie er's verdient.

Die Macht mehrerer Staaten steht im Gleichgewicht, wenn der eine vermögend ist, dem andern hinreichenden Widerstand entgegen zu setzen. Wenn aber einer mehr Kräfte hat, und mehr Mittel und Instrumente anwenden kann, die Absichten des andern zu verhindern, als der andere gegen ihn kann, so hat seine Macht ein **Uebergewicht** über die Macht des andern. Diese allgemeinen Begriffe sind außer allem Zweifel, und können nicht bestritten werden, wenn man nicht die Worte Gleichgewicht und Uebergewicht der Staaten-Macht offenbar verdrehen will.

Wie kann aber ein Staat vermögend seyn, einem andern in allen Fällen hinreichenden Widerstand entgegen zu setzen, und wenn ist dies nicht möglich? Das Vermögen der Staaten auf und gegen einander zu wirken, besteht entweder blos in ihren physischen Kräften, Hülfsmitteln und Instrumenten, oder in der moralischen Vermögenheit, im Dürfen, im Rechtthun. Ist das erste, so ist niemals unter mehrern Staaten ein Gleichgewicht der Macht möglich, als wenn der eine in Beziehung auf den andern

dern eben so viel physische Kräfte, das ist starkes thätiges Volk, und Geldwerth hat, als dieser andere in Beziehung auf ihn hat. Haben zwey Staaten **gleichviel Geldwerth**, und **gleichviel wirksames, mächtiges Volk**, so stehen sie in so fern in einem wirklichen politischen Gleichgewichte gegen einander. Ist aber dieses Verhältniß nicht da, hat der eine mehr Geld und **Volkswerth** als der andere, so hat er das Uebergewicht in der Macht über ihn.

Geldwerth und heiteres **mächtiges wirksames glückliches Volk** sind bloße Wirkungen vom Gebrauche des Grund und Bodens, und der Fähigkeiten der Menschen. Je größer der reine Ertrag der Grundstücke eines Staats, je größer die Aufklärung, und je edler die Bildung der Menschen in demselbigen, und je größer die auf der Gerechtigkeit ruhende Freyheit des Volks ist: desto mehr wächst der Geldwerth, die Volksmenge, die Volksstärke, und das Volksglück. Je geringer aber der reine Ertrag der Grundstücke ist, je weniger Aufklärung und edle Bildung die Menschen haben, und je eingeschränkter die Freyheit ist: desto weniger Geldwerth ist da, und desto geringer die Volksmenge, die Volksstärke, und das Volksglück. Aber alle diese Erfordernisse oder Bedingungen, worauf sich Geldwerth, Volksmenge, und Volksthätigkeit und Stärke gründen, sind Wirkungen des Regierungssystems, das man in einem Staate befolgt. Ein Regierungssystem, das gerade darauf abzielt, den reinen Ertrag aller Gattungen von Grundstücken zu vergrößern, dem Volke mehr Aufklärung, mehr Edelmuth, und mehr Freyheit der Thätigkeit, und der Gewerbe zu verschaffen, wirkt ganz gewiß einen

größern Geldwerth, und eine größere Volksmenge, und ein thätigeres und glücklicheres Volk, als ein Regierungssystem, welches das Gegentheil von jenen Bedingungen in sich fasset,

Wenn also zwey Staaten gleichviel nutzbare Grundstücke haben, und auf die gleiche Weise regiert werden, um den größtmöglichen reinen Ertrag, die größtmögliche Aufklärung und Beglückung des Volks zu befördern; so stehen sie in einem wahren Gleichgewichte ihrer Macht. Haben sie aber nicht gleichviel nutzbare Grundstücke, und ist die Kultur des Landes und des Volks nicht gleich; so können auch die Staaten kein Gleichgewicht in ihrer Macht haben. Ein Staat kann zehnmal so viel Land haben, als der andre, und doch hat der Kleinere das Uebergewicht an Macht über den größern, wenn der Kleinere eine beßere Kulturordnung hat, als der größere, oder wenn der Kleinere ein fleißigeres und stärkeres Volk, und eine größere Menge eines solchen Volks hat, als der größere. Wenn aber ein großer, und ein kleiner Staat, einerley Kulturordnung fürs Land, und fürs Volk haben, und der Werth des reinen Ertrags von gleichen Grundstücken völlig gleich ist; so hat der Größere ein Uebergewicht an Macht über den Kleinern. Wenn endlich zwey kleine Staaten zusammengenommen so groß sind, als ein dritter größerer Staat, so können sie ihm in ihrer Vereinigung das Gleichgewicht halten, wenn sie beyde auf gleiche Weise kultivirt sind, als der dritte größere Staat, oder der Werth des reinen Ertrages der beyden Kleinen, so wie auch ihre Volksmenge und Stärke, dem Werthe des reinen Ertrages, und der Volksmenge und Stärke des größern gleich sind.

Aber wie ist es nun? Sollte wohl in Europa unter allen Staaten, und Völkern ein Gleichgewicht mit Gerechtigkeit hergestellt werden können? das heist: Ist es mit Gerechtigkeit praktisch möglich, daß die sämmtlichen europäischen Staaten alle gleichviel Land haben, und alle ihrem Lande und ihrem Volke durch Kultur gleichen Werth geben? Das letzte ist allerdings mit Gerechtigkeit so weit möglich, als es die Natur nach der Lage, und nach der innern physischen Kraft der Länder verstattet, und so weit sollte es auch geschehen. Alle Staaten Europens sollten alle Arten ihrer Grundstücke auf die einzige bestmögliche Weise kultiviren, und ihr Volk auf die einzige bestmögliche Weise in Thätigkeit setzen. Alle Grenzen der Kultur des Landes und des Volks, die die Natur nicht selbst gesetzt hat, sollten aufgehoben werden. Aber daß alle europäische Staaten gleichviel Land, dem Produktionswerthe nach, haben oder bekommen sollen, das ist nicht anders möglich, als wenn alle Staaten Europens feyerlich darinnen mit einander übereinkommen, Europens Grundstücke und Territorien unter sich nach der gerechtesten Gleichheit zu theilen. Ist aber wohl eine solche freywillige — denn nach der Gerechtigkeit kann kein Zwang in diesem Punkte statt finden — gleiche Abtheilung unter allen europäischen Staaten, praktisch möglich? Gewiß in unserer Welt nicht! —

Wenn aber auch durch eine solche Abtheilung ein solches Gleichgewicht der Macht unter allen europäischen Staaten zu stande käme, daß ein jeder an dem andern hinreichenden Widerstand fände; so würde doch dieses Gleichgewicht sogleich wieder aufgehoben, wenn sich von diesen gleichviel wiegenden Staaten mehrere wider einen, oder wider wenigere

vereinigen wollten; und wäre denn dies nicht sehr leicht möglich?

Aus allem diesen erhellet, glaube ich, genugsam, daß es nur eine Schimäre ist, ein Gleichgewicht in der physischen Macht der Völker Europens als möglich zu denken, und es ist ein Wunsch, der auf keinem Grunde jemals feststehen kann, ein solches Gleichgewicht herstellen zu wollen, oder hergestellt zu sehen.

Wer ein kleines Land hat, aber solches besser regiert, als der, welcher ein großes Land hat, kann weit mehr Macht in die Hände bekommen, als der besitzet, welcher das große Land hat. Wenn sich der Beherrscher des kleinen Landes so weise gegen seine Nachbaren beträgt, daß er sie sich zu Freunden macht, und daß sie seine Gerechtigkeit und Weisheit schätzen, so kann er mehr Macht haben, als der, welcher ein großes Land hat, aber die Liebe und das Vertrauen seiner Nachbaren nicht genießt.

Wenn nun Gott einem Staate einen Regenten, und diesem Regenten einen, oder mehrere Ministers schenkt, die mit erhabenen Gesinnungen des Herzens, und mächtigen Fähigkeiten des Geistes begabt, täglich mit schnellern und stärkern Schritten fortgehen, die ergiebigste Kulturordnung, die blühendste Industrie, und den lebhaftesten innern Handel einzuführen und zu erhalten; wenn sich nun auf diesen Wegen die Anzahl eines starken und glücklichen Volks im Staate unaufhörlich vergrößert: wer wird leugnen können, daß ein solcher Staat seine physische Macht täglich erhöhet, und dieselbige über die Macht seiner Mitstaaten, die mit solchen Regenten und Ministern nicht gesegnet sind, merklich emporhebet?

vorhebet? Dieses Emporheben kann viel stärker seyn, als wenn ein anderer Staat sich durch äußerliche Erwerbungen erweitert. Bey allen diesen Erweiterungen kann der Staat an physischer Macht unendlich schwächer bleiben, als der erste mit einem würdigen Regenten, und großen Ministern beglückte Staat.

Abscheulich wäre es wohl, wenn irgend ein Mann lehren wollte, oder wenn's ein Staatskabinet zur Maxime machen wollte, die gute Staatsverwaltung in andern Ländern zu verhindern, um das daraus entspringende Wachsthum ihrer physischen Macht unmöglich zu machen. Das steigende Glück, und die daraus fließende Vergrößerung der Kräfte der Staaten sind Absichten Gottes, und der Natur, die alle Regenten zu erfüllen suchen sollen.

Aber **Vergrößerungen von außen durch neue Ländereroberungen** müssen die Staaten demjenigen Fürsten verwehren, der die innern Kräfte seiner Staaten mit glücklichem Erfolge immer stärker macht; der würde sonst das Gleichgewicht früher oder später aufheben, und sich leicht zu einem allgemeinen Monarchen in die Höhe schwingen können.

Nein! fürchtet auch von einem solchen glücklichen Fürsten, wenn er auch ungerecht seyn, oder werden könnte, fürchtet alles das nicht. Ein Gleichgewicht der physischen Macht der europäischen Staaten war noch nie, ist nicht, wird und kann nicht seyn: wer wird's aufheben, was nicht ist? Eine allgemeine Monarchie aber in ganz Europa — wie kann man die durch einen unserer europäischen Staaten befürchten, wenn ihm auch von

außen

außen mehrere Fürstenthümer zuwüchsen, und er alle seine Länder, die alten und neuen, wie ein wahrer Vater regierte, und sie auf den höchsten Gipfel ihres Glückes erhübe? Dann nur ist so was zu befürchten, wenn Rußland, Frankreich, Spanien, Großbrittanien, Schweden, Dänemark, Teutschland, und die übrigen bekannten europäischen Staaten nicht mehr sind. So lange alle diese Reiche sind, und jedes derselbigen auf die wahre Verbesserung seiner innern Kräfte denkt, so lange ists nicht möglich, daß eines unter ihnen, wenn's auch von außen sich verdoppeln würde, im Ernst auf eine Universalmonarchie denken mag.

Nun nur noch eins über diesen Punkt. Ich will die europäischen Staaten in den Besitzungen annehmen, die sie heute haben. Welcher Staatskundige kann es klar zeigen, daß nach dem heutigen Stande der Besitzungen ein wirkliches Gleichgewicht der Macht unter den europäischen Staaten sey? oder wer kann bestimmen, wie viel einem, oder dem andern noch fehlt, um dieses Gleichgewicht hergestellt zu sehen? Wer kann also mit Grunde behaupten, daß, wenn ein europäischer Staat von außen noch eine Erwerbung von einer bestimmten Größe erhält, die er heute nicht hat, das Gleichgewicht der Macht in Europa verletzet werde?

Wächst einem Staate von außen eine Vergrößerung nach Gerechtigkeit zu, so kann und darf sie ihm von den übrigen nach Gerechtigkeit nicht entzogen werden, wenn man nicht gewiß weiß, daß er sie zu unrechtmäßigen Absichten wider andere mißbrauchen wird. Die bloße Vermuthung, das bloße Mistrauen, und die daraus entstehende Furcht machen

chen es nicht aus. Die Gerechtigkeit müssen auch alle Staaten und Völker gegen einander aufs strengste beobachten. Sucht einer sich auf ungerechte Art zu vergrößern, oder seine Macht zur Kränkung anderer zu verwenden, so ist eine Vereinigung aller übrigen, um ihm zu widerstehen, oder Sicherheit gegen ihn zu erhalten, gerecht; aber es muß keine Vereinigung seyn, um dem andern seine Rechte zu entziehen, oder ihm deren Ausübung unmöglich zu machen.

Was ich nun bis hieher von der Unmöglichkeit eines Gleichgewichts in der physischen Macht der europäischen Staaten, und von der Ungerechtigkeit ein solches Gleichgewicht zu erzwingen bewiesen habe, das gilt auch wider ein solches Gleichgewicht in Teutschland.

Wenn ein wahres Gleichgewicht der Macht der Staaten statt finden soll, so findet man es allein in der Gerechtigkeit. Nur diese kann das vollkommenste Gleichgewicht unter allen halten. Sie ist eine Mauer, die den Reichen und Mächtigen abhält, den Armen und Schwachen zu unterdrücken. Sie ist ein Bollwerk, das den Reichen umgiebt, damit der Arme, der aber stark und kühn ist, nicht das Gut des Reichen überfallen kann. Sie macht mit einem Worte, daß einer wie der andere mit seinem Eigenthum, das sey nun groß oder klein, gegen jeden andern hinlängliche Sicherheit hat. Nun ist, wenn Gerechtigkeit unter den Staaten wohnt, der Kleine so mächtig wie der Große; der Arme so stark wie der Reiche; denn die Gerechtigkeit behandelt einen wie den andern, sie verbindet sich mit jedem, dem Unrecht gedrohet wird, oder der Unrecht leidet. Was einer nicht will, das ihm der

andere

andere thue, das thut er dem andern auch nicht, und was einer will, das ihm der andere thun soll, das thut er unter gleichen Umständen dem andern auch. Die wahre Gerechtigkeit setzt den Schwächsten dem Stärksten gleich. Wird die Gerechtigkeit unter den Völkern Europens nicht nach ihrer wahren Strenge gehandhabt, so ist nie ein praktisches Gleichgewicht möglich, das unter ihnen den Frieden aufrecht erhalten könnte.

Insbesondere ist ein **wahres Gleichgewicht im teutschen Reiche** nur alsdenn da, wenn die pünktlichste Gerechtigkeit zwischen Kayser und Reich, und zwischen allen Gliedern statt findet, und die Reichsgrundgesetze von Seiten des Kaysers sowohl als von Seiten sämmtlicher Stände auf das genaueste beobachtet werden. Daß aber dieses wenigstens so weit geschehe, daß kein Umsturz der Staatsverfassung Teutschlandes zu befürchten ist, dafür bürget die teutsche Reichsverfassung selbst, und das Interesse der größten europäischen Staaten.

Herr Geheimerrath **Dohm** macht in seiner neulich erschienenen Abhandlung über den teutschen Fürstenbund von der Nothwendigkeit eines Gleichgewichts der physischen Macht der europäischen und teutschen Staaten, S. 29 ff. eine Vorstellung, die ich hier nicht ungeprüft lassen darf. „Auch in dem allgemeinen europäischen Völkersystem, sagt er, kömmt es blos darauf an, daß jeder bey dem wohlerworbenen Seinigen ungestört bleibe, daß Verträge und Friedensschlüsse heilig beobachtet werden.“ (alle? auch die, welche die göttlichen Rechte der Menschheit selbst zernichten? diese unmöglich —) aber „damit dieses geschehe hat die Kenntniß der menschlichen Natur bald auf die weise Vorsicht

sicht geleitet, daß kein Staat seine Macht so weit vergrößern dürfe, um die Freyheit vieler und zuletzt aller blos von seiner Willkühr und Mäßigung abhängig machen zu können; furchtbar war der Gedanke, daß ein Staat in Europa nur es wagen könne, zu sagen: Ich will diesen Vertrag nicht mehr. Mit Recht glaubte man nur dann auf heilige Unverletzlichkeit der Traktaten rechnen zu können, wenn keiner ihrer Kontrahenten hoffen dürfte, sie ganz ungestraft zu brechen. Dies gab zu Verbindungen, zu Garantien der Verträge durch dritte Mächte den Anlaß, und leitete staatskluge Regenten von Europa ganz natürlich auf die Idee, daß gleiche Achtung für Recht und Billigkeit nur bey nicht zu ungleicher Vertheilung von Macht zu erwarten sey, und daß gemeinsame Kräfte allemal gegen den zu vereinen wären, der sich so weit über alle andere zu erheben strebte, um nur so lange gerecht seyn zu dürfen, als er es wollte."

Leider ist's allzuwahr, daß die Menschen nur gar zu sehr von den Prinzipien der wahren Gerechtigkeit abgewichen sind, und, besonders wenn sie auf hohen Posten stehen, durch Vanität, Ehrgeiz, Hab- und Herschsucht und Saldatengeist entflammt, und durch Schein und Vorurtheile geblendet, Wahrheit und Gerechtigkeit nur allzuoft mit Füßen treten. Menschliche Natur ist dies jedoch nicht, sondern Unart, die dem Gesetz der menschlichen Natur zuwider ist, und die sich auf die Herrschaft des thierischen Sinnes gründet. Indessen ist sie zum Verderben unserer Welt herrschend diese Unart, und es ist allerdings weise Vorsicht nöthig, daß kein Staat seinem Ehrgeize die übrigen unterjochen könne. Allein ungerechte Mittel darf diese Vorsicht

nicht

nicht brauchen, sonst ist sie eben so abscheulich, als jene Hab- und Herrschsucht ist. Weise gerechte Vorsicht suchet immer solche Verhältnisse, daß kein Staat ungehindert gegen seine Mitstaaten Ungerechtigkeiten ausüben kann. Sie sucht also alle Mittel und Kräfte zu erlangen, und in Wirksamkeit zu setzen, jeder ungerechten Vergrößerung eines jeden Staats zu widerstehen, und den Mißbrauch, dessen ein Staat von seiner Macht wider die Freyheit der übrigen sich schuldig macht, zu verhüten, oder zu überwältigen. Aber das ist nicht weise edle Vorsicht, andre Staaten in rechtmäßiger Vergrößerung ihrer Macht zu hindern. Damit kein Staat durch Vergrößerung seiner Macht die Freyheit vieler, und zuletzt aller blos von seiner Willkühr und Mäßigung abhängig machen könne, arbeitet weise Vorsicht und Staatswissenschaft unabläßig an Verstärkung ihrer innern Kräfte, an Fonds de Reserve in Geld, Produkten, und Menschen, und an Herstellung fester gerechter Harmonie mit andern Staaten. So furchtbar der Gedanke war, daß ein Staat in Europa nur es wagen könne, zu sagen: Ich will diesen Vertrag nicht mehr: so furchtbar, und so abscheuwirkend war auch der Gedanke, daß ein Staat in Europa nur es wagen könne, zu sagen: Ich will nicht, daß mein Mitstaat auf dem Wege der Gerechtigkeit sich vergrößere, und glücklicher mache. — Freylich glaubte man mit Recht nur dann auf Unverletzlichkeit der gegenseitigen Gerechtigkeit rechnen zu können, wenn kein Staat hoffen dürfte, sie gegen seine Mitstaaten ganz ungestraft zu übertreten. Dazu waren nun Allianzen, Garantien der Länder, Verträge und Rechte dienliche und gerechte Mittel. Aber das war nicht ächte Staatsklugheit, die einige Minister an europäischen Höfen

auf

auf die Idee leitete, daß Recht und Billigkeit nur bey nicht zu ungleicher Vertheilung von Macht zu erwarten sey. Trägheit des Geistes bey vielleicht sehr unruhiger und geschäftiger Einbildungskraft und Vanität, Mangel der Kenntniß von den wahren Quellen des Reichthums und der Macht der Staaten, und unedle Jalousie waren die Gebärerinnen jener Idee. Wenn war, und wenn ist die Vertheilung der Macht zu ungleich? Ist das nicht unbestimmt, und schwankend? Wie weit kann die Ungleichheit der Kräfte gehen, daß sie nicht zu groß wird? Wo ist der Punkt, da diese Ungleichheit mit Gewisheit für nachtheilig erklärt werden kann? und wenn dann die Ungleichheit auf Gerechtigkeit gegründet ist, wie kann, wie konnte ächte Staatsklugheit, die für Erhaltung, nicht für Umstürzung der Gerechtigkeit besorgt ist, eine ungerechte mindere Ungleichheit, oder eine ungerechte Gleichheit in der Vertheilung der Macht jemals zur Absicht haben? Das war nicht ächte Staatsweisheit, welche die Idee eingab, daß gemeinsame Kräfte gegen den zu vereinen wären, der sich auf gerechten Wegen unaufhörlich zu vergrößern suchte. Wahre Staatsklugheit arbeitet nur unaufhaltsam an der ergiebigsten Kultur der Länder und der Menschen fort, an der steten Verstärkung der innern Macht, und an der beglückenden Harmonie mit andern Staaten, die auf Gerechtigkeit, Weisheit, und Vertrauen gegründet ist. Wie sie sieht, daß ein Mitstaat sich vergrößert, es sey durch innere oder äußere Accessionen: so verstärkt auch sie die Macht ihres eigenen Staats durch Vermehrung seiner innern Reichthümer, und durch weise und gerechte Verbindung mit andern Staaten, oder durch Befestigung und Ausdehnung der alten. Sie wird auf diese Weise immer sicher

seyn, daß ein Staat, der sich auch durch neue, aber gerechte Erwerbungen von außen in seiner Macht verstärket, dennoch nicht in den Stand kommen kann, die Freyheit vieler, oder gar aller bloß von seiner Willkühr und Mäßigung abhängig zu machen.

„Und warum sollte, fährt Herr Geheimerrath Dohm fort, diese im europäischen Staatensystem richtige Politik“ — (wohl vielfältig übliche, aber wie ich jetzt gezeigt habe, ganz falsche Politik) — „es im deutschen weniger seyn? Sind diese Grundgesetze etwa fester gegründet, als die Verträge, welche europäische Staaten binden? Kann die deutsche Reichsstandschaft das Gefühl von Gerechtigkeit und Billigkeit tiefer und unwandelbarer eingraben, und die Leidenschaften des Ehrgeizes und der Vergrößerungssucht wirksamer schwächen, als man es bey andern Vorstehern der Staaten gewohnt ist?“

Allerdings, muß ich dem Herrn Geheimenrath **Dohm** antworten, allerdings sind die Grundgesetze des teutschen Reichs weit fester gegründet, als die meisten Verträge, welche europäische Staaten binden. Die Grundgesetze des teutschen Reichs sind entweder Folgen der **Grundverfassung** Teutschlandes, oder Pfeiler dieser Verfassung. Die meisten Verträge der europäischen Staaten haben bey weitem nicht diese Verhältniß; sie zielen gemeiniglich nur auf äußerliche zur Grundverfassung der Staaten nicht gehörige Endzwecke ab. Die größere Festigkeit der teutschen Grundgesetze muß also einem jeden in die Augen fallen. — Allerdings liegen auch in der ganzen **Verfassung** des teutschen Reichs Kräfte, welche die Leidenschaften des Ehrgeizes und der Vergrößerungssucht weit wirksamer schwächen, als es in den meisten

meisten europäischen Staaten erwartet werden kann. Wenn sich der Herr Geheimerrath Dohm nur an die Kreißverfassung, an die höchsten Reichsgerichte, an die Verhältnisse der Reichstagsverfassung, und an die hierauf sich gründenden Triebfedern und Kräfte zur Verhütung der Ungerechtigkeit, und zu Schwächung des Ehrgeizes und der Vergrößerungssucht erinnert hätte, so würde er den wahren Standpunkt gehabt haben, aus welchem die Vergleichung des teutschen Reichs mit andern europäischen Staaten, in Absicht auf die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und Sicherheit der Glieder des deutschen Staatskörpers und des europäischen Staatensystems gemacht werden muß.

„Ist es unmöglich," sagt der Herr Geheimerrath weiter fast mit den gleichen Worten einer berühmten Berliner Staatsschrift, „daß einem Hause, das durch seine vielen Reiche und Besitzungen, und durch die seit Jahrhunderten besessene deutsche Kayserwürde schon so mächtig ist, noch einst ein Prinz gebohren werde, der die gefährdevollen Plane eines Karls V. und Ferdinand II. wieder aufnehme, wenn deren Ausführung ihm durch immer zunehmende Vergrößerung noch mehr erleichtert wird?"

Aber die Möglichkeit, von welcher der Herr Geheimerrath hier redet, ist gewiß nur idealisch, und keinesweges als praktische Möglichkeit zu befürchten. Ich will einmal annehmen, Karl V. hätte den Plan wirklich entworfen gehabt, ganz Teutschland seinem Hause zu unterwerfen, und aus Europa selbst, ich weiß nicht, was? zu machen. Allein sollte wohl mit Grunde zu befürchten seyn, daß dieser

ser Plan, wenn ihn auch wieder ein Prinz aus dem Hause Oesterreich aufnähme, heut zu tage realisirt werden könnte. Erstlich hat ja Karl V. diesen gefährdevollen Plan, wenn er ihn auch gehabt hat, doch nicht ausführen können. Zum andern ist in unsern Zeiten bey dem Hause Oesterreich jene Macht menschlicher Weise nicht praktisch möglich, die Karl V. hatte, und haben konnte. Karl V, hatte das große und fruchtbare Spanien, die schönen italiänischen Länder, Sizilien, Sardinien, Neapel, Meyland, die Grafschaft Burgund, die gesammten Niederlande, und die gold- und silberreichsten Länder der neuen Welt. Von den östreichischen Erbländern behielt er für sich die Grafschaften Tyrol, Görz und Ortenburg, das Pusterthal, Isterreich, Friaul, Triest, Meran, Gradisca, und andere den Venezianern von Maximilian I. abgenommenen Gebiete; ferner auch die schönen und einträglichen Länder Elsaß, Sundgau, Breisgau, den Schwarzwald, und alles, was sonst das Haus Oestreich in Schwaben hatte. Nebst diesem stund das Haus Oestreich spanischer Linie mit dem Hause Oestreich teutscher Linie unter Karl V. und seinem Bruder Ferdinand I. in der engsten Familienverbindung. Nun wiege man einmal die Macht Kayfers Karl V. in dem 16ten Jahrhunderte in Rücksicht auf den damaligen Zustand der übrigen europäischen und teutschen Staaten gegen die Macht des Hauses Oestreich in unsern Zeiten. Wiegt und rechnet man richtig, so wird man einen merklichen Ausschlag der Macht Karls V. zugestehen müssen. Alle Staaten des Hauses Oestreich zusammengenommen, mit Inbegriff von Toskana und Gallizien können allerhöchstens in ihrem Quadratinhalte 11500 geographische Meilen betragen. Spanien, Neapel, Sizilien und Sardinien,

dinien, und die gesammte Niederlande, die vereinigten und die österreichischen zusammengenommen, halten wenigstens bey 12000 geographische Quadratmeilen. Mayland, die Grafschaft Burgund, Tyrol, und die übrigen vorher angeführten Stücke, die Karl V. von den österreichischen Erbländern hatte, sind noch nicht gerechnet. Aus Amerika zog der Kayser Karl der V. jährlich im Durchschnitt bey 12 Millionen Piaster, mit welchen er nach den damaligen Preisen der Waaren im Ganzen wohl zehnmal so viel ausrichten konnte, als sich heut zu tage damit ausrichten lässet, die ihm also nach dem heutigen Geldwerthe nahe bey 240 Millionen Conventionsgulden waren. Wie läßt sich also die heutige Macht des Hauses Oestreich der Macht Karls V. gleich schätzen? Und wie kann man sich fürchten, daß das Haus Oestreich heut zu tage, zumal bey der sehr stark angewachsenen Macht mehrerer europäischen Staaten, und bey mehr befestigter Autorität der teutschen Reichsstände, Projekte ausführen könne, die Karl V. mit aller seiner viel größern Macht, und bey viel günstigern äußerlichen Verhältnissen nicht zu stande zu bringen vermögend war? Auch die Zeiten Ferdinand II. haben sich so geändert, daß der jetzige Zustand von Europa und Teutschland schlechterdings nicht fürchten läßt, was damals befürchtet werden konnte. Ferdinands II. große Macht bestund eigentlich in der engern Vereinigung Oestreichs mit Spanien; in der aus der Religionstrennung entstandenen damaligen Schwäche des teutschen Staatskörpers, und in den unglücklichen Lagen vieler europäischen Höfe. Das alles findet itzt nicht mehr so statt, und Oestreich kann itzt nicht thun; was Ferdinand II. nach seiner vorzüglichen Macht schien thun zu können, und doch nicht konnte. Freylich

lich würde das endlich geschehen können, wenn die Ausführung dieses Planes dem Hause Oestreich, wie Herr Geheimerrath **Dohm** sagt, durch immer zunehmende **Vergrößerung** erleichtert würde. Aber muß man nicht nothwendig noch die Bedingung hinzudenken, daß bey einer solchen immer zunehmenden Vergrößerung des Hauses Oesterreich die übrigen Staaten entweder immer mehr abnehmen, oder doch in ihrem Zustande bleiben müßten. Ist dieses aber wohl zu denken möglich? Kann man wohl denken, daß die übrigen Staaten nicht eben so, wie das Haus Oesterreich, ihre Kräfte von Innen und von Außen auf allen möglichen gerechten Wegen zu verbessern, und zu erhöhen suchen werden? Ists denn nothwendig, um das Haus Oesterreich nicht übermächtig werden zu lassen, die **rechtmäßigen** Vergrößerungen desselbigen zu verhindern?

Es ist also vom Herrn Geheimenrath **Dohm** noch nicht erwiesen worden, und ich bin gewiß, daß es auch in Zukunft von Niemanden erwiesen werden kann, daß ein **Gleichgewicht der Macht** der Staaten in Europa sowohl, als insbesondere im teutschen Reiche jemals statt gefunden, und jemals **praktisch** möglich sey, und besonders daß solches in einer nicht allzugroßen Ungleichheit der Länderbesitzungen, oder in der möglichsten Gleichheit derselbigen bestehe, und also jeder schon mächtige Staat blos aus dem Grunde verhindert werden müsse, sich durch Erwerbungen von außen auch auf gerechten Wegen zu vergrößern.

Ich wiederhohle es also noch einmal. Ein jeder Staat kann und soll sich nach der wahren Staatskunst von **Innen** und von **Außen** so weit zu vergrößern

größern suchen, als es mit Gerechtigkeit geschehen kann. Wenn Sicherheit und Friede unter den Völkern die Erde beglücken soll, so darf kein Volk das andere, kein Staat den andern in diesem wichtigen Rechte feindselig stören. — Aber es ist auch kein Volk verbunden, von seinem Eigenthum, von seinen Besitzungen, von seinen Rechten und Ländern Aufopferungen zu machen, um die Vergrößerung eines andern zu bewirken, und dieses andere Volk kann jene Aufopferungen nach Gerechtigkeit nie zwangsweise fordern. Frägt ein Volk bey dem andern an, ob es zu seiner Vergrößerung, oder zu seinem Vortheil ein Stück Land, oder ein wichtiges Recht von dem Eigenthum des Andern unbedingt, oder gegen gewisse Bedingungen erhalten könne, zu welcher Anfrage jedes Volk, und jeder Staat ein unwiderspreckliches Recht hat; so ist nicht nur das andere Volk, oder der Staat, bey welchem die Anfrage geschieht, berechtiget, eine abschlägliche Antwort zu ertheilen, sondern auch die übrigen Völker und Staaten sind berechtiget, jenem Staate, dem der Antrag zu einer Aufopferung geschieht, redlichen Rath entweder zur Einwilligung, oder zu einer Abschlagsantwort zu ertheilen, auch dem Staate, der diese Erwerbung für sich sucht, von der Ausführung seines Vorhabens abzurathen. Nur dazu hat kein Staat ein Recht, Akte der Gewalt für sich, oder mit andern vereinigt, wider den, der zu einer Aufopferung einem Dritten den Antrag that, oder wider diesen Dritten vorzunehmen, oder zu bewirken, wenn sämmtliche Interessenten, die es betrift, in die Vollziehung eines solchen Vertrages ihre freye, wohlüberlegte Einwilligung geben, und sich nicht anders wollen rathen lassen. Wenn in diesem Falle die übrigen Staaten für sich, oder ihre Nachkömmlinge,

linge von dem sich auf die bestimmte Weise vergrös-sernden Staate, oder seiner Nachkommenschaft, we-gen seiner geschehenen Vergrößerung, Unterdrückung oder Gewaltthätigkeiten befürchten, so sind sie berech-tiget, und um ihrer Sicherheit willen sogar verbun-den, innere und äussere Vergrößerungen ihrer Macht zu suchen, so weit es immer nach Gerechtigkeit mög-lich ist, und also theils ihre Staatsverwaltung im-mer zu verbessern, theils rechtmäßige, bequeme Ac-quisitionen zu machen, theils mit einander auf jenen befürchteten Fall einer Gewaltthätigkeit hin Ver-bindungen zu verabreden, und zu schließen.

Nun gehe ich auf die Hauptfrage zurück, ob es dem Interesse oder der Politik des teutschen Reichs, und Europens gemäß, oder zuwider sey, wenn die sämmtlichen höchsten und hohen In-teressenten, deren Einwilligung bey diesem Ge-schäfte rechtlich nothwendig ist, in die Vertau-schung Bayerns an das Haus Oestreich, ihren Konsens dazu geben, und die übrigen europäi-schen Staaten dazu beförderlich seyn wollten.

Diese wichtige Frage will ich in ihre Theile zer-gliedern, und also bestimmter so ausdrücken:

1) Hat das teutsche Reich wider die Sicherheit seiner Verfassung, wider die Rechte seiner Glie-der, und wider die Quellen seines Reichthums der verschiedenen Länder, aus welchen es be-steht, von dem Hause Oestreich mehr Uebels zu befürchten, wenn dieses hohe Haus, anstatt der österreischen Niederlande, die das pfälzi-sche Haus bekommen sollte, ganz Bayern, oder doch den größten Theil desselbigen erhalten würde, als ihm jetzt, da Oesterreich Bayern

nicht

nicht hat, aber die Niederlande besitzet, wiefahren kann?

2) Steht der Sicherheit und dem Wohl des teutschen Reichs und seiner Glieder, von einer dritten Macht mehr Gefahr und Nachtheil bevor, wenn die Niederlande in die Hände des Hauses Pfalz, und dagegen Bayern in die Hände des Hauses Oestreich kommen?

3) Wird die Freyheit und Unabhängigkeit, oder der Wohlstand von Europa in größere Gefahr gesetzt, wenn die Niederlande in die Gewalt des hohen pfälzischen Hauses, die bayerischen Lande aber in die Gewalt des hohen Erzhauses Oestreich übergehen?

Wenn diese drey Fragen hinlänglich beantwortet werden, so ist der Hauptaufgabe Genüge geschehen.

Ich beschäftige mich also zuerst mit den Verhältnissen, welche das hohe Erzhaus Oestreich jetzt gegen das teutsche Reich hat, und welche es haben wird, wenn es statt seiner Niederlande Bayern bekommt, und untersuche, ob diese letztern Verhältnisse auf die Verfassung des Reichs, auf die Rechte seiner Glieder, und auf den Wohlstand der teutschen Länder schädlichere Einflüsse haben werden, als jene erstern Verhältnisse. Dies ist eben der Inhalt der ersten Frage.

Schon in der dermaligen Lage hat das hohe Erzhaus Oestereich, bey einer weisen und guten Regierung, an Macht, ein solches Uebergewicht über alle übrige teutsche Länder, daß ihm von den übrigen teutschen Fürsten und Ständen des Reichs zusammengenommen, das Gegengewicht nicht gehalten werden kann, so lange sie sich nicht mit aus-

wärtigen europäischen Staaten wider Oesterreich verbinden.

Alle dermalige österreichische Staaten zusammengenommen, haben einen Flächeninhalt von beynahe eilf tausend Quadratmeilen. Ganz Teutschland hat zuverlässig kaum soviel, und darunter sind die teutschen Länder des hohen Erzhauses Oestreich mit wenigstens drey tausend Quadratmeilen begriffen, welche von dem ganzen Inhalte Teutschlandes abgezogen werden müssen. Also hat das Haus Oestreich bey eilf tausend Quadratmeilen, wenn das übrige Teutschland, daran Oestreich nichts hat, kaum acht tausend Quadratmeilen hält. Das ist ein erstaunlicher Unterschied, der noch immer beträchtlich genug bleiben würde, wenn er auch nur in der Hälfte, oder gar nur im dritten Theile bestünde.

Im Ganzen haben diese große Länder alles, wodurch sie ein großer, reicher und mächtiger Staat seyn, und für sich bleiben können. Sie haben alle Arten von den vorzüglichsten Bedürfnissen aus dem Pflanzen- und Thierreich; Gold und Silber in grosser Quantität; Queckſilber, Kupfer, Eisen und Stahl in großer Menge, der vielen andern halbmetallischen und übrigen mineralischen Produckte nicht zu gedenken. Oestreich kann mit der größten Bequemlichkeit auf seinen großen Flüssen und übrigen Gewässern, einen sehr einträglichen Handel treiben, und besonders den, der vor allen andern sehr bereichert, den Levantischen. Zu den meisten Fabriken, deren Waaren nothwendig, oder doch vorzüglich nützlich sind, haben die östreichischen Lande die Materialien selbst, und zwar in der besten Qualität, oder können sie größtentheils aus Italien und der Levante wohlfeil ziehen.

Bey der dermaligen Verfassung hat Oestreich aus seinen weitläuftigen schönen Ländern bereits jährlich bey neunzig Millionen Konventionsgulden zu beziehen; seine Volkszahl ist gewiß mehr über zwanzig Millionen Menschen, als darunter; und dann kann es jetzt schon in steter Fortdauer ein stehendes Kriegsheer von mehr als dreymal hundert tausend Mann unterhalten. Verbessert es seine Kultur, wie es solche verbessern kann, so kann es jene Summen seiner Revenüen und seiner Volkszahl, mithin auch seines Kriegsheers verdoppeln.

In allen diesen Verhältnissen steht das ganze übrige Teutschland ausser dem östreichischen Antheile weit unter dem Hause Oestreich, und daher, glaube ich, steht mein Urtheil fest, daß schon jetzt das hohe Haus Oestreich eine Uebermacht über den ganzen teutschen Reichskörper besitzt, welcher Teutschland allein die Wage zu halten nicht im Stande ist. Wenn die Beherrscher des Hauses Oestreichs nicht Sinn der Gerechtigkeit, und der Mäßigung fest halten wollten, so würde, wie in der neuesten Berliner Staatsschrift über diesen Gegenstand gesagt worden ist, das ganze teutsche Reich bald unfehlbar eine Monarchie des Hauses Oestreich, so wie zu den Zeiten der großen Karls und Otten, werden; jedoch setze ich die Bedingung hinzu, die man nicht übersehen darf, im Fall nicht auswärtige europäische Staaten sich mit dem teutschen Reiche gegen eine solche Absicht des östreichischen Hauses verbinden würden, wie man freylich nach aller europäischen Politik zuverläßig darauf rechnen kann.

Wenn

Wenn das Haus Oestreich anstatt seiner Niederlande Bayern, oder doch den größten Theil davon erhält, so wird dadurch nicht die Macht des teutschen Reichs vermindert, sich allein durch seine eigenen Kräfte wider Oestreich aufrecht zu erhalten, wenn ein Beherrscher aus diesem Hause seine Force brauchen und Teutschland unterdrücken wollte. Denn diese Macht hat Teutschland nicht, wenn Bayern auch nicht in die Hände von Oestreich kommt. Nur durch Hülfe anderer europäischer mit ihm verbundener Staaten, vermag Teutschland gegen einen möglichen Mißbrauch der dermaligen Uebermacht des Hauses Oestreich seine Sicherheit zu erhalten. Und wenn die bayerischen Lande, anstatt der Niederlande unter die Oberherrschaft von Oestreich kommen, so bleibt's wieder so, daß Teutschland nur in dem Beystande auswärtiger Mächte für seine Freyheiten und Rechte, wider ungerechte Unternehmungen des Hauses Oestreich, wenn sie mit Grunde befürchtet werden könnten, hinlängliche Sicherheit finden kann. Oestreich mag auch immer die bayerischen Lande statt der Niederlande bekommen, so werden die Garants des westphälischen Friedens, Frankreich und Schweden, um ihres Interesse willen, eben so sehr besorgt seyn, als jetzt, da Bayern dem Hause Oestreich nicht zusteht, daß Oestreich die Grundverfassung Teutschlandes nicht umwerfen, und das teutsche Reich nicht unterjochen kann. Die Macht dieser beyden Staaten bleibt auch in der Vereinigung mit den Kräften des teutschen Reichs, auch wenn Bayern ein österreichisches Land würde, hinlänglich vermögend, Oestreichs Unternehmungen wider Teutschland, wenn man sie befürchtet, Widerstand entgegen zu setzen. Und würden dann in diesem Falle, wenn man sich

das

das Haus Oestreich mit dem Plane beschäftigt denkt, aus Teutschland eine österrichische Monarchie zu machen, würden in diesem Falle die übrigen europäischen Mächte, besonders England, Holland, Dännemark, und vorzüglich Spanien, ruhig bleiben. Das Interesse, das diese Staaten in den dermaligen Verhältnissen des Hauses Oestreich gegen das teutsche Reich haben, und das Kennern der europäischen Politik gewiß sehr einleuchtet, erlaubt schlechterdings nicht, daß sie das teutsche Reich zu einer östreichischen Monarchie jemals machen lassen können.

Ich will einmal setzen, Bayern machte das Haus Oestreich um drey Millionen Konventionsgulden an jährlichen Geldrevenüen reicher, um ein paarmal hundert tausend Menschen aller Klassen Volks reicher, und sogar um zehn tausend Mann an Kriegsmacht stärker, als die Niederlande es gethan haben. Wenn das Haus Oestreich mit seinen bisherigen 90 Millionen Gulden Revenüen, mit seinen 20 Millionen Innwohnern, und mit seinen 300,000 Mann Kriegsvolke, unter Voraussetzung des rechten Gebrauchs seiner Kräfte, im Stande ist, wider das teutsche Reich verderbliche Plane auszuführen, ohne daß Teutschland für sich allein widerstehen kann; so wird Teutschlands Sicherheit dadurch nicht größer, daß Oestreich nicht 93 Millionen Gulden Einkünfte ziehen, nicht ein paarmal hundert tausend Menschen über 20 Millionen haben, und nicht dreymal hundert und zehn tausend Mann im Kriege aufstellen, oder welches eins ist, nicht Bayern, anstatt der Niederlande, erwerben soll. — In Ansehung der auswärtigen Mächte aber würde diese, für das Ganze so unbettächtliche Vermehrung der österreichischen Macht durch Bayern, so wenig bedeuten, daß

Teutsch-

Teutschland durch deren Beystand immer aufrecht erhalten werden kann, und um ihres eigenen Interesse Willen gewiß erhalten wird.

Sollte das aber auch wohl angenommen werden können, daß Bayern dem Erzhause Oestreich mehr Stärke verschaffe, als ihm die Niederlande geben? Was der Herr Geheimerath Dohm von dem Flächeninhalte, der Bevölkerung, und den Revenüen der östreichischen Niederlande, und der bayerischen Staaten zu Vergleichung ihres beyderseitigen Werthes aufgestellet hat, das ist nach seiner eigenen Anzeige noch lange nicht gewiß. Man trift so viele Varianten über diesen Gegenstand in den neuesten statistischen Schriften an, daß man in solchen wichtigen politischen Untersuchungen aus solchen Angaben allein, ohne andere Gründe, unmöglich etwas bestimmen kann. Was man aber mit völliger Gewißheit sagen kann, ist folgendes. Der Grund und Boden ist in den niederländischen Provinzen im Ganzen viel fruchtbarer, wohl zehnmal so fruchtbar, als der Boden in Bayern. Die Kultur hat in den Niederlanden bereits einen unendlich höhern Grad der Vollkommenheit erreicht, als in Bayern, und der Ertrag der Grundstücke in den Niederlanden übersteigt den in Bayern sehr weit. Die Industrie der gewerbtreibenden Klassen des Volks ist so groß in den Niederlanden, daß in Bayern erst nach einigen Jahrhunderten eine solche Industrie kaum mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Die Kommerzien sind in den Niederlanden schon sehr blühend und einträglich, und können leicht in den Zustand ihrer höchsten Vollkommenheit gebracht werden; in Bayern hingegen sind die Kommerzien, nur wenige mit natürlichen Produkten ausgenommen, nichts, und können

auch

auch gar nicht in den Schwung kommen, den die Niederländischen haben. Geldmasse und Geldumlauf wirken in den Niederlanden einen Geldreichthum, von welchem Bayern noch sehr weit entfernt ist, und wahrscheinlicher Weise Jahrhunderte entfernt bleiben wird. Die vielen großen und blühenden Städte der Niederlande sind der beste Beweiß von dem Reichthum dieses Staates, und in Bayern zeigt der Mangel an solchen Städten genugsam das Gegentheil. Der Besitzer der östreichischen Niederlande kann eine schon ziemlich mächtige Marine halten, wodurch er in dem europäischen Völkersystem eine bedeutende Figur machen, und einen Seehandel von großer Importanz unterstützen kann. Alles das vermag der bayerische Staat nicht. Das Haus Oesterreich hatte bisher bey eilf tausend Mann Kriegsvolk darinnen, und kann noch mehr darinne halten, ohne daß die Länder ruinirt werden. Mit Bayern hat es auch hierinne nicht die gleiche Bewandniß. — Wenn Bayern seinem Beherrscher jährlich 6 bis 7 Millionen Einkünfte giebt, so können die östreichischen Niederlande nach dem angebotenen Theile zuverlässig 10 und mehr Millionen geben, ohne daß der Geldumlauf, und der Wohlstand des Volks leidet.

Ich will und muß zugeben, daß der Flächeninhalt von Bayern viel größer ist, als der Flächeninhalt von den östreichischen Niederlanden. Zwar glaube ich nicht, daß Bayern 784 Quadratmeilen hat, wie Herr Geheimerath **Dohm** mit einer Berliner Staatsschrift angenommen hat. In meinen Schriften für alle Staaten habe ich aber gezeigt, daß es doch wenigstens 687 Quadratmeilen enthält. Nun sey freylich, welches es wolle, so ist es doch merklich größer dem Flächeninhalte nach, als die Re-

publik der vereinigten Niederlande, die nach dem Templemann nur 471 geographische Quadratmeilen, nach andern Statistikern aber 625 solcher Meilen groß ist. Der Unterschied ist immer sehr beträchtlich. Gleichwohl zieht die Republik jährlich bey 21 bis 22 Millionen holländischer Gulden, oder 16½ Millionen Konventionsgulden Einkünfte, hält bey etliche 30 tausend Mann Landtruppen, eine Seemacht von wenigstens 40 Kriegsschiffen, und hat eine Volkszahl von wenigstens 2½ Millionen Menschen, die sich aber in vorigen Zeiten noch höher belief; Bayern hingegen giebt höchstens nur 5,800,000 Konventionsgulden Revenüen, hat nur 1,300,000 Menschen, hat keine Seemacht, und kann nicht die Hälfte Landtruppen halten, ohne sich zu Grunde zu richten. Man sieht also, was die Qualität der Länder, ihre Lage, und ihr Gebrauch in der Macht der Staaten für einen Unterschied verursachet.

Ganz gewiß sind demnach die österreichischen Niederlande, wenn sie auch gleich nur 290 Quadratmeilen halten sollten, da sie doch nach den Templemannischen Rechnungen bey 339 Quadratmeilen betragen, im Werthe, und in Beziehung auf die Macht eines Staats höher zu schätzen, als die bayerischen Lande.

Wenn man endlich bedenkt, welche gesegnete Lage die Niederlande haben, die rohe Materie des Geldes, Gold und Silber in der größten Menge und mit geringen Unkosten aus andern Staaten, z. E. aus Holland ꝛc. an sich zu ziehen, und zum Behuf der wichtigen levantischen Kommerzien, das Silber, in taugliche Sorten umzumünzen, und auch auf diese Weise ansehnliche Einkünfte zu gewinnen; und wie im Gegentheil Bayern dieser Vortheile nicht theil-

theilhaftig werden kann: So muß man den Niederlanden auch in Absicht auf die Bereicherung der Völker vor den bayerischen Staaten aus diesem Grunde einen großen Vorzug beylegen.

Mächtiger wird also das Haus Oesterreich durch Eintauschung der bayerischen Länder gegen die Niederlande zuverlässig nicht, als es bisher war, und im fortdaurenden Besitze der Niederlande immer noch mehr werden kann. Ich habe erwiesen, daß es vielmehr von seiner Macht einen ansehnlichen Verlust leiden muß, wenn es den Tausch zu Stande bringen sollte.

Und das Haus Oestreich sollte doch die Niederlande weggeben, und Bayern damit eintauschen wollen, wenn das so wäre? Warum sollte dies, antworte ich, nicht so seyn können? Wir haben in der Geschichte der Staaten genug Exempel, daß die berühmtesten Staatsleute Projekte gemacht und Plane ausgeführt haben, die, wenn sie auf allen Seiten wären erwogen worden, niemals würden realisirt worden seyn; und solche Fälle sind an unsern heutigen großen und kleinen Höfen noch immer möglich.

Aber vielleicht hat man bey dem hohen Erzhause Oesterreich, durch die Vertauschung der Niederlande, und Eintauschung Bayerns, die besondere Absicht zu erreichen gesucht, sich von gewissen auswärtigen Verhältnissen loszumachen, die dasselbige auch bey seiner größern Macht mehr beunruhigen können. Warum soll ein schon mächtiger Regent nicht den Gedanken aufnehmen können, einem gewissen höhern Grade von Macht darum zu entsagen, weil ihm, obschon er mächtig genug ist, seine Staa-

ten zu vertheidigen, eine Menge Vorsichten, und eine so beschwerliche Wachsamkeit aufgeleget werden, die ihn in dem ruhigen Genusse seiner Macht und seines Glückes stören? Selten ist freylich dieser Fall immer, aber an einem weisen Hofe ist er doch möglich. Die Niederlande in Oestreichs Händen, und Bayern in der Gewalt des Hauses Pfalz bestimmen nun gerade solche Verhältnisse des Hauses Oestreich, als die sind, davon ich hier rede. Will das Haus Oesterreich seine größere Macht, die es in der dermaligen Lage hat, sicher benutzen, und wie es kann, erhöhen, so hat es eine besondere Aufmerksamkeit auf Frankreich, auf die Republik der vereinigten Niederlande, auch selbst auf England, und auf Frankreichs und anderer Staaten Verbindungen mit dem Hause Bayern nöthig, die ihm bey seiner grössern Macht, doch nie die Ruhe genießen lässet, die es in so reichem Maaße genießen kann, wenn es die Niederlande gegen Bayern vertauschet. Das fällt einem jeden in die Augen, der sie nur nicht verschließen will.

Doch es sey genug davon, daß von dem Hause Oestreich, im Fall es auch jemals Mäßigung und Gerechtigkeit verlassen könnte, für die Verfassung des teutschen Reiches, eher weniger Uebels, als mehr, zu befürchten ist, wenn das Haus Oesterreich seine Niederlande gegen die Erwerbung von Bayern wegtauschen sollte.

Ich gehe nun also zweytens auf die Frage fort, ob vielleicht nach diesem Tausche dem teutschen Reiche mehr Gefahr von einer dritten Macht bevorstehet, als bey den dermaligen Verhältnissen. Oestreich kommt durch den Tausch in eine solche Lage, in welcher Frankreich, die Republik der vereinigten Nie-

Niederlande, und selbst England, durch Oestreichs Plane auf Seiten seiner Niederlande, nicht mehr beunruhiget werden können, wie solches schon geschehen ist. Wenn Pfalz die Niederlande bekommt, so kann und wird es bey den übrigen benannten Mächten die Jalousie nie rege machen, die Oestreich rege macht. Also fallen hierdurch sehr wichtige Verhältnisse weg, in welchen das teutsche Reich, wie's schon geschehen ist, von mehr als einer Macht beunruhiget werden kann. Ist Bayern österreichisch, so hat auch Frankreich nie mehr, wie vormals, die günstigen Anlässe, Disharmonien zwischen dem Kayser und den Reichsständen, und zwischen den Reichsständen unter sich zu bewirken, seine Kriegsheere auf Teutschlandes Grund und Boden zu werfen, und dadurch die teutschen Provinzen zu belästigen. Bayern war in dieser Hinsicht schon oft, zum größten Nachtheil vieler teutscher Länder, Beförderer der Absichten Frankreichs. Teutschland würde also, wenn Oestreich anstatt seiner Niederlande Bayern bekommen, und das Hauß Pfalz Herr von den österreichischen Niederlanden werden sollte, von fremden Mächten nicht mehr, sondern weniger Uebels zu befürchten haben, als es bisher befürchten mußte.—

Sollte endlich wohl drittens dieser Tausch für die Unabhängigkeit und Freyheit, oder den Wohlstand von Europa gefährlich werden? Das glaube ich mit der größten Ueberzeugung, daß Europa in Absicht auf seine Unabhängigkeit, und Freyheit von diesem Tausche auch nicht das allergeringste zu befürchten hat. Ich kann mir wohl denken, daß, wenn Oestreich die bayerischen Lande von dem Hause Pfalz gegen die Niederlande eingetauscht hat, wenn es ihm alsdenn gelingen sollte, den ganzen bayerischen

schen Kreiß, und dadurch zugleich den ganzen schwäbischen Kreiß mit den Hauptprovinzen seiner Monarchie zu vereinigen, und wenn alle übrige benachbarte Staaten dabey völlig indifferent wären, und alle Mäßigung der Regenten des Hauses Oesterreich aufhörte, das ganze teutsche Reich bald und unfehlbar eine **Monarchie des Hauses Oesterreich** werden würde. Nun kann ich mir weiter denken, daß ein solcher östreichischer Monarch, der das teutsche Reich nebst Ungarn und einem großen Theil von Pohlen und Italien beherrschte, die alten Ansprüche der römischen Kayser und teutschen Könige, auf Holland, die Schweiz, Italien, die ehemalige Arelatische, Burgundische, Lotharische und auch noch wohl andere Reiche auszuführen, nicht abgehalten, und daß also unter diesen untergelegten Umständen von einem kühnen und thätigen östreichischen Könige von Teutschland, eine **Universalmonarchie von ganz Europa** ausgeführt werden könnte. Das alles kann ich mir denken. Allein ist dieses wol eine **praktisch mögliche** Idee? Eine Chimäre ist's, die noch weniger heut zu Tage realisirt werden kann, als sie in den vorigen Zeiten realisirt worden ist. Wenn Oestreich gegen seine Niederlande Bayern eintauscht: wie soll es denn den ganzen bayerischen, und den ganzen schwäbischen Kreiß erwerben? Es hat ja seine Niederlande gegen den herzoglich bayerischen Staat ausgetauscht. Was soll es denn für die übrigen bayerischen Kreißlande, und für die grossen schwäbischen Kreißländer, das Herzogthum Würtenberg, die Markgrafschaft Baden u. s. w. geben? oder soll es nun diese Länder mit Gewalt an sich reissen? soll es nun offenbare Ungerechtigkeit ausüben? würden nicht in diesem Falle alle Kreiße Teutschlandes zuerst die Hülfe der beyden Garants des westphälischen

lischen Friedens, Frankreichs und Schwedens, aufrufen? würden Holland und die Schweiz warten, bis das Haus Oestreich seine ungerechte Unterdrückung des ganzen bayerischen und schwäbischen Kreises zu Stande gebracht hätte? Alle diese und mehrere andere Mächte Europens, würden sich, und das mit Recht, gegen solche gewaltthätige Unternehmungen des Hauses Oestreichs erheben, und solcher Ungerechtigkeit Einhalt thun. Selbst Rußland, das jetzt mit Oestreich so innig vereiniget ist, würde auf den Fall einer solchen verabscheuungswürdigen Herrschsucht des letzten Hauses, von ihm abtreten, und sich mit dem übrigen Europa seinen ungerechten Planen entgegensetzen. Es ist demnach praktisch unmöglich, daß das Haus Oesterreich durch Eintauschung des Herzogthums Bayern in den Stand kommen könne Teutschland zu einer östreichischen Monarchie zu machen, oder gar in Europa eine Universalmonarchie zu errichten. Europa müßte die großen Reiche nicht haben, die es hat, oder Gott müßte, um eine fast undenkbare Ungerechtigkeit des Hauses Oestreich zu begünstigen, alle europäische Staaten so blind machen, daß sie, ohne eine Gefahr zu sehen, ruhige Zuschauer dabey abgeben könnten, wenn Oestreich seine Hände gewaltsam, oder mit List nach dem ganzen bayerischen, und schwäbischen Kreise ausstrecken wollte. Beydes aber ist nicht, und daher hat Europa auch den Umsturz seiner Freyheit und Unabhängigkeit nicht zu befürchten, wenn gleich Oestreich in seinen Absichten, Bayern von Pfalz einzutauschen, glücklich gewesen wäre.

Eine besondere Vorstellung, warum ganz Europa den Tauschplan des Hauses Oestreich zu verhindern suchen müsse, macht der Herr Geheimerath **Dohm** in seiner Schrift über den teutschen Für-

sten-

stenbund, mit folgenden Worten: „Daß Frank„reichs Macht gegen Oesterreich nicht zu sehr ge„schwächt werde, ist für das Gleichgewicht von „Europa von äusserster Wichtigkeit. Allen Mächten desselben muß daher daran gelegen seyn, daß „Oesterreich seine schwache Seite durch den Besitz der „Niederlande nicht verliere, und durch den Erwerb „von Bayern, nicht Frankreich auf immer ausser „Stand setze, im teutschen Reiche alliirte zu haben, „und wenn unter diesen, wie natürlich, der Regent „von Bayern sich befindet, durch den Besitz der Do„nau bis ins Herz der östreichischen Staaten einzu„dringen.“

Ich kann mich aber nicht überzeugen, daß diese Reflexionen ein großes Gewicht haben können. Die ganze Idee vom Gleichgewicht in Europa, die hier zum Grunde gelegt wird, ist ohne alle Realität, wie ich oben gezeigt habe. Aber jetzt will ich einmal annehmen, die Freyheit Europens forderte ein Gleichgewicht der Macht unter desselben Staaten. Folgt denn daraus, daß gerade Frankreichs Macht nicht schwächer sey, als die Macht des Hauses Oestreich? Das Gleichgewicht fordert nur, daß Oestreich und jeder andere Staat, keine solche Uebermacht erreiche, welcher das übrige Europa nicht mehr widerstehen könnte. Frankreich mag immer schwächer seyn, als Oestreich; es ist zum europäischen Gleichgewicht genug, wenn nur Frankreich in der Verbindung mit Preußen z. E. oder mit andern Mächten Europens der Macht des Hauses Oestreich widerstehen kann. Und was soll das: Frankreichs Macht darf nach dem Gleichgewicht von Europa gegen Oestreich nicht zu sehr geschwächt werden. Geschwächt werden darf sie also, aber nicht zu sehr. Was bestimmt dieses aber, wo's zu sehr ist?

Nun

Nun will ich auch einmal zugeben, das Gleichgewicht von Europa erforderte, daß Frankreichs Macht gegen Oestreich nicht zu sehr geschwächt werde, und daß man den Punkt, wo's zu sehr, genau bestimmen könnte. Ists nun wohl eine richtige Folge, daß ganz Europa darauf sehen müßte, daß Oestreich seine schwache Seite durch den Besitz der Niederlande nicht verliere? Wie ist's möglich, daß Frankreich dadurch zu sehr geschwächt werde, wenn Oestreich seine schwache Seite gegen Frankreich verliert? Wenn auch Oestreich keine schwache Seite, gegen Frankreich mehr hätte, so würde daraus nur erst dies folgen, daß Oestreich auf allen Seiten, wo es auch von Frankreich angegriffen werden möchte, hinlänglich widerstehen könnte. Daß aber Frankreich dadurch, daß es auf allen Seiten Oestreichs einen hinlänglichen Widerstand finden kann, wenn es dasselbige angreift, gegen Oestreich zu sehr geschwächt werde, das läßt sich ganz und gar nicht denken. Dann erst würde Frankreich zu sehr geschwächt werden, wenn seine Macht gegen Oestreich auf einer Seite nicht mehr zum Widerstande und zur Vertheidigung hinreichend wäre. Wer etwa nur zu jedem willkührlichen Angriff nicht mehr die günstige Gelegenheit hat, von dem kann man nicht sagen, daß er durch Entfernung dieser Gelegenheiten zu sehr geschwächet werde.

Aber ists auch so, und in welchem Betrachte ist's so, daß die Niederlande Oestreichs schwache Seite gegen Frankreich sind, wie Herr Geheimerath **Dohm** ganz uneingeschränkt sagt? „Frankreich, heißt es „S. 30. u. 31. kann Oestreich von keiner Seite mit „mehr Hoffnung eines guten Erfolgs angreifen, „als in den Niederlanden. Die Eroberung derselben

„ben ist höchstwichtig, und muß allemal gelingen. „Sie fordert keine große Kosten, da eine französische „Armee mit größter Leichtigkeit in die Niederlande „einrücken, und aus dem eroberten Lande sogleich ih„re Subsistenz ziehn, auch sowohl durch die Flüsse, „als von der Seeseite alle Art von Zufuhr haben „kann; dagegen ist es für Oestreich ungemein schwer, „aus der Hauptmasse seiner Staaten zeitige und hin„reichende Hülfe an diese äusserste Grenze derselben „zu bringen." — Es ist allerdings richtig, daß, die östreichische Macht allein, Frankreich nicht hindern könne, die Niederlande wegzunehmen. Wenn also die östreichische Macht, wie sie dermalen in den Niederlanden wirken kann, für sich allein betrachtet wird, so hat freylich Oestreich in den Niederlanden eine schwache Seite gegen Frankreich. Allein die Seemächte England und Holland, können nicht zugeben, daß Frankreich sich seiner Stärke gegen diese schwache Seite des Hauses Oestreich wirksam bediene, und die Niederlande erobere. Daher wird Oestreich immer auch auf dieser Seite durch Hülfe der angeführten Seemächte hinlängliche Stärke haben, Frankreichs Angriffen zu widerstehen. Auch das teutsche Reich kann sich nicht enthalten, seine Macht mit der Macht Oestreichs wider Frankreich zu vereinigen, und also die schwache Seite Oestreichs zu decken. Und kann Oestreich nicht selbst, wenn es die Niederlande behält, und so hoch benutzen will, als es möglich ist, die Grenze dieses Staats gegen Frankreich zu, mit Festungen, und Festungswerken ganz sicher machen? Das reiche, und noch zu viel größerm Reichthum geschickte Land ist dieser und mehr anderer Sicherheitsanstalten gewiß werth. Eine beständige Besatzung von zwanzig tausend, oder fünf und zwanzig tausend Mann, die so leicht in den

Niederlanden unterhalten werden kann, und solche Bevestigungen und Sicherheitsanstalten an den Grenzen werden das Land gegen Frankreich sehr stark machen, und dem Hause Oestreich Zeit verschaffen aus seinen Hauptstaaten nicht nur Hülfe den Niederlanden zuzuführen, sondern auch am Rhein Operationen zu machen, die Frankreich in seinen Absichten aufhalten.

Nun aber auch dies zugegeben, daß die Niederlande wirklich und in allen Rücksichten eine schwache Seite Oestreichs gegen Frankreich darstellten, und die Sache immer so bliebe; so wird doch Oestreich, nach dem Grundsatze des Herrn Geheimenrath **Dohm**, den er Seite 32 seiner Schrift äussert, daß Frankreich die Niederlande nicht selbst erhalten kann, gegen Frankreich nie etwas zu befürchten haben. Wenn Frankreich die Niederlande nicht selbst erhalten kann; so wird es schwerlich Volk und Geld aufopfern, um sie zu erobern, besonders, da ihm, wie Herr Dohm behauptet, kein Besitzer derselben lieber seyn muß, als Oesterreich. Wie kann denn also von dieser Seite Oesterreich gegen Frankreich etwas zu befürchten haben?

Man sieht demnach, daß der Satz des Herrn Geheimenraths, **allen Mächten** Europens müsse daran gelegen seyn, daß Oestreich seine schwache Seite durch den Besitz der Niederlande nicht verliere, nicht erweislich sey, und mit dessen übrigen Behauptungen sich nicht zusammenreimen lasse. Was brauchen **alle Mächte** Europens darum zu sorgen, wenn Frankreich selbst die Niederlande, die es nicht behalten kann, anzugreifen und zu erobern kein Interesse hat.

Endlich wird man es wohl nicht für ein Prinzipium der wahren Staatskunst annehmen, und ausgeben können, daß ein Staat seine schwache Seite gegen einen andern zu behalten verbunden, und ganz Europa ihn zu fortdaurender Beybehaltung jener schwachen Seite zu zwingen berechtiget sey. Eine größere Schutzmauer der Ungerechtigkeit läßt sich wohl nicht denken, als dies zum Unglück von Europa eine wäre. —

Weiter äussert Herr Geheimerath **Dohm**, daß Oestreich durch den Erwerb von Bayern Frankreich auf immer auffer Stand setze im teutschen Reiche Alliirte zu haben. Allein ich muß auch an diesem Satze zweifeln. Bayern mag immer eine östreichische Provinz werden: bleibt denn Frankreich nicht allezeit im Stande, mit dem Hause Brandenburg, auch mit den rheinischen und andern Kreißen des teutschen Reichs sich zu verbinden?

Und das ist mir noch unbegreiflicher, daß allen Mächten Europens daran gelegen seyn müsse, daß Frankreich auf immer im Stande bleibe, im teutschen Reiche Alliirte zu haben. Rußland wenigstens, und England, und gewiß auch Holland, können darinnen nach den allzubekannten Verhältnissen kein Interesse finden, daß Frankreich im teutschen Reiche auf immer Alliirte haben könne. Wie kann allen Mächten Europens gar daran gelegen seyn, daß Frankreich durch seine Verbindung mit Bayern und durch seine Macht im Stande bleibe, durch den Besitz der Donau bis ins Herz der österreichischen Staaten einzudringen? Eine solche Uebermacht Frankreichs über Teutschland, zumal in unsern Zeiten, da die mächtigen Zweige des bourbonnischen Stammes so genau mit einander verbunden sind,

die

die könnte Interesse aller Mächte von Europa seyn? Wenn Frankreich durch seine Macht, und durch seine Allianzen im teutschen Reiche einmal vermögend ist, durch den Besitz der Donau ins Herz der östreichischen Staaten einzudringen; so vermag es gewiß auf Teutschland noch weit mehr als dies. Wer wird ihm dann widerstehen können, wenn es Teutschland sodann noch kleiner macht, als es dasselbige schon gemacht hat? Doch Gott lob! daß dieser Plan für Frankreich, durch den Besitz der Donau ins Herz der östreichischen Staaten einzudringen, so sehr einfach ihn auch der Herr Geheimerath Dohm nennet, immer mißglückt ist. Ich für mein Theil bin auch völlig überzeugt, daß er immer mißglücken wird, und daß es ein trauriges Verhängniß fürs ganze teutsche Reich seyn würde, wenn er jemals glücken sollte! —

Ich habe also nun nach meiner Ueberzeugung dargethan, daß durch den Tausch von ganz Bayern gegen die Niederlande zwischen den Häusern Pfalz und Oestreich, weder das Gleichgewicht von Teutschland, noch das von Europa verloren gehe, und daß weder die Verfassung des teutschen Reichs, noch die Freyheit und Unabhängigkeit von Europa, durch denselben in Gefahr gesetzet werde, oder welches eins ist, daß es Teutschlandes und Europens Interesse keinesweges zuwider sey, wenn das Haus Oesterreich von dem Hause Pfalz die bayerischen Lande eintauscht, und dagegen dem Hause Pfalz die Niederlande überläßt.

Davon bin ich auch überzeugt, und jeder kann ohne mich mit der größten Leichtigkeit die Ueberzeugung erhalten, daß Bayern unter dem östreichischen Zepter viel geschwinder durch blühende Gewerbe und

Kom-

Kommerzien beglücket werden würde, als unter jeder andern Regierung, und daß das ganze südliche Teutschland, die vordern Reichskreise, unendlich wichtigere Vortheile in Gewerben, Handel und Wandel, in bessern und gleichgewürdigten Geldsorten, und im lebhaftern Umlaufe der Waaren und des Geldes genießen könnte, wenn Bayern in Oestreichs Hände kommen sollte. Doch diese Seite des in Frage stehenden Ländertausches will ich jetzt nicht weiter detailliren.

So wenig nachtheilig und gefährlich dieser Ländertausch für das teutsche Reich und für Europa ist, und so vortheilhaft er gar für den größten Theil Teutschlands werden könnte: so aufrecht muß doch die Freyheit der oben benannten vielen Interessenten, besonders der teutschen Reichsversammlung bleiben, ihre Einwilligung, ohne welche der Tausch nach Gerechtigkeit nicht abgeschlossen werden kann, zu ertheilen, oder zu versagen, und so wenig kann das hohe Erzhaus Oestreich auf Vollführung dieses Tausches dringen, wenn jene sämmtliche Interessenten, und insbesondere die teutsche Reichsversammlung auch bey allen ihnen gemachten Vorstellungen, von der Unschädlichkeit dieses Tausches für alle, und von der Nützlichkeit desselben für den größten Theil, es sey nun aus Furcht vor zukünftigen Revolutionen, oder aus einem auch nur eingebildeten Interesse, dennoch zu dieser Tauschhandlung ihre Einwilligung nicht geben wollen.

Ich glaube aber auch, daß das Interesse des hohen Hauses Oestereich selbst die Beybehaltung der schon sehr blühenden und eines noch unendlich größern Reichthums fähigen Niederlande erfordere,

und

und daß Oestreich diesen Schatz von Ländern früher oder später, auch bald, zu einem Werthe erhöhen könne, der den Gedanken von Vertauschung der Niederlande gegen Bayern auf immer in Vergessenheit bringen wird.

III.

Ueber den teutschen Fürstenbund.

In Berlin ist im vorigen Jahre 1785 zwischen den Häusern Brandenburg, Chursachsen, Churbraunschweig und andern großen Fürsten des teutschen Reichs, eine Assoziation geschlossen worden. Herr Geheimerath Dohm sagt von dieser Verbindung *). „Von einem Ende Teutschlands bis zum „andern und mit strengster Wahrhtit kann ich hinzusetzen, auch weit über die Grenzen Teutschlands „hinaus, hat man mit Beyfall vernommen, daß „unsre Fürsten sich gemeinschaftlich verbunden hätten, Gerechtigkeit und Freyheit zu schützen, „Jedem das Seinige zu sichern, über Gesetze „und Recht zu halten, unsre ehrwürdige teutsche Verfassung in ihrem unverrückten Wesen „mit gemeiner Kraft zu stützen, und mit patriotischem Muth, jedem Anfall, der sie zu „stürzen drohte, zu wehren."

„In

*) S. dessen Schrift über den teutschen Fürstenbund, S. 2. 3.

„In den Kabinetten billigte man die weise Po=
„litik dieser Maaßregeln, die man den Zeitumstän=
„den angemessen, und wohlthätig fand für die Ru=
„he von Europa, dessen Mittelpunkt unser Vater=
„land ist, von der Ostsee bis jenseits der Pyrenäen,
„erkannte jeder denkende Mann ihre Gerechtig=
„keit, und theilte den Edelmuth, der sie eingegeben
„hatte; der Teutsche fühlte sich einmal wieder stolz
„diesen Namen zu tragen, und fieng an zu glauben,
„daß teutscher Patriotismus auch ausser den Gesän=
„gen unsrer edeln Dichter noch sich finden möchte.“

„Doch auch nicht alle Teutsche wollten diesen
„so natürlichen Empfindungen sich überlassen, nicht
„alle die Sache aus ihrem so auffallend richtigen,
„und einfachen Gesichtspunkte betrachten.“

Auch ich will thun, was Herr Geheimerath Dohm gethan hat. Ich will aus der redlichsten Absicht, die einfache Wahrheit empfindbar zu ma=chen, meinem vaterländischen Publikum, und lieb ist mir's, wenn's auch für Ausländer geschieht, mei=ne Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand vor=legen, und das Urtheil darüber dem wahrheitslieben=den Denker anheim stellen.

Es ist selbst den Schülern der teutschen Reichs=geschichte bekannt, daß die teutschen Reichsstände schon von alten Zeiten her Bündnisse unter sich, und auch mit auswärtigen Staaten geschlossen haben. Sie thaten dies, ohne jedesmal die Einwilligung der Kayser vorher dazu einzuholen. Wir finden zwar noch vom Kayser Maximilian I. daß er die Zusam=menkünfte der Churfürsten, die sie ohne vorherige Anfrage bey ihm hielten, übel aufgenommen, daß ihm aber die Churfürsten zur Vertheidigung ihres

Rechts

Rechts die Exempel ihrer Vorfahren und das Herkommen entgegengesetzt haben.

Im 5ten Artikel der Wahlkapitulation Kayser Karl V. bedungen sich die Churfürsten aus, und der Kayser versprach es ihnen feyerlich, daß sie zu ihrer und des Reichs Nothdurft, auch ihren wichtigen Angelegenheiten zusammen kommen, und sich darüber berathschlagen, ohne Zweifel also auch Schlüsse abfassen, und also Verträge und Bündnisse mit einander machen dürften. Dies wurde in allen folgenden kayserlichen Wahlkapitulationen auf gleiche Art wiederholt, bis im Jahr 1612 in der Kapitulation des Kayser Matthias im 5ten Artikel durch einen ausdrücklichen Zusatz die Churfürstenvereinigung bestätiget wurde. So blieb es nun, ohne daß von dem Rechte der Stände, Verbindungen unter sich einzugehen, etwas bestimmteres in den Kapitulationen der Kayser Ferdinand II. und Ferdinand III. vorgekommen wäre, bis auf den westphälischen Frieden. In dessen Artikel VIII. §. 2. wird das Recht Bündnisse zu schließen, ganz ausdrücklich und bestimmt allen teutschen Reichsständen beygelegt, und nur für dessen Ausübung eine gesetzliche Norm vorgeschrieben *).

Ich

*) Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus SVPER NEGOTIIS IMPERII, praesertim ubi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, noua munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veteraue firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut FOEDERA facienda, aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint; NIHIL HORVM aut quicquam simile posthac vnquam fiat, vel admittatur, nisi DE COMITIALI, LIBE-

Ich muß aber aus diesem äusserst wichtigen Grundgesetze folgende Bemerkungen herlegen:

Erstlich redet das Gesetz von Bündnissen oder Verbindungen, welche Reichsgeschäfte betreffen, (Super negotiis imperii).

Zweytens von Bündnissen, welche jeden einzelnen Standes Erhaltung und Sicherheit angehen, (pro sua cuiusque conseruatione ac securitate), nicht aber Geschäfte des Reichs betreffen.

In Ansehung solcher Bündnisse, die Reichsangelegenheiten zur Absicht haben, fordert das Gesetz, daß sie schlechterdings nicht anders, als auf dem Reichstage, mit freyer Einwilligung aller Stände errichtet werden. Ueber Sachen des Reichs soll also weder vom Kayser, noch von irgend einem Reichsstande mit einem andern, wer der auch sey, eine Verbindung eigenmächtig eingegangen werden. Eine Verbindung von der Art, die eine gemeine Reichsangelegenheit zum Zweck hat, soll nur nach reichstägiger Berathschlagung aller Stände ihre Gültigkeit erhalten können. Dies sind lauter gleichgültige Gedanken, die das Gesetz klar ausdrückt. Was aber solche Bündnisse betrift, die nicht das öffentliche, oder gemeine Interesse des teutschen Reichs, sondern das besondere Interesse einzelner Stände, zur

LIBEROQVE OMNIVM IMPERII STATVVM SVFFRAGIO ET CONSENSV, cumprimis vero *jus faciendi inter se et cum exteris foedera* PRO SVA CVIVSQVE CONSERVATIONE AC SECVRITATE *singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis tronsactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.*

zur Absicht haben, so eignet das Gesetz allen und jeden Ständen ohne Unterschied das Recht zu, unter sich sowohl, als mit auswärtigen Staaten, wie es eines jeden eigene Erhaltung und Sicherheit erheischen wird, Bündnisse zu machen; nur sollen sie nicht wider Kayser und Reich, wider den öffentlichen gemeinen Frieden desselben, oder besonders wider den westphälichen Friedensschluß und nicht wider den Eid der Treue, durch welchen jeder Stand dem Kayser verpflichtet ist, gerichtet seyn.

Alle Stände Teutschlandes dürfen sich also einzeln, wie sie wollen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit mit einander und mit auswärtigen Staaten verbinden; aber wenn Reichsangelegenheiten der Gegenstand der Bündnisse sind, so können sie darüber nicht einzeln unter sich Verträge machen, sondern die Sachen müssen auf dem Reichstage verhandelt, und durch das freye Stimmrecht der Stände berichtiget werden.

In des Kayser Leopolds Wahlkapitulation findet sich im 6ten und 10ten Artikel, schon mit Rücksicht auf das westphälische Friedensinstrument, das Recht, nicht nur der Churfürsten, sondern auch der andern Reichs- und Kreißstände, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, und ihrer eigenen Lande halber Bündnisse oder Einigungen zu errichten, mehr bestimmt als in allen vorigen Kapitulationen; besonders aber ist im 6ten Artikel der Wahlkapitulation Kayser Karl VI. von 1711 und vorher zuerst in dem Projekt der beständigen Kapitulation, die Disposition des westphälischen Friedens über das ständische Recht der Bündnisse, fast wörtlich eingerückt, in den folgenden kayserlichen Wahlkapitulationen

tionen wiederholt, und dann der Wahlkapitulation unsers jetzt regierenden Kayser Josephs II. eben so einverleibt worden *).

Diese Gesetze gelten nun bis diese Stunde gerade so, wie sie ausgedrückt worden sind.

Es entsteht aber hier die höchst importante Frage:

Wenn einige Reichsstände zusammentreten, und sich mit einander verbinden, die Verfassung des teutschen Reichs in unverrücktem Wesen zu erhalten, Gesetze und Recht zu handhaben, jedem das Seinige zu sichern, und Gerechtigkeit und Freyheit im teutschen Reiche zu beschützen: gehört diese Assoziation, diese Einigung oder Verbindung, unter die Bündnisse, welche die Reichsstände vermöge der angeführten Reichsgesetze unter sich errichten dürfen?

Unwidersprechlich scheint es mir zu seyn, daß die Aufrechthaltung der teutschen Reichsverfassung eines der ersten Reichsgeschäfte, eine der Hauptreichsangelegenheiten sey. Sie betrift nicht das Interesse einzelner Stände, sondern sie geht das gan-

*) Es heißt in der letztern §. 4. „So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und „jeden das Recht Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu „machen, dergestallt frey bleiben, daß solche Bündnisse „nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das „Reich, noch wieder Uns, den allgemeinen Land-Frieden auch Münster- und Oßnabrückschen Friedensschluß „seyn, und daß dieß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, damit ein jeder Stand „dem regierenden Kayser und dem Heil. Römischen Reich „verwandt ist.“

ganze teutsche Reich an. Können aber wohl einzelne Stände des Reichs, besondere Verbindungen mit einander eingehen, um allgemeine Reichsangelegenheiten durch ihre vereinte Kraft zu besorgen, oder zu handhaben? Jeder teutsche Reichsstand ist allerdings verpflichtet, sich alles dessen zu enthalten, was den Reichsgrundgesetzen, und der Verfassung des Reichs zuwider ist. Aber die Handhabung der Gesetze, die Aufrechthaltung der Form des teutschen Reichs, dies sind jene edlen Endzwecke, welche nur für Kayser und Reich zusammen genommen gehören, und die durch das allerhöchste Reichsoberhaupt hauptsächlich verwaltet werden sollen. Im zweyten Artikel §. 1. der kayserlichen Wahlkapitulation muß der Kayser dem Reich versprechen, das Reich, so viel in dessen Kräften ist, zu schirmen, und §. 3. die Reichsgesetze gebührend zu handhaben. Art. IV. §. 14. wider den westphälischen Frieden selbst nichts vorzunehmen, noch andern so etwas zu gestatten. Also wird hier dem Kayser die Aufrechthaltung und Handhabung der Verfassung und Gesetze des teutschen Reichs als Pflicht anbedungen. Wenn nun das Reich diese offenbar allgemeine Reichsangelegenheit dem Kayser, und nicht einem oder mehrern Ständen aufgetragen hat, und wenn der Kayser diesen Auftrag angenommen, und in Gemäßheit desselbigen das bestimmte allgemeine Reichsgeschäft zu besorgen sich anheischig gemacht hat; so scheint es der Verfassung und den Reichsgesetzen nicht gemäß zu seyn, wenn sich einige Stände unter sich aus eigenem Gefallen mit einander verbinden, die Garantie der Reichsverfassung und Reichsgrundgesetze zu übernehmen.

Im Landfrieden haben sich der Kayser und die gesammten Stände, bereits feyerlich vereint, Gerechtigkeit und Freyheit zu schützen, jedem das Seinige zu sichern, und jedem Anfall, der Sicherheit zu stürzen droht, zu wehren. Die allgemeine Reichsverbindung umfasset also alle die Absichten, um welcher Willen nach Herrn Geheimerath **Dohm** jetzt die Assoziation unter einigen Reichsständen errichtet worden ist. Sollte eine solche besondere Verbindung, die einen Zweck, als ihren eigenen und besondern Zweck aufnimmt, der allgemeines Anliegen des Kayfers und Reichs ist, und um dessen Realisirung willen der Kayser und das ganze Reich sich feyerlichst zu einander verbunden haben, sollte, sage ich, eine solche besondere Verbindung für eine sehr bedenkliche Trennung des allgemeinen Reichsbundes angesehen werden können?

In der Wahlkapitulation ist Artik. XVI. §. 1. 4. von dem Reich zur Pflicht gemacht, im römischen Reich Friede, und Einigkeit zu pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufzurichten, und ihr ihrem gebührlichen Gang ohne Unterschied der Personen durchaus zu erhalten, und die Justiz unpartheilich administriren zu lassen. Der Kayser hat solches alles auch feyerlichst versprochen, und dadurch diese wichtige ihm aufgetragene allgemeine Reichssache in die Rechte seiner kayserlichen Besorgung aufgenommen. Sollte das nun wohl mit der Reichsverfassung ganz übereinstimmend gefunden werden können, wenn nicht alle, sondern einige Reichsstände unter sich eine partikulare Assoziation errichten, die dieses allgemeine Reichsanliegen durch ihre eigene Macht zu besorgen es zu ihrer Hauptabsicht macht?

Das

Das wird kein Kenner des teutschen Staatsrechts bezweifeln, daß ein jeder Reichsstand schuldig sey, in seinen Landen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und daß sich mehrere Stände verbinden können, einander in der Verwaltung der Gerechtigkeit gegen ihr Volk mit Rath und That beyzustehen. Aber sollte das wohl angehen können, daß zwey oder mehrere Reichsstände sich assoziiren, um die Sorge, die dem Kayser für Recht und Gerechtigkeit im teutschen Reiche überhaupt aufgetragen ist, oder dergleichen Sorge fürs teutsche Reich zu übernehmen?

Aber noch ein mir aufstoßender Zweifel gegen eine vollkommene Zweckmäßigkeit der Berliner Assoziation scheint mir bey allem Nachdenken darüber nicht unwichtig zu seyn. Die **Union** will die teutsche Reichsverfassung, wie sie itzt ist, in unverrücktem Wesen erhalten, und mit vereinter Kraft sie stützen. Allein heißt das nicht so viel, als: die Stände, welche in diese Union getreten sind, verbinden sich unter einander, damit nie eine Abänderung in den dermaligen Reichsgrundgesetzen und der dadurch bestimmten Reichsverfassung vorgenommen werden solle, oder: diese besondere ständische Union will, daß der Kayser und die übrigen Stände niemals eine Abänderung in den Gesetzen, und der Verfassung des teutschen Reichs machen sollen. Ist denn aber solch ein Endzweck dem 8ten Artikel des westphälischen Friedens gemäß, welcher ganz ausdrücklich fordert, daß über eine solche Frage, ob in der Verfassung Teutschlands hie oder da, etwas abzuändern sey, als über eine Frage über eine Reichssache (super negotio imperii) eine reichstägige Berathschlagung aller Stände vorgenommen werden solle?

Ich gehe noch weiter. Die Pflicht, und der Belehnungseyd der Reichsstände gegen Kayser und Reich ist bekannt genug. Unter andern wird darinnen ausdrücklich versprochen; nichts vorzunehmen, was der Ehre und Würde der Person des Kayserś und des Reichs zuwider ist. Nun gestehe ich, daß mir der teutsche Fürstenbund die Ehre und Würde des Kayserś offenbar anzugreifen scheint, ohngeachtet ich überzeugt bin, daß die höchsten assoziirten Stände einen solchen Zweck nie gehabt haben können. Ist das aber nicht allemal der Ehre und Würde eines Oberhauptes in einem Staate zuwider, wenn einige Glieder dieses Staats feyerlich sich an einander anschließen, um in dem Staate Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und die Verfassung des Staats zu unterstützen? Sie geben zu erkennen, daß sie das Oberhaupt des Staats entweder für zu ohnmächtig, oder für die Verfassung des Staats zu gefährlich halten.

Da es allgemeine Angelegenheit des ganzen teutschen Reichsbundes ist, Gerechtigkeit zu handhaben, und jedem das Seinige zu sichern, und die Reichsverfassung keines Menschen Eigendünkel und Eigenmacht, Preiß zu geben, und da die höchsten Stände, welche in der Berliner Assoziation zusammen getreten sind, schon in dem allgemeinen Reichsbunde einander diese reziproke Gesinnungen schuldig sind; so sehe ich nach meinem Gesichtskreiße keine hinlängliche Gründe der Nothwendigkeit, eine partikulare Verbindung zu errichten, aus welcher der Kayser, andre Reichsstände, und gewiß auch manche europäische Höfe Ombrage schöpfen, und selbst gegen die assoziirten Fürsten Mißtrauen, und widrige Neigung fassen mußten. Ohne diesen partikularen

Für=

Fürstenbund war die Gefahr für die Sicherheit und Freyheit des teutschen Reichs nicht größer, als sie nach diesem errichteten Bunde gedacht wird. Denn die höchsten assoziirten Stände waren, was sie itzt einander nach Gerechtigkeit schuldig sind, vermöge des allgemeinen Reichsbundes einander schuldig, und würden also, wenn eine Gefahr für die teutsche Reichsverfassung sich allenfalls aufgethürmt hätte, ihre Kräfte zu Entfernung derselben, ohne Zweifel mit glücklicherm Erfolge, als nun — haben brauchen können.

Der Herr Geheimerath **Dohm** glaubt, daß ein nur etwas aufmerksamer Beobachter in den neuesten Begebenheiten die Gründe leicht finden müßte, welche wahrscheinlicher Weise die verbundenen Fürsten zur engen Zusammentretung veranlaßt haben möchten. Der Ideengang eines solchen Beobachters soll nach der Zeichnung des Herrn **Dohm** der seyn:

„Es ist nothwendige Folge menschlicher Natur,
„daß in jedem freyen Staate, wo die Ausübung der
„höchsten Gewalt durch Gesetze und Herkommen ge-
„trennt ist, jeder Theil die ihm übertragenen Rechte
„zu erweitern und seine Thätigkeit auch ausserhalb
„der ihm durch die Konstitution angewiesenen Schran-
„ken zu äussern strebt. Schon die Unbestimmtheit
„älterer Gesetze, die Zweydeutigkeit der Sprache,
„und besonders die veränderten Umstände, und die
„Mannichfaltigkeit neuentstehender Fälle, können
„dieses Bestreben hervorbringen. Daher in jedem
„freyen Staate beständige Aufmerksamkeit, Span-
„nung und Beobachtung der mit der höchsten Ge-
„walt bekleideten wirklichen und moralischen Perso-
„nen unter einander, der ordentliche, natürliche und
„gewiß nicht unglückliche Zustand ist, und dem ersten

„Grundverträge immer genauere und deutlichere Be-
„stimmungen zugesetzt, die Reichsgesetze immer ver-
„vielfältigt, die Schranken jeden Theils immer sicht-
„barer abgestochen werden. Dies also war auch der
„Gang in Teutschland. Sicher ist es nicht Belei-
„digung des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich,
„wenn man denjenigen seiner Glieder, welche die
„teutsche Kayserwürde besaßen, eine Eigenschaft
„beymißt, die nothwendige Folge menschlicher
„Natur ist. Als eine der ersten europäischen Mäch-
„te suchte das Erzhaus immer die Kayserwürde als
„Werkzeug seiner Vergrößerung in jener Beziehung
„zu nutzen, und den Kräften des Reichs diejenige
„Richtung zu geben, die dem Interesse seiner Erb-
„staaten die günstigste war. Die Verfassung des
„teutschen Reichs war ihm hierin oft hinderlich, und
„also Erweiterung der kayserlichen Rechte, über die
„hergebrachten Grenzen zu genau mit dem politi-
„schen Interesse der österreichischen Monarchie ver-
„bunden, als daß ihre staatskluge Beherrscher ir-
„gend eine Veranlassung zu derselben hätten unbe-
„nutzt lassen sollen. Die Geschichte enthält die um-
„ständlichsten Beläge dieser dem Erzhause natürlichen
„Politik, an die es unnöthig wäre, hier erinnern zu
„wollen.“

In diesem Eingange stellt Herr Geheimerath **Dohm** den Satz auf: Das Erzhaus Oestreich hat immer gesucht die kayserlichen Rechte zu seinem Vortheil über die hergebrachten Grenzen zu erweitern. Herr **Dohm** nennt dieses Bestreben der österreichischen Kayser, über die ihnen durch die Konstitution Teutschlands angewiesenen Schranken hinauszugehen, nothwendige Folge menschlicher Natur, und beruft sich zu Behauptung seines Satzes auf umständliche Beläge aus der

Ge-

Geschichte, die er aber bestimmt anzuzeigen für unnöthig erachtet.

Zur Beförderung der Harmonie und Ruhe meines Vaterlandes, wünsche ich von ganzer Seele, daß kein Schriftsteller jemals auf diesem Wege, den Herr Dohm betreten hat, das Publikum von der Vergrößerungsbegierde der österreichischen Kayser zu überreden trachte. Jeder völlig unpartheyischer Denker kann sich anheischig machen, den völlig gleichen Eingang zu brauchen, um die Vergrößerungsbegierde aller mächtigen teutschen Reichsstände, besonders, der Churfürsten, zu beweisen. Es ist auch bey allen diesen, wie bey den österreichischen Kayfern, nothwendige Folge menschlicher Natur, die durch die Reichsverfassung jedem angewiesene Schranken seiner Rechte nach Möglichkeit zu überschreiten, sich von Gesetzen und der Aufsicht, und Gerichtsbarkeit eines Oberhauptes immer unabhängiger zu machen, und gegen einander selbst ihre Gewalt und ihre Rechte zu erweitern. Auch die Geschichte enthält die wichtigsten Belage dieser den mächtigern teutschen Reichsständen natürlichen Politik, an die es in allem Betrachte unnöthig ist, hier erinnern zu wollen. Ich möchte für mein Theil, wenn ich könnte, aus allen Geschichtsbüchern und aus dem Gedächtniß aller edlen Teutschen alle solche Fakta gern auslöschen, und nie wieder aufleben lassen, diesen Saamen der Disharmonie der Fürsten, und der traurigsten Bedrängnisse der Bürger Teutschlands. Die Vergrößerungssucht über die Gesetze und Ordnung hinaus, — ist nie nothwendige Folge menschlicher Natur; sie ist Folge menschlicher Unart, nämlich des Mangels an Licht der Wahrheit, und an gerechten edlen Gesinnungen, vorzüglich aber der ausschweifenden

Einbildung, der Vanität und der verderblichen Selbstsucht; sie schändet die menschliche Natur, und ist für alle Staaten mehr als pestilenzialischer Fluch. — Nur die Denkmale der Gerechtigkeit, Weisheit und Liebe zur Ordnung und Eintracht, durch welche die östreichischen Kayser, und die teutschen chur- und fürstlichen Häuser, sich einander zur Beförderung ihres allseitigen Glückes gefällig bewiesen haben, sollten die Schriftsteller in solchen Lagen, wie die gegenwärtige in Teutschland ist, aufstellen, um durch solche Bilder die wohlthätigen Bewegungen der Mäßigung, der Nachgiebigkeit, und Verträglichkeit in den Seelen der Großen herzustellen, und zu unterhalten. Man bringe es z. E. in lebhafte Erinnerung, daß **Rudolph von Habsburg** im Jahr 1281 wahrer Urheber des Herkommens worden ist, daß wichtigere Sachen, wo auch die Einwilligung des Reichs damals nicht nothwendig war, doch nicht ohne Einwilligung der Churfürsten geschehen sollten; daß Kayser **Albrecht II.** und **Maximilian I.** durch Errichtung des Landfriedens, Verbesserung des Gerichtswesens, und Herstellung einer größern Ordnung und Autorität der teutschen Reichskreise und andere solche wichtige Anstalten, zur Gerechtigkeit und Freyheit des ganzen teutschen Reiches mit den Reichsständen vorzüglich thätig gewesen sind, und selbst ihren kayserlichen Regierungsrechten auf diesen Wegen offenbar mehrere Schranken gesetzt, und die Beywirkung der Stände in Reichsangelegenhei en stärker befestiget haben. — Auf gleiche Weise lege man die Fälle dar, in welchen die mächtigsten Glieder des teutschen Reichs, die **Häuser Sachsen** und **Brandenburg** und andere den Kayfern aus dem österreichischen

chischen Hause ihre Anhänglichkeit und Treue werkthätigst bewiesen haben. Gewiß haben solche Vorstellungen die gesegnetesten Wirkungen für das Wohl des teutschen Reichs.

Nun aber weiter in Herrn Geheimenrath Dohms Vorstellung. „Den kürzesten Beweiß“ (von des Hauses Oestreichs Politik die kayserlichen Rechte immer über die hergebrachten Grenzen zu erweitern) „liefert schon eine Vergleichung der kayser„lichen Wahlkapitulationen von Kayser Karl V. bis „Joseph II. Jede derselben enthält neue und deutli„chere Bestimmungen der Rechte des Reichsober„haupts, zu welchen dessen Wähler in den Hand„lungen des nächsten Vorfahren die Veranlassung „fanden. Jeder Kommentar über die Wahlkapitu„lation irgend eines Kayfers, muß daher allemal „die pragmatische Geschichte der Regierung seines „Vorgängers enthalten.“

Ich kann dem Herrn Geheimenrath in dem, was er hier sagt, nicht beypflichten. Es ist nicht nur ganz unerweislich, sondern der Geschichte völlig zuwider, daß alle Bestimmungen, Zusätze und Abänderungen in den Wahlkapitulationen durch die Handlungen des nächsten Vorfahren, oder durch das Betragen des unmittelbar vorhergehenden Kayfers veranlasset worden seyn. Ich will nur der Artikel von den Zöllen, den Handels- und Konsumtionsauflagen, und den Reichspfandschaften der Stände diesmal gedenken, so beweisen diese schon hinlänglich, daß besonderes Interesse der Churfürsten, und Furcht, in demselbigen auch mit Recht eingeschränkt zu werden, viele Punkte der Wahlkapitulationen eingegeben hat. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind auch manche Zusätze blos

aus

aus Jalouſie der verſchiedenen Reichskollegien gegen einander hinzugekommen.

Herr Geheimerath Dohm ſagt weiter: „Ein „Kayſer aus einem minder mächtigen Hauſe würde „vielleicht weniger Vorſicht nothwendig gemacht ha„ben, aber natürliche Gründe ließen die Kayſerwahl „in einer Reihe mehrerer Jahrhunderte faſt unun„terbrochen auf den Beherrſcher einer Monarchie „fallen, der an Größe, Volksmenge, vortheilhaf„ter Lage, in ältern Zeiten oft keine, und in neuern „kaum zwey unter allen europäiſchen beykamen; der „lange Beſitz der Kayſerwürde, mußte die Intereſ„ſen des Wahl- und Erbreichs immer inniger in ein„ander verſchlingen, und jenes natürlich immer mehr „dieſem unterordnen. Dies waren Gründe, welche „bey den Ständen des Reichs die höchſte Behutſam„keit rechtfertigten, und ſie bewogen, die Schranken „der Gewalt immer genauer zu beſtimmen, die ſie „Fürſten anvertraueten, welche ſo dringende Veran„laſſungen und ſo wirkſame Mittel hatten, jede Un„beſtimmtheit zu ihrer Erweiterung zu benutzen; „Fürſten, denen ſelbſt die wirkliche Größe ihres Erb„ſtaats den Reiz zu deſſen immer fortſchreitender „Vergrößerung darbieten, deren Plane in jede große „Angelegenheit von Europa eingreifen, und deren „Intereſſe es ſeyn mußte, auch das teutſche Reich „in ſie hinein zu leiten.“

Nichts war wohl natürlicher, als daß die Reichsſtände, überzeugt von des Hauſes Oeſtreichs überwiegender Macht, den Misbrauch dieſer Gewalt in den Händen ihres Kayſers, auf alle nur mögliche Weiſe zu verhüten ſuchten; aber es mußte ihnen auch immer Hauptmaxime ſeyn und bleiben, um das teutſche Reich nicht um ſein Anſehn zu bringen, und

um

um nicht zwischen dem Reich und ihrem mächtigen Kayser verderbliche Disharmonie zu erregen, den kayserlichen Rechten nie andere Schranken zu setzen, als soweit sie um der Sicherheit des Reichs willen, unumgänglich nöthig waren. Weitere Behutsamkeit wird von Seiten der Stände gegen das Ansehn des Kayſers nie als erforderlich, oder nützlich angesehn werden können.

„Noch mehr aber," fährt Herr Dohm fort, „mußte äuſſerste Aufmerksamkeit und Vorsicht patriotische Pflicht teutscher Stände werden, wenn in „dem Beherrscher der so mächtigen österreichischen „Monarchie sich vorzügliche Talente vereinten, die „mehr als gewöhnliche Benutzung ihrer groſsen oft „schlummernden Kräfte, mehr als gewöhnliches „Streben nach Ausführung alter Vergröſserungs„plane vermuthen lieſsen."

Ich stimme dem Herrn Geheimenrath bey, daſs in Absicht auf einen Kayser aus dem so mächtigen Hause Oestreich, der geistvoll und thätig ist, auf Seiten der teutschen Reichsstände die gröſste Aufmerksamkeit und Vorsicht, weise, edle Pflicht ist. Nur setze ich hinzu, daſs diese Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht in Mistrauen, nicht in Jalousie, noch weniger in Entgegenstrebungen bestehen könne. Ist ein solcher Kayser nicht offenbar ungerecht; zeigt er vielmehr in der Regierung seiner Länder, daſs es ihm Anliegen ist, Wahrheit und Gerechtigkeit zu unterstützen, und die Menschheit von Vorurtheilen zu reinigen; zeigt er als Reichsoberhaupt wirksame Sorge für unpartheyische und thätige Gerechtigkeitspflege: so wird wol alle Aufmerksamkeit und Vorsicht der Reichsstände in einem weisen ehrfurchtsvollen Betragen gegen ihren Kayser

in einem anhänglichen Vertrauen auf denselbigen, und in muthigen Bestrebungen seine gerechten Absichten zu befördern sich konzentriren. Aber wenn ein solcher mächtiger, und mit großen Geistesgaben gerüsteter Kayser zu erkennen giebt, daß er die Wahrheit nicht hören mag, daß er auch die ehrerbietigsten Gegenvorstellungen gegen seine Ideen und Plane nicht vertragen kann, und daß er seiner Eigensucht, und seinem Ehrgeize die offenbarste Gerechtigkeit aufopfert: so muß es die höchste Pflicht der Reichsstände seyn, ihre Aufmerksamkeit und Vorsicht **aus edlem gegründeten Mißtrauen** auf jeden Schritt ihres Kayfers zu wenden, um nicht früher oder später von ihm von ihren Rechten und Freyheiten verdrängt zu werden.

Bloße Vermuthungen, daß ein mächtiger Kayser, der aufgeklärt und thätig ist, alte ungerechte Vergrößerungsplane — denn von Gerechten kann die Rede durchaus nicht seyn — auszuführen suchen werde, können kein Mißtrauen der Stände gegen denselben, und keine Vorsicht, um ihm immer entgegen zu arbeiten, rechtfertigen.

„Fern vom Verdacht jeder Schmeicheley darf „ich es sagen," so redet Herr Geheimerath **Dohm** weiter, „daß seit dem ersten großen habsburgischen „Kayser Rudolph I. wenige seiner Nachfolger so viele Eigenschaften eines großen Regenten gezeigt haben, als Joseph II. in den wenigen Jahren seiner „Alleinbeherrschung der österreichischen Staaten bereits entwickelt hat. Mit rastloser Thätigkeit sucht „er jedes Gute, das er auf seinen Reisen, (deren „noch nie ein Suverän so viele und so weite unternahm,) von den Pyrenäen bis Moskau zerstreut „fand, in seine Staaten überzutragen; ohne Nach-

„laß

„laß zeigt er sich bemüht allen seinen Unterthanen „Menschen- und Bürgerrechte, Freyheit, Fleiß, „Tugend und Aufklärung zu geben, durch weise „Duldsamkeit ihre Zahl zu mehren, durch reife Be„nutzung aller mächtigen Kräfte seiner Lande, bin„nen kurzer Zeit andre Staaten nachzuholen, deren „frühere Aufklärung einige Schritte voraus gethan „hatte, und bald die östreichische Monarchie zu einer „Macht und Wohlstand zu leiten, wie sie ihr noch „keine Geschichte kannte. So ein Monarch mußte „natürlich fast allen europäischen Staaten sorgsame „Aufmerksamkeit und Beobachtung zur Pflicht ma„chen, um zu sehen, ob etwa auch äußere Erweite„rung seines Reichs mit in seinen große Plan gehö„ren möchte."

Herr Dohm stellt Joseph II. als einen Monarchen dar, der das Gute liebt, der Menschen- und Bürgerrechte und Tugend wahrhaftig schätzt, und mit rastloser Thätigkeit auszubreiten sucht. So ein Monarch will nicht, und kann nicht wollen, was offenbar ungerecht ist; der verdient nicht Jalousie und Mißtrauen anderer Staaten. Alle Aufmerksamkeit, die seine Macht und Thätigkeit andern zur Pflicht macht, muß natürlicher Weise nur darauf gerichtet seyn, nicht ungerecht gegen ihn zu handeln, sich weise und friedliebend gegen ihn zu betragen, und ihm allenthalben aus einfachen wahren Gründen die Gerechtigkeit dessen, was man von ihm zu erhalten sucht, und die Ungerechtigkeit dessen, wozu er etwa durch Scheingründe und künstliche Verbergung der Wahrheit, hingezogen worden, ohne hämische und feindselige Absichten empfindbar zu machen. Dies ist die einzige Aufmerksamkeit, welche die ächte Staatskunst gegen einen solchen

Monar-

Monarchen allen übrigen Staaten zur Obliegenheit macht. Das versteht sich von selbst, daß jeder aus dem Beyspiele dieses Fürsten, und aus der Möglichkeit, daß künftig, wenn nicht immer ein eben so weiser und gerechter Regent als Nachfolger seinen Thron besteigen sollte, seines Hauses große Macht gemißbraucht werden könnte, noch besondere Gründe hernehmen muß, auch seine eigene Staaten auf allen gerechten Wegen zu verbessern, und ihre Macht zu vergrößern. Gerechte äußere Erweiterungen der Reiche und Länder, sind nach den Menschen- und Völkerrechten, und nach der wahren Politik aller Regenten ohne Unterschied unbestreitbares Recht!

„In der That wurde man bald auf die Ver„muthung geleitet, daß Joseph II. sich durch äußere „Verhältnisse und ältere Verträge mit fremden Staa„ten nicht so gebunden glaube, um nicht von jeder „Verpflichtung, die ihm lästig würde, bey günstiger „Gelegenheit sich losmachen, und seinen Unterthaa„n auch noch so feyerlich verschlossene Quellen von „Thätigkeit und Reichthum öffnen zu können.“

Ich wünschte, daß der Herr Geheimerath **Dohm** hier deutlicher und bestimmter möchte gesprochen haben. Wo sind die Fakta, aus welchen die Vermuthung geschöpft wurde, daß Kayser Joseph II. sich durch äussere gerechte Verhältnisse, und durch ältere rechtmäßige Verträge sich nicht gebunden glaube? Wo sind die Fakta, aus welchen vermuthet werden konnte, daß der Kayser Joseph II. von jeder wahren oder rechtmäßigen Verpflichtung sich losreissen wolle? Woraus vermuthet man denn, daß Kayser Joseph II. die Quellen von Thätigkeit und Reichthum seinen Unterthanen öffnen wolle, die rechtmäßig verschlossen worden? Die Fakta hät-

ten

ten nothwendig namhaft gemacht, und das Unrechtmäßige derselbigen gezeigt werden müssen, wenn die Wahrheit einleuchtend hätte dargelegt werden sollen.

„Niemand war bey dieser Beobachtung," meint Herr Geheimerath Dohm, „mehr interessirt, „als die Stände des teutschen Reichs, deren Rechte „allein auf der Unverletzlichkeit alter Verträge be„ruhen."

Aber ich habe bereits erinnert, daß solche Facta noch nicht angegeben sind, aus welchen sich vermuthen ließe, daß Kayser Joseph II. offenbar rechtmäßige Verträge eigenmächtig aufheben wolle. Nebstdem muß ich auch bemerken, daß, nach meiner vollständigen Ueberzeugung, die Rechte der teutschen Reichsstände nicht allein auf alten Verträgen beruhen. Die eigentlichen Territorialrechte unserer teutschen Reichsstände, also gerade die allerwichtigsten, haben gewiß nicht durch Verträge der Stände mit den Königen und Kayfern ihr Daseyn erhalten, sondern gründen sich in den grauesten Alterthum auf die Grundherrlichkeit, welche die hohen edlen Familien der Teutschen, über die Länder erwarben, und nach welcher sie in ihren Gebieten thaten, was sie gut fanden, und darinne aufnahmen, oder wohnen ließen, wen sie wollten. Wenigstens ist der Satz des Herrn Dohms in der Allgemeinheit, darinne er ihn ausdrückt, noch sehr zweifelhaft, und sollte billig nicht da aufgestellet werden, wo es nothwendig um völlige Gewißheit zu thun seyn sollte.

„Freylich gieng sie der Barrieretraktat, und „die Freyheit der Schelde unmittelbar nichts an, „aber sicher mußte es ihre Aufmerksamkeit wecken, „wenn

„wenn der große Staatsminister Josephs II. dem hol-
„ländischen Gesandten keinen andern Grund, als den
„Willen seines Herrn anführte, warum der erste-
„re Traktat nicht mehr gelten sollte, und wenn denn
„wirklich seine Gültigkeit aufhörte. Auch war die
„Betrachtung sehr natürlich, daß der westphälische
„Friede nicht von höherm Alter und größerer Heilig-
„keit sey, als der Münsterische, dessen Vernichtung
„vor den Augen von Europa versucht wurde."

Der Herr Geheimerath **Dohm** wird mir nach seiner bekannten Denkungsart erlauben, über diese wichtige Aeusserungen mich ebenfalls umständlich gegen ihn herauszulassen. Ob in Ansehung des Barriere traktats blos der **Wille** des Kayserś zum Grunde angegeben worden, warum dieser Traktat nicht mehr gelten sollte, das lasse ich an seinen Ort gestellt seyn, Ich zweifele sehr daran. Aber wenn der Herr **Fürst von Kaunitz** wirklich diese Worte gegen den holländischen Gesandten gebraucht hat, die Herr **Dohm** in der Note beyfügt: l'Empereur ne veut plus entendre parler des barrieres, elles n'exsistent plus; so heißt das keinesweges: der Barrieretraktat soll nicht mehr gültig seyn, weil der Kayser nicht will, daß er gültig seyn soll sondern es heißt: der Kayser will nicht mehr von Barriereplätzen reden hören, da sie nicht mehr sind. Dies ist ein unendlicher Unterschied. Die Franzosen, wider welche die Barriereplätze den Holländern zugestanden worden waren, hatten sie im östreichischen Sukzessionskriege eingenommen, und die meisten geschleift, so, daß in Wahrheit keine Barriere mehr war. Im Barrieretraktat war nie bestimmt worden, wie es in dem Falle gehalten werden sollte, wenn Frankreich einst diese Plätze erobern, und die Festungswerke destruiren würde. Also konnte im Jahr 1782, da die

Bar-

Barrierepläße nicht mehr, als Barriere existirten, vom Barrieretraktat, und dessen Anwendung keine Rede seyn. Das aber war der Gerechtigkeit vollkommen gemäß, daß der Kayser keine neue Barriere haben, und also auch den Barrieretraktat nicht erneuren wollte. — Ueberdies konnte in den veränderten Verhältnissen und Lagen der europäischen Mächte hinreichender Grund gefunden werden, warum keine Barrierepläße in den östreichischen Niederlanden gegen Frankreich mehr nöthig waren, und aus dieser Ursach der Barrieretraktat, von selbst seine Gültigkeit verloren hatte. Die teutschen Reichsstände konnten folglich aus diesem Betragen des Kayfers in Ansehung des Barrieretraktats keinen Grund hernehmen, vom Kayser etwas Widriges gegen die Grundgesetze und die Verfassung des teutschen Reiches zu befürchten.

Auf den zwischen Spanien und Holland im Jahr 1648 geschlossenen münsterischen Frieden, hätte sich Herr Dohm hier nicht berufen sollen. Zum allerwenigsten ist es sehr zweifelhaft, ob die Artikel, durch welche die Schelde und die ostindischen Kommerzien, zum Vortheil der Holländer gesperret wurden, gerecht sind, und ob das Haus Oestreich teutscher Linie, durch den Friedensschluß gebunden werde. Daß aber wirklich jene Artikel den Menschen- und Volksrechten widerstreiten, und daß das Haus Oestreich in Teutschland durch den von Spanien abgeschlossenen Frieden, keine Verbindlichkeit erhalten habe, ist von mir, wie ich glaube, in meiner Schrift über die Schelde, und in der Abhandlung über die Völkerverträge so klar gezeigt worden, daß ich nicht begreifen kann, wie man etwas dagegen sagen wolle. — Sehr unnatürlich würde es gewiß seyn, wenn

man

man daraus, daß der Kayser sich nicht verpflichtet achtete, den münstertischen Frieden zwischen Spanien und Holland zu erfüllen, die Besorgniß fassen wollte, er werde in Ansehung des westphälischen Friedens das gleiche Betragen zu Teutschlandes Umsturz äußern. Der westphälische Friede ist von dem münsterischen Frieden zwischen Spanien und Holland unendlich weit unterschieden. Zwar sind sie beyde von gleichem Alter; aber in ihren Beziehungen auf Menschen- und Volksrechte von sehr ungleichem Werthe. Im westphälischen Frieden ist durchaus Unverletzlichkeit des Eigenthums, größere Freyheit der Thätigkeit und der Gewerbe, und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit sichtbarer Zweck; im Münsterischen hingegen, von welchem jetzt die Rede ist, finden sich die unnatürlichsten und unrechtmäßigsten Einschränkungen der ersten Menschen- und Volksrechte, wie meine Schrift über die Volksverträge hinreichend beweiset. Offenbar also ist der letzte Friedensschluß an Heiligkeit dem westphälischen bey weitem nicht gleich. Nebstdem verdient der wichtige Umstand genau bemerkt zu werden, daß der Münsterische Friede nicht von dem Hause Oestreich teutscher Linie mitbewilligt worden; daß aber der westphälische Friede von allen östreichischen Kayfern, die seit der Zeit regiert haben, und auch vom Kayser Joseph II. in den Wahlkapitulationen ganz ausdrücklich angenommen und bestätiget worden ist.

„In Teutschland selbst," sagt Herr **Dohm** noch weiter, „geschahen allmählig Schritte, die dem „allgemeinen politischen System des Wiener Hofes zu genau anzupassen schienen, als daß man sie „nicht für Vorbereitungen zu noch wichtigern hätte „halten sollen."

Diese

Diese Vorstellungsart halte ich nicht für dienlich, die Ruhe in Teutschland und den Frieden unter den Völkern erhalten zu helfen. Dem Wiener Hofe wird hier ein allgemeines politisches System beygemessen, das andern Staaten Furcht einjagen müsse, und wider dessen Befolgung die sorgfältigsten Maßregeln zu ergreifen seyn würden. Es ist gewiß unendlich besser, ins Detail zu gehen, und nur die Fakta darzulegen, die ihre bestimmte Wahrheit haben, als so im Allgemeinen die Politik eines Hofes verdächtig machen zu wollen.

„Die Diöcesanrechte der teutschen Erz- und Bi„schöffe, sind ein so wesentlicher durch den westphä„lischen Frieden bestätigter Theil der Rechte unsrer „geistlichen Fürsten, daß ihre auch dabey nicht un„mittelbar interessirte weltliche Mitstände, deren ver„suchte Beschränkung nicht gleichgültig ansehn „können.“

Hier äußert Herr Geheimerath Dohm wieder im Allgemeinen einen Gedanken, den er nie zu rechtfertigen im Stande seyn wird. Wo ist eine Stelle im westphälischen Frieden, welche den teutschen Erz- und Bischöffen die Diöcesanrechte unbestimmt, und besonders in fremden Territorien bestätigt hätte? Von einer solchen Bestätigung weiß der ganze westphälische Friede nichts, und konnte auch nichts davon wissen. Im westphälischen Frieden bekümmerte man sich ganz und gar nicht um die Frage, ob die katholischen weltlichen Fürsten gebunden wären, in ihren Landen fremde Bischöffe ein Diöcesanrecht, und eine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben zu lassen, oder ob sie nicht berechtiget wären, ihren eigenen Landesbischöffen die Rechte in den Grenzen ihrer Territorien verwalten zu lassen. Ueber

diese

diese Frage war bey den westphälischen Friedensunterhandlungen keine Untersuchung und Entscheidung nöthig, und daher findet sich auch im ganzen westphälischen Frieden weder eine Bestätigung der alten, noch eine Anordnung neuer Verhältnisse über das Diöcesanrecht der Bischöffe in fremden katholischen Gebieten. Wer würde dies eine Bestätigung der Diöcesanrechte der teutschen Bischöffe in fremden Territorien nennen, wenn im Teschner Frieden von diesen Rechten in dem bestimmten Falle keine Sylbe gefunden wird? — Ob es übrigens ein wesentlicher Theil der bischöfflichen Rechte der teutschen geistlichen Fürsten sey, auch auffer ihren Gebieten in fremden Landen geistlichen Geschäften sich zu unterziehen, diese Frage beantwortet sich so leicht, daß ich kein Wort darüber verlieren möchte.

Wenn nun ein teutscher katholischer weltlicher Fürst, die Anordnung macht, daß die geistlichen bischöfflichen Verrichtungen in seinen Staaten nicht von einem fremden, sondern von seinem eigenen Landesbischoffe besorget werden sollen, so darf man nicht sagen, dies sey dem westphälischen Frieden zuwider, und die teutschen weltlichen Mitstände könnten aus dem Grunde solche Einrichtung nicht mit gleichgültigen Augen ansehn.

„Die Art der Behandlung des Hochstifts Pas„sau," fährt Herr **Dohm** fort, „mußte besonders „auffallend seyn, da demselben unmittelbar nach dem „Tode seines letzten Fürstbischoffs im Jahr 1783 „nicht nur seine unstreitigen Diöcesanrechte im Erz„herzogthum Oestreich genommen, sondern sogar „auch alle darinn belegene bischöffliche Güter und „Gefälle, ja auch selbst die dem Domkapitel zuste„hende Besitzungen eigenmächtig entzogen wurden.

„Um-

„Umsonst wurden Reichs: und Kirchenverfassungen,
„undenklicher Besitz, und besonders auch ein noch
„im Jahr 1728 mit Kayser Karl VI. geschlossener
„ausdrücklicher Vergleich, hiegegen in den dringend=
„sten Vorstellungen angeführt. Der kayserliche Hof
„beharrete standhaft bey seinem, freylich der Politik
„eines suveränen Staats, aber nur nicht der Ver=
„fassung und den Grundgesetzen des Reichs gemäs=
„sen System, keine fremde geistliche Gewalt inner=
„halb seiner Lande zu dulden; die rechtmäßigsten
„weltlichen Besitzungen des Hochstifts und Dohm=
„kapitels zu Passau, in dem Erzherzogthum Oestreich,
„konnten nur, mit Aufopferung der sämmtlichen pas=
„sauischen Diöcesanrechte, und überdem der Sum=
„me von 400000 Gulden, erkauft werden."

Herr Geheimerath **Dohm** hat hier allerdings Recht, daß es auffallend seyn muß, wenn ein Reichs=stand einen andern von seinen Gerechtsamen eigen=mächtig verdrängt. Die wesentliche Gerechtigkeit und der erste Paragraph des achten Artikels des westphälischen Friedens fordert ganz bestimmt, daß solche eigenmächtige Störungen des Eigenthums, der Rechte und des Besitzes eines Andern, von keinem Gliede des teutschen Reichs, unternommen werden sollen. Ich gestehe daher zu, daß sich das darge=legte Betragen des kayserlichen Hofes gegen das Hochstift Passau mit der Gerechtigkeit und dem west=phälischen Frieden nicht vereinbaren läßt, und daß alle Reichsstände Ursach haben, aus demselbigen ein Mißtrauen gegen den Kayser zu schöpfen. Allein ich würde, wenn ichs zu thun gehabt hätte, den Rath gegeben haben, daß das Hochstift Passau seine Angelegenheit mit ungekünstelter Simplizität dem ge=sammten teutschen Reich möchte vorgelegt, und des=

sen Fürsprache bey dem kayserlichen Hofe gesucht haben. Das teutsche Reich hätte den Gegenstand gründlich untersuchen, und mit dem Kayser gemeinschaftlich über denselbigen Verhandlungen pflegen können, und sollen, um entweder den Besitzstand des Hochstifts Passau aufrecht zu erhalten, oder über die ganze Verhältniß der geistlichen Gewalt gegen die weltliche, aus hinlänglichen Gründen der Gerechtigkeit und Weisheit, eine allgemeine gleiche Einrichtung in Teutschland zu bewirken. Die Sache würde in unendlich vielerley Betrachte für Teutschland die gesegnetesten Folgen gehabt haben. Wenn aber bey dieser Gelegenheit der kayserliche Hof eigenmächtig zu handeln fortgefahren wäre, und auf die gegründete Vorstellungen des Reichs nicht geachtet hätte; dann hätten die höchsten und hohen Reichsstände die gerechtesten Beschwerden wider das Betragen des Kayfers der ganzen Welt vorlegen, und mit Recht gegen ein solch eigenmächtiges Verfahren für die Zukunft alle diensame Verwahrungsmittel brauchen können.

„Auch der erleuchtete Erzbischoff von Salz„burg, mußte gleiche Kränkung seiner wohlher„gebrachten Diöcesanrechte über die Bischöffe von „Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant, und we„nigstens für eine Zeitlang, auch die Einziehung „seiner Besitzungen in den östreichischen Staaten „dulden.“

Was ich vorher wegen Passau geäußert habe, das findet auch hier bey Salzburg statt.

„Der schwäbische Kreiß hatte Grund sich zu „beschweren, daß verschiedene seiner in dem Mark„grafthum Burgau angesessenen Glieder der öst„reichi-

„reichischen Landeshoheit unterworfen wurden,
„und auch den Münchner Hof mußte es beleidi-
„gen, wenn in den, seiner unstreitigen und allei-
„nigen Landeshoheit unterworfenen böhmischen Le-
„hen in der Oberpfalz eine östreichische Werbung
„eingeführt werden sollte.“

Warum sind doch diese Beschwerden des schwä-bischen Kreißes und des Münchner Hofes gegen den kayserlichen Hof nicht mit dem gehörigen Nachdruck, und durch simple einleuchtende Gründe dem ganzen teutschen Reiche vorgelegt worden? —

„Auch auf dem Reichstage versuchte die Erz-
„herzogliche Gesandschaft, eine allem Herkom-
„men, dem Hauptgrunde alles Ceremoniels wi-
„dersprechende Neuerung, da sie bey ihrer Legitima-
„tion wegen des jetzigen Kayfers Majestät, sich
„von den fürstlichen Gesandten trennen, und oh-
„ne Grund den Churfürstlichen gleich gesetzt seyn
„wollte.“

Wenn freylich von erzherzoglich östreichischer Seite diese Präzedenz ohne allen Grund gefordert worden ist, so kann man diese Forderung unmöglich mit den Prinzipien der Gerechtigkeit zusammenrei-men. Aber um dem Kayser eine für das teutsche Reich gefährliche Politik zuzuschreiben, kommt es darauf an, ob er bey hinlänglichen Gegenvorstellun-gen dennoch auf seiner ohne Grund gemachten For-derung bleiben will.

Noch auffallender aber war es, wie in sehr
„vielen reichsständischen Landen plötzlich eine Men-
„ge kayserliche Panisbriefe erschienen, welche
„Unterhalt für östreichische Bedienten von Imme-
„diat- und Mediatstiftern forderten, in welchen
„sich doch die römischen Kayser nie im Besitze

„dieses bekanntermaßen allein auf der Observanz
„beruhenden Rechts befunden hatten. Sogar
„wurde den schwäbischen Reichsprälaten die Ent-
„richtung ansehnlicher Absenzgelder zugemuthet,
„weil in ihren Stiftern seit Jahrhunderten Pani-
„sten möglich gewesen wären, welche die ehemali-
„gen Kayser aber zu ernennen unterlassen hät-
„ten.“

Dieser Punkt ist noch nicht so klar, daß man die von dem Kayser gemachte Schritte für Akte einer blos willkührlichen und für Teutschland gefährlichen Politik ausgeben kann. —

„Auch bey dem Durchmarsch der österreichi-
„schen Truppen nach den Niederlanden war das
„Betragen der kayserl. königl. Kommissarien, wel-
„che wegen Verpflegung derselben in den Reichs-
„landen Vergleiche schliessen sollten, nicht immer
„von der Art, wie es freye Reichsstände von einem
„Mitstande (denn die kayserliche Würde kam hier
„nicht in Betrachtung) erwarten konnten.“

Was beweißt dies? etwa, daß Oestreich für das teutsche Reich eine bedenkliche und große Aufmerksamkeit verdienende Politik hat? Herr Geheimerath **Dohm** denkt zu gründlich, als daß er einen solchen Schluß billigen, oder selbst machen könnte.

„Alles dieses,“ heißt es nun, „waren Um-
„stände, welche zusammen genommen Aufmerk-
„samkeit und Nachdenken rechtfertigten.“

Ich habe bey jedem Punkte das Nöthige erinnert. Hier bemerke ich nur noch überhaupt, daß kein Schriftsteller diese Umstände, wenn auch in allen angeführten Vorgängen eine völlig evidente Ungerechtigkeit sichtbar wäre, zusammen stellen soll, um dem Kayser gefährdevolle Absichten beyzulegen,

und

und in den Seelen der Stände des Reichs gehäßiges Mißtrauen gegen denselben zu erwecken. Alle Ungerechtigkeit, die in der Sache selbst, in den Unternehmungen, in Anordungen, in Aeusserungen liegt, soll von rechtschaffenen Männern aufgedeckt, in ihrer nackenden Gestalt der Welt sichtbar gemacht, und besonders denen, die so unglücklich waren, sie zu begehen, auf die Art, wie die Verhältnisse der Personen es fodern, einleuchtend vor Augen gestellet werden. Man soll dringend zeigen, daß bey solchen Schritten aus den nämlichen Gründen auch noch andere gethan werden könnten, die offenbar alle Sicherheit der Gesellschaften umstürzen würden. Aber enthalten soll man sich um des Besten der Völker willen, denen, die durch dergleichen Ungerechtigkeiten leiden, oder leiden könnten, den Verdacht einzuflößen, daß der, welcher Schritte der Ungerechtigkeit gieng, wider sie verderbliche Anschläge gefasset habe, oder durch solche Schritte nur Vorbereitungen zu größern, und bedenklichern Unternehmungen wider sie machen wolle. —

Uebrigens würde sich wohl, ich will nicht sagen, von allen, doch gewiß von vielen europäischen, und auch teutschen Regenten eine Menge solcher ähnlichen Umstände aufstellen lassen, welche Beyspiele unerlaubter Thätlichkeiten, oder eigenmächtiger und verderblicher Eingriffe in das Eigenthum einzelner Menschen und ganzer Gesellschaften sind. Aber wozu anders würde dies alles dienen, als ein Feuer unter den Staaten endlich in Flammen zu setzen, das niemand löschen kann?

Doch nun zum Hauptpunkte. Der Herr Geheimerath **Dohm** bereitete seine Leser durch die vorher dargelegten Beyspiele von dem, seiner Vorstel-

lungs-

lungsart nach, sehr bedenklichen politischen System des Erzhauses Oestreich nur zu, um ihnen in dem baierischen Ländertausch desto mehr Gefahr für Teutschland sichtbar machen zu können.

Er macht seinen Uebergang mit folgenden Worten: „aber wie sehr wurden Aufmerksamkeit und „Nachdenken plötzlich durch einen ungleich wichtigern „Punkt allein beschäftigt, als Anfangs dieses Jah„res (1785) des Herzogs von Zweybrücken H. D. „ein Antrag geschahe, der in Absicht seines Gegen„standes, und der Art, wie er vorgebracht wurde, „gewiß der **sonderbarste** war, der je einem teut„schen Reichsstande Namens eines andern, geschehen ist. Es ist unnöthig sich bey derselben zu ver„weilen, da das Publikum nunmehr in der königl. „preußischen Beantwortung der Prüfung des Wie„ner Hofes die vollständigste und zuverläßigste Auf„klärung über diese Geschichte erhalten, und **mit „Erstaunen** gesehen hat, wie man von einem Reichs„fürsten **verlangen** können, auf eine blos mündliche „Proposition binnen acht Tagen zu Abtretung des „wichtigsten Theils seiner Erbstaaten, ohne Rück„sprache mit Freunden und Bundesgenossen sich zu „entschließen, und dafür an den Grenzen Teutsch„lands eine Entschädigung anzunehmen, deren Werth „und Verhältniß zu seinem Verluste er bey dem „blos mündlichen Antrage unmöglich mit einiger „Genauigkeit übersehen konnte, und die nachher „bey genauerer Untersuchung, kaum von halbem „Werthe befunden wurde. Voll edlen Gefühls sei„ner wahren Würde, und des Interesse seines Hau„ses, wieß zwar der Fürst ohne Bedenken einen eit„len Königstitul ab, der mit Aufopferung seiner „wahren Größe und Macht sollte erkauft werden.

„Ganz

„Ganz Teutschland gab seinem gerechten, und wei-
„sen Betragen Beyfall, konnte aber, wenn gleich in
„Absicht des gegenwärtigen Augenblickes beruhigt,
„gewiß nicht ohne Besorgniß die Gefahr überdenken,
„der seine Freyheit und sein Gleichgewicht waren aus-
„gesetzt worden.“

Nachdem hierauf Herr **Dohm** von S. 28 bis 33 seiner Schrift diese Gefahr für die Freyheit und das Gleichgewicht Teutschlands und Europens zu zeigen bemüht gewesen, fügt er noch hinzu:

„Mit Recht mußte also ganz Teutschland beun-
„ruhigt werden, wie dieses alte Lieblingsprojekt des
„Wiener Hofes, dessen Ausführung man durch die
„feyerliche Verpflichtung des Teschenschen Friedens
„auf immer abgewandt glaubte, jetzt wieder durch
„einen Tauschantrag erneuert wurde, der um so be-
„fremdlicher scheinen mußte, da er nicht einmal di-
„rekte von dem interessirten Hofe gewagt wurde,
„da Vermeidung aller öffentlichen Bekanntmachung,
„und eine Schnelligkeit, welche jede reife Erwägung
„ausschloß, dabey Bedingungen waren.“

Der russischen Kayserin Majestät ließen im Anfange des vorigen Jahres des Herzogs von Zweybrücken Durchl. durch den Grafen von Romanzow den Antrag zu dem schon oft benannten Ländertausche thun. Der Herr Geheimerath **Dohm** stellt nun diesen Antrag, sowohl in Ansehung seines Gegenstandes, als auch der Art, wie er geschehen ist, als den sonderbarsten vor. Allein daran wird nichts liegen, wenn man ihn auf keiner Seite für ungerecht erklären kann. Darinne ist nicht die geringste Ungerechtigkeit zu finden, daß nicht der Wiener Hof unmittelbar und direkte durch einen seiner Mi-

nister dem Herrn Herzoge von Zweybrücken den Antrag gethan hat, sondern daß solches durch die russische Kayserin geschehen ist. Ob der Kayser Joseph II. diesen Antrag direkte nicht hat wagen wollen, oder welche Gründe ihn bewogen haben, dem Petersburgischen Hofe dieses Geschäft zu überlassen, das ist mir unbekannt, und auch Herr Geheimerath Dohm hat hierüber nichts bestimmtes gesagt. Wenn nun freylich der russische Minister, Herr Graf von Romanzow, von des Herrn Herzog von Zweybrücken hochfürstl. Durchl. ganz bestimmt verlangt hat, binnen acht Tagen zu Abtretung der bayerischen Staaten ohne Rücksprache mit Freunder und Bundesgenossen sich zu entschliessen, und die östreichischen Niederlande als Entschädigung dafür anzunehmen, wie der Herr Geheimerath Dohm dieses Faktum so angiebt; so ist mir dieses deswegen höchst sonderbar, weil es der offenbarsten Gerechtigkeit zuwider wäre. Daß ein Fürst von einem andern, der ihm nicht unterthänig ist, verlangt, sich zur Abtretung eines seiner Länder zu entschließen, das ist offenbar ungerecht; daß er ihm acht Tage Frist zu dieser Entschließung bestimmt, das ist ein offenbar ungerechtes Betragen; daß er verlangt, der andere solle sich ohne Rücksprache mit Freunden und Bundesgenossen entschließen, das ist ein offenbar ungerechtes Verlangen; daß er endlich verlangt, der andere solle für sein abzutretendes Eigenthum eine bestimmte Entschädigung in dieser oder jener Gegend annehmen, das ist wieder offenbar ungerecht. Allein der russischen Kayserin Majestät, hat in ihren Cirkular-Deklarationen versichert, daß sie dem Herzog von Zweybrücken keinen andern Antrag als von einem freywilligen Tausch thun lassen. Der Wiener Hof hat

in

in seiner Prüfung der Ursachen einer Assoziation ꝛc. öffentlich rund aus erklärt, daß der Herr Graf von Romanzow keinesweges dem Zweybrückischen Hofe eine Bedenkzeit von 8 Tagen vorgeschrieben, sondern gedachter Hof selbst eine achttägige Frist bestimmet habe, nach welcher er dem Herrn Grafen eine schriftliche Antwort zukommen lassen würde. Auch der Berliner Hof hat in seiner Beantwortung der Wiener Prüfung S. 25. 26. die vorher angeführten Erklärungen der beyden Kayser Höfe, für richtig angenommen, und ist nicht auf den Behauptungen bestanden, die der Herr Geheimerath Dohm braucht, um in dem Tauschantrage etwas sehr Sonderbares und Erstaunenswürdiges darzustellen.

Was nun aber den angetragenen Tausch selbst betrift, so habe ich in meinem Aufsatze über denselbigen ausführlich gezeigt, daß alles, was Herr Geheimerath **Dohm** gesagt hat, um diesen Tauschplan als höchstgefährlich darzustellen, nicht die erforderliche Stärke habe, seine Behauptung zu befestigen. Ich habe aber auch hinreichend aus einander gesetzt, was **Gerechtigkeit** und **Politik** von diesem Tausche urtheilen müssen.

In den Folgen, die nach der Vorstellungsart des Herrn Geheimenrath **Dohm** den bayerischen Ländertausch für Teutschland so sehr gefährlich machen sollten, findet nun der aufmerksame Beobachter, dessen Ideengang der Herr Geheimerath zeichnen wollte, den Grund zur Entstehung des teutschen Fürstenbundes.

„Itzt," sagt Herr **Dohm** S. 34. „glaubten „patriotische teutsche Reichsstände, sey es Zeit, „ihr Recht zu gebrauchen, und durch gemeinsame „Verbindung ihrer Kräfte dem Umsturz der Ver-

„fas-

„fassung und Freyheit des Vaterlandes entgegen „zu treten.“

Ich muß hier gleich dem Beobachter, in dessen Seele Herr Dohm diesen Ideengang erblicket hat, die Antwort geben, daß der Umsturz der Verfassung und Freyheit des teutschen Reichs durch den Plan des Wiener Hofes, Bayern durch einen freywilligen Tausch an sich zu bringen nicht zu befürchten sey. Dies habe ich in meiner Schrift über diesen Tausch hinlänglich dargethan. Dann aber kann man mit Grunde zweifeln, daß die gemeinsame besondere Verbindung eines Theils der teutschen Reichsstände ein wirksames Mittel seyn werde, durch sich allein den Absichten des Hauses Oestreich, die man voraussetzt, zu widerstehen, wie ich auch dieses in dem angeführten Aufsatze gezeigt habe.

„Es erschienen Abmahnungen, deren Ton die „Fürsten noch mehr überzeugte, daß der Zeit„punkt wohl gewählt sey.“

Dies ist gewiß für die aufrichtigen Forscher nach Wahrheit viel zu dunkel. Um die Leser, die Gründlichkeit suchen, zu überzeugen, daß der Zeitpunkt zu einer besondern Verbindung gegen das Haus Oestreich wohl gewählt sey, muß wahrhaftig vieles erst als richtig vorausgesetzt, oder ins Licht gestellet werden. Sind die Finanzen, die Kriegsmacht, die Verhältnisse des Hauses Oestreich gegen auswärtige Mächte jetzt großen Unternehmungen des Kaysers günstig oder ungünstig? Bietet die innere Verfassung der östreichischen Länder jetzt dauerhaftere Quellen zum Gebrauch seiner Macht an, oder findet das Gegentheil statt? Und wie steht es in allen diesen Stücken mit den Reichsständen, die in die Assoziation getreten sind? Darauf beruht die gründliche Entschei-

scheidung der Frage, ob der Zeitpunkt zu einer besondern Verbindung gegen das Erzhaus Oesterreich von den Ständen jetzt wohl gewählt sey.

„Und so wurde also ein Bund geschlossen, sich „gegenseitig bey seinen wohl hergebrachten Rechten zu schützen, und die Verfassung des teutschen „Reichs in unverrücktem Stande gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Eine so offenbar gesätzmäßige billige Defensivverbindung kann nur „dem mißfallen, der durch Angriffe teutscher „Verfassung und Freyheit seine Vergrößerung „sucht. Jedem andern muß sie in Absicht der „Folgen, die sie für ihn haben kann, wenigstens „gleichgültig und in Absicht der Beweggründe ehrwürdig seyn."

Aber erstlich fragt sich noch, ob eine partikulare Defensivverbindung einiger Reichsstände zur Vertheidigung der teutschen Verfassung und Freyheit nöthig war; zweytens ob sie zu ihrer ehrwürdigen Absicht hinlänglich seyn kann; und drittens ob sie, so rechtmäßig ihr Endzweck ist, mit allen hierbey in Betracht zu ziehenden Verhältnissen des Kayfers, und der gesammten Reichsstände, übereinstimme. Alle diese Fragen habe ich im Vorhergehenden nach meiner Vorstellungsart mit Ueberzeugung durch nein beantwortet.

„Umsonst sucht man zu beweisen, daß die teutschen Fürsten sich zu Werkzeugen der eigennützigen Politik eines Hofes durch diesen edlen „Bund herabgewürdigt hätten. Eine Behauptung, von der es zweifelhaft scheint, ob sie „mehr ungereimt, oder beleidigend für die jetzigen Regenten Teutschlandes sey."

Der

Der Freyherr von Gemmingen ist es, soviel ich weiß, der in seiner Schrift über die königl. preußische Assoziation zu Erhaltung des Reichssystems dieses Urtheil gefället hat. Ich verabscheue von ganzem Herzen alle die Behauptungen, dadurch ein Schriftsteller die Absichten der Höfe gegen einander, so lange sie doch nicht durch offenbare Fakta völlig klar so daliegen, mit den gehässigsten Farben abbildet, und die Zwietracht ernähret. In einer so wichtigen Angelegenheit, als die gegenwärtige ist, soll aller Schriftsteller ernstlicher Zweck seyn, durch völlig ausgemachte Fakta und evidente Grundsätze die Gerechtigkeit, und das wahre Interesse der Staaten so anschaulich zu machen, daß die Fürsten, die etwa durch unglückliches Mißtrauen, und Täuschungen, denen auch die besten Regenten oft unterliegen müssen, von einander getrennt worden, wieder näher zusammen kommen, und zu ihrem allseitigen Glück endlich fest vereiniget werden.

Die Frage, ob die in dem teutschen Bunde assoziirten Reichsstände zu dieser Verbindung von einem, oder anderm Hofe verleitet worden, und ob sie sich blos zu Werkzeugen der politischen Absichten dieses, oder jenes Hofes brauchen lassen, oder ob jeder derselbigen nach eigener genauer Ueberlegung aller Umstände diese Assoziation zu Aufrechthaltung seines Interesse und seiner Freyheiten für Bedürfniß gehalten, und also aus völlig freyen Entschließungen in diese Verbindung getreten sey, diese Frage gehört gar nicht für Privatschriftsteller, nicht einmal für diejenigen Staatsschriftsteller, die nicht in den Geheimnissen der Höfe selbst eingeweihet sind, oder von denen, welche das Ruder führen, und die verborgensten Triebfedern der Politik in Bewegung se-

hen, diese Data und die Erlaubniß zu deren Bekanntmachung erhalten. Der scharfsinnigste Mann kann mit allen seinen politischen Kenntnissen, weder ja noch nein mit Ueberzeugung auf diese Fragen antworten, und wenn er was anders sagt, als daß ihm das eine, oder das andere wahrscheinlich sey, so verdient er den gerechten Tadel der Kenner. Unsere Aufgabe muß blos auf den teutschen Bund gehen, wie er bekannt ist; nur darauf ob diese Assoziation der teutschen Fürsten der evidenten Gerechtigkeit, und der Verfassung Teutschlands gemäß, und zu dem von ihr bekannt gewordenen Endzwecke, nothwendig, dienlich und hinreichend sey; nicht aber darauf, ob der eine, oder andere von den Assoziirten besondere Absichten bey der Verbindung gehabt habe, und die übrigen durch politische Künste seinen besondern Absichten gemäß führe.

Ich wundere mich, daß der Herr Geheimerath Dohm sich in die letzte Frage hat einlassen mögen. Könnte sie auch mit Gewißheit beantwortet werden, so hilft sie doch nichts dazu, von dem Werthe der Assoziation selbst gründlich zu urtheilen. Aber sie kann nicht befriedigend beantwortet werden. Ein assoziirter Fürst könnte besondere sehr entfernte Absichten haben, die nur er, oder er und sein innigster Freund fasset, und in dem Innersten seines Geistes bearbeitet, um zu ihrer dereinstigen Wirklichwerdung auch die kleinsten Umstände zuzubereiten. Wer mag sich rühmen, daß er dies, oder das Gegentheil davon wisse? Was geht's uns aber auch an, welche Absichten der eine, oder andere sich vorgesetzt habe. Das Werk, das Gebäude selbst, so wie's da steht, kann und soll geprüft werden in Verhältniß auf den Endzweck, den der Urheber angiebt,

giebt, und auf den Platz, da er's zu diesem Endzwecke anlegte, und auf die Folgen, die der Bau für ihn in allen bekannten Beziehungen haben muß.

Der Herr Geheimerath Dohm läßt sich nun aber doch auf jene Frage ein, und sagt:

„Es läßt sich denken, daß ein Staat unter besondern Zeitumständen durch Schwäche, und Leidenschaften derer, denen seine Angelegenheiten anvertrauet sind, sich zu einer Verbindung verleiten lasse, die seinem Interesse widerspricht. Aber daß dieses zu gleicher Zeit von so vielen Höfen geschehe, als schon dem teutschen Bunde beygetreten sind, daß alle diese ihren wahren Vortheil ganz verkennen, alle mit kindischer Scheu vor einem Gespenst eingebildeter Gefahr, einem Ungeheuer in die Arme eilen, das sie zu retten verspricht, und künftig desto gewisser verschlingen wird; — dies ist moralisch und politisch unmöglich. Schon die ausnehmende Leichtigkeit, mit der die Assoziation in so kurzer Zeit zu Stande gebracht wurde, giebt den besten Beweiß, wie sehr sie in den Zeitumständen natürlich gegründet war, wie allgemein sie für Bedürfniß gehalten wurde. Sicher ist man auch in Wien ganz wohl davon unterrichtet, wie diese Idee nicht von einem Hofe allen übrigen mitgetheilt, sondern schon seit mehrern Jahren in den entferntesten Gegenden von Teutschland entstanden, und allmählig gereift sey. Nicht der Blick eines einzelnen politischen Genies, das mehrere widerwärtige Interessen vereinigen wollte, — sondern der beobachtende gesunde Menschenverstand, der die Zeichen der Zeit erkannte, und durch sie geweckes patriotisches Gefühl haben dem teutschen Bunde

„sein

„sein Daseyn gegeben. Daher, daß er fast eben „so bald geschlossen als vorgeschlagen war, — da„her, daß die Gemüther sich allenthalben mit ge„genseitigem Vertrauen begegneten, und bald „über Grundsätze sich vereinigten, die schon jedem „Einzelnen längst eigen waren.“

Dieses ganze Räsonnement kann keinen, der nicht schon bey sich glaubt, daß die Assoziation nicht das Werk der Politik des einen, oder andern Hofes sey, davon überzeugen. Da es aber hier ganz und gar nicht auf die politischen Triebfedern und Absichten ankömmt, wie ich schon genug gezeigt habe, so will ich auch nichts über diesen Punkt sagen. Von dem Bunde selbst habe ich oben schon bestimmt genug geredet.

Nun wollen wir endlich noch auch über die Wirkungen des teutschen Bundes den Herrn Geheimenrath hören.

„Unter allen gesetzmäßigen Konföderationen der „Reichsstände,“ heißt es S. 36. „wird man „nicht leicht eine finden, die mehr aus konstitu„tionsmäßigen Gründen und bey dringender auf„fordernden Zeitumständen geschlossen wäre, als „die gegenwärtige.“

In der teutschen Reichsgeschichte weiß ich keine besondere Konföderation der Reichsstände, die gerade die nämlichen Angelegenheiten zu ihrer Absicht genommen hätte, welche der wahre wesentliche Zweck der ganzen teutschen Reichsverfassung sind, und wozu alle Glieder des Reichs mit einander verbunden sind. Der Fürstenbund, von welchem dermalen die Rede ist, muß wohl für die einzige Konföderation von der Art angesehen werden. Ihre Absichten

sichten sind die Konstitutionsmäßigsten, die man denken kann; sie sind die, die dem Kayser und Reich zugehören, und um welcher willen Kayser und Reich sich auf Reichstägen und Deputationen versammlen, deren Erhaltung und Beförderung Pflicht des Kaysers und Reichs ist, und ohne welche Kayser und Reich nicht seyn können. Aber eben deswegen läßt sich zweifeln, ob eine partikulare Assoziation einiger Stände um dieser Absichten willen nach den Grundsätzen des Reichs statt haben könne.

„Sicher," fährt Herr Dohm fort, „darf man „also auch dauernde Festigkeit ihr zutrauen, und „Teutschland kann von ihr die wirksamste Auf„rechthaltung seiner Verfassung und Fortdauer „der allgemeinen Ruhe mit Zuversicht erwarten. „Jeder, der diese zu stören versuchte, wird am „teutschen Bunde einen Damm finden, den er „zuförderst gewaltsam überwältigen muß, und „dessen Bestand die ersten Mächte von Europa „interessirt."

Aber ist denn nicht die Verbindung aller Reichsstände zusammen genommen ein weit stärkerer Damm, als jede besondere Verbindung unter einigen Ständen? Wenn eine besondere Assoziation von etlichen Ständen die Reichsverfassung hält, oder halten muß; wozu ist denn die Grundgewalt des ganzen teutschen Reichs da? —

„Von den verschiedenen Fürsten selbst hat der „Friede von Teutschland nichts zu besorgen. Ihr „Zweck ist blos Vertheidigung und Erhaltung des „jetzigen Zustandes der Dinge."

Aber wie, wenn in diesem Zustande auf dem Reichstage durch die Mehrheit der Stimmen in einem, oder andern Punkte eine Abänderung beliebt werden wollte: will die Assoziation dagegen arbeiten? oder ist nicht die Vertheidigung und Erhaltung der Grundverfassung des Reichs allgemeine Pflicht aller im Reichsbunde stehender Glieder, die assoziirten Fürsten mit eingeschlossen?

„Jeder hat dem andern sein Wort gegeben,
„fest auf Gerechtigkeit und Ordnung zu halten,
„mit dem wohl erworbenen Seinem zufrieden zu
„seyn, und keinen Eingriff in die Rechte des an-
„dern, so wie nicht zu dulden, so auch nicht zu
„wagen.“

Ist dieses Wort nicht schon das allgemeine Wort aller Reichsstände? Ists nicht das Wort des Landfriedens, des westphälischen Friedensschlusses, und anderer Reichsgesetze mehr?

„Bedürfte es also noch eines Beweises, daß der
„königl. preußische Hof keine Vergrößerungsab-
„sichten zum Nachtheil des Reichs habe, so liefert
„ihn der teutsche Bund.“

Wenn nun aber der besondere teutsche Bund vermögend ist, einen zulänglichen Beweis zu liefern, daß der preußische Hof, und alle übrige hohe Glieder dieses Bundes, keine Vergrößerungsabsichten zum Nachtheil des Reichs haben: Soll denn nicht auch der ganze teutsche Reichsbund, den der Kayser in seiner Wahlkapitulation feyerlich beschworen hat, gleichfalls einen Beweis liefern können, daß der kayserliche Hof keine Vergrößerungsabsichten zum Nachtheil des Reichs habe?

„Umsonst sucht man Mißtrauen gegen diesen „Hof zu erwecken, umsonst ihm Absichten anzu„dichten, die man gern bey ihm sähe. Wer je„dem fremden Angriff zu widerstehen sich ver„pflichtet, entsagt kräftig dem eigenen; wer frem„dem Unrecht und Gewalt entgegen tritt, bindet „sich selbst die Hände zu ähnlicher Unthat.“

Es ist gewiß äusserst tadelhaft, wenn jemand, wer es auch sey, besonders aber ein Schriftsteller, Mißtrauen unter den Höfen gegen einander erwecket, oder unterhält. Unmöglich kann der, der so was thut, Sinn für das Wohl der Staaten haben. Herr Dohms Gründe sind für den preußischen Hof, wie für den kayserlichen, und für den kayserlichen wie für den preußischen. Der Kayser hat sich dem ganzen Reiche verpflichtet, jedem fremden Angriffe zu widerstehen. Er entsagt also gewiß kräftig dem eignen. Der Kayser tritt in seiner Wahlkapitulation fremdem Unrecht und Gewalt gegen das Reich, und die einzelnen Reichsglieder entgegen. Er bindet sich also selbst die Hände zu ähnlicher Unthat. Gerade so auch ist's mit dem Könige von Preussen bey dem Fürstenbunde.

„Die Geschichte der Vorzeit ist zwar kein Be„weis dessen, was die Zukunft enthüllen kann, „indes giebt sie doch zu wahrscheinlichen Vermu„thungen Anlaß, da die meisten Höfe gewissen in „ihrer lage gegründeten politischen Grundsätzen „oft Jahrhunderte hindurch zu folgen pflegen. „Wenn man hiernach die gewohnte Handlungs„art des Churhauses Brandenburg unpartheyisch „untersucht; so wird man nie Fälle anführen kön„nen, wo dasselbe durch Verletzung der Reichs„verfassung und der Freyheit seiner Mitständ

„sein

„seine eigene Vergrößerung gesucht hätte. Alle „seine Besitzungen im teutschen Reiche sind auf „die rechtmäßigste Art erworben, durch Erb„recht angefallen, oder diesem Hause vom Kay„ser und Reich zur Entschädigung für Opfer, die „es dem Wohl des Ganzen brachte, zugetheilt „worden. Immer hat es die teutsche Verfassung „in ihrer vollen Wirksamkeit zu erhalten gesucht, „zu allen dahin abzweckenden Reichsschlüssen kräf„tig mitgewirkt, und in den Kreißen, worinn es „das Direktorium hat, sich die strenge Befolgung „der Ordnung, und die ungesäumte Vollziehung „reichsgerichtlicher Erkenntnisse ohne Partheylich„keit angelegen seyn lassen; kein mit den vielen „und zerstreuten brandenburgischen Staaten gren„zender Reichsstand, wird über ein unfreundli„ches Benehmen und Vergewaltigung, Beschwer„de führen können. Und welch einen glänzenden „Beweis ächt teutschen Patriotismus hat unser „großer König nicht noch neuerlich dadurch gege„ben, wie er im bayerischen Erbfolgkriege, sein „Kriegsheer und seine Person im 66sten Jahre „seines Alters ohne eigenes, unmittelbares und „nahes Interesse für die Erhaltung der teutschen „Reichsverfassung wagte!“

Mit jedem redlichen Manne freue ich mich innigst über wahre uneigennützige Politik der Höfe, wie sie von Herrn **Dohm** hier geschildert worden ist. Oestreichische Schriftsteller werden aber von der Politik Oestreichs auf eben die Art allgemein reden, wie Herr **Dohm** hier von der preußischen geredet hat. **Fakta** allein, in ihrem ganzen Detail, dargestellt, müssen zum Unterricht der Welt gebraucht werden. —

„Die Vergangenheit berechtiget also wenigstens „nicht zu dem Verdacht ungerechter Eingriffe des „Churhauses Brandenburg. Man muß viel= „mehr auch künftig ein gleich gerechtes und billi= „ges Verhalten um so mehr von ihm erwarten, da „gerade dieses seine wahre Politik ist. Einem Ken= „ner der jetzigen Verhältnisse unsrer Staaten, kann „die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht entgehen. „Preußen gehört nach der Größe und Produktion „seiner Lande, und nach seiner Volksmenge, nur „unter die mittlern Mächte von Europa, und „kann bey übrigens gleicher Benutzung der Kräf= „te, nie denen völlig beykommen, die bey ungleich „größerm Umfange und ungleich reicherer Frucht= „barkeit mehr als dreyfach größere Bevölkerung „haben. Ist es im Stande gewesen, sich sogar „gegen den vereinten Angriff dieser so überlegenen „Mächte zu erhalten, und überhaupt in dem all= „gemeinen System von Europa sich bedeutenden „Einfluß und Gewicht zu verschaffen; so wissen „wir alle, wie sehr dies Folge besonderer Umstän= „de, Folge von Superiorität der Talente, und „ihrer gewöhnlichen Anstrengung, Folge von un= „natürlichen Verbindungen seiner Gegner, die „keinen gemeinschaftlichen Zweck haben konnten, „gewesen sey.“

Beweis genug, und zwar der strengste Beweis davon, daß die Macht eines Staats nicht nach Verhältniß seiner Territorien wächst, und daß im= mer auf Umstände von aussen, und auf Talente der Fürsten und Minister bey Beurtheilung derselbi= gen Rücksicht genommen werden muß. —

„Aller=

„Allerdings scheint es die Ordnung der Dinge „zu erfordern, daß kleinere Staaten durch weise „Benutzung ihrer Kräfte sich wieder ins Gleich„gewicht mit Größern setzen, denen eine gleiche „Oekonomie ihrer überwiegenden physischen Vor„theile sonst eine gewisse Uebermacht sichern würde.“

Nicht blos durch weise Benutzung ihrer Kräfte, sondern vorzüglich auch durch gerechtes und weises Betragen gegen alle übrige Staaten, und durch rechtmäßige Verbindungen mit andern eben so gut gesinnten muß der Mißbrauch der Uebermacht des Stärkern verhütet werden.

„Wohl also dem preußischen Staat, wenn weise „Regierung, kluge Sparsamkeit, Menschlichkeit, „Vernunft und Aufklärung, ihm Bedürfnisse „und Bedingungen seiner Größe sind; wenn eine „schlechte, tyrannische und verfolgende Regierung „ihm unausbleiblich Schwäche und Untergang „bewirken würde, wenn er nicht reich genug ist, „um verschwenden, nicht mächtig genug ist, um „ungerecht seyn zu können!“

Weise Regierung, kluge Sparsamkeit, Menschlichkeit, Vernunft und Aufklärung sind allen Staaten, den großen und den kleinen, Bedürfnisse und Bedingungen ihrer Größe, und es ist allen wohl, wenn sie dies empfinden und nach diesem Glück streben; allen Staaten ohne Unterschied wird eine schlechte, tyrannische und verfolgende Regierung früher oder später unausbleiblich Schwäche und Untergang bewirken, und wohl allen, wenn sie dies praktisch glauben. Aber was Herr Dohm mit den letzten zwey Bedingungen sagen will, das verstehe ich in der That nicht. Um verschwenden zu können braucht

ein

ein Staat eben nicht gar großen Reichthum, nicht halb so viel, als der preußische Staat hat. Um ungerecht seyn zu können, oder um durch allerley politische Ränke, oder durch eigennützige Willkühr im Handel und Wandel z. E. im Münzwesen, in Polizeysachen ꝛc. Völker und Privatpersonen auf hunderterley Art um das Ihrige bringen können, oder mit Gewalt den benachbarten Staaten das Ihrige, auch widerrechtlich, abzwingen können, dazu braucht kein Staat die Macht, ein Kriegsheer von 160 bis 200tausend Mann zu unterhalten, wie der preußische Staat unterhält. Mit einer viel kleinern Kriegsmacht können alle jene Ungerechtigkeiten begangen werden. Und dann ist es einem Staat unmöglich wohl, wenn er nicht so reich ist, daß er, wenn er wollte, verschwenden kann, und wenn er nicht so mächtig ist, daß er, wenn er wollte, ungerecht seyn kann.

„So ein Staat muß allen seinen Nachbarn „Vertrauen einflößen, und vorzüglich muß dies „der Fall in Teutschland seyn, da Preußen nie „einen Vortheil von der Zerstörung der itzigen „Verfassung desselben haben kann, vielmehr seine „eigene Erhaltung dessen unverrückte Fortdauer „fordert, und nach der einfachsten Politik teutsches und preußisches Interesse sich nie im Wege „stehen können. Wäre es möglich, daß je ein „Umsturz der Reichsverfassung eine Unterjochung „der teutschen Reichsstände, dem preußischen Hofe proponirt, und seine Einwilligung durch an„gebotene Vortheile erkauft werden sollte; so „müßte schon blos sein Interesse ihn zwingen, einen „so ungerechten Antrag zu verwerfen, und dessen „Ausführung mit allen Kräften zu wehren. Denn

„so

„so groß auch immer die ihm angebotenen Vor-
„theile seyn möchten, so müßten doch die, welche
„Oestreich sich ausbedünge, ungleich größer
„seyn; das Verhältniß beyder Mächte würde al-
„so ganz zum Nachtheil Preußens abgeändert,
„und dessen baldiger Untergang davon sichre Fol-
„ge seyn. Ohne Oesterreichs Theilnehmung ließe
„sich so ein Plan gar nicht denken, und die ent-
„fernteste Anlage zu demselben, würde durch den
„unfehlbaren wohlverdienten Verlust alles Ver-
„trauens in und ausser dem Reiche so empfindlich
„gestraft werden, daß, so lange man dem Kabi-
„net von Berlin noch einige Begriffe von Politik
„zutrauet, auch nur so ein Gedanke hier für wahr-
„haft unmöglich gehalten werden muß."

Was Herr Dohm hier nach Wahrheit von Preussen sagt, das kann ein östreichischer Schriftsteller gerade so von Oesterreich sagen, und daraus auf gleiche Weise den Schluß ziehen, daß, so lange man dem Kabinet von Wien noch einige Begriffe von Politik zutrauet, auch nur der Gedanke von der Unterjochung des teutschen Reichs für wahrhaft unmöglich gehalten werden müsse. — Es sind aber auch offenbare Trugschlüsse in dem Dohmischen Räsonnement. Vorausgesetzt, daß Oestreich jemals die Unterdrückung Teutschlands zur Absicht haben könnte und wollte, woran ich freylich sehr zweifele; vorausgesetzt, daß Oestreich mit dem König von Preußen in der Ausführung dieses Planes übereins käme; vorausgesetzt endlich, daß Oestreich sich nach Proportion seiner dermaligen Größe gegen die Größe Preußens einen verhältnißmäßigen größern Theil von Teutschland ausbedünge: So ist doch dies ein offenbar falscher Schluß des Herrn Geheimenrath

Dohm's,

Dohm's, daß die Verhältniß beyder Mächte zum Nachtheil Preußens, ganz abgeändert werden würde. Die Verhältniß beyder Mächte müßte gerade so bleiben, wie sie jetzt ist. Wenn aber Teutschland zwischen Oestreich und Preußen gleich getheilt werden sollte — ein höchst unwürdiger Gedanke, den nur Satan in die Herzen der Potentaten geben kann! — so würde solches zum offenbaren Nachtheile Oestreichs, und zum offenbaren Vortheile Preussens geschehen. Wehe aber den teutschen Fürsten allen, wenn einmal dieser Gedanke von der Unterjochung und Theilung Teutschlands in Oestreichs und Preußens Kabineten Ernst werden sollte!!

„Nach diesen in der Natur der Sache gegrün-
„deten Betrachtungen, kann also den teutschen
„Reichsständen die Ueberlegung nicht schwer fal-
„len, an welche der beyden größern Mächte sich
„näher anzuschließen ihr Interesse anrathe? Ob
„an diejenige, von der sie nichts zu fürchten, aber
„um derselben eigenen Vortheils willen Verthei-
„digung zu erwarten habe; an diejenige, die bey
„Umkehrung des jetzigen Zustandes von Teutsch-
„land nichts gewinnen, aber alles verlieren kann,
„bey der Politik und Gerechtigkeit in Eins zusam-
„menfließen? — Oder an diejenige, die we-
„nigstens nach gemeinen politischen Begriffen sich
„einmal einbilden kann, bey einer Revolution zu
„gewinnen, und bey der strenge Beobachtung
„der bestehenden Verfassung nicht sowohl eigenes
„Interesse, als Gerechtigkeitsliebe und Mäßi-
„gung ist, die in einer Folge von Regenten nicht
„ununterbrochen zu erwarten keine Beleidigung
„ist.“

Mir

Mir deucht, die Frage müsse so abgefasset werden: Wenn von zwey Mächten, eine, die ich A nennen will, nach ihren Verhältnissen, und nach ihrer Stärke den teutschen Reichsständen viel Schaden zufügen, die andere B aber nicht hinlänglichen Vertheidigung ihnen gewähren kann; wenn ferner jene A auf mancherley Weise den Ständen Nutzen schaffen, und die Uebel, die sie etwa von der andern B zu befürchten haben könnten, von ihnen abwenden kann; wenn endlich nach ächten politischen Begriffen jede derselbigen bey Umkehrung der teutschen Reichsverfassung zwar an Land und Leuten gewinnen, aber an Vertrauen der übrigen europäischen Staaten, an Ruhe, und an innerm Wohlstande verlieren kann: an welche dieser beyden Mächte sich näher anzuschliessen, fordert die teutschen Reichsstände ihr eigenes Interesse auf?

Wie Herr **Dohm** die Frage formirt hat, läßt sich keine Disjunktion, oder kein Gegensatz denken. Denn eine von den beyden Mächten wie die Andere, kann sich nach gemeinen politischen Begriffen einbilden, bey einer Revolution in Teutschland, da alle Fürsten, Grafen u. s. w. ihre Regenten-Autorität verlieren würden, ansehnlichen Gewinn zu machen.

„Ohne Zweifel sind es diese so natürlichen Betrachtungen welche die teutschen Fürsten bewogen „haben, sich näher mit dem preußischen Hofe zu „verbinden, und die vom Wiener Hofe angetragene ähnliche Assoziation abzulehnen.“

Ob und wie weit diese Betrachtungen des Herrn **Dohm** natürlich und wahr sind, dies habe ich gezeigt. Ob sie aber die teutschen Fürsten zur nähern Verbindung mit dem preußischen Hofe bewogen haben, oder welche Ideen und Veranlassungen und Absichten

sichten wirksam gewesen sind, das weiß ich nicht, und ich bin überzeugt, daß dies auch dem Herrn Dohm nicht ganz bekannt ist. —

„Von dem aufgeklärten Geiste eben dieser Für-
„sten, ist mit Zuversicht zu hoffen, daß sie sich
„immer in diesem so richtigen Gesichtspunkte er-
„halten, immer ihr wahres Interesse befolgen,
„und sich durch keine Verunglimpfung, keine so-
„phistische Scheingründe, keine Mißtrauen näh-
„rende Gerüchte, von dem schönen Bunde wer-
„den ableiten lassen, der Teutschland auf lan-
„ge Zeit den Frieden, seinen Gesetzen Wirksam-
„keit, und seiner Verfassung Dauer sichert.“

Aber wenn dieser Bund die wichtigen Wirkungen hat, dem teutschen Reiche seine Verfassung, seinen Gesetzen ihre Wirksamkeit, und den teutschen Ländern den Frieden zu sichern: Was sollte nicht der allgemeine Reichsbund können, der die nämlichen Absichten durch eine weit stärkere Kraft zu befördern gemacht ist? —

„Umsonst sucht man jetzt diese, jedem Patrio-
„ten so reizende Hoffnung dadurch zu vereiteln,
„daß man sich in öffentlichen und noch mehr in
„Privatschriften bemühet, das Publikum irre zu
„leiten, die Eintracht unsrer edlen Fürsten zu zer-
„stören, durch Beschuldigungen, deren Unge-
„reimtheit in die Augen fällt, durch falsche That-
„sachen und Entstellung weltbekannter Geschichte,
„das Vertrauen gegen einen Hof zu schwächen, des-
„sen Interesse glücklicher Weise mit dem Interesse
„von Teutschland so innig verwebt ist.“

Weg mit allen unbestimmten generalen Vorstellungen. Das Publikum unterscheidet ganz gewiß leere Deklamationen, und gültige Realitäten von einander. Es sieht, ob nur eingebildete Hoffnungen und Schreckniſſe, oder wahre Fakta und Gesetze sprechen, und findet zuletzt immer in der Wahrheit seine Ruhe. —

„Keiner hat sich diese Bemühung, (das Pu„blikum irre zu leiten, die Eintracht unsrer edlen „Fürsten zu zerstören, und das Vertrauen gegen „den preußischen Hof zu schwächen,) mehr ange„legen seyn lassen, keiner mit dreisterer Mine Din„ge gesagt, die nicht sind und nie waren, keiner „der bewiesensten Geschichte kühner widersprochen, „— als der Reichsfreyherr Otto von Gem„mingen.“

Ich glaube gewiß, daß Herr von Gemmingen dieses alles vom Herrn Dohm in Beziehung auf den Wiener Hof, gerade so sagen wird. —

Ich beschließe aber hier meine Anmerkungen über die Schrift des Herrn Geheimerath Dohm mit dem redlichen Wunsche, daß die Großen des teutschen Reichs insgesammt von dem Geiste der teutschen Reichsgesetze entflammet, zur Erhaltung der Gerechtigkeit, der Freyheit und des Friedens, welche das wesentliche Augenmerk des allgemeinen Reichsbundes sind, Eins werden, und ewig Eins bleiben möchten.

IV.

Der Geist
und
die Wirkungen der Völkerverträge,
nebst
wichtigen historischen und politischen Aufklärungen des fünften und vierzehnten Artikels des zwischen Spanien und Holland im J. 1648 zu Münster geschlossenen Friedens
und
des daraus entstandenen großen Staatsstreites zwischen dem Hause Oesterreich und den vereinigten Niederlanden, über die Schiffahrt auf der Schelde und den Handel nach Ostindien.

Erster Abschnitt.

Von dem Geiste und den Wirkungen der Völkerverträge.

I.

Von den Gegenständen, über welche nach dem Rechte der Menschheit Verträge unter den Menschen überhaupt geschlossen werden können.

Meine kleine Schrift über die Gerechtigkeit und das allgemeine europäische Staatsinteresse bey dem Streite über die Oeffnung der Schelde und des Ostindischen Handels für die östreichischen Niederlande, hat vielen würdigen Geschäftsmännern, auch vielen Gelehrten Anlaß gegeben, über die Kraft der Verträge unter den europäischen Völkern mehr zu denken und zu reden, als vielleicht bisher jemals geschehen war. Ich bin überzeugt, daß durch Nachdenken und Untersuchungen, und durch ernstliches, doch würdiges Behandeln unausgemachter Materien endlich die Wahrheit in ihrem Lichte sich zeigen muß.

Da-

Daher sind mir die Zweifel, welche meiner Behauptung, daß der Kayser Joseph II. mit dem allervollkommensten Rechte von der Republik der vereinigten Niederlande die Oeffnung der Schelde, und des gesperreten ostindischen Handels fodert, entgegengesetzt worden, höchst angenehm, so lange sie nicht mit Bitterkeit, mit Unanständigkeit, mit Charlatanerie und Stolze verbunden sind. Doch auch, wenn sie sich auf diesen verhaßten Seiten zeigen, da noch sind sie mir lieb, weil ich sie auch in diesem Falle brauchen kann, der Wahrheit mehr Eingang zu verschaffen.

Das Recht des Menschen, sein ganzes Personaleigenthum zu Erwerbung und Erhöhung seiner Genießungen für das animalische und geistige Leben aufs beste nach seinem Gefallen, oder nach seiner Ueberzeugung anzuwenden, erstreckt sich zugleich auf alle Fähigkeiten, Organe und Kräfte des Menschen ohne Unterschied. Der Mensch hat, vermöge seines Wesens, das ihm Gott gab, nicht das Recht, entweder das eine oder das andere, oder das dritte Organ zu brauchen, sondern das Recht, sie alle zu brauchen, wie das eine, so das andere und dritte, und alle übrige. Er hat, vermöge seines Wesens, nicht das Recht, entweder zu sehen, oder zu hören, oder zu fühlen u. s. w. sondern das Recht, alles dieses nach seinem Gefallen zugleich, oder nach und nach zu thun, nämlich zu sehen, und zu hören, und zu fühlen ꝛc. Der Mensch hat, vermöge seines Wesens, nicht das Recht, entweder zu empfinden, oder zu überlegen, oder reife Entschliessungen zu fassen, sondern er hat das Recht, eins wie das andere zu thun, zu empfinden, so weit es gut ist, und zu überlegen, wie und wo es nöthig ist, und Entschließungen zu fassen, wo Wahrheit, Gerechtig-

rechtigkeit und Liebe sie fordern. Der Mensch hat nicht das Recht, zu seiner Vervollkommung und zur Verbesserung seines Zustandes entweder den Kopf, oder die Hände, oder die Füße zu brauchen; er hat das Recht, Kopf und Hände und Füße, so wie er's zu seiner Vervollkommung gut findet, anzuwenden. Sein Menschenwesen ist nicht mehr ganz, wenn er das Recht nicht hat, alle seine Kräfte zu ihrer Bestimmung zu brauchen. Diese seine Fähigkeiten und Kräfte alle hat er von Gott erhalten, nicht daß er entweder die eine, oder die andere allein, sondern daß er sie alle, nach seiner Ueberzeugung und seinem Gefallen, bald getrennt, bald vereinigt brauchen soll, seine Menschheit zu vervollkommnen.

Wie nun aber alle Fähigkeiten und Kräfte des Menschen, ohne Unterschied von Gott ihm verliehen worden, daß er eine jede derselben zur Vollkommenheit seiner Menschheit brauchen soll; so hat Gott auch einem jeden Menschen Hülfsmittel in der Natur bestimmt, die er bey der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kräfte brauchen soll, und die keine Menschenkraft machen, auch keine vervielfältigen kann. Die Elemente der Natur sind diese Werkzeuge. Ohne solche kann der Mensch seine Fähigkeiten und Kräfte nicht anwenden, wie sie angewendet werden sollen; aber vermittelst derselbigen vermag er dieses. Er würde also den Zweck der Menschheit ganz und gar nicht befriedigen können, wenn er das Recht nicht hätte, über die Elemente der Natur zu disponiren, und ihre Wirkungskräfte zu genießen, oder zu seinen Genießungen anzuwenden. Ueber Luft, Feuer, Wasser und Erde muß ein jeder Mensch so weit disponiren können, als es zu seiner Erhaltung und Vervollkommung erfodert wird. Gott

hat

hat auch diese Materien in der Menge und dem Maaße hergestellt, daß sie für alle lebende Menschen auf dem Erdboden ihren Nutzen verbreiten können und sollen, und kein Mensch darf seinen Mitmenschen, in dem für ihn nöthigen und zu seiner Vervollkommung dienlichen Gebrauche derselbigen stören.

Das Recht, das Gott einem jeden Menschen in Beziehung auf seine Mitmenschen, die alle Brüder sind, eingepflanzt hat, ist das Recht, mit einander Umgang zu pflegen, und wechselseitige Genießungen einander zu verschaffen, oder die Wirkungen und Früchte ihrer Kräfte und ihres Eigenthums in gegenseitigen Umsatz zu bringen. Das Wesen der Menschheit würde nie seyn, was es ist, wenn ein Mensch dieses Rechtes auf immer verlustig seyn sollte. Das Recht der Brüderschaft der Menschen ist der Menschen Natur eben so fest eingewebt, als das Recht, den innern und äußern Zustand der Menschheit auf allen möglichen Wegen, die Gott selbst dazu bestimmt hat, nicht auf einem oder dem andern, sondern auf allen zusammen, wie er's gut findet, zu verbessern.

Die Güter, die der Mensch hat, sind entweder solche, die er vermöge seiner Menschennatur, das ist, von dem Urheber der Schöpfung selbst erhalten hat; oder solche, die er selbst durch den Gebrauch jener Güter erworben hat. Die ersten kann der Mensch nicht fahren lassen, oder aufopfern, ohne offenbar was Böses zu thun. Diese Güter sind Zubehörungen der Menschheit, und ein Mensch, der den Zweck der Menschheit erfüllen will, muß dieselbigen haben, und solche dem Zweck der Menschheit gemäß anwenden. Kein Mensch kann auch jemals zur Absicht der Menschheit mehr thun, als diese

von

von Gott ihm verliehene Güter und Rechte ihm verstatten. Wenn also ein Mensch diesen Gütern auf immer entsagt, so werden dieselbigen für den Zweck der Menschheit ganz unbrauchbar, ohne daß etwas anders **von gleichem Werthe** und **von gleichen Wirkungen** für die Vervollkommung der Menschheit hergestellt werden könnte. Mithin geschieht durch die Aufopferung dieser Art Güter ein **offenbares Uebel.**

Mit den Gütern der andern Art, denen nämlich, welche der Mensch durch den Gebrauch seiner wesentlichen Fähigkeiten, und Güter erwirbt, schaffet, hervorbringet, ist es anders. Diese kann der Mensch aufopfern, andern Menschen überlassen, und ihnen zum Vortheil anderer Menschen entsagen. Denn er kann sie durch den Gebrauch jener Güter, die Gott seiner Menschen Natur verliehen hat, wieder erwerben; auch bleiben sie, wenn sie von einem Menschen dem andern übertragen werden, für die Menschheit brauchbare Güter, sie mögen in den Händen des einen oder des andern seyn.

Ich will diesen wichtigen Gegenstand durch vollständige Erläuterungen helle machen. Das Recht, alles was mich und meinen Mitmenschen angeht, zu überlegen, und mit dem wesentlichen Zwecke der Menschheit zu vergleichen, ist ein Gut, das jedem Menschenwesen von Gott eingeprägt worden ist. Kein Mensch kann dieses Gut doppelt haben, weil keiner das Menschenwesen doppelt haben kann. Alle Ueberlegungen, die ein Mensch in Ansehung des Guten anzustellen vermag und anzustellen berechtiget ist, vermag er anzustellen, weil sein Menschenwesen gerade zu allen diesen Ueberlegungen geschickt ist. Mehrerer Ueberlegungen, als derer, die in seinem Wesen

sen gegründet seyn können, ist er nicht fähig, und diejenigen Ueberlegungen, die ein anderer Mensch nach seinem Wesen, in den Situationen, darinnen er steht, anzustellen im Stande, berechtiget und verbunden ist, kann er schlechterdings nicht anstellen. Wenn also ein Mensch sein Recht, in seinen Situationen zu überlegen, und nach seiner Ueberlegung zur Vervollkommung der Menschheit zu handeln einem andern übertragen wollte, so würde sein Menschenwesen dieses Recht verlieren, und kein anderer Mensch würde es **neben seinem eigenen Rechte zur Ueberlegung**, das sich schon völlig so weit erstreckt, als seine eigene Fähigkeiten reichen, und also nie das gleiche Recht eines andern in sich begreifen kann, auszuüben vermögend seyn. Also müßte nun ein **wahres Gut** für die Menschheit aufhören.

Mit dem Rechte eines Menschen, seinen innern und äußern Zustand auf **allen von Gott geordneten Wegen** zu verbessern, und dadurch dem Menschengeschlechte einen höhern Grad der Glückseligkeit zu verschaffen, ist es wieder so. Ein Mensch kann niemalen neben diesem, seinem Wesen eingeprägten Rechte auch das Recht eines andern Menschen ausüben. Was seine Fähigkeiten auf den von Gott hergestellten Wegen zu thun vermögen, dazu führt ihn sein eigenes Recht. Sollte er auch noch das Recht des andern Menschen ausüben können; so müßte er, ausser den Fähigkeiten seines eigenen Wesens, auch noch die Fähigkeiten des Wesens des andern Menschen haben, um mehr Befugniß zu erhalten, als die, welche ihm seine eigene Fähigkeiten geben. Da dieses aber nicht möglich ist, so ist es eine unwidersprechliche Folge, daß kein Mensch das Recht, seinen innern und äußern Zustand auf allen von Gott her-

gestellten Wegen zu verbessern, aufopfern, und einem andern überlassen kann. Er kanns auch nicht aufgeben, damit der andere das gleiche Recht etwa allein ausüben soll. Denn er würde durch ein solches Aufgeben der Pflicht zuwiderhandeln, die mit seinem Rechte verbunden ist, und die ihm die Menschheit, oder vielmehr Gott aufgelegt hat, dieses Recht zur Vervollkommung seines innern und äußern Zustandes anzuwenden. Der andere, der sein gleiches Recht allein brauchen, und also das Recht seines Mitmenschen aufgegeben, oder aufgeopfert wissen will, will etwas offenbar Böses wider die Menschheit. Er will, daß sein Mitmensch, der sein eigenes Recht, und seine eigene Pflicht hat, und der durch Ausübung des ersten, und Beobachtung der letzten für das menschliche Geschlecht wirksam seyn kann und soll, diese Situationen, die er für sein und seiner Mitmenschen Bestes hat, verlieren soll.

Nehme ich im Gegentheil eine bestimmte Geldsumme an, die ich durch den Gebrauch meiner Menschenrechte erwerbe, oder erworben habe, so ist es damit ganz anders. Diese Geldsumme hat ihren bestimmten Werth, sie mag in meiner Hand, oder in eines andern Menschen Hand seyn. Gebe ich sie dem andern, so bleibt doch immer der nämliche Geldwerth da, der vorher da war. Ich verliere ihn, aber ein anderer Mensch bekommt ihn. Die Masse des Guten im Gelde nimmt also dadurch für die Menschheit nicht ab, wenn ich diese Geldsumme einem Andern überlasse.

Wie's aber mit einer bestimmten Geldsumme ist, so ist es auch mit einem jeden andern bestimmten Gute, das ich durch den Gebrauch meiner Rechte gerade in dem nämlichen Werthe wieder erwerben kann.

kann. Mein Schiff, so groß auch sein Werth seyn mag, kann ich einem Andern überlassen. Der Werth, oder das Gute das da war, bleibt jetzt noch da; es kommt nur aus einer Hand in die andere. Mein Hafen, mein Stück Land, mein Recht aus meinen Kolonien eine bestimmte Produkten- oder Waarenladung von so oder so viel Gewicht, und von dieser oder jener Qualität zu holen, dies alles sind Güter bey mir, die ein Anderer neben den Seinigen haben, und für die Menschheit benutzen kann. Ich kann und darf sie also einem Andern überlassen, und der Andere kann und darf sie übernehmen.

Wenn ich von meinem Mitmenschen verlange, daß er eines seiner Menschenrechte nicht mehr ausüben soll, so geht mein Verlangen auf etwas offenbar Böses, weil ich verlange, daß ein gewisser vorhandener Werth für die Menschheit zernichtet werden soll. Biete ich ihm auch ein Gut dafür an, so bleibe ich doch immer Uebertreter der Menschenrechte. Das Gut, das ich ihm anbiete, ist entweder auch ein Menschenrecht von gleichem Werthe, oder es ist nur ein bestimmtes Gut, das sich durch den Gebrauch der Menschenrechte erwerben läßt. Ist das erste, so verliere ich das Menschenrecht das ich hatte, und der andere bekommt nichts, das er nicht schon hatte. — Es geht daher immer das Gute verloren, das der Effekt dieses Menschenrechts seyn konnte, und nach Gottes Absicht seyn sollte. Ist das andere, so will ich, daß er um eines Guten willen, das durch die Menschenrechte erworben werden kann, ein höheres Gute, das nur unmittelbar Gott geben muß, und dadurch die Güter der ersten Art in größerer Menge hervorgebracht werden sollen, auf-

opfern solle. Dies ist ein unnatürlicher evident böser Wille des Menschen.

Das kann ich aber, daß ich von dem Andern ein bestimmtes Gut fordere, das er durch Ausübung seiner Menschenrechte bereits erhalten hat. Denn die Güter dieser Art sind alle dazu bestimmt, daß ihr Gebrauch ausgebreitet, ihr Genuß den Menschen erleichtert, und ihr Umsatz unter den Menschen befördert werden soll. Allein dies darf ich doch, auch in Absicht dieser Güter nicht, einen andern zur Abtretung derselbigen an mich zu zwingen, so lange er mir kein Leid zufügt, zu dessen Vergütung ein Theil seines Eigenthums nöthig ist. — Ich kann dem Andern ein jedes von meinen Gütern dieser Art anbieten, um dafür von ihm ein anderes solches Gut zu erhalten. Aber auch in diesem Falle handele ich der Gerechtigkeit zuwider, wenn ich mehr von ihm haben will, als ich ihm überlasse. Die Gerechtigkeit erfordert Gleichheit der Werthe, und daß kein Mensch die Absicht habe, sich wider den freyen Willen des Andern durch dessen Güter zu bereichern und ihn ärmer zu machen.

Nun also sehe ich mich im Stande zu bestimmen, wie weit Verträge unter einzelnen Menschen sich nach den Rechten der Menschheit erstrecken können. Der Gegenstand eines rechtmäßigen Vertrages unter den Menschen kann nur ein solches Gut seyn, das der Mensch selbst durch den Gebrauch der ihm von Gott verliehenen Güter erwerben kann. Jedes Gut aber, das Gott selbst den Menschen verliehen hat, und das der Mensch durch den Gebrauch seiner Kräfte oder Fähigkeiten, nicht erwerben kann, muß von den Gegenständen der Verträge nach den Menschenrechten auf ewig ausgeschlossen seyn und blei-

bleiben. Nur die erste Art von Gütern, nicht aber die letztere kann ein Mensch andern überlassen.

Wenn ein Mensch in einem Vertrage sein Vernunft- oder **Ueberlegungsrecht**, einem andern Menschen überlassen wollte, so würde er schnurgerade wider die Menschheit selbst handeln, und die ihm von Gott auferlegte Verbindlichkeiten übertreten. Wenn ein Mensch in einem Vertrage sein Recht, seinen innern und äußern Zustand auf den von Gott in der Natur eröffneten Wegen zu verbessern, einem andern eigenthümlich übertragen wollte, so würde er seinen Menschenrechten gerade entgenhandeln, und die von Gott ihm auferlegte Pflichten verletzen.

Aber wenn ein Mensch nur sein erworbenes Geld, sein erworbenes bestimmtes Land, seine Schiffe, seine Häfen, und Festungen einem andern überläßt, so ist dieser Vertrag in Absicht auf den Gegenstand rechtmäßig. Denn über ein solches Gut kann der Mensch ganz disponiren, wenn es sein Eigenthum ist, ohne die Menschenrechte und Menschenpflichten zu verletzen. Jedoch muß auch im letzten Falle kein Theil nach der wahren Gerechtigkeit sich einen größeren Werth von dem andern ausbedingen, als er diesem dafür überlassen will: sonst würde er um seines Eigennutzes willen den Andern zu hintergehen, zu betrügen, oder zu berauben suchen.

II.

Von den Fundamentalrechten der unabhängigen Völker.

Alle von einander unabhängige Völker, leben in dem Stande gegen einander, der unter einzelnen Menschen von Natur statt findet. Wie nun jeder einzelne Mensch das suveräne Menschenrecht hat, sein ganzes Personal und Realeigenthum aufs beste nach seinem Gefallen zu benutzen, und dadurch seinen innern und äußern Zustand aufs höchste zu verbessern; so findet das gleiche Recht auch unter ganzen unabhängigen Völkern statt. Jedes Volk hat das **suveräne Volksrecht**, sein ganzes Personal- und Realeigenthum nach seinem eigenen Gefallen aufs beste zu brauchen, um seinen **Volkszustand** so weit zu verbessern als immer möglich ist.

Diese suveräne Volksrechte sind nichts anders als die zusammengesetzten Rechte der Menschheit, für alle einzelne Glieder der Völkerschaft. Denn das Volk ist nur eine Gesellschaft von Menschen, die den Zweck ihrer Vereinigung darinn setzt, und nach dem Rechte der Menschheit nur darinne setzen kann, ihre Menschenrechte nicht zu vermindern, nicht fahren zu lassen, nicht ungenutzt und unthätig zu lassen, sondern in der Gesellschaft und durch die zusammengesetzte Kraft der Glieder der Gesellschaft, oder durch die Grundgewalt des Volks aufs Vollkommenste garantirt zu wissen, und in Ruhe zur Vervollkommung des Zustandes der Menschheit verwenden zu können.

Alle die Rechte nun, die Gott den einzelnen Menschen anvertrauet, oder ihrem Wesen eingeprägt hat, haben auch die unabhängigen Völker in der größtmöglichen Vollkommenheit. Sie sind nämlich:

1) Das

1) Das Recht der Erhaltung, so weit die Vereinigung der Menschen zu einem besondern Staate oder Volke, nicht mit offenbarer Ungerechtigkeit geschehen ist.

2) Das Recht, den ganzen Zustand des Landes, und der darinn befindlichen gegenwärtigen und zukünftigen Inwohner, aufs Vollkommenste glücklich zu machen, und

3) das Recht, nicht einen oder den andern Weg ausschließend, sondern alle die Wege zu solcher Absicht zu gehen, die Gott selbst unmittelbar für das Glück der Völker hergestellt hat, und die also nicht durch den Gebrauch der Kräfte der Menschen und Völker, ihre Wirklichkeit erhalten haben, und nicht erhalten können.

4) Das Recht, alle übrige Mitmenschen und Völker und ihre Güter, die sie nicht sebst brauchen, oder nicht haben wollen, sich zum Genuß zu verschaffen, und wirklich zu genüßen.

5) Das Recht, alle ihre Güter, ihrem wesentlichen Unterschiede gemäß, zur Beglückung anderer Menschen und Völker zu verwenden.

Diese Rechte gehören so nothwendig zum Wesen des Volks, als sie zum Wesen der Menschheit gehören. Ein Volk seyn, und diese Rechte nicht haben, ist eben so widersprechend, als ein Mensch seyn, und die Rechte der Menschheit nicht haben. Ich will aber nun von jedem dieser Volksrechte besonders reden.

Das Recht der Erhaltung ist allerdings das erste Volksrecht, wie es das erste Menschenrecht ist. Wer kein Recht hat, sein Wesen und Leben fortzusetzen, der hat kein Recht auf irgend eine Genießung. Wer aber das Recht hat, sich zu erhalten, der muß auch mit Recht alle Genießungen suchen können, zu

wel-

welchen sein Wesen gestimmt ist. Wenn freylich die Exsistenz eines Volkes, das ist, die Vereinigung der einzelnen Menschen unter einem bestimmten Oberhaupte mit Unrecht entstanden ist, so kann sich ein solches Volk kein Recht der Erhaltung zueignen. Ein Staat, oder Volk kann dadurch das worden seyn, was es ist, daß es sich der rechtmäßigen Oberherrschaft, unter der es stand, entzogen, und sich mit Unrecht suverän machte. Es kann mit Unrecht, mit offenbarer Ungerechtigkeit seinem Regenten oder dessen Nachfolger den Zepter entrissen haben. Welcher Mensch von Gerechtigkeitssinn würde einem solchen Volke das Recht zusprechen können, sich in seinem Volkszustande zu erhalten? Seine Suveränität hat einen ungerechten Anfang genommen, und daher kann auch die Fortsetzung derselbigen niemals gerecht werden, so lange der, welchem die oberste Gewalt mit Unrecht entzogen worden ist, nicht seine freye ungezwungene Einwilligung dazu giebt. Wenn z. E. die französische Nation von ihrem König, und der ganzen koniglichen Familie aus ungegründeter Unzufriedenheit und aus Ambition sich trennen, und einen Freystaat machen wollte, so würde sie diese Exsistenz mit Unrecht anfangen, und sie würde nie ein Recht der Erhaltung in Absicht auf diese ihre unrechtmäßige Verfassung haben können; auch das würde ihr kein Recht geben, wenn sie den König und die ganze königliche Familie in solchen Umständen nöthigen würde, ihr die Suveränität eines Freystaats zuzugestehen. Gesetzt ferner, der König eines europäischen Volkes überträte sogar die Grundgesetze seine Staats, und wollte diesen Gang auf alle ihm gemachte Vorstellungen nicht verlassen, das Volk aber wollte nicht nur diesen ungerechten König, sondern auch alle seine noch lebende Kinder und Enkel,

alle

alle seine Brüder, und alle seine Vettern, die aus der Familie sind, und denen das Recht der obersten Gewalt nach dem Vertrage des Stammvaters der Familie mit dem Volke zugehört, verwerfen: würde das Volk recht handeln? würde seine Unabhängigkeit einen gerechten Anfang haben? und würde es mit Recht fodern können, daß die Welt seine Souveränität für gegründet ansehe und erkläre? Das kann warlich alles nicht seyn.

Das Recht, den ganzen innern und äußern Zustand des Landes und des Volks zu verbessern, und glücklicher zu machen, ist nach dem Rechte der Erhaltung das Hauptrecht eines Volks, wie es das Hauptrecht der Menschheit ist. Der wesentliche Trieb der Menschheit geht, sobald sie existirt, auf Vervollkommung ihrer Fähigkeiten, ihres Eigenthums und ihrer Genießungen, und das Menschenwesen würde nicht mehr ganz seyn, wenn das Recht diesem Triebe zu folgen nicht mehr ganz da wäre. Die Verbesserung und Vervollkommung eines Volkes begreift alles, was dem Lande als dem Wohnsitze des Volkes größere Fruchtbarkeit und Schönheit, höhern Werth und günstigere Umstände zum Glücke der Menschen verschaft, was die Fähigkeiten und Kräfte der Inwohner zur Hervorbringung der größtmöglichen Masse der Genießungen geschickter und stärker macht, und den Genuß erleichtert, erhöhet und vervielfältigt. Mithin ist das Recht eines Volks, seinen innern und äußern Zustand zu verbessern nicht möglich, wenn nicht das Recht da ist, dem Lande, und den Kräften und Fähigkeiten des Volkes allen möglichen Werth zu geben, und dem Volke allen Genuß zu verschaffen, dessen es nach Gerechtigkeit fähig ist.

Das

Das Recht, alle Wege zur Verbesserung des Landes, und Vervollkommung des Volkes zu betreten, die Gott in der Natur hergestellet hat, ist also ein wesentliches unzertrennliches Volksrecht. Die Wege, die Gott selbst gemacht hat, um darauf die Völker zu ihrem Glück zu führen, sind 1) die Strassen des festen Landes; 2) die Gewässer, nämlich das Meer und die Flüsse. Gott hat die Länder mit einander verbunden, daß eines seinen Ueberfluß gegen den Ueberfluß des andern vertauschen, eines der Nothdurft des andern zu Hülfe kommen, eines das Vergnügen des andern befördern solle. Die Verbindungsmittel, die Gott gebraucht hat, sind die Flüsse und Meere, und das Aneinanderhängen der Länder, und die sich darauf gründenden Landstraßen. Wenn ein Volk auch nur einen dieser Wege auf ewig nicht brauchen will, oder soll, so hat es die Rechte nicht mehr, die Gott ihm gegeben hat, und die es zu seinem Wohl auf ewig zu seiner freyen Disposition brauchen sollte.

Das Recht, mit andern Völkern in Handel zu treten, ist endlich auch ein unzertrennliches Volksrecht, weil es ein nothwendiges Menschenrecht ist. Ein Mensch ist nicht mehr ganz Mensch, wenn er das Recht nicht mehr hat, mit jeden andern Menschen über ihr allseitiges Interesse zu kommuniziren, und gerade so ist es auch mit einem Volke. Volk seyn, und mit jedem andern Volke auch kommuniziren können, dies sind unzertrennliche Ideen. Volk seyn, und auch nur mit einem einzigen andern Volke nicht kommuniziren sollen, ist gerade dem Gesetze der Natur oder Gottes, dadurch beyde Völker die Volksbestimmungen haben, und denselbigen gemäß zu handeln verbunden sind, schlechterdings zuwider.

III.

Von den Verträgen zwischen unabhängigen Völkern.

Wie alle Verträge nur die Absicht haben, daß einem ein Recht über das, was dem Andern ist, überlassen werden soll; so haben sie auch die Verträge unter den Völkern. Es beruhet also bey der Frage, wie weit die Verträge unter den Völkern rechtmäßig seyn können, alles darauf, zu untersuchen, wie weit es erlaubt, oder recht sey, daß ein Volk seine Rechte, oder überhaupt etwas von seinem Eigenthum, einem andern Volke überläßt.

Diejenigen Rechte, die ein Volk, vermöge seiner Volksheit, oder vermöge der Menschheit, seiner verbundener Glieder hat, die es von dem Urheber der Menschen und der Gesellschaften erhalten hat, die es nicht durch den freyen Gebrauch seiner Kräfte erwerben kann, darf es nie fahren lassen, wenn es seine Bestimmung erfüllen will. Denn dies sind die Rechte, ohne welche ein Volk nie im Stande ist, seine Wohlfahrt der Absicht der Natur, oder besser, der Absicht Gottes gemäß, aufs Vollkommenste zu befördern, und durch deren Gebrauch es diesen Endzweck erreichen kann, und gewiß erreicht. Jedes andere Volk hat diese Rechte alle, vermöge seiner Volksheit, auch, und kann neben diesen nicht noch die gleichen Rechte eines dritten Volks haben, weil es nicht mehr zu thun im Stande ist, als was durch die Kräfte eines Volkes gethan werden kann. Der Werth dieser Rechte ist für jedes Volk ganz unbestimmbar, oder unendlich. Denn sie erstrecken sich auf alle mögliche Fälle, darinne die Vollkommenheit eines Volks erhöhet werden kann, und die Anzahl dieser möglichen Fälle, und was in einem jeden Falle gewir-

gewirket werden kann, läßt sich von keinem Menschen jemals bestimmen.

Aber ein jedes Recht, das ein Volk über ein bestimmtes Gut hat, welches das Volk durch den Gebrauch seiner Volksrechte erworben, und wenn es verloren geht, wieder erwerben oder ein gleichgültiges dafür bekommen kann, ein jedes solches Recht kann ein Volk einem andern überlassen, und jedes andere kann es annehmen. Denn der Werth, den es bey dem einen Volke hatte, ist nun bey dem andern, und bleibt also wirklich vorhanden. Das Volk verliert auch mit dem Verluste dieses bestimmten Gutes nicht sein Recht, einen gleichen Werth in einem ähnlichen, oder andern gleichen Gute wieder zu erwerben.

Hieraus ziehe ich diese höchstwichtige Folgen:

1) Kein Volk kann mit einem andern einen Vertrag machen, um ihm darinne eines seiner Menschenrechte abzutreten oder zu übertragen;

2) kein Volk kann von dem andern in einem Vertrage die Abtretung eines Volksrechts sich ausbedingen, ohne den Volkssinn zu verläugnen, und sich einer Ungerechtigkeit gegen seine Mitvölker schuldig zu machen;

3) nur diejenigen Volksverträge sind nach der wahren Gerechtigkeit in Absicht auf die Vertragsobjekte erlaubt, in welchen ein Volk dem andern Rechte auf Güter von einem bestimmten Werthe giebt, oder von dem andern empfängt.

Dies sind die unwidersprechlichen evidenten Grundsätze, die bey allen Völkerverträgen die Basin ausmachen müssen. Wird nur einer davon aus den Augen gesetzt, so findet eine Abweichung von der Gerech-

rechtigkeit statt, die allein der Grund ist, darauf die beglückende Verhältniß unter den Völkern ruhet. Ich will aber nun eine bestimmtere Anwendung von diesen Grundsätzen machen.

1) Ein Vertrag, in welchem ein Volk sich von einem andern ausbedingt, daß dieses dem Rechte entsagen soll, seinen innern und äußern Zustand zu verbessern, und sich glücklicher zu machen, oder auch dieses Recht freywillig aufzugeben, dem andern Volke verspricht, ist nach den Menschenrechten kein gültiger, kein gerechter Vertrag. Denn dieses in Frage stehende Recht ist das wichtigste Menschen- und Volksrecht, und nach den beyden ersten Grundsätzen der Völkerverträge kann kein wahres Menschen- oder Volksrecht der Gegenstand eines Vertrages seyn.

2) Ein Vertrag, in welchem sich ein Volk gegen das andere anheischig macht, auch nur einen einzigen Weg von denen, die Gott allen Völkern verliehen hat, nicht mehr zu seinem Glücke zu betreten, oder sich dieses von einem andern ausbedinget, ist dem Menschen- und Völkerrechte ganz zuwider. Denn das Recht zum Gebrauche aller dieser von Gott selbst hergestellten Wege zur Wohlfahrt der Völker ist ein allgemeines Volksrecht, und kann und darf der willkührlichen Disposition der Menschen nicht unterworfen werden; es ist heilig, göttlich und über alle Erwerbungskraft der Menschen erhoben. Ein Volk, das sich gegen ein anderes anheischig macht, niemals mehr auf der See nach allen übrigen Ländern zu schiffen, handelt offenbar unrecht. Wie will es sich anmaßen, ein Recht, das ihm der Urheber der Natur, jedes Volkes Oberherr, gab, mit der Pflicht, solches mit Ueberlegung zu brauchen,

wie

wie will es sich anmaßen, solches Recht aufzugeben, und seinem Oberherrn gleichsam vor die Füsse hinzuwerfen? Und was für einen Vortheil kann es dadurch hoffen, daß es jenem wichtigen Volksrechte entsaget? Durch solche Entsagung vervielfältigt es für sich die Wege nicht, sein Wohl zu befördern; es vermindert vielmehr die Anzahl dieser Wege. Die Entsagung ist auch nicht im Stande, die übrigen Wege, die das Volk zu seinem Glück behält, gangbarer, und gesegneter zu machen. Denn wenn es alle Wege offen behält, so wird keiner dadurch fürs Volk schlechter, sondern jeden kann das Volk zu allen Zeiten betreten, wie es die Ueberlegung seiner Verhältnisse ihm nothwendig, oder dienlich macht. Es kann auch durch solche Entsagung kein neues Recht von gleichem Werthe erhalten, weil es alle Volksrechte schon, vermöge der Volksnatur, oder von Gott selbst empfangen hat.

3) Ein Vertrag, in welchem ein Volk sich verbindlich macht, nicht mehr die großen Landstraßen zu andern Völkern zu brauchen, und nicht mehr die Meere zu befahren, und nicht mehr mit jedem andern Volke in Handelsverbindungen zu treten, oder darinn zu beharren, ist ganz den Menschen- und Volksrechten zuwider. Die Gründe, die ich vorher gebraucht habe, gelten auch hier. Eben deswegen hat Gott, oder der Urheber der Natur, die Nationen durch Wege, und Meere mit einander verbunden, daß jede mit jeder, so wie es die Umstände ihnen nützlich machen, in Kommunikationen ihrer Genießungen, das ist, ihrer Produkte und ihrer Arbeiten, treten möge. Durch freywillige Entsagung dieses großen Rechts, macht sich ein Volk offenbar unvollkommener, und ein Volk, das ein anderes zu die-

dieser Entsagung mit List, oder Zwang bewegt, ist Schänder der Menschen- und Volksrechte, oder besser, der Gerechtigkeit Gottes.

4) Ein jeder Vertrag, darinnen die Völker einander bestimmte Geldsummen, bestimmte Länderdistrikte, bestimmte Ortschaften, bestimmte Massen von beweglichen Gütern, oder Reichthümern, und dergleichen überlassen und von einander annehmen, ist ein gerechter Volksvertrag. Denn über alle diese Güter können die Völker disponiren, als über bestimme Werthe; alle diese Güter lassen sich den Völkern vollkommen vergüten, und alle lassen sich, wenigstens in gleichen Werthen, wieder erwerben, wenn sie verloren gegangen.

Dies sind die ächten Grundsätze von der Gerechtigkeit der Volksverträge, und keiner darf aus den Augen gesetzet werden, wenn die Rechte der Menschheit nicht offenbar verletzet werden sollen.

Wenn also ein Volk mit einem andern in Krieg verwickelt wird, und von dem andern zu einem Friedensschlusse gezwungen wird, darinn schnurgerade gegen diese Grundsätze der Gerechtigkeit der Volksverträge Bestimmungen enthalten sind; so ist dasselbige nicht verbunden, in diesem Stück den Friedensschluß zu beobachten, und das zu halten, was es darinn versprochen hat. Es kann, wenn seine Kräfte, oder seine Allianzen es gestatten, von dem andern fodern, daß es ihm die Uebung seiner aufgegebenen Rechte wieder einräume, und die Erfüllung des Friedensschlusses, der in diesem Stück ungerecht war, nicht fodere.

Wie Herr Professor Hausen zu Frankfurth an der Oder den großen Grundsatz der Menschen- und Volksrechte vom Rechte, seinen innern und äus-

fern

sern Zustand zu vervollkommen, einen längst verrufenen Grundsatz habe nennen können, wie er habe behaupten können, daß diese Philosophie des Menschenrechts schon seit dreyßig und mehr Jahren ihr Ansehn verlohren habe, und daß sie bey so vieler Aufklärung, welche Geschichte und europäisches Staatsrecht in unsern Tagen erhalten hätten, nicht mehr zu erwarten sey *), dies kann ich nicht begreifen. Hr. Hausen ist vielleicht nur allein fähig, so was zu denken und zu schreiben; oder sollte nicht etwa Leidenschaft ihm diese Absurditäten abgezwungen haben? Wer noch in unsern Tagen öffentlich der Philosophie der Rechte der Menschheit, die gleichwohl, wenn man Ursach hätte, auf Autorität sich zu stützen, an Joseph und Friedrich und an ihren erhabenen Ministern so große Bekenner findet, in dem Tone, wie Hausen gethan hat, Hohn sprechen kann, der gehört gewiß unter jene unglücklichen Professionsgelehrten, die allenthalben in Geschichte und Wissenschaften, mit dem Auskehrig so viel zu schaffen haben, als wenn's Perlen wären. Allerdings ist es nur die Sache der Denker und der Männer, die das Wohl und die Rechte der Menschheit tief zu Herzen nehmen können, das, was sie von den Handlungen der Vorfahren lesen, oder von den Wirkungen und Begebenheiten ihrer Zeitgenossen sehen, mit den ächten Prinzipien der Gesetze der Menschheit zu vergleichen, um von ihren Verhältnissen gegen das Wohl, oder Wehe des menschlichen Geschlechts und der Staaten richtig urtheilen zu können. Für alle andere auch noch so gelehrte Gedächtnißmänner, sind solche Untersuchungen, wie auch jene Frage: kann Gottes

und

*) S. dessen allerneueste Staatskunde von Holland 3tes St. S. 4.

und Menschenrecht von der Willkühr der Menschen in Verträgen und Friedensschlüssen aufgehoben werden? viel zu einfach und zu edel, als daß sie von ihnen erwartet werden könnten.

Zweyter Abschnitt.

Vollständige

historische und politische Aufklärung

des 5ten und 14ten Artikels des Münsterischen Friedens zwischen Spanien und Holland vom J. 1648,

und

des großen Staatsstreites über die Oeffnung der Schelde, und des Handels nach Ostindien.

Ich habe in meiner bekannten Schrift *) über diesen Streit von dem Hauptgrunde, aus welchem die vereinigten Niederlande die Schließung der Schelde, und die Sperrung des Handels nach Ostindien, wider die Oestreichischen Niederlande, und den kayserlichen Hof auf die Fortdauer fodern, und welchen man östreichischer Seits für unzureichend erklärte, den Anfang gemacht, und untersucht, ob dieser Hauptgrund, der lediglich in dem 5ten und 14ten Arti-

*) Die Gerechtigkeit und das allgemeine europäische Staatsinteresse bey dem Streite über die Oeffnung der Schelde und des ostindischen Handels für die östreichischen Niederlande, aus dringendem Wunsche für das Glück der Völker, freymüthig doch ehrfurchtsvoll dargestellt von Johann August Schlettwein. Gießen 1785.

Artikel des Münsterischen Friedens zwischen Spanien und Holland vom Jahre 1648, gesucht wurde, nach den ächten Grundsätzen des Menschen- und Völkerrechts Stich halten könne.

Der Kayser gab in dem Zirkularschreiben, welches er unterm 23sten Oktober 1784 an alle seine Minister an den fremden Höfen erließ, genugsam und bestimmt zu erkennen, daß er der Republik der vereinigten Niederlande das Recht der Schließung der Schelde, auch darum nicht länger einräumen könne, weil der Zustand der allgemeinen Angelegenheiten von Europa itzt von dem so sehr unterschieden sey, darinn er sich zur Zeit der Schließung des Münsterischen Friedenstraktats befunden, daß die Stipulation dieses Traktats, welche die Schelde betreffe, in dem gegenwärtigen Augenblick wirklich ohne Gegenstand sey *).

Man bestritt also von Seiten Sr. kayserlichen Majestät keinen andern Grund von dem Rechte der vereinigten Niederlande, die Schelde zu verschließen, als die Stipulation im 14ten Artikel des Münsterischen Friedensschlusses, weil das kayserliche Staatskabinet keinen andern Grund von diesem prätendirten Rechte der Holländer sehen konnte, keinen andern sahe.

Hierauf ließen die Generalstaaten unterm 3ten November 1784 an ihre auswärtigen Minister ein Ausschreiben ergehen, und ihnen darinne anbefehlen, den Höfen, wo sie residirten, nachdrücklich vorzustellen:

„Daß

*) S. dieses kayserl. Zirkularschreiben in Hausens allerneuesten Staatskunde von Holland, erstem Stück. Seite 102 ff.

„Daß ihre Hochmögenden nach einem 81jähri-
„gen Kriege den 30sten Januar 1648 mit Phi-
„lipp dem vierten, Könige von Spanien, zu Mün-
„ster einen Friedenstraktat geschlossen, wodurch
„sie für freye, und suveräne Staaten erklärt wor-
„den, und in dessen 14ten Artikel unter anderm
„ausdrücklich bedungen ist, daß die Schelde von
„Seiten ihrer Hochmögenden geschlossen werden
„solle, wie es denn auch bisher geschehen ist".

— — — — — —

— — — — — —

„Daß ihre Hochmögenden und der König von Eng-
„land den 14ten November 1715 mit Kayser
„Karl VI. den Barrieretraktat geschlossen, wor-
„auf die gedachten (spanischen) Niederlande auf
„diesen Fuß an Se. kayserl. Majestät übergeben
„worden;"

„daß ihre Hochmögenden, weit entfernt, in
„diesem Traktat irgend von der Schließung der
„Schelde abzugehen, sich vielmehr noch durch den
„17ten Artikel desselben zur Sicherheit der Unter-
„schelde das völlige Eigenthum, und die Suve-
„ränität einiger darinn genannten Lande stipulirt
„haben;"

„daß hierauf von den drey kontrahirenden
„Mächten eine nähere Konvention geschlossen,
„worinn die Cession der Lande zur Konservation
„der gedachten Schelde konfirmiret worden;"

„daß Karl VI. und der König von England
„hierauf den Traktat zu Wien geschlossen, dem
„ihre Hochmögenden 1732 beygetreten, in wel-
„chem man übereingekommen, über die Handha-
„bung der pragmatischen Sanktion, und über
„das beständige Cessiren aller Handlung und

„Schiffahrt unter andern aus den östreichischen „Niederlanden von und nach Ostindien“

— — — — — —

— — — — — —

„Daß fünf ostindische Schiffe gegen den 5ten Ar„tikel des Traktats von Wien (in diesem Jahr) zu „Ostende angekommen;“

„daß den 23sten August ein näheres Memoire „des Kayfers übergeben, worinn auf die Ueber„gabe von verschiedenen Rechten und Plätzen der „Republik, auf die freye Schiffahrt der Schel„de, und auf die freye Schiffahrt nach In„dien, aus den Häfen der östreichischen Nieder„lande gedrungen worden;“

„daß ihre Hochmögenden hierauf vorgestellt, „daß auf dieser Uebergabe die Sicherheit und „Unabhängigkeit der Republik beruhe, und in „dem Frieden von Münster bestimmt worden, „daß die Schelde von ihro Hochmögenden ge„schlossen gehalten werden solle;“

„daß in dem Traktat von Wien 1731 aus„drücklich bedungen sey, daß alle Handlung und „Schiffahrt unter anderm aus den östreichi„schen Niederlanden gänzlich und auf immer „aufhören solle, und daß es billig sey, daß das „Haus Oestreich dieser Verbindlichkeit eben„falls nachkomme.“

— — — — — —

— — — — — —

„Daß der Kayser den 20sten September erklärt „habe, seine Meinung für eine freye Fahrt auf „der Schelde, sey die Fahrt längst der Schelde „bis zur See — und dieses sey eine Sache von „keinem wesentlichen Belang.“

„Daß

„Daß hierauf ihro Hochmögenden erklärt hät-
„ten, die Schließung der Schelde könne von
„ihrer Seite nicht aufgehoben werden, weil
„darauf die Sicherheit und Unabhängigkeit
„der Republik beruhe, und weil selbige durch
„vieles Blutvergießen erworben sey *)."

Diese Erklärungen der Republik legen in der größten Klarheit an den Tag,

daß die vereinigten Niederlande den wahren Grund von ihrem Rechte, die Schelde zu schließen, 1) nicht in einem seit mehrern Jahrhunderten vor dem Münsterischen Frieden erlangten, und ausgeübten Besitze dieses Rechts; auch 2) nicht in einer etwanigen Interimskonvention, die vor dem Münsterischen Frieden sey gemacht worden, oder in deshalben gepflogenen Verhandlungen, gesucht haben; sondern daß sie diesen Grund lediglich im 14ten Artikel des münsterischen Friedens, und in den darauf folgenden Traktaten gefunden haben.

Wäre nun das Recht, die Schelde zu schliessen, auch schon von Jahrhunderten vor dem Münsterischen Frieden her ein unstreitiges Recht der vereinigten niederländischen Staaten, oder einer Provinz derselben gewesen; oder hätte die Republik der vereinigten Niederlande solches Recht schon vor dem Münsterischen Frieden aus irgend einem standhaften Grunde als ein ihr zukommendes Recht mit Wahrheit angesehen und ansehen können, so würden die Generalstaaten in ihrer Resolution solche wichtige Grün-

*) S. Hausens neueste Staatskunde von Holland 1stes St. S. 105. ff.

Gründe nicht unberührt gelassen haben. Wenigstens ist so viel ganz unwidersprechlich, daß sie die Stütze des Münsterischen Friedens für die Hauptstütze ihres prätendirten Rechts gehalten, und sich gewiß aus weisen Ursachen damit begnüget haben.

So haben sie auch, zu der Sperrung der Kommerzien der östreichischen Niederlande nach Ostindien, hauptsächlich in dem Wiener Traktat von 1731 ihren Grund auf befriedigende Weise zu finden geglaubt, und nicht nöthig gefunden auf andere Gründe Rücksicht zu nehmen.

Da nun der Wiener Hof, dessen Aufklärung in Staatssachen bekannt genug ist, und auch die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, deren Angelegenheit es doch betraf, es nicht der Mühe werth gefunden haben, bey der Frage:

> ob die Republik der vereinigten Niederlande ein unbestreitbares Recht sich anmaßen könne, die Schelde zu schließen, und die ostindischen Kommerzien den östreichischen Niederlanden zu versperren; oder ob der Kayser das Recht habe, die Oeffnung der Schelde, und die Freyheit der ostindischen Kommerzien für seine östreichischen Niederlande zu fordern?

weiter, als auf den Münsterischen Frieden zurückzugehen, und über andere Gründe, als über die, die der Münsterische Friede, und darauf folgende neuere Traktaten darbieten, mit einander zu kommuniziren; so ist es wohl eine nichtsbedeutende Grillenfängerey, wenn ein Schriftsteller in dieser Staatsstreitigkeit Gründe aufsuchen will, welche die Interessenten selbst für so unwichtig halten, daß sie solche ganz mit Stillschweigen gegen einander übergehen.

Ich

Ich wenigstens habe dies so angesehen, und ich würde mich in einer Untersuchung über die Gerechtigkeit der Sache bey diesem Streite geschämt haben, in zwanzig sehr bekannten Büchern, die ich selbst zu meinen statistischen Vorlesungen brauche, nachzulesen, ob nicht etwa die Republik der vereinigten Niederlande, die Rechte, die sie selbst gegen den Kayser nur aus dem Münsterischen Friedensschlusse und den darauf folgenden neuern Traktaten ableitet, und die der Kayser hauptsächlich aus den innern Gründen des Menschen- und Völkerrechts bestreitet, schon vor dem Münsterischen Frieden gehabt habe, und wie sie in den ältern Zeiten dazu gekommen sey. Denn ich würde bey mir gedacht haben, daß erstlich die Generalstaaten, welchen doch an ihren Rechten gewiß alles in der Welt gelegen war, in solchen historischen Faktis, die sie selbst mit Stillschweigen ganz übergangen haben, keine Stütze ihrer Behauptung haben sehen können oder wollen, und daß zweytens die innern Gründe des Kayserś aus den Menschen- und Völkerrechten auch gegen die Rechtmäßigkeit solcher ältern Gründe der holländischen Anmaßungen, oder Besitzungen, wie man will, gerichtet seyn würden. Dies sind die Ursachen, warum ich in meinem Buche: über die Gerechtigkeit bey dem Streite über die Schelde ꝛc. nur vom Münsterischen Frieden ausgegangen bin, und warum ich dem Berufe, dem ich sonst in meinen Schriften, in Fällen, da es auf Fakta der ältern Zeiten wirklich ankommt, wie dies mein Archiv, und meine Werke für die Klöster hinlänglich werden darlegen können, so genau folge, diesmal nach weiser Ueberlegung nicht folgen konnte. Ich wollte im ersten Kapitel meiner Darstellung der Gerechtigkeit über den Scheldestreit ꝛc. nur darthun,

daß

daß die Schließung der Schelde und die Sperrung des ostindischen Handels wider die östreichischen Niederlande den Menschen- und Volksrechten schlechterdings zuwider wären, und daß der Münsterische Friedensschluß, und die darauf folgende neuern Traktaten, auf welche allein sich die Generalstaaten berufen hatten, in dieser Sache wider die Menschen- und Volksrechte dem Hause Oestreich keine Verbindlichkeit auflegen könnten.

Dieses ganze erste Kapitel meines Buches hat Herr Professor Hausen im dritten Stück seiner allerneuesten Staatskunde von Holland, abdrucken lassen, und durch seine Anmerkungen, die er hinten beygefügt hat, in ein völliges Nichts verwandeln wollen. Ich will aber nun zuvörderst seinen Anhang mit seinen eigenen Worten mittheilen, und ihn mit meiner Antwort begleiten.

„Aus seiner (Schlettweins) Erzählung heißt
„es, und den von selbiger abgeleiteten Grund-
„sätzen, soll also das Publikum von zwey Wahr-
„heiten überzeugt werden: die Generalstaaten
„haben der Krone Spanien die Sperrung der
„Schelde, und die Einschränkung des Handels
„nach Indien abgezwungen; und gesetzt —
„dies ist die zweyte Wahrheit — es wäre auch
„die Erklärung König Philipps des vierten in Spa-
„nien von Verschließung der Schelde, und von
„Unterlassung einer weitern Ausdehnung der ost-
„indischen Schiffahrt und Kommerzien freywillig
„gewesen, so kann sie die heutigen Beherrscher
„der Niederlande aus der teutschen Linie des
„Hauses Oestreich nicht verpflichten.“

Schon

Schon dieser Anfang der Anmerkungen des Herrn Hausen beweißt, auf die auffallendste Art, wie wenig der Herr Professor bey Durchlesung meiner Schrift gedacht haben müsse. Aus meiner historischen Erzählung habe ich keinen einzigen Grundsatz abgeleitet, sondern ich habe nur die Fakta von 1648 an in ununterbrochenem Zusammenhange dargestellt, und meine Grundsätze von den Menschen- und Volksrechten, die ich aus jenen Faktis weder ableiten wollte, noch mit Vernunft konnte, die ich, wie sichs gebührt, für unabhängig von allen Faktis ansahe, und bey der Zusammenstellung der faktischen Sachen mitbrachte, auf diese Fakta angewendet, und solche nach jenen evidenten Grundsätzen beurtheilet. Aus dem Fakto, daß Spanien und die vereinigten Niederlande im Münsterischen Frieden über die Verschließung der Schelde mit einander übereingekommen, habe ich keinen Grundsatz ableiten wollen, sondern ich habe gefragt, ob dieses Faktum, diese Konvention nach den Grundsätzen des Menschen- und Völkerrechts habe gemacht werden können, das ist, ob sie rechtmäßig gewesen sey u. s. w. Mir war die Kunst immer zu hoch, und ist es noch, aus Faktis, die geprüft werden sollen, die Grundsätze zur Prüfung herzuleiten. —

Ferner habe ich keinesweges den Endzweck gehabt, das Publikum zu überzeugen, daß die Generalstaaten der Krone Spanien die Sperrung der Schelde, und die Einschränkung des Handels nach Indien abgezwungen hätten.

Auf der siebenten Seite meines Werks steht meine Absicht in folgenden deutlichen Worten ausgedrückt:

Ein

Ein jeder denkender Mensch muß wohl hierbey (bey dem 5ten und 14ten Artikel des münsterischen Friedens) fragen, ob die beyden Bedingungen, erstlich, daß die Spanier ihre ostindischen Kommerzien nicht vergrößern sollten, und zweytens, daß die Schelde zum Vortheil der Holländer geschlossen bleiben sollte, von den Holländern mit Recht gemacht werden können, und ob alle Nachfolger des damaligen Königs in Spanien Philipp IV. welche die spanische Niederlande nach ihm in rechtmäßigem Besitze gehabt haben, oder heut zu Tage noch haben, verbunden sind, solche zu erfüllen.

In meinem ganzen ersten Kapitel geht mein einziger offenbarer Endzweck nur dahin, zu beweisen, daß erstlich die eben angeführten zwey Bedingungen, oder Forderungen der Holländer an die Spanier nicht mit Recht haben gemacht werden können, oder daß sie wider alle Grundsätze des Menschen- und Völkerrechts anstoßen, und daß, Spanien mochte dazu gezwungen werden, diese Forderungen zu bewilligen, oder sie aus freyer Entschließung den Holländern einräumen, dieser Vertrag doch immer den Rechten der Menschheit zuwider liefe, und selbst Spanien dadurch nicht verpflichtet werden könnte; daß aber zweytens, wenn auch Spanien dadurch hätte verbunden werden können, dennoch diese Verbindlichkeit nicht auf das Haus Oestreich übergehe.

Dies sind meine beyden Sätze. Den Satz, daß Spanien von den Holländern gezwungen worden, im Münsterischen Vertrage die Schließung der Schelde, und die Einschränkung der ostindischen Kommerzien zuzugestehen, habe ich schlechterdings nicht beweisen wollen; denn ich hatte diesen Beweis nicht nöthig.

Ich

Ich habe indessen diesen Satz, daß die vereinigten Niederlande dem Könige von Spanien seine Einwilligung herausgepreßt, oder abgezwungen haben, als einen von den Geschichtforschern und den Staatskundigen bereits angenommenen Satz in meiner Schrift mit aufgenommen, nicht als einen Schlußsatz, den ich in meinem Werke hätte beweisen wollen, sondern als eine in der That allgemein bekannte historische Wahrheit. Ich sage auf der 13ten und 14ten Seite meiner Schrift:

> Es war demnach (vermöge der vorher S. 8 bis 13 ausgewickelten Menschen- und Volksrechte,) der Natur und der daraus fließenden unveränderlichen Gerechtigkeit ganz zuwider, daß die vereinigten Niederlande im Münsterischen Frieden dem König von Spanien, als dem damaligen Besitzer der übrigen zehn niederländischen Provinzen, die Schelde zu verschließen sich anmaßten, und ihn zwangen, diese Bedingung einzugehen. Die Macht, welche die Generalstaaten damals anwenden konnten, und wirklich anwendeten, Spanien zu seiner einwilligenden Erklärung zu zwingen, machte die Forderung nicht gerechter, und die spanische Erklärung, welche durch die überlegene Gewalt der Generalstaaten herausgepreßt wurde, war eben so wenig für Spanien verbindlich, wie wenig sie eine freye Einwilligung genennt, und wie wenig sie nach der wahren Gerechtigkeit gefordert werden konnte.

Da ist also an keinen Beweis des Satzes gedacht worden, daß die Generalstaaten der Krone Spanien die Sperrung der Schelde, und die Einschränkung des Handels nach Indien abgezwungen hätten. Ich bemerke nur, daß der Zwang, den ich

als bekannt aus der Geschichte voraus setzte, die Ungerechtigkeit der Bedingung, oder Forderung der Holländer im Münsterischen Frieden nicht gerecht machen könne. Daß aber meine Voraussetzung ihre bekannte Richtigkeit hat, das hätte Herr Professor Hausen wissen können und sollen. Kann er denn laugnen, daß in der Periode vom Jahr 1585 an bis auf das Jahr 1607 solche Unglücksfälle und Staatsverbindungen europäischer Mächte auf Spanien stürmten, und dieses Reich so sehr entkräfteten, daß es der an Macht und Reichthum damals steigenden neuen Republik schlechterdings nicht widerstehen konnte, sondern um Frieden, und da diesen die vereinigten Niederlande ausschlugen, um einen Waffenstillstand bitten mußte, wenn es seinem Untergange nicht gänzlich sich überlassen wollte. — Während der Zeit des Waffenstillstandes stieg der blühende Zustand der Republik immer mehr empor, und Spanien wurde unter der schwachen, und höchst fehlerhaften Regierung Philipp III. immer ohnmächtiger. Es kam nun wieder zum Kriege, da die vereinigten Niederlande eine gänzliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, oder Krieg verlangten, und Spanien nicht Macht genug hatte, der Republik Furcht einzujagen. Die Niederlande hatten auch in dieser neuen Periode ausserordentlich viel Glück, und besonders wurde ihre Uebermacht gegen Spanien durch das im Jahr 1635 mit Frankreich geschlossene Bündniß und den Ueberfall, den Spanien von Frankreich litte, so groß, die Macht Spaniens aber hierdurch sowohl, als durch die Revolten in Katalonien und in Portugall, welche im Jahr 1640 vorgiengen, so klein, daß Spanien nicht anders konnte, als im Jahr 1648 den Frieden zu Münster zu schließen, und den Niederländern nachzugeben, was

diese forderten. Diese dringenden Umstände also waren es, durch welche die Republik der vereinigten Niederlande den Spaniern die Bewilligung auch der härtesten Forderungen, der Forderungen sogar, welche den Menschen- und Völkerrechten widersprechen, abzwang. Herr Hausen wird doch hoffentlich wissen, daß ein anderer mich zu einer Handlung zwingt, wenn er geradezu Gewalt auf mich anwendet, der ich nicht widerstehen kann; daß er aber auch mich zwingt, wenn er die fatalen Umstände, in denen ich liege, braucht, um eine gewisse Handlung von mir zu verlangen, die ich nicht bewilligen würde, wenn ich auf andere Art den fatalen Umständen ausweichen, oder entgehen könnte. So sehen die denkenden Geschichtforscher z. E. ein **Puffendorf**, die Sachen an, und so muß man sie ansehen, wenn man die Geschichte mit Beurtheilung der Umstände und Lagen durchschauet.

Daß Spanien die großen Opfern des Münsterischen Friedensschlusses **ganz freywillig** gemacht habe, das sagt Herr Hausen schon Seite 7. des ersten Stücks seiner allerneuesten Staatskunde von Holland; aber gründliche Darstellung der Umstände und Lagen, in welchen Spanien damals war, um diese Opfer bringen zu müssen, hat er ganz übergangen. Wenn ich im Sumpfe stecke bis an den Hals, und in Gefahr stehe, auch mit dem Kopfe in dem Schlamme unterzusinken und zu ersticken, so gebe ich dem, der mir die Hand bieten will, daß ich nicht ganz untergehe, oder der im Begriff steht, mir auch den Kopf noch hinunterzutreten, jedes Opfer, das er von mir fordert, auch das, welches mir am wehesten thut. Ich gebe es ihm aber warlich nicht **freywillig, sondern im Drange der Umstände von ihm gezwungen.**

„Wenn

„Wenn ich meinen Lesern, fährt Herr Hau-
„sen S. 50 des dritten Stückes seiner Staats-
„kunde weiter fort, die wahren Umstände, und
„die ganze Lage der Unterhandlung aus ächten
„Staatsakten über beyde Bedingungen auch nur
„historisch erzähle; so hoffe ich, daß sie ohne mein
„Urtheil, selbst einsehen werden, in wiefern die-
„se zwey historische Wahrheiten mit allen dar-
„aus abgeleiteten Schlußfolgen wahr, und ge-
„gründet, oder etwa unwahr, und falsch sind."

Hier ist abermal ein sichtbarer Beweis, wie wenig Herr Hausen diese wichtigen Sachen, in welchen er doch den strengen Kritiker machen wollte, durchgedacht hat. Ist denn das eine historische Wahrheit, daß die von König Philipp IV. in Spanien ertheilte Bewilligung zur Schließung der Schelde, und Einschränkung der ostindischen Kommerzien die heutigen Beherrscher der spanischen Niederlande, aus der teutschen Linie des Hauses Oestreich nicht verpflichte? Die historische Wahrheit ist blos die:

Philipp IV. hat in die Schließung der Schelde, und in die Einschränkung der Kommerzien nach Ostindien und in Ostindien im Münsterischen Frieden seine Einwilligung gegeben.

Nun kommt das Staats- und Völkerrecht, und fragt, ob diese Einwilligung Philipp des vierten von Spanien auch alle seine Regierungsnachfolger, besonders aber die aus der teutschen Linie des Hauses Oestreich, verbinde? Kein Mensch unter der Sonne wird sagen können, wenn er anders mit Verstande zu Werke geht, daß dies eine historische Frage sey, und daß es also eine historische Wahrheit sey, was man auf diese Frage antwortet.

Fer-

Ferner habe ich aus den historischen Faktis keine Schlußfolgen abgeleitet, sondern auf die Fakta die Grundsätze der Menschen- und Völkerrechte angewendet, und daraus die wichtigen Schlußfolgen für die **Gerechtigkeit** der Forderung des Kayfers, und für die **Ungerechtigkeit** der Weigerung der Holländer gezogen.

„Nebenbey, sagt Herr Hausen, werde ich „manche historische Begebenheit verbessern müs„sen, aus welcher der Hr. Professor (ich Schlett„wein nämlich,) Grundsätze gefolgert hat, die mit „einem Worte, zwar herrliche Parade machen, „aber bey Beurtheilung öffentlicher Staatsstrei„tigkeiten zum Wohl der Menschheit, von wel„chem der Herr Verfasser mit Recht so eingenom„men ist, nicht geduldet werden können.“

Manche historische Begebenheit, die ich dargestellt habe, will also der Herr Hausen verbessern! Meine Darstellung will er ohne Zweifel verbessern; denn **historische Begebenheiten**, wie er sich ausdrückt, zu verbessern, das würde wohl nichts anders sagen, als wahre Fakta unwahr machen wollen. — Ich bitte aber meine Leser recht inständig, dem Herrn Hausen Fuß vor Fuß mit mir zu folgen, und genau Acht zu geben, welche historische Begebenheiten er verbessern wird. Ich habe keine einzige Verbesserung eines von mir angegebenen Faktums finden können. —

Grundsätze habe ich, wie bereits vorher gezeigt worden, aus keiner einzigen historischen Begebenheit gefolgert. Ich gestehe es gern, diese Kunst verstehe ich nicht, und muß sie andern gelehrten Leuten überlassen. Das verstand ich bisher nur, auf historische Begebenheiten meine Grundsätze anzuwen-

wenden, und eine Vergleichung zwischen beyden anzustellen. Sonst bin ich sehr begierig zu sehen, welcher meiner Grundsätze derjenige ist, der in Staatsstreitigkeiten zum Wohl der Menschheit nicht soll geduldet werden können.

„Hier ist meine ganz einfache Erzählung," fährt Herr Hausen nun fort. „Aus welchem „Gesichtspunkte nach den Grundsätzen des Völ„kerrechts sowohl, als auch nach dem Inhalte „der Staatsverträge das Recht von Sperrung „der Schelde betrachtet werden müsse, ist, wie „ich hoffe, hinreichend im ersten Stück dieser „Staatskunde gezeiget worden."

Ach ja nicht! es fehlt noch unendlich viel an einer hinreichenden Auswickelung. Herr Hausen hat an dem angeführten Orte kein Wort weiter gesagt, als daß, wenn eine Nation berechtiget ist, der andern die Durchfahrt zu Wasser durch ihr Gebiet nicht zu gestatten, die andere auch ein gleiches Recht habe, jener wiederum die Schiffahrt durch ihr Land zu verwehren. So sey es nach dem Völkerrechte ohne Rücksicht auf Verträge, und Friedensschlüsse. Diese aber veränderten das allgemeine Recht, und schrieben den Nationen besondere Gesetze vor, wovon die ersten von den letzten aufgehoben würden. Nach der Richtschnur der Verträge würden nun die Oestreicher von der Schiffahrt auf der Schelde bis ins Meer gänzlich ausgeschlossen.

Dies ist alles, was Herr Hausen von der Verhältniß der Frage von Verschließung der Schelde gegen das Völkerrecht, und die Staatsverträge gesagt hat. Mit dieser superfiziellen Dezision aber wäre nun wohl noch vor ohngefähr 20 oder 30 Jahren die Welt vielleicht zufrieden gewesen; aber itzt,

da die Menschen- und Volksrechte tiefer studirt werden, wird jeder Denker das Allzuseichte davon lebhaft empfinden. Ob und wie weit ein Volk berechtiget seyn kann, dem andern einen Fluß zu verschliessen, der nicht von seinem Ursprunge an, und auf allen Seiten bis zum Ausflusse ins Meer in seinen Gebieten lauft? und ob ein Volk mit einem andern verbindliche Verträge machen kann, dadurch das eine, oder das andere ihre Menschen- und Volksrechte verlieren? welche die unveränderlichen und unverletzlichen Menschen- und Volksrechte sind? Diese Fragen hätte Herr **Hausen** erst untersuchen und gründlich beantworten müssen, wenn er sich hätte schmeicheln wollen, im vorliegenden Falle die Verhältniß der Verschließung der Schelde gegen das Völkerrecht, und die Staatsverträge hinreichend gezeigt zu haben.

„Da vorzüglich diese letztern (die Staatsver„träge)“ sagt Herr Hausen, „den Gegenstand „klar und deutlich bestimmen: so war es der Ab„sicht nicht gemäß, eine Untersuchung über den „Ursprung dieses Rechts anzustellen; und eben „so wenig nothwendig, in alle geheime Triebfe„dern der damaligen Staatsunterhandlung zu „Münster, die alle gedruckt vor unsern Augen „liegen, einzudringen.“

Um den **Ursprung dieses Rechts** der Sperrung der Schelde ꝛc. hatten sich die dabey interessirten Staatskabinetter schlechterdings nicht bekümmert. Die Generalstaaten erwähnten dessen mit keinem Worte, und suchten keine Stütze ihrer Prätensionen darinnen; und der Wiener Hof fand auch aus diesem Grunde für sehr unnöthig, sich in eine solche nur müßigen Köpfen anständige unnütze Untersuchung einzulassen. Die ganze Frage war nur diese:

Ob das der Republick der vereinigten Niederlande im münsterischen Frieden zuerkannte Recht der Verschließung der Schelde wider die spanischen, nunmehro österreichischen Niederlande, sein Ursprung mochte auch immer seyn, welcher er wollte, mit den Menschen- und Völkerrechten bestehen, und für den teutschen Kayser, als Oberherrn der östreichischen Niederlande verbindlich seyn könne?

Die ganze Untersuchung über den Ursprung dieses Rechts und alles Nachgrübeln über die geheime Triebfedern der damaligen Staatsunterhandlungen ist blos für eine eitle Befriedigung einer sehr ins Kleine fallenden Neugierde anzusehen.

„Herr Lingnet und nunmehro Herr Professor „Schlettwein so wie alle andere Schriftstel„ler, versichern uns aber, daß dieses Recht al„lererst im Münsterischen Frieden seinen Ur„sprung genommen.“

Ich will hier nur von mir sagen. Wo steht denn dies in meinem Buche, daß das Recht, die Schelde zu verschließen allererst im Münsterischen Frieden seinen Ursprung genommen habe? Wo ist eine einzige Stelle in meinem Buche, darinne ich die Leser hätte versichern wollen, der Münsterische Friede habe diesem Rechte allererst seinen Ursprung gegeben? Ich habe S. 6 und 7 nicht ein Wort weiter gesagt, als daß nach dem 14ten Artikel des Münsterischen Friedens die Schelde auf Seiten der Generalstaaten verschlossen bleiben solle. Ob die Generalstaaten schon vorher, und seit wie vielen Jahren, oder Jahrhunderten vorher, ein solches Recht prätendirt, oder wirklich ausgeübt, oder ob

sie

sie es durch den Münsterischen Friedensschluß zuerst erlangt haben, dies zu untersuchen war ganz und gar mein Zweck nicht, und ich fand es auch schlechterdings unnöthig, da nach den Grundsätzen des Menschen- und Völkerrechts die Verschließung der Schelde wider andere Nationen nie gerecht seyn konnte. Ich habe auch deswegen in diesem Punkte nichts dezidirt, und Herr Hausen hat also von mir eine offenbare Unwahrheit gesagt.

„Die zwey ersten kurz vorher genannten Schrift„steller (Lingnet und Schlettwein) folgern sogar „aus dem Inhalte des 14ten Artikels eine ge„waltsame Abzwingung, welche mit den Rech„ten der Völker und überhaupt der Menschheit „in offenbarem Widerspruche stehen soll."

Ists möglich, daß Herr Hausen so zu Werke gehen kann? Ich habe auf der siebenten Seite meiner Schrift den 14ten Artikel des Münsterischen Friedens wörtlich eingerückt; aber der Mann müßte, ich weiß nicht, ob ich sagen soll, gar keinen Verstand, haben, oder einen Verstand, der sich nicht für unsere Erde schickt, der aus dem Inhalte, aus den Worten dieses Artikels:

Die Schelde, und die Kanäle Sasse, Swynd und andere, so mit der See zusammenhängen, sollen auf der Seite der Generalstaaten verschlossen bleiben,

die Folgerung machen wollte, oder könnte, daß das Recht die Schelde zu verschließen dem Könige von Spanien durch die Generalstaaten gewaltsam abgezwungen worden sey. Ich hätte diese Folgerung aus den Worten des Friedensschlusses gar nie denken können, und kann sie heute noch nicht denken. Wo mag doch in aller Welt die Stelle in

meinem Buche zu finden seyn, darinn ich aus dem Inhalte des mehrgedachten 14ten Münsterischen Friedens Artikels die Folgerung von einem gewaltsamen Zwange gezogen hätte?

Ich gebe S. 13 und 14 das Faktum an, daß die vereinigten Niederlande durch ihre damals erlangte Macht Spanien zu Bewilligung der härtesten, und mit den von mir vorher ausgeführten Grundsätzen der Menschen- und Völkerrechte nicht übereinstimmenden Forderungen gezwungen haben. Dieses Faktum, das ich als ganz bekannt voraussetzte, schloß, oder folgerte ich nicht aus dem 14ten Münsterischen Friedensartikel, sondern ich führte es deswegen mit auf, um zu beweisen, daß der gedachte Friedensartikel nach den Menschen- und Volksrechten keine verbindliche Kraft haben könne, auch selbst gegen Spanien nicht. Daß aber das Faktum richtig sey, habe ich kurz vorher hier dargelegt.

„Eine sorgfältige und mühsame Entwickelung „aller Umstände, sagt Herr Hausen, soll zeigen, „wie sehr sich diese Schriftsteller irren, wenn „sie den Ursprung des Rechts von Sperrung „der Schelde vom Münsterischen Frieden 1648 „allein ableiten, und in der Meynung stehen, daß „dieses Recht allererst zu diesem Zeitpunkt sei„nen Anfang genommen?“

Ob Lingnet und alle andere Schriftsteller diesen allerersten Ursprung des erwähnten Rechts behauptet haben, das lasse ich jetzt an seinem Orte. Aber Herr Hausen sagt die offenbarste Unwahrheit, wenn er auch mir diese Behauptung aufdringt. Wenn er also auch gründlich zeigen würde, daß diese Behauptung ein Irrthum wäre, so würde mich

mich dieses schlechterdings nichts angehn. Ich habe in meinem ganzen Buche nirgends behauptet, daß das Recht der Holländer, die Schelde zu verschliessen, seinen Ursprung allererst und allein im Münsterischen Frieden erhalten habe, sondern ich habe nur untersucht, ob das im Münsterischen Frieden den Generalstaaten ausdrücklich zugestandene Recht, die Schelde zu schließen, mit den Grundsätzen des Menschen- und Völkerrechts übereinstimme, und damit vereinbart werden könne?

Ich muß jedoch meinen Lesern noch bemerklich machen, daß Herr Hausen selbst, im ersten Stück seiner holländischen Staatskunde den Fehler, wenn's einer nach seiner Meynung seyn soll, mit großer Unvorsichtigkeit gemacht hat, den Ursprung des Rechts, die Schelde zu verschließen, im Münsterischen Frieden zu setzen. Er sagt S. 8. des ersten Stückes ganz bestimmt:

„Nach dem ersten dieser zwey Artikel (den „14ten nämlich) wurde den königlichen, und al„so den heutigen österreichischen Niederlanden „alle Gemeinschaft mit dem Meere durch die „Kanäle von Seeland genommen."

Was heißen denn die Worte: nach dem 14ten Artikel des Münsterischen Friedens wurde den spanischen Niederlanden alle Gemeinschaft mit der See genommen? Hatten sie bis dahin keine Gemeinschaft mit der See durch die Kanäle von Seeland, so konnte sie ihnen im Münsterischen Frieden nicht genommen werden. Dieses Nehmen setzt also voraus, daß damals die Gemeinschaft der spanischen Niederlande mit der See statt fand. Herr Hausen setzte demnach den Ursprung des Rechts, die Schel-

de

de zu verschließen, gerade in den 14ten Artikel des Münsterischen Friedens.

Weiter sagt er noch:

„Dieser (14te) Artikel verhinderte also Antwer-
„pen, sich jemals in der Handlung wieder empor
„zu schwingen.“

Also mußte doch Antwerpen damals noch nicht verhindert worden seyn, jemals in der Handlung wieder empor zu kommen, und folglich mußten die Generalstaaten noch kein Recht gehabt haben, die Schelde und die übrigen Kanäle zu verschließen!!

Seite 9 sagt Herr Hausen:

„Der Münsterische Friede gab demnach der
„Republik mit zwar kurzen, aber klaren und be-
„stimmten Worten, das Recht, die Schelde ver-
„schlossen zu halten.“

Wenn das wahr ist, was hier so bestimmt gesagt wird, so ist nach Herr Hausens ausdrücklichem Bekenntniß der Ursprung des Rechts, die Schelde zu verschließen, im Münsterischen Frieden zu suchen. Denn hätten die Generalstaaten dieses Recht schon vor dem Münsterischen Frieden gehabt, so gab es ihnen nicht der Münsterische Friede; er konnte es ihnen nur bestätigen, aber geben, was sie schon hatten, das gieng wohl nicht an.

Noch weiter aber sagt Herr Hausen S. 9.

„Die neue Republik war übrigens auf die Er-
„haltung ihrer im Münsterischen Frieden erhal-
„tenen Handlungsvortheile sehr aufmerksam.
„Denn als der Magistrat der Stadt Brügge
„die sogenannte englische Gesellschaft der wagen-
„den Kaufleute eingeladen hatte, nach ihrer Stadt
„als ihrer alten Residenz zurückzukehren, so ver-
„lang-

„langten diese eine Befreyung von Zöllen. Allein „Holland widersetzte sich, und betrachtete diese „Befreyung als eine Uebertretung des Münsteri„schen Friedens."

Wenn die Generalstaaten diese Handlungsvortheile, unter andern das Recht der Schließung der Schelde schon vor dem Münsterischen Frieden gehabt haben, so erlangten sie solche nicht im Münsterischen Frieden.

Bey allen folgenden Staatsverträgen, in welchen von der Sperrung der Schelde zum Vortheil Hollands disponirt wird, braucht Herr Prof. Hausen immer die Ausdrücke: dieses Recht befestigen, bestätigen, garantiren, wie z. E. die 14te, 15te und 16te Seite seiner Schrift hinlänglich zeigen. Aber von dem Münsterischen Frieden sagt er immer: der gab der Republick dieses Recht, oder: der nahm den spanischen Niederlanden die Gemeinschaft mit dem Meer.

Da sehen also meine Leser, wie's mit Herrn Professor Hausens Beurtheilung der Sachen aussieht. Im ersten Stück seiner Staatskunde hat er mit klaren Worten behauptet, daß das Recht, die Schelde zu verschließen, den Generalstaaten durch den Münsterischen Frieden, nicht — bestätiget, oder erneuert, sondern gegeben worden, daß die vereinigten Niederlande im Münsterischen Frieden, das Recht, die Schelde zu schließen, erhalten haben, und andere dergleichen gleichgültige Ausdrücke mehr. Im dritten Stücke, und also nachdem meine Schrift über die Gerechtigkeit der freyen Schifffahrt auf der Schelde herausgekommen war, die dem Herrn Hausen nach seinen im ersten Stück gethanen sehr seichten Aeußerungen gegen die Gerechtsame

me

me des Kayſers freylich ein Dorn im Auge ſeyn mußte, beſinnet er ſich anders, und will, daß dieſes Recht über die Schelde einen viel frühern Urſprung gehabt habe. Er erklärt alſo ſeine eigene vormalige Behauptung für einen Irrthum, und um, mit mir beſonders, ſtreiten zu können, ſagt er dieſe **Unwahrheit**, daß ich in meiner Schrift den **Urſprung** des gedachten Rechts **allererſt** im Münſteriſchen Frieden geſucht hätte, woran ich doch in meinem ganzen Buche nicht gedacht hatte, und worauf kein einziger meiner Ausdrücke abzielet.

„Wie es alsdenn, ſagt Herr **Hauſen**, **mit al-**
„len aus unrichtigen und unrecht verſtandenen
„hiſtoriſchen Wahrheiten abgeleiteten Schlußſä-
„tzen ausſehen werde, hiervon mögen meine Leſer
„ſelbſt urtheilen.“

Aber nun ſehen unſere Leſer, daß Herr **Hauſen**, in Anſehung meiner, ſie ganz hintergangen hat. Denn ich habe dieſes Faktum nicht behauptet, daß **allererſt** im Münſteriſchen Frieden das mehr erwähnte Recht, die Schelde zu verſchließen, ſeinen Anfang genommen habe. Aus dieſer, nach Herrn Hauſen, falſchen hiſtoriſchen Wahrheit habe ich keine einzige Folge gezogen. Wie weit iſt doch Herr Hauſen vom Wege der Wahrheit und Gerechtigkeit abgewichen, um nur wider mich eifern zu können! Doch weiter im Hauſiſchen Texte:

„Schon in den älteſten Zeiten,“ heißt es, „als
„die Niederlande unter dem Namen des Herzog-
„thums Niederlothringen, oder Brabant begrif-
„fen waren, wurde auf dem Fluß der Schelde
„ein Stapelrecht ausgeübt. Alle vorüberge-
„hende Schiffe wurden angehalten, und muß-
„ten

„ten sich dem dasigen Zoll unterwerfen. Dieses „setzt eine Urkunde von 1212 ausser allem Zwei„fel, in welcher Heinrich der erste Herzog von „Niederlothringen einen Theil dieses Stapel„rechts Gottfrieden Herrn von Breda zu Lehn „übergab. Die Worte der Urkunde sind;

„Wir werden wegen unsers Zollrechts (ad „teloneum istud accipiendum) ein eigenes „Schiff und Zöllner halten: und eben dieses „Recht soll, wegen seines Antheils, Gott„frieden, Herrn von Breda, erlaubt seyn."

Hier sieht die Welt nun klar, was von Herrn Prof. Hausens historischen Arbeiten für das Staats- und Völkerrecht zu erwarten ist. Die ganze Urkunde, die ich aus Hausens Büchelchen unten, im lateinischen Texte *) habe abdrucken lassen, sagt keinen Buchstaben von einem Stapelrechte auf der Schelde. Was ist wohl von einem Geschichtslehrer zu hoffen,

*) Henricus I. Lotharingiae Brabantiaeque dux anno 1212 paciscitur cum Godefrido, Bredae et Bergarum Domino de TELONEO, seu VECTIGALI, quod Strynae in Zelandia penditur. — Igitur praesenti pagina notum fieri volumus tam futuris quam praesentibus, quod hominibus, qui TELONEVM nauium per Strynam et *Scaldam* a nobis in feudum tenebant, propter eorum insolentiam, quam transeuntibus inferebant, sententia hominum nostrorum et Parium ipsorum fecimus abjudicari. Cujus TELONEI medietatem nobis reseruantes, aliam medie tateu dilecto homini nostro Ligio Godefrido de Breda in rectum feudum contulimus — Ad TELONEVM istud accipiendum nos propriam nauem et proprium TELONARIVM habebimus; similiter et dictus *Godefridus* propriam nauem et proprium TELONARIVM habebit. Et vterque nostrum, VBICVNQVE VOLVERIT, suum TELONEVM accipiet, super aquam, quae SCALDA nuncupatur. —

hoffen, der Stapelrecht, und Zoll nicht unterschei-
der, nicht kann, oder nicht mag unterscheiden. Ich würde meine Leser beleidigen, wenn ich, um Herrn Hausen zu rechte zu weisen, hier den Unterschied zwischen Stapel und Zoll erklären sollte, eine Sache, die schon die Anfänger des Staatsrechts kennen lernen.

Das einzige muß ich anführen. Die Urkunde selbst hätte Herr Hausen vollständig belehren können, daß das Wort TELONEVM, welches ohnehin niemals Stapel bedeutet, hier keinen Stapel in sich fassen konnte. Der Herzog Heinrich theilte das TELONEVM, oder den Zoll auf der Schelde, in zwey Hälften, deren eine der Herzog für sich behielt, die andere aber dem Gottfried von Breda zu Lehn gab. Um dieses TELONEVM einzunehmen, oder zu erheben, (ad teloneum istud accipiendum) sollte jeder sein eigenes Schiff, und seinen eigenen Zoller haben, und jeder von ihnen sollte seinen Theil erheben können, (suum teloneum accipiet) wo er auf der Schelde nur wollte. Sieht Herr Hausen nicht, wenn er sehen kann und will, ganz klar, daß dieses alles nicht von einem Stapel gesagt werden kann. Der Stapel soll in zwey Hälften getheilt werden, und jeder Benutzer soll seinen Stapel auf der Schelde erheben können, wo er nur will. Da würde ja offenbar, in den meisten Fällen wenigstens, ein Stapel wider den andern gewesen seyn u. s. w. Ein *teloneum* einziehen heißt nicht Stapelrecht ausüben.

Nun fährt aber Herr Hausen S. 52 weiter fort:

„Dieses schon in den ältesten Zeiten vorhande-
„ne Stapelrecht auf der Schelde kam nach der
„Zersplitterung des Herzogthums Niederlothrin-
„gen

„gen an die Besitzer der Provinz Seeland, und „also an die Grafen von Flandern, von diesen an „die Grafen von Holland, nachher an die Gra„fen von Hennegau und so ferner an das Haus „Bayern, Burgund und endlich an Oestreich. „So wie der heutige Staat der vereinigten Nie„derlande Spanien den Gehorsam aufkündigte: „so blieb die Provinz Seeland in dem Besitz des „Stapelrechts auf der Schelde.“

Lauter Chimären!! In der Urkunde, auf welche Herr Hausen alles dieses gründet, steht keine Sylbe vom Stapelrechte sondern nur vom Zoll. Er hat also nicht bewiesen, daß Seeland damals, als die vereinigten Niederlande dem Könige von Spanien den Gehorsam aufkündigten, ein Stapelrecht auf der Schelde gehabt habe, und daß es nur im Besitz wider die spanischen Niederlande geblieben sey.

„Während der Führung des Krieges mit „Spanien war dieses Stapelrecht, sagt Herr „Hausen, erweitert, und die Schiffahrt nach Ant„werpen von den Forteressen und Flotten der Ge„neralstaaten auf der Schelde verhindert worden.“

Das letzte ist wahr, aber das Stapelrecht Seelandes ist ein Unding, dessen Realität Herr Hausen durch eine sehr mißverstandene Urkunde keinesweges dargelegt hat.

„Diese Krone (Spanien), fährt Herr Hau„sen fort, verlangte daher in den Zusammenkünf„ten zu Antwerpen 1608, in welchen wegen ei„nes Waffenstillstandes, vorzüglich unter Vermit„telung von Frankreich und England, unterhan„delt wurde, die völlige Freyheit der Schif„fahrt.

„fahrt. Selbige stellte vor, wie es unmöglich „länger die großen Zölle der Provinz Seeland, „so wie die Einschränkung der Handlung er„tragen könne. Selbst andere Staaten würden „bey selbigen nicht gleichgültig bleiben. Wolle „man aber dennoch fortfahren, dieses Recht auf „der Schelde auszuüben, so würde man suchen, „sich auf andere Art an der Provinz Seeland „schadlos zu halten. Allein die Vermittler be„haupteten, daß dieser Artikel, so wie er aufge„setzt sey, bestehen, und das Stapelrecht der „Provinz Seeland erhalten werden müsse. Ent„stünden Unbequemlichkeiten, so könne man sich, „wenn der Waffenstillstand geschlossen, freund„schaftlich vergleichen."

Das Stapelrecht Seelandes auf der Schelde, war bisher eine Grille. So wie sich aber die Seeländer anmaßten, die schädlichen Lizenten einzuführen, so hatten sie auch während des Krieges mit Spanien einen Stapel zum Nachtheil der spanischen Provinzen errichten mögen. Das konnte ihnen aber kein Recht geben, durch einen Stapel auf ewig den Handel ihrer Nachbaren zu geniren.

„In dem zwölfjährigen Waffenstillstande 1609 „wurde daher festgesetzt (9ter Art.):"

Was anbelanget die Handlung in den Niederlanden, und die Auflagen, welche von Kaufmannsgütern gehoben worden, so sollen, wenn letztere so übermäßig wären, auf das erste Ansuchen von beyden Seiten Gevollmächtigte ernannt werden, um dieselben zu vermindern, ohne daß jedoch der Stillstand verletzt werden sollte, wenn sie nicht einig werden könnten. —

„In

„In diesem Artikel wurde also klar bestimmet, daß „die Provinz Seeland nach wie vor auf der Schel„de das Stapelrecht ausüben sollte.“

Welch unglaubliche Unwahrheit redet Herr Hausen hier gerade der Urkunde zuwider? Wo steht in dem hergelegten 9ten Artikel des Waffenstillstandes nur ein Wort von einem Stapelrechte der Provinz Seeland? Wo steht es auch nur mit einer Sylbe, daß die Provinz Seeland auf der Schelde das Stapelrecht nach wie vorher haben, und ausüben sollte? Es wird in dem dargestellten Artikel nur das Faktum angeführt, **daß von den Kaufmannsgütern Auflagen wären gehoben worden.** Heißt denn dies, daß von der Provinz Seeland ein Stapelrecht wäre ausgeübt, und gar, daß es mit Recht ausgeübt worden? Ich schäme mich vor meinen Lesern, daß ich hier solche bekannte Dinge sagen muß. Es sind tausend Plätze in Teutschland, und viele liegen am Rhein und andern großen Flüssen, wo von den ausgehenden und eingehenden Kaufmannsgütern Auflagen eingezogen werden, ohne daß die Städte und Plätze ein Stapelrecht haben. Es ist gar zu sichtbar, daß nur von Handlungsauflagen, nicht aber von einem Stapelrechte in dem angeführten 9ten Artikel des Waffenstillstandes geredet wird.

„Es schützte sich auch, sagt Herr Hausen weiter, diese Provinz bey diesem Vorrecht. Denn „als nicht lange nach geschlossenem Waffenstillstand „die Stadt Antwerpen ohne Entrichtung eines „Zolles ganz ungehindert Schiffe nach der Schelde abgehen ließ; so widersetzte sich Seeland, „und verlangte, daß die Ladung der dahin aus der „See gehenden Schiffe auf ihre Schiffe gebracht,

„und

„und nicht anders als nach Bezahlung des Zolles „die Schelde herauf geführet werden sollte.“

Dieses Faktum giebt Herr Hausen aus dem Wagenar an. Daß Seeland damals diese Forderung gemacht hat, will ich dem Wagenar ganz und gar nicht läugnen. Allein die Frage bleibt übrig, ob Seeland von Antwerpen mit Recht fordern konnte, daß es die Waaren, die es auf seinen Schiffen aus der See die Schelde herauf führen wollte, sollte ausladen, und in seeländische Schiffe bringen. Was hier Seeland forderte, war ein Stapel. Aber vor dem Jahr 1609 oder vor dem spanischen Kriege war niemals an ein solches Recht für Seeland gedacht worden. Seeland maßte sichs jetzt als was neues an, wie es solches mit vielen andern Sachen gethan hat. Vorher giebts kein rechtsmäßiges Faktum, dadurch Seeland auf der Schelde ein Stapelrecht hätte erwerben können, und erworben hätte. Die Hausensche Darstellung von 1213 an fällt in ein gänzliches Nichts zurück, wie ich mit unumstöslichen Gründen gezeigt habe. Daß aber überhaupt die vereinigten Niederlande von der Zeit des Kriegs mit Spanien an ausserordentliche Forderungen und Anstalten gemacht haben, die gewiß nicht mit den Menschen- und Völkerrechten übereinstimmen, sieht man unter vielen andern Beweisen aus dem Gesetz, das sie beobachteten, darinne verfügt war, daß diejenigen Feinde, welche in den Flüssen der niederländischen Staaten gefangen genommen würden, nicht sollten ranzionirt werden können, sondern alsobald mit der Todesstrafe belegt werden sollten. Kurz! das ist kein Beweis vom Stapelrechte Seelandes, daß diese Provinz seit 1609 angefangen hat, thätiger Weise einen Stapel zu fordern.

„Kurze

„Kurze Zeit darauf, sagt Herr Hausen, wur-
„de die zur Erhaltung dieses Stapelrechts bereits
„vorhandene Forteresse Lillo noch mehr erweitert,
„und eine Summe von hundert tausend Gulden
„auf diese neue Befestigung verwendet. Dieses
„Recht über die Schelde war also keinem Zwei-
„fel weiter unterworfen.“

Das ist ein Schluß, den man nur mit Schwerdt und Kanonen machen kann. Die vereinigten Niederlande schlossen die Schelde während des Krieges mit Spanien: Also war ihr Recht über die Schelde auser Zweifel!!!

„Nach geendigtem Waffenstillstande brach der
„Krieg zwischen Spanien und dem Staate der
„vereinigten Niederlande wieder aus. Selbigen
„zu endigen verlangte die Krone Spanien zuerst,
„und hatte die Generalstaaten eingeladen, an den
„Zusammenkünften zu Münster Antheil zu neh-
„men. Nachdem die Staaten über diese Einla-
„dung berathschlaget, so entwarfen sie für die Ge-
„sandten, welche nach Münster reisen sollten, ei-
„nen nähern Unterricht über alle und jede Bedin-
„gungen. Dieser Unterricht (Instruction) bestand
„aus 116 einzelnen Artikeln, deren Inhalt sich
„überhaupt auf die Bedingungen des Waffenstill-
„standes von 1609 bezog. In diesem Waffen-
„stillstande war das Stapelrecht der Provinz
„Seeland, und die Sperrung der Schelde
„anerkannt.“

Hier kommt die offenbare Unwahrheit wieder, daß in dem Waffenstillstande von 1609 das Stapelrecht der Provinz Seeland, und die Sperrung der Schelde anerkannt worden. Ich habe schon vorher gezeigt, daß der 9te Artikel des gedach-

ten

ten Waffenstillstandes nur von Auflagen auf Kaufmannsgüter redet, aber mit keiner Sylbe eines Stapelrechts Erwähnung thut.

Ehe ich aber Herrn Hausen hier weiter folgen kann, muß ich ihm aus der Geschichte der Unterhandlungen zwischen Spanien, und den vereinigten Niederlanden wichtige, von ihm ganz übersehene, Fakta vorlegen, die den Ungrund seiner Darstellungen hinlänglich bestätigen können.

Als im Jahr 1632 die Generalstaaten der vereinigten Niederlande den zu Brüssel versammleten Ständen der spanischen Niederlande 21 Artikel zu einem neuen Waffenstillstande vorlegten, so drückten sie sich im 5ten Artickel so aus *):

Die Schiffleute sollen durch die Schelde und durch die Kanäle Saß und Swynde, und durch die übrigen Mündungen des Meeres, die dazu gehören, nicht anders durchfahren, als sie zur Zeit des 12jährigen Stillstandes durchgefahren sind.

Da war also keine Frage von Sperrung der Schelde, welche die Generalstaaten zur Zeit des 12jährigen Waffenstillstandes anzulegen befugt gewesen wären. Auch war jetzt noch keine Rede von einem Rechte, das sie zur Sperrung der Schelde wider die spanischen Niederlande sich anmaßen wollten. Die Generalstaaten der vereinigten Niederlande gestunden vielmehr zu, daß die Schiffe der spanischen Nie-

*) S. *Aizema* in hist. pac. pag. 122 wo es heißt Art. 5: Fluuium Scaldensem ac canales Saffae et Swindae ceteraque ostia maritima eo spectantia non ailo modo nautae pernauigabunt, quam duodecim annorum induciarum tempore pernauigarunt.

Niederlande durch die Schelde zur Zeit des 12jährigen Waffenstillstandes durchgefahren wären, und daß sie auch künftig auf die nämliche Art sollten durchfahren können.

Die Stände der spanischen Niederlande antworteten aber hierauf:

Was im 5ten Artikel verlanget worden, ist ungerecht und unbillig *).

Schriftlich drückten sie sich über diesen 5ten Artikel so aus **).

Was die Schiffahrten auf der Schelde durch die Kanäle Saß, Swynd, und die übrigen Mündungen in die See anbetrift, wovon der

*) S. *Aizema* l. c. p. 124: Quibus omnibus coram alterius partis deputatis perlectis perceptisque — responderunt: At quae articulo quinto referuntur, INIVSTA, ATQVE IVIQNA ESSE.

**) S. *Aizema* l. c. pag. 129. 130. Quantum ad nauigationes trans Scaldim, canales Safliae, Swijndae et reliqua oftia maritima attinet, de quo articulo quinto retertur, ad ea animaduertendum esse dicunt, quandoquidem PVBLICAE LIBERTATI DIRECTE CONTRARIANTVR, neque vllam cum reliquis proportionem habent, quod videlicet per foederati Belgii deputatos articuli eiusmodi proponantur, quibus re ipsa fluminum Rheni et Mosae et nonnullarum aquarum imperium quasi proprium postuletur, atque insuper, quae per flumina illa, aquasque dulces commercia quaedam exigua paruique momenti inter subditos exercerentur, tantum oneris imperetur, vt ipsis veluti inutilia ac sine fructu exsisterent; neque ulla insuper commercia nisi maximi oneris exsolutione, iisdem forent reliqua. AC PROINDE AEQVVM, IVSTVMQVE ESSE, vt *eiusmodi nauigationes ac comercia per canales, flumina et reliquas aquas* LIBERA ATQVE VTRIQVE PARTI SECVRA *relinquantur.*

der 5te Artikel handelt, so halten sie solches für verwerflich, weil es der öffentlichen Freyheit gerade zu widersprechen, und mit den übrigen Forderungen nicht die geringste Verhältniß haben würde, da nämlich durch die Deputirten der vereinigten Niederlande solche Artikel vorgelegt worden, durch welche über den Rhein, die Maaß, und einige andere Flüsse in der That eine oberste Gewalt als eigen gefordert wird, und überdies den geringen Kommerzien auf jenen Flüssen und Gewässern eine so große Last aufgeleget würde, daß sie ganz unnütz werden würden; und nebstdem ihnen keine Kommerzien übrig blieben, als wenn sie die beschwerlichsten Lasten dabey tragen würden; es sey daher billig und gerecht, daß die Schifahrten und Kommerzien durch die Kanäle, Flüsse und übrigen Gewässer frey, und für beyde Theile sicher offen gelassen würden.

Herr Hausen sieht hieraus, wenn er kann, mit Gewisheit, daß die Spanier die Sperrung der Schelde für ungerecht erklärten, und sie den vereinigten Niederlanden nicht zugestanden haben. Indessen blieben die Deputirten der Generalstaaten bey ihrer ersten Forderung, ohne jedoch von einem alten Stapelrechte, oder von einem schon üblichen Rechte, die Schelde zu verschließen die geringste Erwähnung zu thun. Sie sagten nur:

Der fünfte Artikel muß beybehalten werden *).

Hier-

*) *Aizema* l. c. pag. 138. 5) Hic similiter obseruandus ac retinendus erit.

Hierauf aber gaben die spanischen Kommissarien nochmals folgende merkwürdige Antwort *):

Was den 5ten Artikel anlanget, so setzet das, was man darinn fordert, eine ganz neue Gerechtigkeit, die vor dem Kriege niemals gebräuchlich gewesen, die der Freyheit der Völker und der Könige ganz zuwider ist, und die auch in den Artikeln des vorigen Waffenstillstandes nicht enthalten ist, wodurch endlich den Unterthanen Sr. Majestät in

*) *Aizema* l. c. p. 148. Ad quintum vero articulum quod attinet secundo respondent commissarii, quae in eodem proponuntur, seruitutem aliquam DE NOVO inuoluere, ANTE BELLVM NEVTIQVAM VSITATAM, GENTIVM ET COMMERCIORVM LIBERTATI ADVERSAM, ATQVE ETIAM PRAETER INDVCIARVM TRACTATIONIS ARTICVLOS VSVRPATAM, qua denique incommoda plurima in regnis ac statibus majestatis suae cum maximo eorum, qui ipsius imperio subsunt, damno, vnitarum vero belgii prouinciarum in iisdem negotiantium commodo offerrentur: quandoquidem hoc pacto commerciorum praerogatiuae quaedam veteres, vt sunt jus stapelae &c. quae belgii prouinciis quibusdam aut ciuitatibus competunt, imminuerentur, ac plurima ex parte surriperentur.

Multo autem iniquius articulo sexto peti dicunt, nimirum, vt Flandriae ostiis maritimis noua quaedam onera ac vectigalia imperarentur; ad onera Scaldensi fluuio imperata exaequanda, quae omnia priuilegiis ac constitutionibus prouinciarum antiquis aduersantur: hoc enim pacto commercia quaecunque auerterentur, iisque regna alia donarentur: *quocirca se ex abundanti ablegant ad ea, quae communi consilio* AD COMMERCIA VTRIVSQVE PARTIS, QVOAD EIVS FIERI POTERIT, AEQVALITER PROMOVENDA DECERNENTVR.

Ihren Königreichen und Staaten der grösste Schade zugefüget, und den Unterthanen der vereinigten Niederlande, welche mit jenen handeln, nur Vortheil verschaffet würde: es würden durch einen solchen Vertrag einige alte vorzügliche Rechte, wie z. B. das Stapelrecht ꝛc. welche einigen Provinzen und Städten der Niederlande zuständig wären, vermindert, und ihnen meistens ganz entzogen ꝛc.

Man sieht hieraus mit Sonnenklarheit, daß die Kommissarien der spanischen Niederlande den Deputirten der vereinigten Provinzen ganz bestimmt vorwarfen: Sie verlangten durch ihren fünften Artikel in der Einschränkung der Schiffahrt auf der Schelde und auf den gedachten Kanälen ein ganz neues Recht, das noch nie gewesen wäre, das in dem vorigen Waffenstillstande nicht bewilligt wäre, und das der Freyheit der Kommerzien, und den Volksrechten ganz zuwider wäre. Sie rückten ihnen weiter vor, daß ihre Forderung dem Stapelrechte ꝛc. und andern Freyheiten der niederländischen Provinzen und Städte, widerspräche. Wie mag Herr Hausen nun wohl behaupten, Spanien hätte schon in dem ersten Waffenstillstande den vereinigten Niederlanden bewilliget, die Schelde, und die Kommerzien zu sperren? Das Gegentheil ist aus den vorgelegten Staatsakten klar.

Was thaten aber nun die Deputirten der vereinigten Niederlande, und was hätten sie thun müssen, wenn sie ein ausschließendes Schiffahrtsrecht und dergleichen Freyheiten gehabt hätten? Das sieht das Kind, daß sie müßten geantwortet haben, und gern würden geantwortet haben: Wir haben allerdings

dings das Stapelrecht, und das Recht, die Schiffahrt auf der Schelde einzuschränken von alten Zeiten her, und es ist kein neues Recht, was wir itzt verlangen ꝛc. Aber nichts dergleichen ließen die Deputirten der Generalstaaten von sich hören. Sie wiederholten vielmehr ihren fünften Artikel, mit den vorigen Worten *). Sie wollten nur, was sie wünschten, ohne die wichtigen Gründe der Gerechtigkeit zu hören, die ihnen von spanischer Seite waren vorgelegt worden.

Hierauf antworteten die spanisch-niederländischen Kommissarien folgendes **):

Die

*) *Aizema* l. c. p. 143. 5) Fluuium Scaldenſem itemque Saſſiae et Swyndae Canales, et quae oſtia maritima iisdem adſita ſunt, non alio modo nautae pernauigabunt, quam quo induciarum duodecennalium tempore pernauigarunt.

6) Nauibus mercibusque e Flandriae partibus aduectis ſiue auectis tantum aes, quod commeatus nomine debetur, tanta onera vectigalia aliaque non minora a Rege hiſpaniarum eiusdemque miniſtris imperabuntur, quam nauibus et mercibus quae trans Scaldim dictosque canales aduehuntur ſeu auehuntur, ſiue de hinc dictis nauibus mercibusque trans Scaldim — —

**) *Aizema* l. c. p. 149. Ad 5. 6 et 8. de ſeptimo quippe conuentum eſt; octaui articuli poſtulata concedentur, idque reſpectu regnorum, ſtatuum, ac prouinciarum, in quibus foederati Belgii incolis et ſubditis vi praeteritarum induciarum, negotiari licitum fuit, cum promiſſione, vt Sereniſſimus rex onera et vectigalia, quae Scaldi, Saſſiae Gandauenſi, et Swyndae propter bellum imperauit, per vniuerſum induciarum tempus remiſſurus, neque vlla poſtmodum imperaturus ſit; ea lege tamen, ac conditione, vt quae a foederati Belgii ordinibus in poſterum excogitanda atque imperanda veniunt, eo pacto, quo inter vtramque prouinciarum partem conuenietur, moderentur. Atque ITA quintus et ſextus articulus concedetur.

Die Forderungen des achten Artikels sollen bewilliget werden, und zwar in Absicht auf die Reiche, Staaten und Länder, in welchen die Inwohner und Unterthanen der vereinigten Niederlande, vermöge des vorigen Waffenstillstandes haben handeln dürfen; es wird auch zugesagt, daß der König die Beschwerden und Zölle, welche er auf der Schelde, zu Saß und Swynde, während des Krieges gefordert hat, die ganze Zeit des neuen Waffenstillstandes hindurch nachlassen, und nachher keine mehr fordern wird, jedoch mit der Bedingung, daß die Beschwerden und Abgaben, welche von den Generalstaaten künftig ausgesonnen, und gefordert werden, durch einen besondern Vertrag, der zwischen beyden Theilen deshalben gemacht werden soll, gemäßiget werden müssen. Und so soll der 5te und 6te Artikel bewilliget werden.

Es wurde also der 5te Artikel nur auf bedachte Bedingung bewilliget, und also nicht, daß die Schelde und die benannten Kanäle geschlossen werden sollte, sondern daß die Schiffahrt auf der Schelde und auf den Kanälen von beyden Seiten getrieben werden sollte, wie vor dem Kriege geschehen.

Die Generalstaaten schickten diese Antwort der spanisch niederländischen Kommission an den Prinzen von Oranien, der damals Reinberg belagerte. Der gab ihnen aber den Vorschlag, daß sie in diesem Punkte wegen der Mündungen der Flüsse und Kanäle in die See nicht nachgeben sollten *).

Da-

*) *Aizema* l. c. pag. 152. Quae ad Europam attinent, binas duntaxat in iis difficultates primarias percipimus, alteram super majoratu Sylua-ducensi, alteram

Daher forderten nun die Generalstaaten zum erstenmale, merken Sie dies wohl, mein Herr Prof. Hausen! die Verschliessung der Schelde, der Kanäle Saß und Swynde *). Die Verschliessung forderten sie, an die sie vorher noch nicht gedacht hatten, und nicht denken konnten, ohne offenbare Ungerechtigkeiten zu begehen.

Die spanisch = niederländischen Kommissarien wiederholten hierauf, was sie bereits vorher in Absicht auf die Einschränkung der Schiffahrt und der Kommerzien gesagt hatten **).

Die Deputirten der Generalstaaten gaben dem Prinzen von Oranien von den Aeußerungen der spanisch-niederländischen Kommissarien Nachricht, und am 17ten Jul. 1633 kehrten sie von dem Prinzen zurück. Dieser erklärte, daß die Sache wegen der Schiffahrt auf der Schelde und den Kanälen, die dahin gehören, viel klärer von den Kommissarien ausgedrücket werden sollte, wie die ratio und honestas zu erfordern schiene; und wenn das alles nicht so gehen würde, sollte der Krieg weiter fortgesetzet werden.

Nun

ram vero de portibus ostiisque Flandriae maritimis, *de quibus vtrisque neutiquam desistendum esse censemus, sed iis inhaerendum*, idque eo magis, quod in vtrisque vtrique parti facili negotio satisfieri posse arbitramur. Sin minus, quod tum illa, quae antehac a deputatis vestris proposita fuere, vrgeri debeant.

*) *Aizema* l. c. pag. 153. Decimo et quarto die Iunii postquam vtriusque partis deputati conueniissent, praepotentium D. D. Ord. Deputati alterius partis Commissariis proposuerunt — — — Nostri cupiebant QVARTO SCALDIS, SASSIAE ET SWYNDAE OCCLVSIONEM.

**) *Aizema* l. c. p. 153.

Nun kam es auch wirklich wieder zum Kriege. Frankreich verband sich mit den Generalstaaten enger. Endlich da auch im Jahr 1640 Portugall von Spanien sich losriß, und die Generalstaaten glücklich waren und mächtiger wurden; so wünschte Spanien den Frieden ernstlich.

Als es nun zu den Friedenshandlungen zu Münster kam, so machten die Generalstaaten die gleiche Forderung wegen Verschließung der Schelde, jedoch nur, daß sie **während des Waffenstillstandes geschehen sollte** (durante inducierum tempore).

So verhält sich die Geschichte der **Unterhandlungen** über den Punkt von Verschließung der Schelde. Gewiß sieht sie ganz anders aus, als sie unser Herr Prof. der Geschichte, **Hausen**, vorgestellt hat. Meine Leser bitte ich nun, mit mir ihm weiter zu folgen, um die Menge der Unwahrheiten und Absurditäten zu sehen, die er mit unglaublicher Dreistigkeit in einer so wichtigen Sache behauptet hat.

„Es erhielten die Gesandten der Generalstaa-
„ten," sagt Herr **Hausen**, diese Vollmacht:

> Die Mündungen der Schelde, ferner die Kanäle von Saß, Swyn, und andere daselbst auslaufende Mündungen sollen von Seiten der Generalstaaten **so lange der Waffenstillstand dauert**, geschlossen werden. **Art. 24. der Vollmacht.**

„wenn in der Vollmacht vom Waffenstillstand ge-
„redet wird, so muß man wissen, daß die Vor-
„schläge der Krone Spanien, und die Maßregeln
„der Generalstaaten nur die Schließung eines Waf-
„fenstillstandes, keinesweges eines Friedens zur
„Absicht hatten."

Dies,

Dies, daß die Mündungen der Schelde u. s. w. geschlossen werden sollten, hatten die Generalstaaten im Waffenstillstande von 1609 nicht gefordert; sie hatten nur gefordert, daß die Auflagen auf die Kaufmannsgüter gelassen werden, doch aber nicht übermäßig seyn sollten. Von Schließung der Schelde war da keine bestimmte Forderung der Holländer, und keine Bewilligung der Spanier zu finden. Ich habe vorher gezeigt, daß die Holländer erst in dem 1630 Jahre die Forderung zum erstenmal gemacht, und solche nachher in der Vollmacht an ihre Gesandte zu Münster wiederholt haben.

Uebrigens beweisen die Worte in der Vollmacht der Holländer, daß die Schließung der Schelde statt finden sollte, so lange der Waffenstillstand dauren würde, hinlänglich, daß die vereinigten Niederlande das Recht zu dieser Scheldeschließung damals noch nicht als ein von 1212 an der Provinz Seeland zuständiges Recht angesehen haben. Es wäre sonst ganz gerade den Empfindungen über ihr so altes Recht zuwider gewesen, die Schließung der Schelde nur während der Dauer des Waffenstillstandes zu fordern, und eines so alten Ursprungs ihres Rechtes mit keinem Worte zu denken.

„Die Generalstaaten“ — soll wohl heissen: die Gesandten der Generalstaaten — „reiseten „hierauf nach Münster. Gleich nach ihrer Ankunft überreichten die Gesandten der Krone Spanien einen allgemeinen Entwurf zu einem Waffenstillstand, in welchem jener von 1609 nur mit „einigen Abänderungen, welche die Zeit nothwendig gemacht hatte, erneuret werden sollte — dieser Entwurf, nachdem einige Hindernisse wegen „der spanischen Vollmacht gehoben waren, wie-

„der-

„verholte Spanien im Monat May (1646) und „übergieng sogar die vorher angeführten Worte, „daß einige Artikel abgeändert werden sollten, mit „Stillschweigen. Ihre Erklärung nämlich war:

Der König von Spanien will mit den Generalstaaten auf 12 oder 20 Jahre einen Waffenstillstand in der Form, und nach dem Inhalte aller Artikel und Bedingungen des Waffenstillstandes von 1609 schließen (Art. 1).

Ich bemerke hierbey. Spanien wollte also nicht auf neue Bedingungen, sondern nach dem Inhalte des vorigen Waffenstillstandes einen neuen Stillstand geschlossen wissen. Im vorigen von 1609 stund aber kein Wort von einem Stapelrechte, auch nichts von Schließung der Schelde zum Vortheil der Generalstaaten. Also hatten auch die Spanier durch ihr Anerbieten keinen Antrag gemacht, den Generalstaaten das Recht zur Schließung der Schelde zu überlassen.

„Die Bevollmächtigten der Generalstaaten," sagt Herr Hausen weiter, „beantworteten diesen „Entwurf mit Ueberreichung derjenigen 71 Be„dingungen, welche den Inhalt des Waffenstill„standes ausmachen sollten. Die Worte der „13ten Bedingung waren:

„Die Schelde, ferner die Kanäle von „Saß, Swyn u. s. w. sollen von Seiten der „Generalstaaten geschlossen bleiben."

Bemerken nun meine Leser wohl, daß bey dem Münsterischen Frieden nicht Spanien den Antrag zur Schließung der Schelde gemacht hat, und daß auch die Generalstaaten im Waffenstillstande von 1609 diese Schließung noch nicht bedungen hatten, sondern

dern

dern daß nun erst im Jahr 1646 von Seiten der vereinigten Niederlande diese Bedingung zu einem neuen Waffenstillstande gemacht worden. Die Geschichte davon habe ich vorher dargelegt.

„Am folgenden Tage," schreibt Herr Hausen weiter, „übergaben die Gesandten Spaniens über „diese Bedingungen ihre Erklärung und Ant„wort. Von Sperrung der Schelde urtheilten „sie nach den Grundsätzen des Völkerrechts mit „diesen Worten:

Auf den 13ten Artikel ist unsere Antwort: wenn diese Kanäle, welche die Generalstaaten verschließen wollen, nur die Handlung und Schiffahrt der königlichen Unterthanen nicht ausschließen; so bewilligen wir diesen Artikel, jedoch unter der Bedingung, daß sich die Generalstaaten müssen gefallen lassen, wenn von Seiten des Königes in Spanien ähnliche Kanäle in Ansehung ihrer Unterthanen verschlossen gehalten werden.

Ists denn nun hieraus nicht mehr als zu deutlich zu ersehen, daß die Spanier von keinem alten Rechte Seelandes, die Schelde zu schließen, etwas wußten? Wie hätten sie sonst sagen können: es soll bewilligt werden, wenn solche Kanäle, welche die Generalstaaten schließen wollen, nur die königlichen Unterthanen nicht vom Handel ausschließen? Hätten die Spanier was davon gewußt, daß die Seeländer ein altes Recht zu Verschließung der Schelde und Kanäle gehabt hätten, so würden sie nicht gesagt haben: wenn die Generalstaaten die Kanäle schließen wollen. Sie würden auch nicht ein gleiches Recht gegen jenes der Holländer sich ausbedungen haben. Ueberdies bewilligten die Spanier

nicht

nicht, daß die Generalstaaten den Inwohnern der spanischen Niederlande die Schiffahrt und den Handel auf der Schelde und den Kanälen verschließen dürften. Sie forderten ausdrücklich, daß die Schiffahrt und der Handel den spanischen Niederlanden auf den erwähnten Kanälen nicht verwehrt werden sollte.

„Allein," heißt es bey Herrn Hausen weiter, „die Gesandten der Generalstaaten erklärten in „ihrer Antwort, daß die Grundsätze des Völker„rechts durch besondere Rechte längst aufgehoben „wären. Hier sind die merkwürdigen Worte."

Das Stapelrecht kommt seit unendlicher Zeit der Provinz Seeland zu, und wurde im Waffenstillstande von 1609 anerkannt. Nach selbigen müssen alle Waaren auf der Schelde den Zoll entrichten, und umgeladen werden. Weder Brabant, noch auch Flandern sind in dem rechtlichen Besitze dieses Stapelrechts, und eben so wenig kann selbiges hier nach dem Gange des Flusses und der Kanäle ausgeübt werden. In diesem Betracht kann weder die Rechtmäßigkeit der Forderung bestritten, noch auch selbige verändert werden.

Dies sagt Herr Hausen, aber meine Leser sollen itzt wieder ein sonnenklares Beyspiel sehen, wie Herr Hausen so leicht in schiefe Urtheile fällt, und die Wahrheit ganz verfehlt. In der Beylage, die Herr Hausen aus den *Aizema* S. 82 abdrucken lassen, heißt die Antwort der Generalstaaten so:

Der 13te Artikel ist im verflossenen Waffenstillstande gebräuchlich gewesen. Dann ist aber auch, das sogenannte Stapelrecht, bereits seit vielen Jahren her, und das zwar auch nach

dem

dem besten Rechte der Provinz Seeland eigen gewesen, und in dessen Rücksicht den übrigen Schiffen, die aus dem Meere auf die Flüsse und Kanäle gefahren sind, deren in dem gedachten Artikel Erwähnung geschehen: diese Schiffe müssen in Seeland ausgeladen, und deren Waaren auf andere gebracht werden. Dieses Stapelrecht aber wird weder in Brabant, noch in Flandern, sowohl wegen Mangel eines solchen Rechts, als auch wegen der Bequemlichkeit des Scheldeflusses, und der Kanäle desselbigen sich einführen lassen, und kann also dieser Artikel weder in Zweifel gezogen, noch auf irgend eine Weise abgeändert werden *).

Herr Hausen hat die Urkunde ganz unrichtig übersetzt, und also den Lesern lauter Unwahrheiten daraus vorgestellt. Wo stehn die Worte in der Urkunde?

„Das Stapelrecht kommt seit unendlicher „Zeit der Provinz Seeland zu, und wurde im „Waffenstillstande von 1609 anerkannt."

Wo

*) S. *Aitzema* sagt: Decimus et tertius articulus PRAETERTIIS INDVCIIS OBTINVIT. Porro autem Jus stapelae, vt vocant, IAM A MVLTIS RETRO ANNIS, optimo quin etiam jure prouinciae Zelandiae proprium fuit, atque eius respectu reliquis nauibus e mari ad fluuios et Canales aduectis, quorum dicto articulo mentio facta fuit: quae quidem naues mercibus suis in Zelandia exonerari, iisque aliae onerari debent. Hoc autem jus stapulae neque in Brabantia, neque in Flandria, tam propter juris eiusmodi defectum, quam propter fluuii Scaldensis eiusdemque Canalium opportunitatem OBTINEBIT, adeo, vt hic articulus in dubium vocari, siue aliquo modo permutari nequeat —

Wo steht das? frage ich Herrn Hausen. Ich erstaune in der That, daß er, der von dem größten Stolze aufgeblasen, neue Aufschlüsse über das Recht der Schließung der Schelde dem Publikum geben, und mir besonders zeigen wollte, wie vieles ich nicht gewußt hätte, solche offenbare Mißtritte thun kann, und immer in Abgeschmacktheiten fällt.

Der Anfangsperiod der Urkunde: decimus et tertius articulus praeteritis induciis obtinuit, ist von dem folgenden, der des Stapelrechts erwähnt, ganz abgesondert, und spricht mit keiner Sylbe vom Stapelrecht, sondern nur von Schließung der Schelde und der Kanäle, welche in dem 13ten Artikel der holländischen Bedingungen von den Generalstaaten an Spanien verlangt wurde.

Nechstdem heissen die Worte: Decimus et tertius articulus praeteritis induciis obtinuit, nicht: die Schließung der Schelde, welche itzt den 13ten Artikel ausmacht, wurde im vorigen Waffenstillstande von 1609 anerkannt, sondern die Schließung der Schelde hat während des vorigen Waffenstillstandes statt gehabt. Wer giebt dem Herrn Hausen ein Recht, solche willkührliche ungeschickte Uebersetzungen zu machen. Daß die Worte: *factum* A OBTINET *certo tempore* heißen können: das Faktum ist in der Zeit anerkannt worden, habe ich in meinem Leben noch nicht gehört. Immer heissen sie vielmehr: das Faktum ist so gewesen; es ist damit so gehalten worden; es hat statt gefunden. Hier ists unumgänglich nothwendig, diese natürliche einfache Uebersetzung anzunehmen. Denn es ist nicht wahr, daß im Vertrage des Waffenstillstandes von 1609 auch nur mit einer Sylbe die Schließung der Schelde ausbedungen, und angenom-

nommen worden wäre, wie das unser Herr Profes= sor der Historie dies doch gesagt hat. Das aber ist nur wahr, daß während des Waffenstillstandes von 1609 die Seeländer den Antwerpern die Schelde zu= geschlossen hatten.

Ferner sind die Worte der Urkunde:

Porro autem jus stapelae, vt vocant, jam A MVLTIS RETRO ANNIS optimo quin etiam jure prouinciae Zelandiae proprium fuit,

von Herrn Hausen so übersetzt worden:

Das Stapelrecht kommt seit unendlicher Zeit der Provinz Seeland zu.

Wo steht denn aber das, daß Seeland das Stapel= recht seit unendlicher Zeit gehabt habe. Die la= teinischen Worte: *jam a multis retro annis* heissen in der teutschen Sprache: schon seit vielen Jahren her; sie heißen aber niemals so viel, als: seit vie= len Jahrhunderten her oder, seit undenklicher, oder unendlicher Zeit, wie's Herr Hausen gern mit seiner sehr mißverstandenen Urkunde vom Jahr 1212 haben will. Ich würde gewiß auslachens= werth seyn, wenn ich sagen wollte: Schon seit vielen Jahren her (a multis retro annis) sind Rheinzölle gewöhnlich, um dies anzudeuten, daß schon mit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts Rheinzölle erhoben worden. Um dies auszudrücken, muß ich sagen: Schon seit vielen Jahrhunderten her (jam a multis retro seculis) sind Rheinzölle üblich gewesen. Die Gesandten der Generalstaaten zielten mit diesen Worten: jam a multis retro annis auf den Vorgang nach 1609, da Seeland das Stapelrecht gegen Antwerpen durchsetzte. Da konnten sie nun im Jahr 1646 sagen: jam A MVLTIS RETRO ANNIS jus stapelae prouinciae Zelandiae proprium fuit.

„Diese Erklärung," sagt Herr Hausen weiter, „erkannten die Gesandten Spaniens eben so „gerecht, als billig und ertheilten am 27 May „folgende Antwort:

Der dreyzehnte Artikel, in welchem die Sperrung der Schelde verlangt war, wird, da er sich auf das Stapelrecht gründet, bewilliget; jedoch muß dem König eben dieses Recht an denjenigen Orten bewilliget werden, wo derselbe während des Waffenstillstandes ein Stapelrecht ausgeübt hat, oder wo selbiges eingeführt ist.

Die lateinischen Worte in der beygefügten Urkunde lauten so:

Decimus et tertius articulus RESPECTV IVRIS STAPELAE adhibita nauium commutatione concedetur, sic tamen vt idem majestati suae con cedatur iis locis, in quibus praeteritis induciis eiusmodi jus stapelae vel obtinuit, vel in quibus locis vsitatum fuit.

Man sehe nun aus diesen Worten der Urkunde, wie sehr Herr Hausen die Welt zu verführen sucht, um nur seine vorgefaßten Meynungen für historische Wahrheiten zu verkaufen. Die spanischen Gesandten sagen:

Der 13te Artikel soll in Ansehung des Stapelrechts, das heißt, so viel das Stapelrecht betrift, nur die Schiffe zu verwechseln, zugegeben werden. Jedoch muß Seiner Majestät das gleiche an allen den Orten und Enden bewilligt werden, da im verflossenen Waffenstillstande ein solches Stapelrecht statt gefunden hat, oder da es üblich gewesen ist.

So heißen die Worte des Dokuments. Wo steht nun aber darinnen das, was Herr Hausen in seiner Uebersetzung liefert? Erstlich, wo steht das: der 13te Artikel von Schließung oder Sperrung der Schelde wird bewilliget? Es heißt nur: der 13re Artikel soll bewilliget werden, so viel das Stapelrecht in Verwechselung der Schiffe betrift.

Die spanischen Gesandten, die bis anher die Schließung der Schelde, welche die Generalstaaten zu ihrem Vortheil verlangten, noch nicht eingestanden, vielmehr immer verworfen hatten, wollten auch jetzt noch nicht eine solche Schließung zugestehen, sondern schränkten nur den 13ten Artikel der holländischen Bedingungen, der von Verschließung der Schelde und der Kanäle redete, auf das von den holländischen Gesandten zur Erklärung dieses Artikels beygebrachte Stapelrecht ein. Die holländischen Gesandten hatten ausdrücklich und bestimmt verlangt, daß die Schelde, und die Kanäle geschlossen bleiben sollten. In ihrer Erklärung bezogen sie sich auf ein Stapelrecht. Ey! äußerten die Spanier darauf, was das Stapelrecht, und die Umladung der Waaren auf andere Schiffe anlanget, so wollen wir dieses unter Ausbedingung des Rezipro=kums den Staaten einräumen. Ein Kind sieht, daß diese Aeußerung mit großer Weisheit geschahe. Die Schließung der Schelde und Kanäle, welche die Holländer forderten, nahm den Spaniern alle Schiffahrt und allen Handel auf diesen Flüssen. Aber das Stapelrecht, oder das Recht die Verwechselung der Schiffe nur zu verlangen, ließ den Spaniern noch immer die Schiffahrt und den Handel auf diesen Flüssen, nur daß sie ihre Waaren umladen mußten. Dies war ein sehr großer Unterschied. —

Zweytens frage ich Herrn Hausen, wo das steht, was er sagt: der 13te Artikel wird, da er sich auf das Stapelrecht gründet, bewilliget. Ist das nicht eine willkührliche Uebersetzung, wodurch den Worten: RESSPECTV IVRIS STAPELAE offenbare Gewalt angethan wird? Diese Worte sollten den 13ten Artikel in den holländischen Bedingungen sehr einschränken. Wer wird denn die Worte: der münsterische Friede legt den Spaniern respectu des Scheldeflusses Einschränkungen auf, so auslegen: der Münsterische Friede, oder die Einschränkungen, die er den Spaniern auflegt, gründen sich auf den Scheldefluß. Von den Einschränkungen kann man wohl sagen, sie beziehen sich auf den Scheldefluß, aber nicht, sie gründen sich auf den Scheldefluß. Es ist mir leid, daß ich dem Herrn Hausen solche Dinge sagen muß. So ist es aber auch mit dem Ausdrucke: *respectu* des Stapelrechts. Dies zeigt eine bloße Beziehung auf das Stapelrecht, aber nicht einen Grund im Stapelrechte an.

„Diese Bedingung," fährt Herr Hausen fort, „daß nämlich dem Könige das Gleiche an allen Orten zustehe, wo das Stapelrecht im Waffenstillstande ausgeübt worden, oder wo selbiges eingeführt „gewesen, konnten die Generalstaaten sehr leicht „bewilligen. Denn weder in Brabant, noch „auch in Flandern, war jemals das Stapelrecht „üblich gewesen."

Aber hatten denn die Spanier solches nicht hie und da gegen die Schiffe der Generalstaaten ausgeübt? Aus dem, daß die Geschichte nichts darinn sagt, folgt doch das Gegentheil nicht, und kann in einer Staatsstreitigkeit gegen den einen, oder andern Theil daraus nichts geschlossen werden.

„Sie

„Sie antworteten daher ganz kurz am 30sten May:

vorzüglich aber wird der 13te Artikel nach denjenigen Gründen eingeräumt, welche sind auseinander gesetzt worden, und die Spanien selbst für gerecht anerkannt hat.“

Die lateinischen Worte des AIZEMA heißen:

Inprimis autem, vt articulus decimus et tertius concedatur quomodo supra dictis articulis institutus et explicatus fuit; quandoquidem in supra memoratis scriptis rationes eo spectantes admissiae acceptaeque fuerunt.

Die Gründe, von welchen die Urkunde sagt, daß sie zugegeben, und angenommen worden wären, bestunden blos in dem von den holländischen Gesandten beygebrachten, und erklärten Stapelrechte. Diese hatten die Spanier in ihrer Gegenantwort nicht auf Schließung der Schelde, sondern blos in Beziehung auf die Verwechselung der Schiffe zugelassen. Sie hatten also die Schließung der Schelde immer noch nicht für gerecht angesehen; nur die Holländer blieben bey ihrer Forderung, wie sie solche im 13ten Artikel angegeben hatten.

„Da Spanien,“ sagt Herr Hausen weiter S. 58. „das Stapelrecht der Provinz Seeland „anerkannt, und wenn es den Generalstaaten „ihr rechtmäßiges Eigenthum nicht nehmen wollte, anerkennen mußte; so war die Sperrung „der Schelde mit diesen Aufklärungen von selbst „in Richtigkeit gebracht.“

Hier sind wieder Schlüsse von Herrn Hausen gemacht worden, die sich kaum denken lassen. Erstlich erklärten sich die Spanier nicht darüber, ob

Seeland während des vorigen Waffenstillstandes sich den Stapel mit Recht, oder Unrecht angemaßet habe. Sie sagten nur: der 13te Artikel soll in Betreff des Stapelrechts bewilliget werden. Diese Bewilligung setzt noch keine Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Stapels. Denn die Umstände zwangen den Spaniern ihre Einwilligung ab, wie ich bereits oben gezeigt habe. Zweytens hat Herr Hausen nicht bewiesen, und wird es in Ewigkeit nicht beweisen, daß Seeland ein rechtmäßiges Stapelrecht gehabt habe. Wenigstens ist seine beygebrachte, und so entsetzlich mißverstandene Urkunde vom Jahr 1212 kein Beweis. Drittens hätte Herr Hausen keine gräßlichere Folge jemals machen können, als die: Weil das Stapelrecht eingeräumt worden, so ist auch die gänzliche Sperrung, oder Schließung der Schelde richtig. War's denn Herrn Hausen so sehr unbekannt, daß eine Stadt einen Stapel auf einem Flusse haben kann, ohne daß ihr das Recht zukommt, den Fluß gegen ihre Nachbaren in Absicht auf Handel und Schiffahrt, besonders aber in Absicht auf größere, oder kleinere Kriegsschiffe ganz zu schließen? Speyer, Mainz und Köln sind am Rhein Stapelstädte. Bremen ist an der Weser eine Stapelstadt. Aber jene dürfen den Rhein, und diese die Weser den Schiffen fremder Staaten und Städte nicht gänzlich verschließen. Kinder im Staatsrechte wissen ja solche bekannte Sachen. Warum denn Herr Hausen nicht?

„Ueber diesen Gegenstand," sind die weitern Worte Herrn Hausens, „wurde demnach weder „in den Zusammenkünften der Generalstaaten, „noch auch in den Zusammenkünften zu Münster „weiter berathschlaget."

Was

Was für Kommunikation darüber unter den Gesandten, und zwischen den Vermittlern gemacht worden, davon findet sich in den bekannten Werken nichts aufgezeichnet; und man kann also hieraus weder für, noch gegen den einen, oder den andern Theil der streitenden Partheyen etwas schließen.

„Bis zum Monat August 1646 bezogen sich „alle Vorschläge und bewilligte Bedingungen nur „auf die Schließung eines Waffenstillstandes; „allein nunmehr äußerte Spanien abermals zu„erst große Neigung, selbigen in einen Frieden „zu verwandeln.“

War denn dies nicht natürlich, da bisher alles für Spanien unglücklich gieng? Die vereinigten Niederlande und die Franzosen, hatten seit 1644 bis 1646 die wichtigsten Plätze weggenommen, und Spanien war so entkräftet, daß es seinen vereinigten, mächtigen und glücklichen Feinden, die Spitze nicht bieten konnte. War denn dies also nicht Drang der Umstände, die von der überlegenen Macht der Feinde Spaniens und seinem eigenen Unvermögen herrührten. Zwang, oder Noth also bewog die Spanier zum Verlangen nach dem Frieden.

„Hiermit,“ sagt Herr Hausen, entstanden „Schwierigkeiten — denn einige Provinzen des „vereinigten Staats, hatten Gründe, einen Waf„fenstillstand dem Frieden vorzuziehen — Unter„dessen wurden diese gehoben, und am 27. De„cember 1646 waren theils alle und jede Bedin„gungen, wie sie dem Waffenstillstande hatten bey„gefügt werden sollen, theils wie sie näher be„stimmt waren, als Inhalt des künftigen Frie„dens aufgesetzt.“

„Jener

„Jener Artikel wegen Sperrung der Schel-
„de sollte im künftigen Frieden eben so abgefasset
„werden, als im Waffenstillstande:“

Der Fluß, die Schelde, wie auch die Kanäle von Saß, Swyn, und andere daselbst auslaufende Mündungen sollen von den Generalstaaten verschlossen gehalten werden.

„Der Nachsatz, den die spanischen Gesandten
„vorgeschlagen hatten, daß auch der König in den
„Besitz des Stapelrechts, wo es hergebracht,
„bleiben sollte, mußte von selbst wegfallen. Denn
„da Brabant und Flandern kein Stapelrecht hat-
„ten, so würde diese beygefügte Bedingung offen-
„bar einen Widerspruch enthalten haben. Eben
„so wenig konnte Spanien den Holländern die
„Fahrt hinauf durch Antwerpen in ihre Länder
„versperren. Das der Provinz Seeland zuste-
„hende Stapelrecht schränkte die Grundsätze des
„Völkerrechts ein.“

Ich erinnere hierbey folgende sehr wichtige Punkte. Erstlich wurde in dem Frieden der Artikel wegen Sperrung der Schelde gerade so ausgedrückt, wie ihn die Holländer in dem 13ten Artikel ihrer Bedingungen hatten haben wollen. Ohnerachtet Herr Hausen S. 83 sagt, Spanien hätte diesen Artikel selbst freywillig gesetzt, so werden meine Leser doch vergeblich nach einem Beweise fragen. Sie setzten freylich diesen Artikel in den Entwurf des Friedens ein, aber nur, weil sie sonst nicht anders von den Holländern den Frieden erhalten konnten, und ihre Umstände so fatal waren, daß sie auch ungerechten Forderungen, wie diese war, nachgeben mußten. Ich habe vorher genugsam gezeigt, wie sehr die Spanier von einer freyen

Ein-

Einwilligung in die Schließung der Schelde entferne gewesen sind. — Zweytens: der Nachsatz den die spanischen Gesandten wegen eines reziproken Stapelrechts vorgeschlagen, und verlangt hatten, gieng nicht blos auf Brabant und Flandern, sondern auf alle spanische Ortschaften. — Drittens haben die Holländer nicht geläugnet, daß nicht hie und da ein spanischer Stapel während des Waffenstillstandes statt gefunden, sondern nur geradezu prätendirt, daß ihr 13ter Artikel von Schließung der Schelde eingerückt werden sollte, wie sie ihn haben wollten. Viertens kam nichts von dem Stapelrechte der Holländer auf der Schelde im Frieden vor. Wäre dieses Recht so richtig gewesen, wäre der Stapel nicht eine bloße Anmaßung im Kriege gewesen, so hätten die Generalstaaten dessen gewiß im Friedensschlusse erwähnt, da sie in den Unterhandlungen davon sprachen. Ein so wichtiges Recht, das wegen der Folgen von so großem Belange ist, hätten die Generalstaaten im Frieden zuverlässig nicht übergangen. — Fünftens sind Herrn Hausens Beweise vom Stapelrechte der Provinz Seeland auf der Schelde schlechterdings unrichtig, und bloße Chimären, wie ich gezeigt habe. — Sechstens zeigen die Vorstellungen, welche die seeländischen Stände wider die Verwandelung des Waffenstillstandes in einen ewigen Frieden machten, hinlänglich, daß Seeland von einem alten gegründeten Stapelrechte nichts wußte. Sie sind zu merkwürdig, als daß ich sie nicht hersetzen sollte. „In einem beständigen, „oder ewigen Frieden," sagen sie, „wird allen und „jeden Provinzen der gesammten Niederlande, allen „Städten und Ständen erlaubt werden müssen, sich „derjenigen Vortheile und Bequemlichkeiten ꝛc. „zu bedienen, welche ihnen Gott und die Natur

„vers

„verliehen hat, und welche sie vor dem Kriege „gehabt haben, und man wird unter keinem Vor„wande und mit keinem hinreichenden Grunde die „Lizenten und Lasten, welche wegen des Krieges „angelegt worden, und die **während eines Waf„fenstillstandes** noch immer fortgesetzt werden kön„nen, **weiter fordern und beybehalten können**; „und ob wir gleich das Gegentheil davon mit den „Spaniern ausmachen würden; so würden dennoch „alle Nationen und Völker solches für unbillig er„kennen, und es würde auf alle Zeit der Anlaß zu „vielen Zwistigkeiten, und Nachtheilen bleiben, wo„bey die mehr erwähnten Provinzen und ihre Städ„te alle übrige Nationen auf ihrer Seite haben wür„den, besonders, da solche Uneinigkeiten und Unbe„quemlichkeiten, die Kommerzien größentheils hin„dern, und alle, welche mit diesen Provinzen und „Städten Handel treiben, sich dadurch vernachthei„liget halten müßten *)."

Wenn

*) S. *Aizema* l. c. pag. 426. 8) Quod pacis perpetuae tractatione omnibus et singulis vniuersi Belgii prouinciis, ciuitatibus ordinibusque ejusmodi *emolumentis, comoditatibus, opportunitatibus etc.* frui permittetur, *cuiusmodi a coelesti numine naturaque concessas habent, et cuiusmodi ante belli tempora possederunt, neque vllo praetextu aut fundamento vectigulia atque* ONERA, QVAE PROPTER BELLVM IMPERATA FVERE, QVAEQVE INDVCIARVM TEMPORE MANERE POSSVNT, *continuari poterunt;* ac quamuis horum omnium contrarium tractatione cum Hispanis stipularemur, nihilominus tamen omnes illud nationes populique iniquum esse censebunt, idque omni quoque tempore dissensionum et incommodorum plurimorum materiam praebebit: in quibus supra memoratae prouinciae earumque ciuitates omnes quascunque tandem nationes populosque patronos habiturae sunt,

Wenn die Seeländer ein gegründetes Stapelrecht auf der Schelde gegen die spanischen Niederlande zu haben geglaubt hätten, so hätten sie nicht so allgemeine Äußerungen thun können, ohne sich selbst zu nahe zu treten; sie hätten um ihres Rechtes und ihrer Vortheile willen gewiß Ausnahmen gemacht. Ist denn das Stapelrecht nicht schnurgerade den Vortheilen zuwider, welche Gott und die Natur durch den Gebrauch der Flüsse allen den Völkern und Städten verliehen hat, die an solche Flüsse angrenzen? Ist es nicht dem Flor der Kommerzien allgemein zuwider? Ueberdies hatten die holländischen Gesandten in den Unterhandlungen mit den Spaniern niemals behauptet, daß Seeland schon vor dem Kriege einen Stapel auf der Schelde gehabt habe; es zeigt sich vielmehr aus den von mir dargelegten wichtigen Faktis hinlänglich, daß die Provinz Seeland erst im Kriege gegen die spanischen Niederlande sich einen Stapel angemaßet hat. Ohne Zweifel begreifen also hier die Seeländischen Stände, unter den Lasten, welche wegen des Krieges aufgelegt worden, eben diesen Stapel mit, und den glaubten sie, wenn anstatt eines ewigen Friedens ein Waffenstillstand gemacht würde, während solchen Stillstandes behalten zu können. —

Ferner erklärten sich die seeländischen Stände so *): „Alle die Lasten, welche während des „Krie-

sunt, praesertim cum eiusmodi dissensiones atque incomoda negotiis comerciisque plurima ex parte obesse queant, quod quisque prouincias illas ciuitatesque frequentans in maximum sui damnum fore arbitrabitur.

*) S. *Aizema* l. c.: 10) Onera belli tempore eiusque causa imperata, imprimis autem licentae, et vectiga-

lia,

„Krieges, und um des Krieges willen eingeführt „worden sind, fürnemlich aber die Lizenten, und „die Convoy-Gelder werden, wenn ein ewiger Frie„de gemacht wird, schwerlich anders als mit gröβter „Beleidigung unserer Nachbaren, und aller, die in „unsere Provinzen handeln, fortgesetzt werden kön„nen; und wenn diese alle nachgelassen werden soll„ten, so würde unsere Herrschaft zur See bey dem „Abgange solcher Einkünfte auf immer ganz verlo„ren seyn, welche gleichwohl bey jetzigen Zeiten mehr „als jemals in Absicht auf die feindliche Schiffe er„halten werden sollte, und das um so mehr, als bey „dem Verfall, und der von andern Völkern gesche„henen Entreißung unserer Kommerzien im mittel„ländischen Meere, von den dortigen Schiffen bis „auf den heutigen Tag, wenn's die Noth erfordert, „keine Hülfe erwartet werden kann."

Wieder kein Wort, von einem alten rechtmässigen Stapel der Seeländer auf der Schelde. Wenn die Seeländischen Stände selbst die Lizenten, und Konvoy-Gelder für Lasten der Schiffahrt und des Han-

lia, quae comitiuae nomine veniunt (belgis Convoy-Geld) perpetuae pacis tempore vix, nisi cum summa finitimorum nostrorum prouinciasque frequentantium offensione continuari poterunt; ac si ea omnia remitterentur, continuo imperium nostrum maritimum eiusmodi opibus deficientibus, penitus amitteretur, quod tamen imperium hoc praesertim tempore magis quam dudum naues bellicas in mari continendo, ab ordinibus nostris conseruari debet; idque eo magis, quod commerciis prouinciarum nostrarum in mari mediterraneo flaccescentibus atque ab aliis nationibus populisque surreptis, ab iis nauibus, quantum ad hunc vsque diem auxilium vrgente necessitate ferri nullum poterit.

Handels erklären, die sich in Friedenszeiten nicht ohne Beleidigung der Nachbaren fordern lassen; so haben sie warlich von den Stapelanstalten die gleiche Idee haben müssen. Der Zwang, von fremden Schiffen das Ausladen der Waaren, und deren Umladung auf andere Schiffe zu erpressen, ist zuverlässig kein geringeres Hinderniß der Schiffahrt und Kommerzien, als die Lizenten, und Konvoy-Gelder.

„Wenn," fährt Herr Hausen fort, „weiter „kein Gegenstand als die Sperrung der Schel„de jene Unterhandlung zu Münster verzögert „hätte; so konnte schon 1646 geschlossen werden. „Allein es waren ganz andere Anforderungen, „welche die Unterhandlung noch aufhielten, und „vorzüglich jene Bemühung der Generalstaaten, „zwischen Frankreich und Spanien einen Frieden „zu vermitteln. Alle diese Anforderungen und „Hindernisse, jene ausgenommen, welche die Schif„fahrt nach Indien betreffen, von der ich beson„ders reden werde, sind von dem Inhalt dieser „Abhandlung entfernt."

Diese ganze Einstreuung dient hier zu keiner Absicht.

„Seit dieser Zeit," sagt Hausen weiter, „das „ist, seit dem Monat December 1646 erfolgte „gar keine Vorstellung, keine Berathschlagung „mehr über die Sperrung der Schelde, oder über „das Stapelrecht der Provinz Seeland: so we„nig als vorher, da man die Bedingungen des „Waffenstillstandes entworfen hatte. Dies war „ein hergebrachtes Recht, das Spanien ohne al„lem Widerspruch erkannte."

Lauter Dezisionen ohne Grund, und offenbare Unwahrheiten sind hier zu finden. Daß über die Sperrung der Schelde keine Vorstellungen weiter gemacht worden, das wissen wir nicht gewiß. Dies aber ist unumstößliche Wahrheit, daß in den Unterhandlungen zwischen den Spaniern und Holländern das Recht die Schelde zu schließen, auch nicht ein einzigesmal von Spanien als ein hergebrachtes Recht der Seeländer anerkannt worden, und auch dies ist unumstößliche Wahrheit, daß Herr Hausen durch die von ihm übel verstandene Urkunde von 1212 und die folgenden von ihm großentheils sehr verstellten Begebenheiten nicht erwiesen hat, daß es ein hergebrachtes Recht der Provinz Seeland gewesen sey.

„Es wurde daher diese entworfene, und von „Spanien alsbald anerkannte Bedingung im 14ten „Artikel des Münsterischen Friedens zwischen Spa„nien, und den Generalstaaten vom 30. Januar „1648 mit gleichlautenden Worten bestimmt und „ausgedrückt:“

> Die Mündungen der Schelde, ferner die Kanäle von Saß, Swyn und andere daselbst auslaufende Mündungen sollen von Seiten der Generalstaaten geschlossen werden.

Wie wenig Spanien die Bedingung von Schliessung der Schelde als ein den vereinigten Niederlanden zuständiges Recht anerkannt habe, das habe ich bisher mit Evidenz gezeigt. Der Friedensschluß bestimmt es nach der Forderung der Generalstaaten, und die Spanier, die im Drange waren, und Frieden suchen mußten, konnten unter den damaligen Umständen mit ihren Erinnerungen dagegen nicht durch-

durchkommen, und mußten sich also den 14ten Artikel des Friedens gefallen lassen.

Nun sagt Herr Hausen weiter:

„Dieses im münsterischen Frieden nicht zuerst „bewilligte, sondern nur anerkannte Stapelrecht „der Provinz Seeland wurde nach den hier ange„führten Worten in spätern Staatsverträgen von „den Besitzern der Niederlande nochmals den Ge„neralstaaten bestätiget. Es würde ganz unnö„thig seyn, selbige hier zu wiederholen, da ich „mich über diesen Gegenstand im ersten Stück der „Staatskunde hinreichend ausgebreitet habe."

Allein es ist erstlich ganz falsch, daß im Münsterischen Frieden jemals von einem Stapelrechte der Provinz Seeland geredet worden. Nur bey den Unterhandlungen brachten die niederländischen Deputirten dieses Recht aufs Tapet. Die spanischen Gesandten wollten auch das Stapelrecht in Absicht auf die Umwechselung der Schiffe, den Generalstaaten bewilligen. Allein die Deputirten der letzten wollten nicht das Stapelrecht, sondern das Recht, die Schelde ganz zu verschließen. Diese Rechte sind himmelweit von einander unterschieden, wie ich dieses hinlänglich dargelegt habe. — Zweytens ist auch in den spätern Staatsverträgen der vereinigten Niederlande nicht von einem Seeländischen Stapelrecht geredet worden. Was aber das Recht der Schließung der Schelde betrifft, welches Herr Hausen aus kaum zu glaubender Unwissenheit immer mit dem Stapelrechte verwirret, so ist zwar in den Staatsverträgen, die auf den Münsterischen Frieden folgen, verschiedentlich davon gehandelt worden. Ich darf mich aber hierbey auf mein Werk, über die Gerechtigkeit bey dem Scheldestreite, berufen.

„Dies

„Dies ist," sagt nun Herr Hausen, „die einfa„che und wahre Darstellung vom Ursprung des „Stapelrechts auf der Schelde. Die Wahr„heit dieser Erzählung setzen übrigens die in der „Beylage größtentheils aus Staatsakten geführ„ten Beweise auffer allem Zweifel."

Ich habe aber mit überzeugender Kraft dargethan, daß Herr Hausen weder eine richtige Darstellung vom Ursprunge des Stapelrechts auf der Schelde geliefert, noch die Worte der Staatsakten recht verstanden hat.

„Die Grundsätze der staatsrechtlichen Verbind„lichkeit bieten sich nunmehro einem aufmerksa„men Leser dieser Aufklärung von selbst dar. Wer „sieht nicht ein, daß die Provinz Seeland seit den „ältesten Zeiten in dem Besitz dieses Stapelrechts „auf der Schelde gewesen? Denn schon 1212 „wird von Sperrung der Schelde in einer Ur„kunde geredet."

Der Herr Hausen fährt fort, Unwahrheiten auf Unwahrheiten zu häufen, und das mit einer Dreistigkeit und einem Stolze, die einem Manne von seinem Berufe kaum vergeben werden können. Es war ganz falsch, daß Seeland vermöge der Urkunde vom Jahr 1212 ein Stapelrecht auf der Schelde gehabt habe, und andere Beweise hat Herr Hausen nicht beygebracht. Aber die größte Unwahrheit ist nun noch die, daß die Urkunde von 1212 von Sperrung der Schelde rede. Kein Wort weiter, als dieses, daß ein Zoll auf der Schelde erhoben worden, findet sich darinnen. Also ists warlich die unverschämteste Kühnheit, oder wie soll ich sagen, die unverschämteste Lüge, daß die Urkunde vom Jahr 1212 vom Stapelrechte, und gar von Sperrung der Schelde etwas sage.

Ich

Ich will aber noch mehr thun, und zeigen, daß Seeland auf der Schelde in jenen alten Zeiten kein Stapelrecht gehabt habe, noch weniger die Schelde verschlossen habe. Mehrere glaubwürdige Schriftsteller, die ich dem Herrn Professor Historiarum Hausen nicht werde nennen dürfen, erzeylen, daß im dreyzehnten und folgenden Jahrhunderten die Schifffahrt auf der Schelde nach Antwerpen, und von Antwerpen aus ausserordentlich groß gewesen sey. Dies könnte schon nicht gewesen seyn, wenn Seeland ein Stapelrecht geübt, und die Schelde verschlossen gehabt hätte. Da hätte es wohl in Seeland zu der Zeit an Schiffen auf der Schelde wimmeln können, aber von Antwerpen hätten die Geschichtschreiber solches nicht sagen können. Ich bitte übrigens den Herrn Prof. Hausen, und beschwöre ihn öffentlich, daß er mir und der ganzen statistischen Welt den Ort in Seeland nenne, an welchem das Stapelrecht seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts ausgeübt worden. Das muß doch seyn, wenn er die Welt bereden will, Seeland hätte auf der Schelde ein Stapelrecht gehabt. Ich würde verdienen verlacht zu werden, wenn ich sagen wollte: am Rhein fände seit der, oder der Zeit ein Stapelrecht statt, wenn ich nicht sagen könnte, an welchem Orte?

„Sie behauptete sich bey diesem Recht auch in „künftigen Zeiten, unter allen und jeden Verände„rungen der Regierung.“

Wo übte sie dieses Recht? und wo ist der Beweis, daß sie sich bey diesem Rechte ununterbrochen erhalten hat? Außer der nichts beweisenden Urkunde vom Jahr 1214 hat Herr Hausen keine Argumente für seinen Irthum beybringen können.

„Wenn

„Wenn also die Generalstaaten bey Schließung
„des Waffenstillstandes von 1609 die Fortdauer
„dieses Rechts verlangten, so war diese Anforde-
„rung wohl die billigste von der Welt.“

Ich erinnere aber hierbey erstlich, daß die Generalstaaten noch nie ein Recht, die Schelde zu schliessen, vor dem Kriege mit Spanien prätendirt hatten, und zweytens, daß sie, wenn auch Herr **Hausen** bewiesen hätte, daß Seeland von 1212 an die Schelde gesperret hätte, dennoch deswegen kein **wirkliches Recht** dazu sich gegen andere Völker anmaßen können, weil solche Fakta, die wider die Rechte der Menschheit selbst streiten, auch nach millionenfältigen Wiederholungen kein **Recht** geben können. Anforderungen kann kein Volk auf ein Recht machen, wodurch die Menschenrechte eines andern Volkes aufgehoben werden.

„Spanien bestritt auch in keiner Betrachtung
„das Stapelrecht an sich, sondern nur die großen
„Auflagen, mit welchen man Waaren, die auf
„diesem Fluß versendet wurden, belegte. Es
„wurde im Waffenstillstande die Sperrung der
„Schelde als Stapelrecht von Spanien anerkannt,
„und nur die Bedingung beygefügt, daß man
„sich alsdenn, wenn von den Waaren so große
„Auflagen gefordert würden, freundschaftlich
„vergleichen wolle.“

Wieder die alte Schimäre vom Stapelrecht Seelandes, und abermal die Wiederholung der Unwahrheit, daß Spanien im Waffenstillstande die Sperrung der Schelde als Stapelrecht anerkannt habe. Der Waffenstillstand von 1609 enthält kein Wort von einem Stapelrechte, kein Wort von der Sperrung der Schelde, und kein Wort von der

widersinnige Idee: Sperrung der Schelde als Stapelrecht anerkennen, in sich. Gewiß hat noch kein Geschichtschreiber, noch weniger ein Politiker, solche Unwahrheiten gehäufet, als Herr Hausen in seiner holländischen Staatskunde gethan hat. Die Sachen waren, und sind noch viel zu wichtig, als daß man als Schriftsteller mit so wenig Respekt für Wahrheit darüber auftreten sollte, als Herr Hausen aufgetreten ist.

„In den Zusammenkünften zu Münster, forderten also die Generalstaaten, da sie auf Sperrung der Schelde bestunden, gar kein neues, kein besonderes Recht, sondern ein Recht, welches die Provinz Seeland seit den ältesten Zeiten ausgeübt, und das Spanien bereits 1609 im Waffenstillstande anerkannt hatte.“

Lauter Unwahrheiten!! **Unwahr** ists, daß die Generalstaaten in der Sperrung der Schelde nur ein altes Recht forderten; **unwahr**, daß die Provinz Seeland seit den ältesten Zeiten ein solches Recht ausgeübt; **unwahr**, daß Spanien bereits im Jahr 1609 das Recht der Generalstaaten, die Schelde zu sperren, anerkannt haben. Die beygebrachten Urkunden alle halten davon kein Wort in sich.

„Im zweyten Entwurf, welchen die Gesandten „Spaniens den Generalstaaten zu Schließung ei„nes Waffenstillstandes vorlegten, erklärte ja diese „Krone: wie selbige bereit sey, alle und jede Be„dingungen des Waffenstillstandes von 1609 und „zwar ohne alle Abänderung zu erneuren, also, „wie sich von selbst verstund, auch die Aner„kennung jenes Stapelrechts der Provinz Seeland, „die Schelde versperret zu halten.“

Im 9ten Artikel des Waffenstillstandes von 1609 wird ausgemacht, daß die Auflagen, welche die Generalstaaten von den Kaufmannsgüten erhoben, zwar bleiben, jedoch, wenn sie zu übermässig wären, durch Gevollmächtigte beyder Theile diesel-bigen vermindert werden sollten. Da war weder von einem Stapelrechte, noch von dem Rechte, die Schelde zu sperren nur von ferne her die Rede. Daher konnten die Spanier im zweyten Entwurfe zu einem neuen Waffenstillstande diesen Punkt, wie er im vorigen bestimmt war, ohne alle Abänderung verwilligen. Aber hieraus den Schluß zu machen:

> Die Generalstaaten dürfen Auflagen von den Kaufmannsgütern erheben; also versteht sich von selbst, daß sie ein Stapelrecht haben, und die Schelde sperren dürfen;

diesen Schluß zu machen, sage ich, ist nur Herr Hausen im Stande. Ich glaube wenigstens nicht, daß ein einziger Mensch von geradem Verstande, auch nur ein einziger Gelehrter, seyn wird, der diese Folge, das Stapelrecht und das Recht, einen Fluß zu schließen, darum fordern können, weil man das Recht hat, Handelsauflagen zu machen, als eine von sich selbst verstehende Folge ansehen könne.

„Im Fortgange der Unterhandlung erklärten „ferner die Gesandten Spaniens, daß ihrem „König auf der Schelde, in wie weit er die Ober„herrschaft über diesen Fluß habe, eben die Rech„te zukommen müßten, wie den Generalstaaten, „mithin auch das Recht, Kanäle anzulegen. Nach „den Grundsätzen des Völkerrechts zogen dieses „Recht die Bevollmächtigten der Republik gar „nicht in Zweifel: aber sie bemerkten, daß diese

„an

„an sich gegründete Freyheit durch das Stapel=
„recht der Provinz Seeland eingeschränkt würde,
„daß die Generalstaaten seit undenklichen Zeiten
„in dem Besitz dieses Rechts wären, daß Spa=
„nien schon 1609 selbiges anerkannt, die Pro=
„vinz Brabant und Flandern aber niemals ein
„Stapelrecht ausgeübt hätte. Die Gesandten
„Spaniens waren nunmehr von dem rechtmässi=
„gen Besitz des Stapelrechts überzeugt; erklärten
„aber doch zum Ueberfluß, daß, wenn ihr König
„in den Niederlanden ein Stapelrecht ausgeübt,
„so müßte auch selbiges anerkannt werden. Diese
„Forderung war sehr billig. Die Generalstaa=
„ten würden selbige sowohl nach den Grundsätzen
„des Rechts, als auch nach der natürlichen Bil=
„ligkeit bewilliget haben, wenn nur dergleichen
„Stapelrecht in Brabant und Flandern vorhan=
„den gewesen wäre. Da die Gesandten Spaniens
„wohl einsahen, daß man in einem Staatsvertra=
„ge von einem Rechte nicht wohl reden könne, wel=
„ches nicht vorhanden, so übergiengen sie diesen
„im Entwurf ausgedrückten Nachsatz im Friedens=
„schluß mit Stillschweigen.“

Dieses ganze Räsonnemennt des Herrn Hau=sen ist ein Gewebe von lauter Unwahrheiten, Nicht=Wahrheiten, und Absurditäten. **Unwahrheit** ist das alte seeländische Stapelrecht. **Unwahrheit** ist es, daß solches Stapelrecht in dem Waffenstill=stande von 1609 von den Spaniern anerkannt wor=den sey. **Nicht=Wahrheit** ist es, daß Flandern und Brabant niemals ein Stapelrecht ausgeübt hät=ten. **Absurdität** ist die Idee des Herrn Hausen: die staatischen Bevollmächtigten hätten nach den Grundsätzen des Völkerrechts nicht in Zweifel gezo=

 gen,

gen, daß der König in Spanien auch ein Recht habe, Kanäle anzulegen, hätten aber bemerkt, daß diese an sich gegründete Freyheit durch das Stapelrecht der Provinz Seeland eingeschränkt würde. Ists denn möglich, daß ein Mensch von gesundem Kopfe glauben kann, das Recht eines Staates in seinem Gebiete Kanäle anzulegen, könne durch das Stapelrecht, das der Nachbar in seinem Lande hat, eingeschränkt werden? Das Stapelrecht setzt weiter nichts, als das Recht zu fordern, daß die Waaren und zwar nur die Stapelwaaren, die man auf dem Wasser herführt, an dem Stapelorte ausgeladen werden müssen. Wenn aber keine Waaren, oder keine Stapelwaaren herbeygeführt werden, so findet auch die Uebung des Stapelrechts nicht statt. Das Stapelrecht fordert nicht, daß der andere seine Kaufmannsgüter immer auf dem alten Wege herbeyführen müsse, daß er keine andere Wege gehen dürfe, daß er also in seinem Lande keine Kanäle nach andern Gegenden zu, anlegen dürfe. Und das alles, ob es gleich gar zu bekannt ist, übersieht unser politische Geschichtschreiber, Herr Hausen!

Endlich äußert Herr Hausen, die spanischen Gesandten hätten ihren Nachsatz von einem ausgeübten spanischen Stapelrechte im Friedensvertrage mit Stillschweigen übergangen, weil sie gesehen hätten, daß man in einem Staatsvertrage von einem Rechte nicht reden könne, das gar nicht vorhanden sey. Warum wendet denn Herr Hausen den gleichen Grund nicht auch auf das Stillschweigen der holländischen Gesandten von dem seeländischen Stapelrechte an? Dieses Rechtes geschieht im Friedensschlusse ebenfalls mit keiner Sylbe Erwähnung. Hätte ein solches Recht wirklich existirt: wie nach-

druck-

drücklich würden die holländischen Gesandten im Frieden selbst, dasselbige angeführt, und ihrer Republick zu versichern gesucht haben? —

„Man kann also," sagt Herr Hausen, „den „Ursprung des Rechts von Sperrung der Schelde keinesweges, wie wir erwiesen" — (Können auch offenbare Unwahrheiten einen Beweis geben?) „nur vom Münsterischen Frieden ab„leiten." (Das hatte ich, Schlettwein, wenigstens, nicht gethan.) „Lange zuvor war Seeland „im Besitz desselben." (Dies ist ganz unerwiesen und falsch, wie ich, Schlettwein, gezeigt habe.) „Jene Staatsveränderung und bekannte „Krieg, brach in den Niederlanden aus, und in „dem Waffenstillstand von 1609 mußte die Krone Spanien ein, nunmehr der neuen Republik „zukommendes Recht anerkennen, in dessen Besitz eine ihr ehemals unterworfene Provinz, die „Provinz Seeland, gewesen war."

Allerdings mußte die Krone Spanien den Holländern, die von ihnen geforderte Sperrung der Schelde überlassen, aber, wie ich gezeigt habe, nicht aus überzeugenden Gründen von dem Rechte der Holländer, sondern aus Drang der Umstände, und Furcht vor der überlegenen Macht der neuen Republik.

„Wo bleiben denn nunmehr," ruft Herr Hausen aus, „alle die Grundsätze der Philosophie der „Herren Lingner und Schlettwein, über die „Natur eines Flusses? über die kostbaren Rechte „der Menschheit? über ein den Niederlanden un„erträglich auferlegtes Joch? Fallen sie nicht alle „in ein Nichts zurück?"

Wenn

Wenn so was nicht Unsinn ist, so giebts keinen in der Welt mehr. Erstlich sey es denn einmal wahr, daß Seeland ein uraltes Stapelrecht geübt habe; einmal wahr, das dieses Stapelrecht eine völlige Schließung der Schelde in sich begriffen habe; einmal wahr, daß sogar Spanien diese Fakta zugestanden habe: Welcher Denker kann wohl daraus so schließen: Die Provinz Seeland hat Zwangsanstalten auf der Schelde gemacht. Also hat sie dies zu thun ein wahres Recht gehabt; also hat sie darinn ihre Menschen- und Volksrechte nicht gemißbraucht. — Sehen Sie denn nicht, mein lieber Herr Professor Hausen! daß auf eine ähnliche Art bewiesen werden könne: alle lasterhafte, boshafte, betrügerische Menschen, alle Schurken hätten ein unwiderstehliches Recht, das zu bleiben, was sie sind; und eben so: die Europäer hätten ein unwiderlegliches Recht, den Sklavenhandel zu treiben, und nie davon abzulassen. — Die von einem Volke veranstaltete Sperrung eines Flusses, und wenn dieses seit Jahrtausenden her geschehen wäre, giebt kein Recht dazu, und muß aufhören, sobald die wahre Philosophie zeigt, eine solche Sperrung sey wider die Menschen- und Volksrechte. Fakta, die den Menschenrechten zuwider sind, können die Wahrheiten von den Menschenrechten, und von den Forderungen der wahren wesentlichen Gerechtigkeit nicht in ein Nichts verstoßen. Die Philosophie der Menschenrechte steht zu fest, als daß sie durch bloßen Gedächtnißkram von Begebenheiten wankend gemacht, oder gar umgestürzt werden könnte. Herr Hausen nur kann so was glauben. — Zum andern aber hat der Herr Professor nichts als Unwahrheiten dargestellt, die einem jeden meiner Leser auffallend seyn, und bleiben müssen.

„Wür-

„Würde Spanien nicht vielmehr ungerecht ge-
„handelt haben, wenn es die Oeffnung der Schel-
„de verlangt, und der Republik ihr Eigenthum, den
„Besitz des Stapelrechts, genommen hätte.“

Völlige Sperrung der Schelde und Stapelrecht sind, und bleiben himmelweit von einander unterschieden. Spanien konnte der Republik der vereinigten Niederlande das Stapelrecht zugestehen, und hatte doch nöthig, die gänzliche Schließung der Schelde zu bewilligen. Ueberhaupt aber ist die Einschränkung der Schiffahrt auf einem Flusse, der ein Gemeingut mehrerer Staaten ist, ganz wider die Rechte der Menschheit. Daß endlich auch nicht einmal das Stapelrecht vom Herrn Hausen als ein Eigenthum der Republik auf der Schelde erwiesen worden sey, werden meine Leser aus meinen bisherigen Ausführungen wissen.

„Wenn man solchen philosophischen Grundsätzen, welchen genaue Prüfung aller historischen „Umstände, und also die eigentliche Grundlage der Wahrheit abgeht, folgen wollte, so „müßte die ganze Lehre vom Stapelrechte künftig „aus dem Staatsrechte verbannet werden. Alle „Souveräns aber und einzelne Städte, die im Besitz dieses Rechtes sind, würden demselben nach „dieser Theorie, je eher, je lieber entsagen „können.“

Hier zeigt sich Herr Hausen in seinem Geiste, ganz wie er ist. Die Grundlage der Wahrheit philosophischer Grundsätze besteht in historischen Umständen und deren Prüfung. Wie kann doch ein Mann, der mehr seyn will und soll, als eine belästigte Memorienniederlage von historischen Faktis, so was behaupten? Weiß denn Herr Hausen so gar wenig von den Charakteren, und Gründen der Wahrheit?

heit? Bey historischen Wahrheiten fragt man nur: was ist geschehen? was hat man gethan? was ist erfolgt? Man will nicht wissen, ob es mit Recht geschehen ist? nicht, ob man nach Gerechtigkeit so was hat thun können? nicht, ob die Ursachen, die einen Erfolg bestimmt haben, mit den Rechten, und der Wohlfahrt der Menschheit zusammenstimmen u. s. w. Allein bey philosophischen Wahrheiten fragt man: ob dieses, oder jenes Prädikat nothwendig, oder zufällig bey seinem Subjekte statt findet? Ob die Natur eines Subjektes dieses, oder jenes Prädikat zuläßt? und also in unserm Falle: ob nach der Natur und Bestimmung der Menschheit diese, oder jene That von einem Menschen unternommen werden könne, oder ob die geschehene That der Bestimmung der Menschheit zuwider sey. Der Charakter der philosophischen Wahrheit ist nicht: es ist etwas geschehen, oder nicht geschehen, sondern: konnte, oder durfte es geschehen, wenn die ächte Ordnung der Dinge durch dasselbe befolgt werden soll? Wo ist der Grund der Thatsache? und ist dieser Grund zureichend? u. s. w.

Was unsern vorliegenden Fall anbetrift, so ist es allerdings wahr, daß die Stapelrechte ihrer Natur nach wider die wahre von Gott selbst bestimmte Ordnung der Glückseligkeit, und wider die Gerechtigkeit streiten, wenn die Staaten sie einander nicht völlig freywillig einräumen. Alles das ist der wahren Gerechtigkeit eines Volks gegen das andere zuwider, wodurch das eine Volk zurückgehalten wird, über sein Eigenthum, so wie das andere, aufs beste zu disponiren, und dies gilt von dem Stapelrechte durchaus. Selbst unsere teutschen Reichsstände haben das Böse in dem Stapelrechte so lebhaft empfunden, daß sie in den kayserlichen Wahlkapitulationen

die

die Erhaltung einer neuen Stapelgerechtigkeit durchaus für unzulässig erkläret haben, es sey denn, daß alle Churfürsten einmüthig darein willigten. Läge nicht im Stapelrechte ein empfindbares Uebel, so würden gewiß solche wichtige Maaßregeln, dasselbige zu verhindern nicht ergriffen worden seyn. Doch dies sey nicht ein Beweis, sondern nur eine Erläuterung der Sache!

„Diese Schriftsteller," sagt Herr Hausen, „reden von Ungerechtigkeit, welche die Generalstaaten in den Zusammenkünften zu Münster bey „jener Forderung von Sperrung der Schelde sollen ausgeübt haben, und von Zwange, mit welchem sie Philipp dem vierten diese Bedingung „abgenöthiget. Die spanische Erklärung wurde, „behaupten sie ferner, durch die überlegene Gewalt der Generalstaaten herausgepresset, sie war „also für Spanien eben so wenig verbindlich, wie „wenig sie eine freye Einwilligung genennet, und „wie wenig sie nach der wahren Gerechtigkeit gefordert werden konnte."

Daß sie nach der wahren Gerechtigkeit nicht gefordert werden konnte, habe ich durch Grundsätze der Menschenrechte erwiesen, und Herr Hausen hat sich darauf ganz und gar nicht eingelassen. Ich habe gezeigt, daß die Forderung der Generalstaaten darum den Menschenrechten zuwider war, weil sie einem andern Volke sein evidentes Miteigenthum schmälern wollten.

„Ich übergehe ganz mit Stillschweigen, daß „diese Schriftsteller nicht gewußt, wie bereits „in dem Waffenstillstande von 1609 die Krone „Spanien das Recht von Sperrung der Schelde „anerkannt."

Wo steht denn aber das, daß das Recht der Holländer, die Schelde zu sperren, von den Spaniern anerkannt worden sey? In dem Waffenstillstande von 1609 steht nur, daß die Generalstaaten Handelsauflagen auf die kaufmännischen Waaren gesetzt gehabt, und daß die Spanier, wenn jene Auflagen zu unmäßig werden sollten, der Verminderung wegen sich mit den Generalstaaten vergleichen könnten. Aber vom Stapelrechte, und vom Rechte, die Schelde ganz zu verschließen, steht kein Buchstab darinnen. Wie sollte Lingnet, wie sollte ich, was davon habe wissen können. Solche Unwahrheiten, als diese Hausenschen sind, bin ich nicht im Stande zu sehen, oder zu wissen.

„Dies aber war doch wohl nothwendig, daß „diese Schriftsteller, ehe sie ihr richterliches Ur„theil über eine sehr erhebliche Staatsstreitigkeit „äußerten, sich nach Inhalt der Staatsakten von „dem ganzen Gange der Unterhandlung in den „Zusammenkünften zu Münster und Haag unter„richtet hätten. Denn wenn sie selbige gelesen, „so würden sie bemerkt haben, daß sich diese For„derung auf die Unterhandlung zu Antwerpen „1608, und auf den Waffenstillstand von 1609 „bezog: zugleich aber würden sie aus dieser letzten „Unterhandlung von 1608 den viel ältern Ur„sprung dieses Stapelrechts entdeckt haben. Wie „hätten sie wohl können von Zwang, von Ge„walt der Generalstaaten, von Erpressungen u. s. w. „in Rücksicht dieser Bedingung, und zwar H. P. „Schlettwein mit so vieler Wärme, mit so wie„derholten Versicherungen von Unpartheylichkeit „und Rechtschaffenheit reden; wenn sie nur eini„germaßen sich um die Lage, und den Gang der

„Da-

„damaligen politischen Geschäfte bekümmert „hätten."

Ich antworte. Da ich die gänzliche Schliessung der Schelde für einen offenbaren Eingriff in die Rechte der Menschheit, und der Völker ansahe, und noch ansehe; da ich dieses aus Gründen sahe, die nach meiner Ueberzeugung unwankelbar, und für alle Zeiten unveränderlich sind; so würde nichts unnützer gewesen seyn, als zu fragen: seit welcher Zeit haben die Spanier und die Generalstaaten über die Sperrung der Schelde, diesen ungerechten Eingriff in die Rechte der Menschheit, mit einander gehandelt, und wie haben sie ihre Unterhandlungen eingeleitet, diesen Eingriff zu bewirken? Der Anfang der Unterhandlungen mochte gemacht worden seyn, wenn es wollte, und die Unterhandlungen selbst mochten einen Gang genommen haben, welchen sie wollten: genug, der Zweck, die Schelde zu verschliessen, war zu allen Zeiten wider das Menschen- und Volksrecht, und dies zu beweisen, bedurfte es jener unnützen Grübeleyen nicht. Ich wollte kein richterliches Urtheil über die Geschicklichkeit der Staatsunterhändler fällen, zu welchem allerdings die Darstellung des ganzen Ganges der Unterhandlungen nöthig gewesen wäre. Ich wollte darthun, daß, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, kein Volk einen gemeinschaftlichen Fluß gegen das andere verschließen könne. — Ueberdies aber ist es ganz falsch, daß der Waffenstillstand von 1609 das Recht, die Schelde zu sperren, den Generalstaaten schon bestätiget habe. Dies habe ich im Vorhergehenden hinlänglich gezeigt.

„Was werden diese Schriftsteller, fragt nun „Herr Hausen, wohl sagen, wenn sie in der Beylage die Beweise lesen:

„1) daß

1) „daß Spanien im zweyten Entwurfe sofort „die Sperrung der Schelde selbst angeboten;

2) „daß diese Krone alsbald die Rechtmäßigkeit „dieses Stapelrechts anerkannt;

3) „daß diese Bedingung ohne alle Schwierigkei„ten, weil sie sich auf ältere Rechte gründete, „(welche ein Staat dem andern nicht leicht ent„reissen kann, und wird,) berechtiget war?“

Was ich dazu sage — das sieht nun Herr Hausen und ein jeder Leser. Ich sage nämlich: Herr Hausen hat in diesen drey Punkten lauter Unwahrheiten gesagt. Ich habe solches im Vorhergehenden sonnenklar erwiesen.

„Wo ist wohl bey der Unterhandlung dieser „Bedingung auch nur die geringste Spur der Un„gerechtigkeit?“

Dies habe ich in meiner Schrift aus Grundsätzen erwiesen, wider welche Herr Hausen nicht ein Wort gesagt hat, und nie wird was sagen können. Ich habe aus der Natur der Flüsse dargethan, daß sie Gemeingüter der Völker sind, durch deren Länder sie laufen, und daß kein Volk dem andern in der Ausübung seiner Menschenrechte, Hindernisse entgegensetzen darf. Und haben nicht die Spanier selbst bey den Unterhandlungen ausdrücklich erklärt, daß die von den Holländern gemachte Bedingung der Gerechtigkeit zuwider sey? Ich habe diesen wichtigen Punkt oben dargelegt.

„Wo ist wohl bey der Unterhandlung dieser „Bedingung auch nur die geringste Spur des „Zwanges, der Erpressung, der Gewalt, von „Seiten der Generalstaaten anzutreffen?“

Wer

Wer hat denn auch jemals gesagt, daß bey der Unterhandlung dieser Bedingung von Seiten der Generalstaaten Zwang und Gewalt angewendet worden? Freylich übten die Deputirten der Republik keinen Zwangsakt auf die spanischen Gesandten aus; aber wurde deswegen nicht der spanische Hof durch die überwiegende Gewalt der Generalstaaten, die sie im Kriege mit Spanien erhalten hatten, und die notorisch ist, wurde der spanische Hof nicht dadurch gezwungen, oder gedrungen, oder genöthiget, wie Herr Hausen will, die Bedingungen bey den Unterhandlungen anzunehmen, die die Generalstaaten machten, und von welchen sie nicht abgehen wollten?

„Wie kann man also auf ein Gerathewohl die „Vorfahren einer Nation, welchen Europa in „der Handlung, in Erfindungen, in Künsten „und Wissenschaften so viel zu verdanken hat, we„gen Ungerechtigkeit und Unterdrückung aller „Rechte der Menschheit gleichsam vor den Augen „der zeitigen Nachwelt anklagen, und sie mit den „gehäßigsten Farben schildern? Eine Schilde„rung, von welcher die wahre Geschichte auch „nicht einen Buchstaben enthält, und welche also „diese Schriftsteller, ohne die nähern Umstände „zu kennen, blos nach ihrer Spekulation entwor„fen, und mit allen Farben der Beredsamkeit „ausgeschmücket haben."

Hierauf gebe ich Herrn Hausen diese Antwort. Erstlich, habe ich die Vorfahren der Holländer nicht auf Gerathewohl einer Ungerechtigkeit beschuldiget; ich habe die Grundsätze zuförderst auffer Zweifel gesetzt, aus welchen die Ungerechtigkeit der holländischen Forderungen an Spanien, wegen der

Ein-

Einschränkung der ostindischen Kommerzien, und wegen Sperrung der Schelde folgt. Zweytens: wenn auch die Nation der vereinigten Niederlande in Wissenschaften, in Künsten und Kommerzien Wunder gethan, aber auch ein anderes Volk wieder die Rechte der Menschheit und der Völker gemißhandelt hat: soll der ächte Freund der Wahrheit das letzte nicht sagen, wie es ist? Das Gute, oder vielmehr das Glänzende, auf der einen Seite kann den Schatten, und das Dunkel, wodurch die andere Seite verunstaltet wird, nicht gut machen. Ich habe nie verkannt, und verkenne nicht, wie viel Gutes die Vorfahren der Niederländer gethan haben, obgleich ich überzeugt bin, daß die vereinigten Niederlande von der Zeit an, da sie sich von Spanien nicht nur, sondern vom ganzen österreichischen Hause losgerissen, und für sich in verschiedenen Welttheilen Kommerzien getrieben haben, unsägliche Schuld gegen europäische Völker, und gegen die Nationen der übrigen Welttheile, besonders Asiens, auf sich geladen haben. Drittens waren es ja nicht die Vorfahren in den sieben vereinigten Provinzen allein, und nicht einmal vorzüglich die, welche in der Handlung, in Erfindungen, Künsten und Wissenschaften in vorigen Zeiten sich so weit hervorgethan hatten. Es waren vorzüglich die Einwohner Brabants und Flanderns. Viertens habe ich in meiner Schrift aus den Staatsunterhandlungen seit dem Münsterischen Frieden her gezeigt, welch ausserordentlicher politischer Egoismus die vereinigten Niederlande durchaus getrieben hat, sich immer nur auf Unkosten anderer Staaten mächtiger zu machen, und also ists nicht Spekulation, was ich gesagt habe. Wie elend endlich fünftens Herrn Hausens beygebrachte histo-

historische Umstände beschaffen sind, dies sehen meine Leser aus gegenwärtiger Schrift.

„Eben so ungerecht kommt einigen Schriftstel„lern jene Bedingung des münsterischen Friedens „wegen der Schiffahrt nach Indien vor. Allein „auch bey Beurtheilung dieses Artikels (des 5ten) „des münsterischen Friedensvertrages, sind diese „Schriftsteller bey weitem nicht in die Triebfedern „der damaligen Staatsunterhandlungen und in „die wahre Beschaffenheit dieser Bedingung ein„gedrungen. Ich würde, wenn ich diesen Ge„genstand jetzt erörtern, so wie noch einige andere „historische Wahrheiten, die in der Schrift des „Herrn Prof. Schlettwein stehen, näher prüfen „wollte, dieses Stück der Staatskunde aller „Mannichfaltigkeit berauben. In dieser Be„trachtung werde ich diese Aufklärung und Ver„besserung im 4ten Stück mittheilen."

Ich erwarte diese Verbesserung und Aufklärung mit Ungeduld. Aber das kann ich dem Herrn Hausen vorher sagen, daß er gewiß meine Gründe wider die Rechte, den ostindischen Handel zu sperren, nie über den Haufen werfen wird, und ich fürchte sehr, seine historischen Darstellungen werden auch wieder in Unwahrheiten bestehen, oder in falschen Ideen, die er in die Geschichte tragen wird. Ich bitte wenigstens Herrn Hausen, daß er die Sachen vorher genau überdenke, ehe er schreibt.

„Aber noch einen Gegenstand, fährt Hr. Hau„sen fort, welcher sich ebenfalls auf das Recht „von Sperrung der Schelde bezieht, muß ich „wegen der Verbindung jetzt erläutern. Herr „Prof. Schlettwein sagt: daß, wenn auch dieser „vierzehnte Artikel des Münsterischen Friedens

„für

„für die Besitzer der Niederlande, aus der spa-
„nisch-östreichischen Linie, von Verbindlichkeit
„gewesen wäre: so würde derselbe doch die heu-
„tigen Beherrscher der Niederlande aus der teut-
„schen Linie des Hauses Oestreich, nicht verpflich-
„ten können. Es werde daher auch in dem Mün-
„sterischen Frieden, Ferdinand der Dritte als
„Kayser, nicht aber als Erzherzog von Oest-
„reich genannt, und in dieser ersten Eigenschaft
„habe derselbe nur den drey und funfzigsten Ar-
„tikel dieses Friedens bestätiget.“

Meine Behauptungen stehen S. 15. 16. 17. meiner Schrift, und gehen viel tiefer, als Herr Hausen hier dargestellet hat. Ich bitte meine Leser, mein Buch anzusehen, und das, was Herr Hausen sagt, damit zu vergleichen. Die alte, auf die Natur und die Sitten der Urvölker selbst gegründete Gemeinschaft der Länder in jeder regierenden Familie, war der Hauptgrund meiner Behauptungen.

„Es ist, sagt Herr Hausen, diese Behauptung
„des Herrn Prof. Schlettwein nicht neu, sondern
„dieser historische Irrthum wurde fast mit eben
„den Worten vor nunmehro 60 Jahren gelehrt.
„Der bekannte Reichshofrath von Berger be-
„hauptete nämlich in der Schrift:

Gründliche Erweisung, daß Ihro römisch-kayserliche Majestät, in Dero östreichischen Niederlanden, nach allerhöchstem Belieben Kommerzia zu stabiliren, und zu Aufrichtung einer ost- und westindischen Kompanie gehörige allergnädigste Privilegia zu ertheilen berechtiget, entworfen von S. L. edlen Herrn von Berger. Wien 1723 und zwar im 15ten §. Seite 559. Welches alles noch mehr daher erläutert wer-

den

den mag, wenn man remarquirt, daß es fast das Ansehen gewinnen will, als wenn, obzwar an Seiten der mit Carolo II. ao. 1700 abgestorbenen ältern östreichischen Linie, die vereinigten Niederlande für einen souverä-nen Staat, und ganz freye Republik in oft genanntem Münsterischen Frieden Art. I. erklärt worden, dergleichen agnitio singularis die jetzige noch florirende östreichische Linie nach den principiis juris gentium keinesweges obligire — keine Extension zuläßt."

Das ist allerdings wahr, was hier der Reichs-Hofrath von Berger sagt. Ich habe das Gleiche gesagt, und nur den Hauptgrund, nämlich die unzertrennliche Grundgemeinschaft der beyden östreichischen Linien, in den Niederlanden dazu gesetzt. Nirgends habe ich mir herausgenommen, in diesem Stück was ganz Nagelneues zu sagen, und meine Schrift hält von dieser Neuheit keine Sylbe in sich. Ich suche Wahrheit darzustellen, und zwar mit Simplicität darzustellen, ohne Rücksicht, ob andere sie schon vor mir gesagt haben, oder ob ich der erste bin. Solchen pedantischen Stolz, nur neue Sachen zu schreiben, habe ich in meinem Leben nicht gehabt, und ich verabscheue ihn. Wahrheit ist mein einziger Zweck. Meine Darstellung aber ist in ihrer wirklichen Gestalt doch nicht alt, sondern mehr neu zu nennen. Doch will ich hierüber kein Wort verlieren.

„Man mußte sich, fährt Herr Hausen fort, „schon damals wundern, daß Herr Berger den „Münsterischen Frieden nach allen Artikeln nicht „sorgfältiger gelesen, und eben so wenig die Ra-„tifikation dieses Staatsvertrages, von Seiten

„Philipp des Vierten Königs von Spanien, einer „Durchsicht gewürdiget hatte. Aber eine Wieder„holung dieses Irthums in unsern Tagen konnte „gewiß Niemand so leicht erwarten.“

Ich muß hier Herrn Hausen vieles sagen, darüber ich kein Wort verlieren würde, wenn ich nicht mit ihm spräche. Erstlich war auch Herr von Berger nicht der erste, der dem Hause Oestreich teutscher Linie das Miteigenthum auf die Niederlande zugeeignet hat. Man findet beym Thuanus im 51sten Buche seiner Geschichte, schon beym Jahre 1572 folgende höchst merkwürdigen Worte: Wenn auch im teutschen Reiche jemand zum Vortheil Eurer Majestät etwas unternehmen würde, so dürfen Sie doch nicht glauben, daß der Kayser Maximilian dabey ruhig seyn werde. Er ist der nächste Anverwandte, und so sehr Bruder, Vetter und Schwager des König Philipps von Spanien, daß ihn alles Gute und Böse in den Niederlanden angeht. Er beklagt sich auch, daß ihm wegen seiner Erbportion noch nicht völlig Genüge geschehen sey, und wenn er sehen würde, daß jemand die Niederlande angreifen, den Spaniern wegnehmen und theilen wollte, so würde er es eben so übel aufnehmen, als wenn sie ihm selber weggenommen würden *). Da sagte also der

*) S. Iacob. Aug. *Thuani* historiar. sui temporis P. II. T. II. pag. 880. ex edit. parisin. de a. 1606. Die lateinischen Worte sind diese: Nec si qui sunt, qui quidquam tua gratia in imperio audeant, quieturum MAXIMILIANVM CAESAREM putare debes, *Philippi* AGNATVM PROXIMVM, *atque adeo fratrem, patruelem ac sororium*, AD QVEM BELGII ET BONA ET MALA PERTINENT, qui nondum sibi de portione hae-

der französische Geschichtschreiber mit ausdrücklichen Worten, der Kayser Maximilian habe als der nächste Anverwandte des König Philipps von Spanien ein Recht auf die Niederlande. Ist denn dies im Grunde was anders, als was der Herr von Berger gelehret hat, und was ich jetzt wieder dargestellt habe? und sieht Herr Hausen nicht hieraus ein, wie man auch in andern europäischen Staaten die Grundgemeinschaft der Länder, als ein gewisses und unläugbares Prinzipium angenommen, und solches zu beweisen für unnöthig angesehen hat. Wenn er aber die Fischerischen bekannten Schriften, ingleichen die Reinhardtischen und Pütterischen Werke mit Aufmerksamkeit lesen, und wenn er solche mit den ächten Grundsätzen der Natur vergleichen wird, so wird er die Realität dieser Grundgemeinschaft der Länder, nicht mehr bestreiten können. Es ist nicht Irrthum, noch weniger historischer Irrthum, daß solche Grundgemeinschaft unter den verschiedenen Linien eines Hauses statt finde, sondern Wahrheit, welche durch die unverwerflichsten Urkunden bestätiget wird, wie sie auch schon aus den Grundsätzen des Naturrechts fließt.

„Schon in den ersten Zusammenkünften zu „Münster schrieben die Bevollmächtigten der Ge„neralstaaten Philipp dem Vierten diejenigen Ti„tel vor, deren er sich in der seinen Gesandten „zu gebenden Vollmacht bedienen sollte. Es wa„ren folgende:

haereditaria plene satisfactum conqueritur, et qui cum Belgium inuadi, et Hispanis ademtum in partes laccrari videbit, AEQVE ATQVE SI SIBI ERIPIATVR, dolebit.

Philipp von Gottes Gnaden, König von Spanien ꝛc. Erzherzog von Oestreich, Herzog zu Burgund, Brabant, — Graf von Flandern.

„Unter diesen Titeln wurde auch nachher die Voll„macht Philipps des Vierten ausgefertiget. Man „sieht also offenbar, daß Philipp nicht nur in der „Eigenschaft eines Königs von Spanien, son„dern als Herzog von Burgund, und als Besi„tzer der Niederlande den Frieden unterhandelte, „und sich mit dem Staate der vereinigten Nie„derlande aussöhnete.“

Da zeigt sich Herr Prof. Hausen wieder, wie er immer ist! — Wer hat denn jemals daran gezweifelt, oder wer hat es gar geläugnet, daß der König Philipp der Vierte von Spanien, als Herzog von Burgund und Brabant, und als Besitzer der Niederlande sich mit den Generalstaaten vertragen habe. Wenn er nicht Herzog von Burgund gewesen wäre, und nicht als solcher gehandelt hätte, so hätte er gar nicht mit den Generalstaaten handeln können; gar nicht die Souveränität ihnen zugestehen können. In keinem andern Betrachte konnte er sich ein Recht über die vereinigten Niederlande anmaßen, und in keinem andern Betrachte konnte er seinen Rechten darauf entsagen, als in dem, daß er Herzog von Burgund, Brabant, Graf von Flandern, und mit einem Worte, Regent der Niederlande war.

„Wenn nun, sagt Herr Hausen weiter, die „teutsche Linie des Hauses Oestreich wegen der „Staatsverträge zwischen Karl dem Fünften und „Ferdinand dem Ersten, von 1512, 1522, 1525 „und 1540 entweder diesen Frieden überhaupt, „oder

„oder einzelne Bedingungen deſſelben, als z. B.
„die Sperrung der Schelde, die eingeſchränkte
„Schiffahrt nach Indien, als nachtheilig ihren
„Rechten, und alſo den Hausgeſetzen zuwider be-
„trachtet hatte, ſo konnte ja ſelbige widerſpre-
„chen und ſich ihre Gerechtſame vorbehalten.“

Das konnte allerdings das teutſche öſtreichiſche Haus; aber es ſchadete ſeinen Rechten nicht, wenn es ſolches unterließ. Es ſtund mit Spanien, in Abſicht auf die Niederlande, in einer wahren Grundgemeinſchaft. Dieſe kann einſeitig nicht aufgehoben werden, und eigentlich war es an den Generalſtaaten, auch die Einwilligung des teutſchen öſtreichiſchen Hauſes zu ihren gemachten Friedensbedingungen zu ſuchen.

„Weit gefehlt, daß dieſe teutſche Linie des Hau-
„ſes Oeſtreich, irgend einem Artikel, oder Be-
„dingung widerſprochen, vielmehr will ich gleich
„beweiſen, daß eben dieſelbe, alle und jede Ar-
„tikel und Bedingungen des Münſteriſchen Frie-
„dens vom 30. Januar 1648, zwiſchen Spanien
„und Holland, anerkannt und beſtätiget hat. Es
„iſt wahr, in dem 53ſten Artikel des Münſteri-
„ſchen Friedens, iſt von Ferdinand III. als Kay-
„ſer die Rede; und eben alſo bezieht ſich alter-
„dings die Beſtätigung nur auf ſelbigen, nur
„auf Ferdinanden, als Kayſer, nicht auf ihn als
„Erzherzog von Oeſtreich. Allein man muß nicht
„nur dieſen Artikel, ſondern auch die andern ken-
„nen, ehe man eine ſolche Meynung behauptet.
„Hier iſt der Beweis. Im 72ſten Artikel des
„Münſteriſchen Friedens lieſt man folgende
„Worte:

In diesem Friedenstraktat sollen alle diejenigen, deren Namen vor Auswechselung der Ratifikationen, oder drey Monate nachher, von einem und dem andern Theile angezeigt werden, mit einbegriffen seyn.

Allerhöchst besagter König, wird vor Ablauf des bedachten Zeitpunkts, aller derjenigen Namen anzeigen, welche Seine Majestät mit einbegriffen wissen will. (Du Mont Corps universel diplomatique du Droit des Gens. T. VI. P. I. S. 434.

„Vermöge dieses Artikels, wurde von den spani„schen Bevollmächtigten am 15ten May folgen„de Staatsakte ausgestellt:

Akte wegen der von dem König von Spanien in diesem Frieden mit eingeschlossenen Personen.

„Von Seiten des Königs von Spanien sollten in „gegenwärtigem Frieden, welcher mit dem hoch„mögenden Herrn Generalstaaten eingegangen „worden, mit eingeschlossen seyn: der römische „Kayser, der König von Böhmen und Ungern, „der Erzherzog Leopold Wilhelm, allerhöchst„gedachten Kaysers Bruder, auch in der Per„son des Administratoris des teutschen Ordens, „die Erzherzoge dessen Vettern, vorzüglich mit „derselben Fürstenthümern und Landen, (Du „Mont l. c. S. 438.) — Diese Staatsakte „setzt es ausser allem Zweifel, daß die teutsche Li„nie des Hauses Oestreich, ohne alle Einschrän„kung in dem Münsterischen Frieden ist einge„schlossen worden. Wurde aber die teutsche Linie „des Hauses Oestreich namentlich eingeschlossen, „wie nunmehr erwiesen ist, so hat sie ja von selbst

„sich

„sich alle und jede Bedingungen des Münsteri-
„schen Friedens gefallen lassen, und selbige
„durch diese Einschliessung stillschweigend aner-
„kannt und bestätiget.“

Herr Hausen scheint gar nicht zu wissen, was eine solche Einschliessung eines Dritten in einem Friedensschlusse auf sich hat. Ich will's ihm also sagen, was es bedeutet. Es heißt nicht, daß diejenigen, welche ein pazisizirender Theil im Frieden mit eingeschlossen wissen will, alle die Bedingungen und Artikel erfüllen sollen, die in einem solchen Vertrage stehen, sondern es heißt nur dies, daß der andere Theil gegen die, welche der eine in dem Frieden mit einschließt, keine Feindseligkeiten ausüben soll. Man darf nur den ganzen Inhalt des Friedens mit Bedacht lesen, so zeigt sich hiervon die Wahrheit deutlich. Im 7aten Artikel werden der Landgraf von Hessenkassel, der Graf von Ostfriesland, die Stadt Emden und die Hanseestädte, ausdrücklich mit eingeschlossen. Wenn nun alle Bedingungen im Frieden auch auf sie giengen, so würde wahrlich wunderliches Zeug herauskommen. Nach dem 13ten Artikel z. E. soll das gekochte weisse Salz aus den vereinigten Niederlanden in den spanischen Landen zugelassen, und nicht höher als das rohe Salz beschweret, und hinwiederum das spanische Salz in den vereinigten Niederlanden ohne größere Beschwerung, als derselben eigenes verhandelt werden können. Geht denn dieser Artikel auch auf die im Frieden mit eingeschlossene übrige Fürsten und Staaten? Gewiß nicht. — Sollten denn ferner nach dem 19ten Artikel, die katholischen Unterthanen Spaniens in dem Hessenkasselischen, sich mit dem öffentlichen Religionsexercitio modest, oder ohne Aergerniß verhalten, und

soll-

sollten dies die Unterthanen der vereinigten niederländischen Provinzen in Böhmen, und in den gesammten östreichischen Staaten thun können? Unmöglich wird Herr Hausen so was denken!! Mit dem 21sten Artikel zeigt es sich noch klärer, daß derselbige unmöglich auch auf die in dem Frieden, blos mit eingeschlossene Länder, gehen kann. Ich könnte noch aus andern Friedensschlüssen Beyspiele von der Art beybringen, wenn es sich der Mühe verlohnte. Dieser Einschluß eines Dritten in einem Friedensinstrumente soll demnach nur dies bedeuten, daß auch dieser Dritte keinen Feindseligkeiten des andern Paziszenten mehr ausgesetzt seyn soll. —

Wie würde sich auch der von Herrn Hausen angenommene Sinn des 72sten Artikels, in Absicht auf den Kayser mit dem 53sten zusammenräumen? Wenn nach dem 72sten der Einschluß des Kayserş dies seyn soll, daß er alle Bedingungen des Friedens genehmigen müsse: wie können sich Spanien und die Niederländer nach dem 53sten Artikel verbinden, die Kontinuation der Neutralität, Freundschaft und guten Nachbarschaft des Kayşers mit den Generalstaaten zu besorgen? Lauter Disharmonie im Frieden!!

„Selbst die Ratifikation des Münsterischen Friedens von Seiten König Philipps des Vierten „von Spanien, legte der teutschen Linie des Hauses Oestreich, für alle künftige Zeiten die rechtliche Verbindlichkeit auf, alle und jede Bedingungen dieses Friedens mit der größten Treue „zu erfüllen. Die klaren und sehr bestimmten „Worte sind:

„Wir Philipp der Vierte von Gottes Gnaden, König von Spanien u. s. w. Erzherzog „zu Burgund, Brabant — — — Graf von „Habs-

„Habsburg, Flandern, —— Herr zu Me-
„cheln u. s. w.

„Wir haben daher für uns, unsere Erben
„und Nachfolger, so wie auch für die Vasal-
„len, Unterthanen und Einwohner aller unse-
„rer Königreiche, Länder und Herrschaften so-
„wohl inner- als ausserhalb Europa, ohne et-
„was davon auszunehmen, diesen Traktat, und
„ganzen Inhalt desselben, jeden Punkt insbe-
„sondere in allen seinen Theilen als gut, fest
„und gültig angenommen, ihn genehmiget,
„gebilliget und ratifizirt; nehmen ihn an, ge-
„nehmigen, billigen und ratifiziren ihn durch
„gegenwärtiges, und versprechen dabey bey un-
„serm königlichen und fürstlichen Wort und
„Treue, für uns, unsere Nachfolger, Köni-
„ge, Prinzen und Erben, aufrichtig und son-
„der Gefährde, denselben zu halten, zu beob-
„achten und zu erfüllen, alles, als wenn wir
„in eigner Person denselben geschlossen hätten,
„noch etwas zu thun, oder zu erlauben, daß
„es auf einige Art gethan werde, oder zuzuge-
„ben, daß das Gegentheil mittelbar, oder un-
„mittelbar, oder sonst auf einige Art wie es
„seyn könnte, geschehe. Wenn auch eine Kon-
„travention auf eine Weise geschehen, oder
„noch geschehen sollte; so wollen wir alles oh-
„ne einige Schwierigkeit und Aufenthalt wie-
„der in den vorigen Stand setzen, und die
„Kontravenienten nach aller Strenge, ohne
„alle Nachsicht, strafen oder bestrafen lassen.
„Wir verbinden uns deswegen bey allen un-
„sern gegenwärtigen und zukünftigen Gütern,
„wie auch bey unsern Erben und Nachfolgern und
„zugleich bey allen unsern Vasalien, Unterthanen,

„Ein-

„Einwohnern aller unserer Königreiche, Län-
„der und Herrschaften, sie mögen innerhalb,
„oder ausserhalb Europa gelegen seyn, ohne
„alle Ausnahme, und zu mehrerer Gültigkeit
„entsagen wir allen Gesetzen, Gewohnheiten
„und allen andern diesen entgegenlaufenden Aus-
„flüchten.“ (Du Mont l. c. S. 438.)

„Nach dem Inhalte dieser Ratifikation, macht
„sich Philipp der Vierte nicht nur für seine Erben,
„sondern überhaupt auch für alle seine Nachfol-
„ger, auf die feyerlichste Art verbindlich, alle und je-
„de Bedingungen des Münsterischen Friedens zu
„beobachten. Wer waren denn die Nachfolger
„Philipp des Vierten, auf den Fall, wenn er
„keine Erben oder Nachkommen hatte, als die
„teutsche Linie des Hauses Oestreich?“

Ist denn Herr Hausen so ganz fremd im Staats-rechte, daß er noch nicht weis, wie wenig ein Ver-trag einen Dritten, der, vermöge seines eigenen Rechts, das er vom ersten Erwerber hat, verbin-den kann, wenn gleich der Paziszent sagt, daß er nicht nur für sich, sondern auch für alle seine Nach-folger den Vertrag mache. Wenn der Dritte hier-durch verpflichtet werden soll, so muß er dem Pazis-zenten eine Vollmacht gegeben haben, auch in seinem Namen mit zu pazisziren oder er muß nachher den Vertrag ausdrücklich genehmigen. Keines von bey-den aber ist in unserm Fall von der teutschen Linie des Hauses Oestreich geschehen. Also kann die einsei-tige Ratifikation des König Philipps des Vierten in Spanien, nichts wirken.

„Und verlangte denn nicht der Wiener Hof,
„sagt Herr Hausen, nach Absterben Karls des
„Zweyten Königs von Spanien, ohne Erben,
„als

„als Nachfolger, vermöge der bereits angeführ=
„ten Verträge zwischen den Enkeln Maximilians
„des Ersten Karln und Ferdinanden betrachter
„zu werden? Wollte er denn nicht in dieser Ei=
„genschaft als Nachfolger von allen Staaten Spa=
„niens in= und ausserhalb Europa Besitz nehmen.
„Mithin erkannte doch wohl damals der Wiener
„Hof alle und jede Bedingungen des Münsteri=
„schen Friedens, und die Ratifikation Philipps
„des Vierten?“

Aber wie folgt denn dieser Schluß? — Der Nachfolger eines Fürsten kann sein Erbfolgsrecht von dem Fürsten, dem Vorfahrer erhalten; er kann aber auch, vermöge des von dem ersten gemeinschaftlichen Stammvater und Erwerber erhaltenen Rechts Nachfolger seyn. Im letzten Fall will er allerdings in den Ländern des verstorbenen Fürsten, als sein Nachfolger succediren, aber nicht anders, als vermöge seines eigenen Rechts. Und denn genehmigt er deswegen noch lange nicht die Bedingungen der Verträge, die sein Vorfahrer, ohne ihn erst darum zu fragen, gemacht hat.

„Selbst die Niederlande wurden vorzüglich
„auch aus diesem staatsrechtlichen Grunde in An=
„spruch genommen, weil Philipp der Vierte in
„seinem Testament das Haus Oestreich teutscher
„Linie zum Nachfolger in Ermanglung der Er=
„ben erklärt hatte. Diesen Nachfolgern aber
„hatte Philipp die Verbindlichkeit in der Ratifi=
„kation des Münsterischen Friedens auferlegt, alle
„und jede Bedingungen dieses Vertrages zu er=
„füllen. (Manifeste de la maison d'Autriche —
S. 594.)

Die

Die Gründe, aus welchen die teutsche Linie des Hauses Oestereich die Niederlande in Anspruch genommen, waren mancherley. Der vornehmste war der, daß man von östreichischer Seite die Niederlande als ein altes Patrimonium des Hauses Oestreich ansahe; dann kam erst das Testament Philipp des Vierten. Wenn die Erbfolge des teutschen östreichischen Hauses in den Niederlanden, blos allein auf das Testament des König Philipp des Vierten, gegründet gewesen wäre, so hätten die östreichischen Herren sich alles, was Philipp der Vierte ihnen zur Bedingung auferleget hat, müssen gefallen lassen. Aber da jenes nicht statt fand, sondern das teutsche östreichische Haus, vermöge seiner alten Grundgemeinschaft in den Niederlanden folgen wollte, und nach der Gerechtigkeit zu folgen befugt war, so konnte Philipp der Vierte ihm keine belästigende Bedingungen wider seinen Willen auflegen, und solche Bedingungen galten also nichts.

„Ich übergehe selbst, daß in jenem östreichischen „Hausgesetz von 1703, der Kayser Leopold und sein „erstgeborner Sohn Joseph, dem Erzherzog Karl „unter andern auch die Niederlande mit allen den „Rechten und Vorzügen übergeben hat, wie sie „Karl II. von Spanien besessen hatte. (Cession „de la Monarchie d'Espagne à l'Archiduc &c. „beym Lamberti a. a. O. T. II. S. 518.) War „denn aber unter Karln dem Zweyten die Schelde offen? und die Schiffahrt nach Indien den „Niederlanden erlaubt? Hatte denn Karl der „Zweyte diese Rechte und Vorzüge?“

Und das sahe Herr Hausen nicht? Alle Rechte und Vorzüge, sollten nun auf den Erzherzog Karl von Oestreich kommen, die der König Karl II.

in

in Spanien gehabt hatte. Wenn gleich die Generalstaaten die Schelde verschlossen hielten, so war dieses doch zu Zeiten Karls des Zweyten von Spanien, eben so wider die Rechte der Menschheit und der Völker, wie es zur Zeit Philipps des Vierten war, und wie es, wenn Herr Hausen seine Schmäre des Stapelrechts, und der damit nach seiner Idee verbundenen Schließung der Schelde, hätte beweisen können, im Jahr 1212 gewesen wäre. Karl der Zweyte von Spanien, hatte also das unstreitige Recht, die Schelde zu brauchen, und dieses Recht mußte auch jeder Nachfolger behalten.

„Dieses östreichische Hausgesetz wurde auch bey „der Uebergabe der Niederlande an Kayser Karln „den Sechsten gleichsam wiederholet, indem der„selbe die Niederlande mit den Rechten und „Vorzügen, wie sie Karl der Zweyte König von „Spanien seit dem Ryswicker Frieden 1697 be„sessen, erhielt. Diese Staatsverträge hier an„zuführen, würde ganz überflüssig seyn; da die „dritte Abhandlung des ersten Stückes eine hin„reichende Erläuterung enthält.“

Mit dieser gegebenen Erläuterung halte ich mich nicht auf, weil sie das darstellt, was ich im Vorhergehenden so weitläuftig in seiner Blöße gezeigt habe. Da aber König Karl II. von Spanien, das Recht, die Schelde zu brauchen, nie verloren hat, und nie verlieren konnte; so hat das Haus Oestreich solches Recht auch erhalten, und es kann ihm nicht entzogen werden.

„Wenn also der von Berger alle diese „hier hinreichend erwiesenen historischen Data ge„nau geprüfet und erwogen hätte, so würde er „schwerlich diesen Irthum ausgebreitet haben, den

„Herr

„Herr Prof. Schlettwein, dessen andere Ver=
„dienste mir jederzeit schätzbar bleiben werden,
„nach 60 Jahren nur wiederholet hat.“

Wie nichtsbedeutend in dieser wichtigen politi=schen und Völkerrechtssache die historischen Data des Herrn Hausen sind, das habe ich sonnenklar gezeigt, und ich erwarte vom Herrn Professor, wenn er anders Muth genug dazu hat, der Wahrheit die Ehre zu geben, und seine so vielen, und kaum glaublichen Abweichungen von derselbigen, mit so edler Offenheit zu gestehen, daß wir andern sehen können, er sey ein Geschichtforscher von ächter Art; ich erwarte nun von ihm, daß er jetzt eben so öffentlich, als er die offenbarste Unwahrheiten ausstreuete, die Wahrheit in ihrem Siege bekennen, oder von seinen Behauptungen unwidersprechliche Beweise aufstellen werde. Im letzten Falle werde ich, nach meiner mehrmal bestätigten Gewohnheit, meine Fehltritte erkennen und bekennen, und in beyden werde ich ihm durch Erstattung meines öffentlichen Dankes, für seine mir gegebene Aufklärung hinreichende Genugthuung verschaffen, und meine Hochachtung in der vollkommensten Aufrichtigkeit zum Opfer bringen. —

Ehe ich aber meine historische Aufklärungen des Scheldestreites und meine Prüfung der Hausenschen Darstellungen hier beschließe, muß ich auch noch dem Rezensenten, der im 49sten Stück der Nürnbergischen gelehrten Zeitung S. 393 ff. Herrn Hausens neueste Staatskunde von Holland bekannt macht, ein Wort besonders sagen. Gleich im Anfange seiner Rezension heißt es S. 393:

„Eine

„Eine politische Streitigkeit, welche die Aufmerk-
„samkeit von ganz Europa auf sich zieht, und sich
„lange in einer höchstgefährlichen Krisi befindet,
„verdiente es, von einem unbefangenen Kenner
„der Geschichte entwickelt zu werden.“

Was meynt denn der Nürnberger Herr Rezensent, das der unbefangene Kenner der Geschichte in dieser Steitigkeit entwickeln wird? Wird denn dieser was anders darstellen, und was anders darstellen können, als was von Zeit zu Zeit in Absicht auf die streitige Gegenstände geschehen ist. Aber das wußten die Kabinette der Staaten, und wissen es meistens besser, als es ein Professor ihnen sagen kann. Oesterreich stritt nicht über die Frage mit Holland: ob die Schelde von den Holländern geschlossen worden sey, und seit wenn sie geschlossen worden sey; auch nicht über die Frage: ob Holland die ostindischen Kommerzien wider die östreichischen Niederlande gesperret habe, und seit wenn diese Sperrung geschehen sey. Nur darüber stritten sie: ob das, was hierinne geschehen, recht sey? ob es mit den Grundsätzen der Menschen- und Volksrechte übereinstimme, und was es für Folgen auf das wahre, rechtmäßige Interesse der Staaten habe? Und diese Fragen sollen ins Gebiete des unbefangenen Kenners der Geschichte gehören!! Ein Rezensent, der urtheilen will, der dem Publikum den Werth der gelehrten Arbeiten bestimmen will, sollte doch hierüber besser urtheilen können, was zum Gebiete der Geschichte, und zum Gebiete der Politik und der Philosophie der Menschen- und Volksrechte gehöre. Ich gestehe es, daß ich von einem Manne, der in dieser Kleinigkeit nicht sieht, worauf es ankommt, keine Rezension von einigem Werthe erwarten kann.

Der Kenner der Menschen- und Volksrechte und des Staatenintereſſe — der allein iſt's, der hierüber hauptſächlich entſcheiden kann und ſoll, und wenn er nun Kenner der Geſchichte iſt, ſo wird er darſtellen, durch welche Umſtände bewogen, wider die Menſchen- und Volksrechte, und wider das wahre Intereſſe der Staaten, der eine oder der andere Staat gehandelt hat.

„In den meiſten öffentlichen Blättern und Bro„chüren, hat das Publikum ſtatt einer gründlichen „Belehrung, Deklamation, und nicht ſelten Po„liſſonerien zu leſen bekommen.“

Warum nennt ſie der Rezenſent dem Publikum nicht, daß man auch ſieht, ob er's verſteht, was er ſagt.

„Es fanden ſich wohl auch Schriftſteller, welche „über den gemeinen Haufen hervorragten, und „von denen man etwas befriedigendes erwartete; „allein ſie philoſophirten zum Theil ohne genug„ſame Kenntniß von Thatſachen, und einer dar„unter iſt der nämliche, der als Autor mit der Ver„theidigung eines Tiber ꝛc. debutirt hat, und ſeit„dem ſich ſo ziemlich gleich geblieben iſt.“

Dies ſind vage allgemeine Deziſionen, ohne gründliches Detail, die bey denkenden Männern nie Eindruck machen können. Ein guter Rezenſent entſcheidet nie mit ſolchen allgemeinen Ausſprüchen. Er geht ins Einzelne, und urtheilt davon aus Gründen. Auf der 396ſten Seite heißt es weiter:

„Herr Hauſen ſtreitet hier mit Herrn Prof. „Schlettwein, und läßt zur nöthigen Ueberſicht „der Sache das erſte Kapitel aus deſſen Schrift „abdrucken. Hierauf folgt eine eben ſo gemäßigte, „als gründliche Wiederlegung, aus welcher

„ſich

„sich offenbar zeigt, daß Herr Schlettwein ein „Menge von Sachen nicht wußte, die er hätte „wissen sollen, um richtig zu urtheilen. See„land ist schon seit unendlicher Zeit im Be„sitz des Stapelrechts auf der Schelde, und „Spanien hat bey den Münsterischen Frie„densunterhandlungen gar nicht verlangt, „es zu bestreiten, oder die Bewilligung zu „verweigern.“

Zum richtigen, gründlichen Urtheil über die Streitigkeit zwischen dem Kayser, und den Generalstaaten, brauchte ich sonst nichts, als die Känntniß der Verträge, auf welche sich beyde streitende Partheyen berufen; ich brauchte keine Fakta dazu, die selbst von den Interessenten, die sie doch am besten wußten, nicht werth gehalten worden sind, in der Streitigkeit aufgeführt zu werden. Und wie kann der Herr Nürnberger Rezensent sagen, ich hätte diese Menge von Sachen nicht gewußt? Er selbst hätte erst wissen sollen, daß man viel — sehr viel wissen kann von einer Sache, daß es aber höchst ungereimt wäre, alles das da auszukramen, wo es nicht nöthig ist, und wo die, welche dabey interessirt sind, über den Kram lachen würden. — Alle die Data aber, die Herr Prof. Hausen in seiner Schrift dargelegt hat, und die der Herr Nürnberger Rezensent für eine **gründliche Widerlegung** meiner Schrift angenommen hat, habe ich nun in ihrer Blöse dargestellt. Sie sind nämlich theils die **offenbarsten Unwahrheiten**, theils die **schiefsten Schlüsse** und **Verkehrungen** aus wirklichen Thatsachen. Dem Herrn Rezensenten, der Herrn Hausen nur nachspricht, muß ich's wiederholen. Es ist **unwahr**, daß Seeland seit un-

endlicher Zeit das Stapelrecht auf der Schelde gehabt habe; unwahr, daß Spanien die Prätension der Holländer bey den Münsterschen Friedensunterhandlungen nicht zu bestreiten verlangt habe. Ich fordere den Nürnberger Rezensenten, so wie Herr Hausen auf, meine historische Vorstellungen über diese wichtigen Sachen genau zu prüfen. Wenn aber der erste was dagegen zu sagen hat, so nenne er sich auch öffentlich, und belle nicht mehr, hinter der Thüre versteckt, hervor!!

Die Hausensche Widerlegung meiner Schrift erklärt ferner der Herr Rezensent für eben so gemäßigt, als gründlich. Uegemäßigter aber hätte es doch wohl nicht seyn können, als da Herr Hausen mir bestimmt in dem raschen Tone sagt:

ich hätte die Sachen nicht gewußt, die ich hätte wissen sollen; ich hätte nicht so reden können, wie ich geredet habe, wenn ich mich nur einigermasen um die Lage der Sachen bekömmert hätte; ich hätte, ohne die nähern Umstände zu kennen, die Sachen blos nach meiner Spekulation geschildert; meine Grundsätze machten zwar herrliche Parade, könnten aber nicht geduldet werden.

Gemäßigte Angriffe eines andern sehen wirklich anders aus. Doch ich beschwere mich nicht darüber. Herr Hausen hat die Sachen gesagt, wie er sie angesehen und empfunden hat. Ich zeige ihm nun jetzt, daß er sie ganz unrecht gesehen hat, und daß die Data nicht Wahrheit sind, die er für Wahrheit angab.

Nun also habe ich aus den Staatsakten und unwiderleglichen Faktis hinreichend gezeigt, wie die Prätension der vereinigten Niederlande, die

Schelde

Schelde ganz zu schließen, in den Münsterischen Frieden gekommen ist, und wie sich Spanien von seiner Seite dabey benommen hat, und zu benehmen gemüßiget gewesen ist— Einem jeden denkenden Manne muß, wenn er alle diese historische Umstände gelesen hat, sogleich die Frage in den Sinn kommen:

Gestatteten auch die **Menschen- und Volksrechte**, daß die vereinigten Niederlande eine gänzliche Schließung der Schelde wider Spanien forderten? — Konnte Spanien nach **den Menschen- und Volksrechten** jemals eine Verbindlichkeit erhalten, die Schelde gänzlich verschließen zu lassen? — Konnten alle Nachfolger des Königes Philipp von Spanien nach **den Menschen- und Volksrechten** durch das freywillige, oder abgenöthigte Versprechen **Philipps** verbunden werden, zum Nachtheil ihrer niederländischen Staaten die Schelde verschließen zu lassen?

Ich habe bereits in meiner bekannten Schrift: **die Gerechtigkeit bey dem Scheldestreite** 2c. behauptet, daß die **Menschen- und Völkerrechte** diesem allen zuwider sind, und nun habe ich solches in diesem neuen Aufsatze aus den einfachsten Gründen der wahren Gerechtigkeit aufs vollständigste dargethan.

Daher bleibt dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich, so lange es in seinen Nachkommen lebt, das unverletzliche und heilige Recht, die Oeffnung der Schelde, und die freye Schiffahrt auf derselbigen für seine Niederlande von den Holländern zu fordern, um seinem niederländischen Volke den Genuß zu verschaffen, zu welchem es

von

von Gott selbst durch die hergestellte Ordnung der Natur legitimirt worden ist. Dieses Recht bleibt den Regenten der östreichischen Niederlande auf ewig, bis es befriediget wird. —

So weit nun vom 14ten Artikel des Münsterischen Friedens. Bey dem fünften Artikel ist nicht so viel erhebliches zu sagen, und darum wende ich mich zuletzt zu demselbigen.

Als Portugall im sechzehnten Jahrhunderte unter die Bothmäßigkeit der Spanier kam, verbot der König Philipp II. von Spanien den Portugiesen, mit den Holländern, die sich von Spanien getrennt hatten, und von den Spaniern feindlich behandelt wurden, Kommerzien zu treiben. Die Holländer giengen also selbst nach Ostindien, und nahmen nach und nach den Portugiesen ihre dortigen Besitzungen und Kommerzien weg. Die Spanier ließen dieses sehr gern geschehen, weil sie die Maxim angenommen hatten, das Königreich Portugal ganz zu entkräften, und es zu einer spanischen Provinz zu machen. Sogar im Waffenstillstande von 1609 nahm der König Philipp III. von Spanien die ostindischen Länder aus, und ließ also den Holländern die Freyheit, dieselbige anzugreifen, und den Portugiesen zu entziehen. Dieses geschahe denn auch mit glücklichem Erfolge, und die Holländer wurden in Ostindien zum Nachtheil der Portugiesen, und man muß sagen, zum Nachtheil Europens, immer mächtiger. Wie sehr sie sich bestrebten, in den ostindischen Kommerzien ein feindseliges, allen Menschen- und Volksrechten, und dem Interesse der asiatischen und europäischen Staaten, ganz zuwiderlaufendes Monopol zu errichten, bewies schon der im Jahr 1641 mit den Portugiesen auf zehn Jahre lang geschlos-

schlossene Waffenstillstand, bey welchem sie noch dazu die unreinesten Absichten genugsam zu erkennen gaben, die Portugiesen zu berücken, und dem Monopolien-Geiste mehr Luft zu verschaffen. Dies sind lauter bekannte Sachen. Es war also den Holländern nach ihren monopolistischen Handelsgesinnungen das größte Anliegen, jede europäische Potenz, die nur einigermaßen im Stande und berechtiget war, in Ostindien sich niederzulassen, von diesem Unternehmen, oder dem glücklichen Erfolg desselbigen abzuhalten.

Im Jahr 1648 waren die Spanier noch immer mit den Portugiesen in Zwietracht, und man konnte noch nicht wissen, wie sich die Affairen zwischen denselben endigen würden. Die Spanier waren mächtiger, als die Portugiesen; und daher hatten die Holländer Ursach zu befürchten, daß ihnen die Spanier früher oder später in ihren Schiffahrten nach Ostindien Hindernisse entgegensetzen, oder doch wenigstens die Vortheile der ostindischen Kommerzien mit ihnen theilen würden; sie suchten also die Spanier auf ewig von dieser Theilnehmung an dem ostindischen Handel zu entfernen.

Diese Ursachen bewogen denn die Holländer, im fünften Artikel des Münsterischen Friedens ausdrücklich die Forderung an Spanien einzurücken.

„Die Spanier sollen auch ihre Schiffahr-
„ten in Ostindien auf solche Art, wie sie solche
„anjetzo haben, und genießen, fortsetzen, die-
„selbe aber nicht weiter extendiren, gleichwie
„hinwiederum die Einwohner der vereinigten
„Provinzen sich der Besuchung der spanischen
„Orte in Ostindien enthalten sollen.“

Da Spanien damals im Drange war, und Frieden mit dem glücklichen und mächtig gewordenen, auch von Frankreich unterstützten Holland machen mußte, wie ich im Vorhergehenden genugsam gezeigt habe; so willigte es in diese die ostindischen Kommerzien angehende Forderung der Holländer um so lieber, als es nach seinen damaligen Ideen die Erwerbungen in Ostindien für sich nicht so wichtig ansahe, als sie es wirklich waren.

Nun fragt sich aber, ob diese Forderung der Holländer, daß Spanien seine Schiffahrten in Ostindien, nicht weiter ausdehnen sollte, als sie damals giengen, dem Menschen- und Völkerrechte gemäß sey. Das Recht, auf den Meeren an alle Orte und Enden hinzuschiffen, zu allen Nationen zu schiffen, und, ohne einer oder der andern etwas mit Gewalt oder List zu nehmen, mit allen Nationen freywillige Kommerzien zu schließen, ist denn dies nicht ein unverletzliches Volksrecht? Ich habe diese Wahrheit im ersten Abschnitte dieses Aufsatzes aus den unumstößlichsten Gründen bewiesen.

Der Verfasser der kleinen Schrift: Auch etwas über die Schelde und den Handel nach Indien ꝛc. irret sehr, wenn er glaubt, daß im gedachten 5ten Artikel des Münsterischen Friedens, den Spaniern nicht verwehrt werde, ihre Schiffahrten nach Ostindien zu erweitern, sondern daß ihnen nur verboten worden sey, mehrere Länder in Ostindien zu erobern. Man darf nur die ganze Stelle lesen, so sieht man diesen Irrthum deutlich. Es heißt nicht: die Spanier sollen ihre Besitzungen, ihre Länder in Ostindien behalten, wie sie solche anjetzo haben, ohne sich weiter auszubreiten, sondern es heißt: die Spanier sollen ihre Schiffahrt in Ostindien in solcher

cher Maaße behalten, oder fortsetzen, wie sie solche bisher genossen haben, ohne sich noch weiter ausbreiten zu können. Also bestimmt diese Stelle ganz ausdrücklich, nicht die Grenzen der Länder, sondern die Grenzen der Schiffahrt der Spanier in Ostindien. Dies zeigt sich noch deutlicher aus den nachfolgenden Worten: gleichwie hinwiederum die Einwohner der vereinigten Provinzen sich der Besuchung der spanischen Orte in Ostindien enthalten sollen. Die Besuchung der spanischen Orte, oder die Schiffahrt nach den spanischen Orten in Ostindien wollten die Holländer ihren Unterthanen eben so verwehren, als den Spaniern verwehrt seyn sollte, ihre Schiffahrt in Ostindien weiter zu treiben, als sie solche bis dahin getrieben hätten.

Die Menschen- und Volksrechte gestatten eine allgemeine freye Kommunikation unter Menschen und Völkern, um zu allen Zeiten durch dieses Mittel die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts befördern und genießen zu können. Der Mensch, und jedes Volk hat das Recht, nicht durch das eine, oder das andere von Gott selbst geordnete Mittel, sondern durch ein jedes dieser Mittel, und durch alle, seine Glückseligkeit zu vergrößern. Wider dieses Recht darf kein Vertrag gemacht werden.

So wenig aber die Holländer ihre Forderung nach der wahren Gerechtigkeit an die Spanier machen konnten: eben so wenig konnten die Spanier eine freye gültige Einwilligung darein geben. Kein Mensch und kein Volk kann sich eines Rechts begeben, das ihm der Urheber der Natur selbst mitgetheilt hat, um es zu allen Zeiten zu seinem Glücke anwenden, und die Früchte davon genießen zu können.

nen. Alle diese wichtige Wahrheiten der wesentlichen Gerechtigkeit habe ich oben in das klärefte Licht gesetzet.

Es sind also der 5te und 14te Artikel des Münsterischen Friedens der wahren Gerechtigkeit schlechterdings zuwider, soviel die Sperrung des ostindischen Handels, und der Schiffahrt auf der Schelde anbetrift. Die Umstände mögen damals, als man die Verträge gemacht hat, gewesen seyn, wie sie nur wollten, und man mag sich bey den Unterhandlungen betragen haben, wie man immer gewollt hat; so konnten sie niemals solche Bedingungen rechtfertigen, die dem Menschen- und Volksrechte offenbar zuwider sind, und für keinen Menschen, und kein Volk eine Verbindlichkeit haben können. Am allerwenigsten aber können sie die Nachkömmlinge der Paziszenten verpflichten, als welche ihre Menschen- und Volksrechte nicht von ihren Vorfahren, sondern unmittelbar von dem Stifter der Gerechtigkeit, und dem Urheber der Natur erhalten haben. —

Drit-

Dritter Abschnitt.

Die wahre Politik Europens

in Absicht

auf die im 5ten und 14ten Artikel des Münsterischen Friedens bestimmte Sperrung des ostindischen Handels und der Schelde Schiffahrt.

Ich gehe nun weiter zu den politischen Aufklärungen der vorgedachten wichtigen Gegenstände. Sie sollen so ausführlich und einleuchtend werden, daß sie die stärkste Ueberzeugung in der Seele aufmerksamer und denkender Leser wirken können.

In meiner schon oft angeführten Schrift, über den Scheldestreit habe ich zu erweisen mich bemühet, daß die von den Holländern geschehene Sperrung des ostindischen Handels und der Schelde Schiffahrt, dem Interesse der europäischen Staaten, und selbst dem Interesse und der Macht der vereinigten Niederlande, offenbar zuwider sey. Beydes werde ich jetzt meinen Lesern durch die bereits dargelegten Gründe, und durch neue Darstellungen anschaulich machen.

Zuerst also von dem ostindischen Handel. Es ist Wahrheit, heller und empfindbarer, als alle geometrische Sätze, daß der ostindische Handel für Europa unendlich nachtheilig ist.

Ich thue an meine Zeitgenossen folgende Fragen:

1) Sind nicht nach der Zeit, da Europens Einwohner nach Ostindien gefahren sind, Millionen Europäer von dem wüthenden Meere verschlungen wor-

worden? und sind nicht unzählige durch die Kriege aufgerieben worden, welche die unglücklichen Europäer theils unter einander selbst, um der ostindischen Erwerbungen willen, theils mit den Völkern Asiens, auf deren Länder die Europäer doch kein Zwangsrecht hatten, geführt haben?

Wer kann diese Aufopferung der europäischen Menschenleben, welche der ostindische Handel verursacht hat, in Zweifel ziehen? Wer kann kaltblütig diese Aufopferung denken? Wer kann Mensch seyn, und nicht darüber klagen, daß diese gräßliche Aufopferungen geschehen sind, nicht um Lebensnothwendigkeiten nach Europa zu bringen, sondern nur um die Sinne der entnervten Weichlinge durch die asiatischen Gewürze zu erhitzen, zu kitzeln, und zu besserer Thätigkeit stumpf zu machen, nur um die stolzen und üppigen Thoren, und die eitlen und wollüstigen Syrenen, mit Gold und glänzender Pracht der asiatischen Länder zu schmücken? Ist dies alles nicht unwiderlegliche Wahrheit, worüber jeder Mensch, der Menschenwerth fühlt, mit mir laut jammern und klagen wird?

2) Sind nicht seit dem Anfange des ostindischen Handels bis auf den heutigen Tag viele Millionen Ellen baumwollene und seidene Zeuge nach Europa geholt worden? Sollte wohl ein wahrheitliebender Mann dieses Faktum läugnen können? Aber ist's nun nicht eben so unläugbar, daß eben deswegen viele Millionen Ellen leinen- und Wollenzeuge nicht gekauft, und folglich auch nicht fabrizirt werden in Europa, weil so viele baumwollene und seidene Zeuge aus Ostindien kommen, und in Europa ihre Liebhaber gefunden haben, und noch finden? Ist's nicht unläugbar, daß dieser ostindische

Han=

Handelszweig unzählige Wollen- und Leinweberstühle in Unthätigkeit gesetzt, oder aufzukommen verhindert hat? Ist's also nicht unläugbar, daß durch den ostindischen Handel eine unbeschreibliche Menge europäischer Menschenhände um ihre Arbeit gebracht wird, die sie zuverläßig haben würde? und daß also der ostindische Handel in dieser Rücksicht eine unverkennbare Quelle von Armuth und Elend vieler Millionen Menschen in Europa ist?

Wer diese Wahrheiten nicht empfindet, dessen Seele ist unfähig, für das menschliche Geschlecht Realitäten zu wirken, und dann wehe ihm! wenn er gar dagegen zu streben die unglückliche Stimmung hat!!

3) Hat nicht Ostindien den europäischen Staaten bereits Millionen Zentner Salpeter gegeben? Ein Faktum, das allgemein notorisch ist! Aber ist dadurch nicht in Europa die Produktion dieser Waare gehemmet worden? Würde nicht dieser Schatz, der in allen europäischen Ländern in der größten Menge gewonnen werden kann, für eine erstaunliche Menge Menschen Arbeiten und Verdienst geschaffet haben, die jetzt arm sind, weil sie nicht Arbeit und Verdienst genug finden konnten? Und ist's nicht auch so in Ansehung des chinesischen Porzellans?

4) Würden nicht, wenn Europa die ostindischen Gewürze nicht in so ungeheurer Menge herbeyführte, eine beträchtliche Anzahl von Feldern zu Safran, Kümmel, Fenchel, Anies und viel andern gewürzhaften Pflanzen angewendet werden? Würden nicht anstatt des chinesischen Thees, Melisse, Salbey, und mehrere dergleichen Kräuter in Europa gebraucht, und dazu viele Distrikte Land kultivirt werden?

5) Wenn

5) Wenn anstatt der baumwollenen und seidenen Zeuge die Wollenfabrikate in größerer Menge in Europa im Gange wären, würde nicht die Schaafzucht viel größer und einträglicher seyn, und würde nicht dadurch die Fruchtbarkeit der Felder erstaunlich zunehmen? Ist also der ostindische Handel nicht eine unläugbare Ursach davon, daß vieles Land in Europa öde liegt, und sehr vieles mager und unfruchtbar bleibt?

6) Haben nicht Asiens Produkte und Fabrikate die Sinnlichkeit und Eitelkeit der Europäer bisher ausserordentlich gereizt, und physisches, wirthschaftliches, und sittliches Verderben angerichtet? und hat nicht der ostindische Handel auch durch die Vervielfältigung dieser Reize, und den dadurch bis zum Erstaunen erhöheten Geldaufwand der Kultur der europäischen Länder geschadet?

Dies sind die Nachtheile, welche der ostindische Handel den europäischen Staaten zugezogen hat, und die immer noch fortdauren. Einige hat man bereits in andern Schriften anerkannt; die wichtigsten aber sind der Aufmerksamkeit der Politiker bisher entgangen. Unter allen von mir vorgelegten Sätzen ist keiner übertrieben, und deklamatorisch. Sie sind alle einfache, sonnenklare Wahrheiten, deren keine bezweifelt werden kann.

Der größte Segen für Europa würde also der seyn, allen Handel nach Asien ganz aufzuheben. — Allein dies ist nicht eher zu erwarten, als bis die europäischen Regenten die Wahrheit der von mir aufgestellten Sätze, über die verderblichen Wirkungen des ostindischen Handels, in ihrem wohlthätigen Lichte empfinden werden. Bis dahin ist doch gewiß die dringendste Pflicht der europäischen Fürsten, die,

bey

bey der Fortdauer des asiatischen Handels, dessen Nachtheile für Europa nach Möglichkeit zu vermindern, und die Vortheile, die er gewähren kann, so weit zu erhöhen und zu vervielfältigen, als es immer geschehen kann.

Wenn ein Mensch oder ein Volk, durch den Handel reicher werden will, so muß ein anderer Mensch, oder ein anderes Volk um den gleichen Werth nothwendig ärmer werden, oder von dem Seinigen so viel verlieren, als jener Handelsgewinnst ausmacht. Diesen importanten Satz haben die politischen Schriftsteller, die über den Handel ihre Gedanken mitgetheilt haben, entweder ganz übersehen, oder doch nicht den Gebrauch davon gemacht, den sie wohl davon hätten machen sollen. — Der Handel besteht an sich selbst blos in einem gegenseitigen Umsatze gewisser Werthe. Wenn der Werth, den der eine dem andern giebt, dem gleich ist, den er von dem andern empfängt, so wird keiner von beyden durch den Handel reicher, weil ein jeder, dem Werthe nach, gerade soviel wieder bekömmt, als er weggiebt. Wenn also kein Theil beym Handel einen größern Werth weggiebt, als wieder empfängt, so kann auch kein Theil durch den bloßen Handel reicher werden. Giebt ein Staat einem andern Staate den Werth von einer Million Thaler, und empfängt von dem andern nicht mehr und nicht weniger, als einen gleichen Werth von einer Million Thaler; so bereichert der Handel keinen von beyden. Also muß nothwendig ein Mensch, oder ein Volk beym Handel Verlust leiden, wenn der andere Mensch, oder das andere Volk bey diesem Handel gewinnen, oder reicher werden soll. Wenn ein Mensch dem andern offenherzig entdeckt,

wie

wie groß der Werth seiner verkäuflichen Waare eigentlich sey, und wenn der andere jenem dagegen den Werth seines Zahlungsmittels eben so offenherzig und redlich entdeckt; so wird keiner von beyden durch den Umsatz ihrer Waaren, oder durch den Handel reicher werden, so lange nicht einer oder der andere freywillig etwas verlieren will. Wer nicht wucherliche ungerechte Gesinnungen hat, der kann beym bloßen Umsatze der Waaren, oder beym blossen Handel nichts gewinnen, sondern nur für seine Mühe und Sorgen, die er dabey anwendet, seinen Lebensunterhalt erwerben. Will einer durch den bloßen Handel, oder bloßen Waaren = und Geldumsatz reich werden, so muß er darauf denken, wie er von andern einen größern Werth bekommen möge, als er ihnen dafür giebt; er muß sinnen andere ärmer zu machen. Ohne diese Absicht zu bewirken kann er nicht reicher werden.

Der Kaufmann, sage ich in meiner bekannten Schrift, der durch bloßen Umsatz der Waaren, und des Geldes reich werden will, und das sind leider die meisten Kaufleute, — denkt stets darauf, und muß darauf denken, wie er dem, welchem er was abkauft, die Preise seiner Waare herunterdrückt, und dem, welchem er diese Waare wieder verkauft, die Preise höher setzet, als es seyn könnte und sollte. Dieses Uebel, dem Hervorbringer seine Waare in niedrigem Preise abzudrücken, und sie dem Verbraucher in hohen Preisen zu verkaufen, also beyde Theile an dem Ihrigen zu verkürzen, vergrößert sich alsdenn besonders, wenn der Kaufmann sich dem Luxus ergiebt. Je mehr der Luxus bey Kaufleuten wächst, destomehr suchen sie durch ihren Handel zu gewinnen, um ihren Luxus treiben zu können, desto

mehr

mehr müssen also die übrigen Klassen von Menschen an sie verlieren, und desto mehr muß die Konsumtion und Reproduktion der Waaren abnehmen.

Bey keinem Gewerbe, bey keinem Geschäfte in der Welt kann der Wuchergeist, der Geist der Habsucht, des Betrugs, der Uberlistung und der Gewaltthätigkeit so leicht wirksam seyn, und so leicht seine Nahrung finden, als beym Handel. Wer nicht ganz von Gerechtigkeit und edlen Gesinnungen durchdrungen ist, der wird zuverläßig, wenn er sich zum Handel, oder zum kaufmännischen Gewerbe entschließt, der habsüchtigste und unempfindlichste Menschenfeind, leicht der ausschweifendste Diener der Pracht und des Luxus, ein Schänder der Menschenwürde und der Menschenrechte. Der Kaufmann, der nicht völlig gerecht und edelgesinnt ist, sucht durch Handel Reichthum zu erwerben. Durch Handel aber kann kein Reichthum erworben werden, als wenn einer Schinderey an dem andern treibt, oder, welches einerley ist, wenn einer durch den Verlust des andern zu gewinnen sucht. Selbst der gerechte und edle Mann, findet bey keinem Geschäfte so viel Anlaß, Gelegenheit und Reiz, seine gerechte und edle Gesinnungen zu schwächen, und gegen Gerechtigkeit, Wahrheit und Edelmuth kälter zu werden, als wenn er sich dem Handel widmet, oder Kaufmann wird. Denn das ganze kaufmännische Geschäft besteht im Umsatze der Waaren und des Geldes an andere, und das sieht jeder Mensch mit Ueberzeugung, daß beym Geschäfte des Umsatzes keine Bereicherung möglich ist, die gleichwohl auch der gerechte und edle Mensch sucht, um zum Glück der Menschheit große Absichten auszuführen, wenn man nicht für einen kleinern Werth von andern

Menschen, einen größern zu erhalten sucht, das heißt, wenn man nicht an andern Menschen Wucher und Schinderey treibt. Wie mag also ein Mann, der nicht ganz unüberwindliche Stimmung gegen alles Wuchern hat, der nicht felsenfester Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit ist, wie mag ein solcher Mann, ohne sich nach und nach ganz zu verunedlen, mit Kommerziengeschäften zu thun haben? —

Herr Professor Hausen nennt diese Sätze im dritten Stück seiner allerneuesten Staatskunde von Holland S. 153. allgemein gewagte Sätze, und will es durchaus nicht zulassen, daß Wucher- und Betrugsgeist vom Kaufmann unzertrennbarer sey, als von andern Ständen im Staate. Er sagt hierüber: „Alle Menschen, wovon ja tägtäglich Beyspiele vorkommen, welche keine ächten Grundsätze „der Religion und Tugend haben, diese Menschen „mögen nun Minister, Präsidenten, Räthe, Professoren, Bürgermeister und Prediger heissen, werden so gut wuchern, wie der Kaufmann, und „den Gewinnst unter die Accidenzien des Amtes rechnen; so wie dieser übertriebener Gewinnst als rechtmäßig betrachtet. Zwischen allen, wenn sie keine „Grundsätze der Religion und Tugend haben, und „dem Kaufmann, der ebenfalls von selbigen entblößt ist, ist weiter kein Unterschied, als daß dem „Kaufmann sich die Gelegenheit öfterer und reichhaltiger darbietet als jenen. Wie wollte man also „behaupten, daß gerade vom Kaufmann Wucher- „und Betrugsgeist unzertrennbarer sey, als von andern Ständen im Staate?“

Daß doch Herr Hausen fast alles, was über eine bloße Erzählung hinausgeht, so schief und so seicht beurtheilt! Hier ist abermal eine auffallende

Pro-

Probe. Denkende Männer wissen mit Ueberzeugung, daß jedes Geschäft, jedes Gewerbe, jeder Beruf seinen besondern oder eigenen Einfluß auf den Charakter und die sittliche und politische Thätigkeit der Menschen hat, und daß in jedem Geschäft, jedem Gewerbe und jedem Berufe, eine besondere oder eigene Verhältniß gegen die Grundsätze der Religion und Tugend, und die Leichtigkeit oder Schwierigkeit sie zu befolgen statt findet. Wenn Herr Hausen nicht auch so denken konnte, so hätte er sich in Untersuchungen von dieser Art gar nicht wagen sollen. Nun behaupte ich, daß das Gewerbe des Kaufmanns gerade dieses besondere, dieses eigene an sich hat, daß es leichter als die übrigen Geschäfte und Gewerbe, von Wahrheit und Gerechtigkeit ableitet, und die Seele des Menschen auf Ungerechtigkeit, Wucher und Betrug hinziehet. Der wesentliche, der Hauptgrund ist der, weil aller Gewinnst, den der Kaufmann durch sein Gewerbe machen will, nur aus dem Verluste anderer Menschen gezogen werden kann, oder weil beym Umsatz der Waaren und des Geldes kein Mehrempfang, keine Bereicherung möglich ist, wenn andere nichts von dem Ihrigen verlieren. Auch ohne Rücksicht auf diesen wesentlichen Grund, der zum Nachtheil der Regierungskunst bisher ganz verkannt worden ist, hat Herr Dohm im ersten Theile über die bürgerliche Verbesserung der Juden S. 104—106 den besondern schädlichen Einfluß des kaufmännischen Gewerbes auf den Charakter dargestellt, und unter andern den Schluß gemacht: „Weil die Kaufleute „bey den Verbindungen mit andern Menschen immer „zu gewinnen, oder zu verlieren haben, so gewöhnen sie sich allmählig, sie als Nebenbuhler und „Gegner zu betrachten; ihre Gesinnungen werden

„eingeschrumpfter, mehr in sich gekehrter, und weni-
„ger gestimmt, sich edelmüthig zu zeigen, als bey
„andern Menschen von sonst gleicher Aufklärung und
„sittlicher Bildung. Diese Züge zeichnen sich bey
„dem kleinen und noch unvermögenden Kaufmann
„oft mit einem niedrigen Eigennutz, mit Kargheit
„und einem Kleinigkeitengeist in allen seinen Unter-
„nehmungen aus. Wenn diese bey dem großen
„und reichen Kaufmann wegfallen, so treten statt
„dessen, Verschwendung und Luxus ein, die oft in
„grober Sinnlichkeit, in geschmackloser Darlegung
„von Pracht und Reichthum, in übermüthiger Ver-
„wilderung sich äußern, weil vielen aus dieser Klas-
„se Kenntnisse, Geschmack und Feinheit der Em-
„pfindung fehlen, die sie zu höhern Vergnügungen
„leiten könnten.“ Vielleicht läßt sich Herr Hausen nun leichter von der Wahrheit meiner Behauptung überzeugen, da er auch Herrn Dohm auf meiner Seite sieht.

Aber gehören denn auch meine behaupteten Sätze, daß der Handel an sich weder einzelne Menschen noch ganze Völker bereichern könne, ohne andere ärmer zu machen, und daß der Handelsgeist, oder das kaufmännische Gewerbe, wenn es auf Reichthum abzwecket, die sittliche und politische Glückseligkeit der Staaten zerstöre, gehören diese Sätze zur Beantwortung der vorgelegten Hauptfrage, ob und wie weit die Einschränkung der Schiffahrt und des Handels nach Ostindien, dem allgemeinen europäischen Interesse gemäß, oder zuwider sey? Herr Hausen glaubt, daß sie nicht hieher gehörten, sondern daß die Hauptaufgabe nur aus zweyfachem Gesichtspunkte entschieden werden könne, nämlich, aus dem: ob die Republik Holland, wenn sie nicht in dem allei-

alleinigen Besitz des Gewürzhandels bleibt, bestehen könne? Und dann: ob Europa an der Erhaltung der Republik Holland etwas gelegen sey, oder nicht? Aber begriff denn Herr Hausen nicht, daß gerade diese von ihm selbst aufgeworfenen Fragen schlechterdings nicht gründlich beantwortet werden können, wenn man nicht vorher die Wirkungen des Handels und Handelsgeistes auf den Zustand der Menschen und der Völker, aufs richtigste bestimmet? Begriff er denn nicht, daß, wenn man gewiß wissen will, ob die Republik Holland ohne das Monopol des Gewürzhandels bestehen kann, man erst ausmachen muß, was für Wirkungen durch den Gewürzhandel für die Republik der vereinigten Niederlande hervorgebracht werden können, und ob sie heilsamer für die Republik sind, wenn sie ein Monopol mit diesem Handel treibt, oder wenn der Gewürzhandel für ganz Europa uneingeschränkt frey gelassen wird? Begriff er denn nicht, daß die Frage, ob Europa an der Erhaltung der Republik Holland etwas gelegen ist, oder nicht, die vollständige Untersuchung nothwendig macht, was für Vortheile oder Nachtheile Europa von der Verfassung, und der politischen Thätigkeit der vereinigten Niederlande gehabt habe, und noch habe? Seichter kann man wahrhaftig über diese wichtigen Gegenstände nicht denken, als der Herr Professor darüber denket!

Um also den Einfluß des holländischen Handels auf die europäischen Staaten, und selbst auf die vereinigten Niederlande mit zuverläßiger Genauigkeit bestimmen zu können, müssen die wesentlichen Wirkungen des Handels dargelegt, und sodann die Anwendung davon auf den vorliegenden Fall gemacht werden.

Der

Der Handel gewährt durch sich selbst den einzelnen Menschen und ganzen Völkern, keine andern Vortheile, als die, daß das, was das, eine nicht braucht, oder nicht haben will, gegen das was das andere hat, und nicht braucht, oder nicht haben will, oder kürzer, der Ueberfluß des einen gegen den Ueberfluß des andern umgesetzet wird, und daß also die Genießungen der Menschen und Völker ausgebreitet, und für alle gemein gemacht werden. Wenn also der Handel den Menschen und Staaten vortheilhaft, aber nicht schädlich werden soll, so muß die kaufmännische Klasse, als die Zwischenhand zwischen den Hervorbringern und den Verbrauchern der Waaren, und des Geldes den Werth der Hervorbringung so wenig, als möglich, herunter drücken, und die Kosten des Verbrauchs so wenig als möglich erschweren. Denn Produktion und Konsumtion allein machen das wirthschaftliche Glück der Menschen und Staaten aus. Aber um die Kaufleute zu hindern, daß sie den Werth der Hervorbringung so wenig als möglich herunterdrücken, und die Kosten des Verbrauchs so wenig als möglich erschweren, das ist, die Hervorbringer an den Preisen ihrer Waaren nicht zu sehr verkürzen, und die Verbraucher der Waaren zu sehr in den Preisen derselben übersetzen, muß die **allgemeine, uneingeschränkte Kommerzienfreyheit** hergestellet werden. Diese allein macht, daß, so lange bey einem Handel noch ein Gewinnst möglich ist, allezeit mehrere sich darum bewerben, und mit dem kleinstmöglichem Aufwande denselben zu erhalten suchen. Daher beeifert sich nun ein jeder, gute Waaren an der ersten Quelle einzukaufen, und sie in den kleinstmöglichen Preisen wieder abzusetzen. Je mehr Kaufleute aber sind, welche gute Waaren aus der ersten Hand suchen, desto mehr gewinnen

die

die Hervorbringer, und desto größer wird das Interesse in der Hervorbringung, oder desto mehr wächst die Masse der Genieſſungen nach, und desto glücklicher wird die ganze Gesellschaft. Je mehr Kaufleute ſind, welche ihre eingehandelten Waaren wieder abzuſetzen ſuchen, desto wohlfeiler geben ſie ihre Waaren, und desto mehr beeifern ſie ſich, ihre Kunden mit guten Waaren zu verſehen. Daher nimmt der Verbrauch, und folglich auch die Reproduktion zu. — Im Zuſtande der allgemeinen uneingeſchränkten Freyheit, wird die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer, und der Zwiſchenhände, oder der eigentlichen Kaufleute, immer das vollkommenſte Gleichgewicht herſtellen und unterſtützen. Nun können keine unnöthigen Kaufleute empor kommen, die durch Wucher und Betrug die Geſellſchaft ärmer machen, und von denen, die der Geſellſchaft nöthig und nützlich ſind, werden immer ſo viele ſeyn, als zur Erhaltung des kleinſtmöglichen kaufmänniſchen Gewinnſtes oder Verdienſtes, mit einander wetteifern können. Die Käufer und Verkäufer von Waaren, die ſich nun zu ihrem Handel beſonderer Kaufleute bedienen wollen, werden dieſen kaufmänniſchen Umſatz in dem wohlfeilſtmöglichen Preiſe bekommen, und alſo ihr Intereſſe bey der Hervorbringung der Produkte und Waaren hinlänglich geſichert finden. Es iſt alſo die allgemeine, uneingeſchränkte Freyheit der Gewerbe und des Handels, ſowohl zur Vergrößerung der Konſumtion, als auch der Reproduktion, ein zuverläßiges Beförderungsmittel. Sie iſt auch das einzige, welches nach Gerechtigkeit einem jeden Menſchen zu Theil werden kann, ohne daß willkührliche Ungleichheiten bewirkt werden dürften. Denn ſie allein iſt es, die einem jeden ſein von Gott ſelbſt ihm ertheiltes Recht verſichert, ſein Perſonal-

und

und Real-Eigenthum nach seinem Interesse, das ist, aufs beste zu benutzen, so wie er's vermag.

In der That ist auch die wahre Gerechtigkeit ohne Freyheit schlechterdings unmöglich. Denn wo auch nur im allergeringsten Stück die Freyheit blos willkührlich, oder gewaltthätig für irgend einen Menschen, der nicht offenbar Uebels thut, eingeschränkt, oder vermindert wird, da maßt sich immer ein Mensch an, bloß nach seinem Willen über das Eigenthum eines andern zu disponiren, ohne daß er ein Recht dazu hat. Das allein ist wahre Gerechtigkeit, daß jeder Mensch über sein ganzes Personal- und Real-Eigenthum völlig Meister sey, so lange er keines andern Eigenthum blos willkührlich oder gewaltthätig angreift, oder überhaupt nicht offenbar Böses thut. Einem Menschen also die uneingeschränkte Freyheit über sein Eigenthum willkührlich vermindern, so lange er nicht ein evidentes Uebel dadurch stiftet, ist offenbare Ungerechtigkeit. Wer mehr Einsichten hat, kann und soll andern Menschen zum bessern Gebrauch ihres Eigenthums die nöthigen Aufklärungen verschaffen, und sie dadurch zum vollkommensten Gebrauche ihrer Freyheit leiten. Aber willkührliche Eingriffe in das Personal- und Real-Eigenthum eines andern, der ein solches Eigenthum nicht zu einem offenbaren Uebel anwendet, sind und bleiben Akte der Ungerechtigkeit. Keine Gerechtigkeit also ohne Freyheit!

Nun will ich diese ausgeführten Sätze auf den asiatischen Handel Europens anwenden. Je weniger Kaufleute sind, sage ich in meiner schon oft erwähnten Schrift über den Scheldestreit, welche aus Ostindien Waaren holen, desto theurer müssen nothwendig alle diese Waaren für die europäischen Staaten

ten werden, und desto mehr Interesse haben diese Ostindienhändler, die besten Zahlungsmittel in Europa für die ostindischen Waaren, deren Preise sie so hoch setzen können, als sie wollen, aufzusuchen und fortzuschicken. Die Hauptzahlung geschieht in Ostindien mit Silber. Je weniger also Ostindienhändler in Europa sind, und je höhere Preise sie daher ihren ostindischen Waaren setzen können, desto leichter ist es ihnen auch, das Silber in Europa aufzuwechseln, oder für ihre ostindische Waaren an sich zu ziehen, und Europa muß nothwendig dadurch immer ärmer an Silber werden, gerade an dem Metall, welches wir alle zu Erhaltung und Beförderung des Wohls unserer Staaten vorzüglich nöthig haben.

Was ich hier gesagt habe, ist so klar, daß unmöglich ein denkender Kopf daran zweifeln kann. Ich will es aber noch anschaulicher machen. Wenn ich allein nach Ostindien fahren, und mit ostindischen Waaren handeln dürfte, und aus diesem Grunde die Waaren, die ich in Ostindien für zehn Mark Silber kaufe, in Europa für den Werth von funfzehn Mark Silber wieder verkaufe, so kann ich alles Silber in Europa aufkaufen, und mit sicherm Vortheil nach Ostindien bringen. Ich kann jede Mark Silber um 10 bis 20 pro Zent höher, als sie kursirt, einwechseln, und habe doch noch Handelsprofit genug. Was ich aber als Monopolist hierinne thun kann, das kann eine jede Handlungskompagnie, die ein Monopol im ostindischen Handel hat; das kann eine jede europäische Nation, die im alleinigen Besitz des ostindischen Handels, oder eines beträchtlichen Zweiges desselbigen ist.

Wenn im Gegentheil der ostindische Handel in vieler Kaufleute Händen ist, die nicht zu einer Gesellschaft gehören, so bestrebt sich ein jeder dieser Kaufleute, um bey der großen Konkurrenz doch noch was zu gewinnen, in Ostindien mit wenig Zahlungsmitteln eine große Quantität Waaren einzukaufen und solche in Europa, um bey der Konkurrenz der Ostindienhändler die meisten Kunden zu haben, in den geringstmöglichen Preisen wieder abzusetzen. Bey der allgemeinen Freyheit der ostindischen Kommerzien, ist für den Kaufmann sonst kein Profit möglich, als theils in der größern Menge der Produktion der Waaren in Ostindien und in den daraus entspringenden geringen Einkaufspreisen derselbigen, theils in der Wohlfeilheit derselbigen in Europa. Nun produziren die asiatischen Länder immer mehr Produkte, weil sie viele Sucher und Abnehmer aus Europa dazu haben, und Europa kann mit geringerm Aufwande, und insbesondere mit weit wenigerm Silber, die gleiche Masse asiatischer Produkte bezahlen, die es bisher mit größerm Aufwande gekauft, und verbraucht hat. Es kann aber doch den europäischen Staaten nicht gleichgültig seyn, ob sie jährlich für die ostindische Waaren eine Million Mark Silber bezahlen, oder ob sie die gleiche Menge ostindischer Waaren für ein halbe Million, oder $\frac{3}{4}$ Million Mark Silber einkaufen können. Nur $\frac{1}{4}$ Million Mark Silber jährlich erspart, geben schon in vier Jahren eine Million Mark Silber, in vierzig Jahren aber zehen Million Mark, oder hundert Millionen Konventionsthaler, oder zwey hundert Millionen Gulden, die in den europäischen Staaten zurück bleiben, und darinnen zirkuliren, und wohl für tausend bis zwey tausend Millionen Gulden an Waaren und Arbeiten vergüten würden. Ist

es also nicht der Mühe werth, daß die europäischen Staaten, um sich diesen großen reellen Vortheil an der Silbererſparung zu verschaffen, nach der allgemeinen uneingeschränkten Freyheit des ostindischen Handels aufs sorgfältigste streben. Jeder europäische Staat muß nach Möglichkeit, das ist, nach seiner Lage und nach seinem Vermögen, an diesem Handel direkten Antheil nehmen, und in jedem Staate, der ihn treibt, muß dieser Handel nicht ausschliessenden Gesellschaften, sondern allen Handelsleuten ohne Unterschied in der vollkommensten Freyheit überlassen werden.

Freylich, sage ich weiter in meiner oft angezogenen Schrift, wird bey einer solchen Verfassung der Profit für die einzelnen Ostindienhändler in der Verhältniß immer kleiner werden, in welcher sich ihre Anzahl vermehret, wenn sie nicht im Stande sind, die asiatischen Produkte und Fabrikate mit wohlfeilen europäischen Produkten und Fabrikaten einzukaufen. Aber eben dadurch wird die Macht und das Glück der europäischen Staaten steigen, daß entweder der ostindische Handel merklich vermindert wird, oder ganz aufhöret, oder daß er dazu dient, die Masse der Produkte, und Fabrikate in Europa zu vergrößern, und die Ausfuhr verschiedener Gattungen derselbigen in die asiatischen Länder zu befördern, und also auf Erfindungen und Mittel und Wege zu sinnen, die europäischen Waaren den Bewohnern Asiens annehmlich zu machen. — Würde das erste durch die Handelsfreyheit nach Asien erfolgen, so würden auf einmal alle die schrecklichen Uebel für Europa wegfallen, von welchen ich oben geredet habe, und Europa würde an Menschenleben, an Menschenarbeiten, an edlem Eifer der Menschen,

schen, an Produkten und Fabrikaten, an Silber und Silbergelde unsäglich gewinnen. Sollte aber die Freyheit, nach Asien zu handeln, die zweyte Folge nach sich ziehen, so ist zwar das Gute für Europa nicht so groß, als im ersten Falle; jedoch wird Europa seine Menschenkräfte und Ländereyen um des asiatischen Handels willen höher benutzen, sein Silbergeld in größerer Menge zurückbehalten, und also für die Uebel, die es durch den asiatischen Handel leidet, und immer noch, so lange er dauret, leiden muß, in einigen beträchtlichen Stücken — nie in allen — schadlos gehalten werden. Sollten wir Europäer nicht im Stande seyn, aus unsern Mineralien, — nur Gold und Silber müßten davon ausgenommen werden — besonders aus unserm Eisen und Stahl, und aus dem Tomback tausenderley schöne Fabrikate zu verfertigen, welche die Bewohner der asiatischen Länder zu deren Ankauf reizen könnten? Und sollten wir nicht vermögend seyn, aus unserm Flachs so schöne Leinwande, Spitzen und Gewebe zu machen, die den Orientalern ausserordentlich willkommen seyn würden? Für einige Gegenden würden wir auch schöne Zeuge und Tücher aus der feinsten europäischen Wolle mit dem größten Vortheile verfertigen und dort absetzen können.

Freyheit des europäischen Handels nach den Gewürzinseln, würde den Anbau der Zimmet- Muskaten- und Nelkenbäume in Ostindien befördert haben. Die vervielfältigte Masse dieser Genießungen hätte einen geringern Preis derselbigen für die europäischen Staaten gewirkt, und doch hätten die ostindischen Produzenten durch das Wachsthum des reinen Ertrages ihrer Ländereyen gewonnen, und ihre Kultur mit größerm Eifer fortgesetzt. Diesen Erfolg

folg würde die Freyheit des Handels bey allen Produkten Asiens, welche die Europäer hätten kaufen und verbrauchen wollen, gehabt haben, und beyde Welttheile wären dadurch glücklicher geworden. Für Europa wird alles wohlfeiler, und für Asien wird doch mehr gewonnen. Die europäischen Staaten, die diesen Handel treiben, können eine weit stärkere Schiffahrt unterhalten, und dadurch eine erstaunliche Menge Menschen in Wirksamkeit setzen, die bey der dermaligen Lage, da die europäischen Länder noch lange nicht ihre höchste Kultur erreicht haben, keinen Verdienst und keine Subsistenz finden. Wenn die ausschliessenden ostindischen oder asiatischen Handlungsgesellschaften in Europa jetzt jährlich in allem noch lange nicht hundert Schiffe zu dieser Handlung brauchen, so würden zuverläßig bey hergestellter allgemeiner Freyheit mehrere tausend dazu gebraucht werden, und die Menge der Schiffbaumaterialien, besonders des Eisens, der Seegeltücher, der Taue, des Theers, Peches und Holzes, welche Europa dabey verwenden würden, müßten den europäischen Staaten jährlich viele Millionen eintragen, und die Kultur der Ländereyen würde eben so, als die Seegeltuch- und andere nur für den Schiffbau, und die Schiffahrt arbeitende Fabriken, bis zum Erstaunen zunehmen. Dies sind doch gewiß keine Deklamationen, sondern solche einfache Wahrheiten, deren Evidenz auch Kindern an Verstande auffallen muß.

Es ist allerdings wahr, daß die Glieder der ostindischen Kompagnien bey hergestellter allgemeinen uneingeschränkten Handelsfreyheit solche erstaunliche Reichthümer aus dem asiatischen Handel nicht mehr ziehen können, als sie bisher bey der eingeschränkten, oder monopolitistischen Handesverfassung gezo-

gezogen haben. Sie konnten für wenig Waaren viel Geld gewinnen, und das werden sie bey der Freyheit nicht mehr. Allein eben dieser kaufmännische Sinn, für wenig Waaren viel Geld zu ziehen, ist dem Reichthum und der Wohlfahrt Europens ganz zuwider. Die unaufhörliche Vergrößerung der Masse der Produkte und Fabrikaten, und eine große unter allen Klassen des Volks ausgebreitete Waaren- und Geldzirkulation, dies sind die wahren Mittel, die Glückseligkeit und die Macht der Länder zu befördern. Der monopolistische Handel der Holländer und anderer Europäer nach Asien, giebt Europa einige wenige Millionärs unter den Kaufleuten; aber dafür hindert er die Nahrung und das Aufkommen von Millionen Menschen in Europa und Asien, und ist auch Anlaß zu den verderblichsten Bankerouten und zum Fall des Kredits, und des beglückenden Geldumlaufes.

Ich wiederhole also, was ich schon anderswo gesagt habe: bey der fernern Einschränkung des ostindischen Handels, die ohnehin der wahren Gerechtigkeit zuwider ist, wird der Unsegen täglich größer, und das Verderben überströmt Europens Völker in unaufhaltbaren Fluthen.

Wenn nun ein Staat einem andern die Bedingung auflegt, daß er auf ewig dem ostindischen Handel entsagen, oder die Grenzen seines Handels, auch auf den gerechtesten Wegen, nie erweitern soll, so ist seine Forderung ausserdem daß sie der wahren Gerechtigkeit widerspricht, dem Interesse des ganzen europäischen Staatensystems schnurgerade zuwider, und alle Nationen Europens sind berechtiget und verpflichtet, um der Wohlfahrt der Völker und der Menschen willen, diese Forderung feyerlichst für ungültig

gültig zu erklären, und, wenn sie von dem andern Staate in einem Vertrage bewilliget worden, einen solchen Vertrag wirksamst aufheben zu helfen.

Europens wahre Politik macht es demnach nothwendig, daß jeder Staat dieses Welttheils durch Rath und That mitwirke, um die im 5ten Artikel des Münsterischen Friedens von 1648 von den Generalstaaten an den König von Spanien als damaligen Besitzern der heutigen östreichischen Niederlande geforderte und von dem letzten bewilligte Einschränkung des ostindischen Handels, als eine widerrechtliche, und dem wahren europäischen Interesse höchst nachtheilige Konvention gänzlich zu zernichten. — Das zeitige politische Fabriken- und Handlungssystem Europens, das dem Herrn Professor Historiarum Hausen so wichtig scheint, und das in lauter Einschränkungen und Zwang und Auflagen besteht, und die Länder täglich ärmer macht, wird von einem denkenden und edelgesinnten Manne den Forderungen der wahren Politik unmöglich entgegengesetzt werden können!

Aber wenn doch Holland ohne das Monopolium des Gewürzhandels zu haben, nicht bestehen kann, und wenn gleichwohl Europa an der Erhaltung dieser Republik etwas gelegen ist; wie kann die Politik Europens erfordern, daß der asiatische Handel, und besonders der Gewürzhandel für frey erklärt werde?

Hierauf habe ich sehr viel wichtiges zu sagen. Erstlich ist schlechterdings falsch, daß die Republik der vereinigten Niederlande nicht als eine besondere Republik bestehen könne, wenn sie nicht in dem alleinigen Besitze des Gewürzhandels bleibt. Ohne alle auswärtige Besitzungen in fremden Welttheilen

len würden die vereinigten Niederländer eine mächtige Republik und ein glückliches Volk seyn können, wenn sie wollten. Zum allerwenigsten haben sie bey vier Millionen rheinische Morgen Land an Aeckern, Wiesen und Gärten. Diese können reichlich zwey bis zwey und eine halbe Million Menschen ernähren, eine jährliche Produktion von 250 Millionen holländische Gulden liefern, und 25 Millionen solcher Gulden an jährlichen Staatseinkünften abtragen. Die Industrie, und der Handel zwischen Provinz und Provinz, und mit den übrigen europäischen Staaten bliebe nun ganz uneingeschränkt, frey und unbelästigt. Bey diesem Zustande würde der Staat alle seine Kräfte auf die Verbesserung seines eigenen Landes, auf die Vergrößerung der Industrie und des Glückes seines ganzen Volkes konzentriren, und mächtig und reich genug seyn, sich wider ungerechte feindliche Anfälle hinlänglich zu vertheidigen, und ihre besondere republikanische Verfassung zu erhalten.

Wenn aber auch die Republik in fremde Welttheile, und vorzüglich nach Asien, fernerhin handeln will, so ist es ihrem wahren Interesse weit gemäßer, wenn allgemeine uneingeschränkte Freyheit dieses Handels statt findet, als wenn sie ihre Monopolien bey diesem Handel fortsetzet. Es muß ihr hauptsächlich daran gelegen seyn, eine starke Seemacht zu haben, und daher die Anzahl der Handelsschiffe, auf welche sich die Marine allein gründen kann, unaufhörlich zu vergrößern. Je mehr diese Endzwecke erreichet werden, desto volkreicher werden auch die Länder der Republik, desto fester ihre eigene Sicherheit, und desto ausgiebiger können die Staatsbeyträge des Volks werden. Die Handels- oder Kauffarthеyschiffe zu vervielfältigen, dies erfor-

dert

dert beständiges Wachsthum der Waarenmasse, die zu Schiffladungen dienen kann. Je mehr Produkte und andere Waaren erzeuget, fabrizirt, gesucht und verbraucht werden, desto mehr Schiffe werden bey der Gewerbs- und Handelsfreyheit ausgerüstet; je weniger Produkte und Fabrikate aber gewonnen, und konsumirt werden, desto weniger Reiz und Interesse hat eine Nation, ihre Handelsschiffe zu vervielfältigen. Der Gewinn, den Holland bey der Handelsfreyheit nur aus diesem Artikel ziehen würde, ist gewiß von ausserordentlichem Werthe. — Bey der Freyheit könnten die Holländer die dreyßig Millionen Morgen Land, die sie in Asien besitzen, so gut kultiviren, daß sie nach Abzug der Bedürfnisse für die Anbauer und Pflanzer, doch sechzig und mehr Millionen Zentner an Waaren zum Handel liefern würden. Der jährliche Werth ihrer ostindischen Schiffahrt, welche nun allein bey drey tausend Schiffe beschäftigen könnte, würde bey sechzig und mehr Millionen holländische Gulden betragen. Ueberdies würden ihnen die erwähnten Ländereyen in Asien alle Jahr gegen 15 Millionen Gulden Einkünfte abwerfen, wenn sie nur auf jeden Morgen einen halben Gulden als Staatsabgabe fordern wollten, da sie doch gewiß auf eine beträchtlichere Summe Rechnung machen könnten.

Der Monopoliengeist hat selbst der ostindischen Gesellschaft in Holland und der ganzen Republik großen Schaden zugefüget, und wird und muß endlich beyden zum unausbleiblichen Verderben gereichen. Die Verminderung der Produkte in den ostindischen Ländern, die Vertheurung derselbigen, und die daraus entstandene Verringerung des Verbrauchs und der Reproduktion, mußte nothwendig eine Ab-

nahme des Handels bewirken, und vergrößert dieselbige unaufhörlich fort. Der steigende Luxus, zu welchem der hohe Geldprofit die Monopolisten, ihre Agenten und Bedienten gereizet hatte, mußte bey der zunehmenden Degradation des Handels und Vertheurung der Bedürfnisse ihren Zustand verschlimmern, und sie unvermögender machen, den nöthigen Aufwand auf ihre Handlungseinrichtungen zu rechter Zeit, und in gehöriger Stärke zu bestreiten. Der Haß, den sich die Kompagnie in Indien durch ihren Wuchergeist, und durch ihre nur auf Verminderung der Produkte, und der Menschenleben abzielende eigennützige Maßregeln und Beschäftigungen zuzog, machte ihr zu ihrer Sicherheit größere Bedürfnisse, und Lasten nothwendig. Dies alles kündigte ihren Verfall- und Untergang an, und der eilt nun gewiß mit schnellen Schritten herbey, wenn jene Ursachen fortdauren, und die Freyheit fernerhin dem Wuchergeiste in Ungerechtigkeit aufgeopfert bleibt.

Also ist es klar genug, daß die Erhaltung der Republik der vereinigten Niederlande die Fortdauer des Monopoliums im Gewürzhandel nicht erfordert.

Zum andern ist ist es auch schlechterdings ungegründet, daß es Europa nach seinem wahren Interesse angelegen seyn müsse, die Republik Holland als eine besondere suveraine Republik in allen ihrer bisherigen Verfassungen erhalten zu helfen. Ich thue an das denkende Publikum hierbey folgende Fragen:

1.) Waren wohl die europäischen Staaten damals, da die Republik der vereinigten Niederlande mit den heutigen östreichischen Niederlanden ver-

vereinigt, und den Herzogen von Burgund unterworfen war, unglücklicher als sie jetzt sind?

2) War Europa damals, als die gesammten Niederlande an den Erzherzog Philipp von Oestreich gekommen, und unter ihm, und seinem Sohne Karl V. mit einander verbunden waren, unglücklicher, als es seit der Zeit, da die Trennungen vorgegangen sind, und die vereinigten Niederlande eine eigene suveraine Republik geworden sind, gewesen, und heut zu Tage noch ist?

Wer an die erstaunlichen Revolutionen, und an die Menschen- und Völkerverwüstungen denkt, die durch die Trennung der vereinigten Niederlande von dem östreichischen Zepter veranlasset worden, und auf die Vervielfältigung der politischen Interessen hinblickt, welche durch die Erhebung der vereinigten Niederlande zu einer suverainen Republik erzeuget worden, der wird sich genöthiget finden, die aufgeworfenen Fragen mit Nein zu beantworten, und zu behaupten, daß das wahre Interesse Europens niemals eine besondere unabhängige Republik der vereinigten Niederlande erfordere.

Was aber vorzüglich die besondern Verfassungen und Handlungseinrichtungen dieser Republik anbetrift, so sind alle die, welche auf ein Monopolium in den großen Kommerzien mit andern Welttheilen abzwecken, dem Glück der europäischen Staaten schnurgerade zuwider, und ich habe es bereits hinlänglich erwiesen, daß die **Freyheit der Handlung** für alle europäische Nationen, die wesentlichste Angelegenheit sey, die **in einer allgemeinen Konferenz der europäischen Höfe** berichtigt zu werden verdiente. —

Genug also von dem politischen Interesse Europens, in Annullirung der im 5ten Artikel des Münsterischen Friedens bestimmten Sperrung des ostindischen Handels! Alle Verträge, die in der folgenden Zeit, zu Behauptung, oder Befestigung dieser Einschränkung, gemacht worden sind, streiten wider das wahre Interesse aller europäischen Staaten, und können auch aus diesem Grunde, besonders da sie der Gerechtigkeit zuwider laufen, keine bleibende Verbindlichkeit wirken.

Ich gehe also nun zum letzten Gegenstande fort, zur Politik Europens bey der Schiffahrt auf der Schelde. Im dritten Kapitel meiner Schrift über den Scheldestreit, suchte ich gründlich darzuthun, daß das wahre Wohl der sämmtlichen europäischen Staaten, und selbst der vereinigten Niederlande, die völlig freye Schiffahrt auf der Schelde, und folglich die Annullirung des vierzehnten Artikels des Münsterischen Friedens, der mit der wahren Gerechtigkeit nicht bestehen kann, je eher je lieber nothwendig mache. Meinen Beweis legte ich auf vier Seiten vor, und ich gestehe, daß ich mir nie habe einbilden können, wie es möglich ist, daß ein Professor ihn darum zu kurz für die Erheblichkeit des Gegenstandes ansehen könne, weil er nur auf zwey Blättern steht! Kann denn ein erheblicher Satz nicht sehr oft durch die auffallendsten Gründe in wenigen Zeilen vollständig erwiesen werden? Muß wohl die Vollständigkeit eines Beweises in der Vielheit der Blätter, die er anfüllt, gesucht werden? So was kann nur Herr Hausen denken!!

Den Vortheil von der freyen Schiffahrt auf der Schelde, setze ich darinne, daß dadurch die östreichischen Niederlande ihre ausländischen Waarenbedürfnisse wohlfeiler und in größerer Menge einkaufen, und ihre Produkte und Fabrikate leichter, in größerer Menge, und in bessern Preisen, in andern Ländern absetzen werden. Dies wird den allgemeinen Wohlstand der östreichischen Niederlande, ihre Kultur und Industrie erhöhen; die allgemeine Konsumtion der in und ausländischen Genießungen wird wachsen, und dadurch steigt das allgemeine Glück der Staaten. Viele Waaren, welche die östreichischen Niederlande aus England, Frankreich, Schweden, Rußland ꝛc. theils zur Konsumtion ihrer Inwohner, theils zu ihren Fabriken und Gewerben brauchen, erhalten sie nun bey der Freyheit der Scheldeschiffahrt aus der ersten Hand, und sind nicht mehr dem monopolistischen Zwange der Holländer unterworfen. Alle angeführte Nationen, und selbst Holland, werden sich um die Wette beeifern, für ihre Produkte und Waaren, die Produkte und Waaren der östreichischen Niederlande in den besten Preisen einzukaufen. Der Geist der Industrie und des wirthschaftlichen Handels, wird seine wohlthätigen Früchte aus den östreichischen Niederlanden, über mehrere Staaten Europens unmittelbar, und über die übrigen mittelbar verbreiten, und die Holländer, die dann nicht mehr solch einen monopolistischen Despotismus, wie bisher, in Teutschland und den östreichischen Niederlanden, ausüben können, werden durch Erhöhung ihrer Industrie, und durch Oekonomie beym Handel ihr und anderer Völker Glück befördern. — Aber wird nicht, wenn auch die Freyheit des Handels zwischen den östreichischen Niederlanden, und den übrigen euro-

päischen Nationen durch die Oeffnung der Schelde hergestellet würde, die Bezahlung auf eben die Art geschehen müssen, wie bey Sperrung der Schelde, nur daß selbige an die östreichische Niederlande, und nicht an Holland erfolgt? Herr Hausen glaubt dies, und kann also die Vortheile für die europäischen Staaten aus der freyen Schiffahrt auf der Schelde, und dem freyen Handel mit den östreichischen Niederlanden nicht sehen. Allein es ist gewiß unbegreiflich, wie ein Mann, der im politischen Fache einen Kritiker machen will, so was behaupten mag. Die Freyheit, welche sogleich eine uneingeschränkte Konkurrenz bey dem östreichisch-niederländischen Handel nach sich zieht, ändert dadurch die Preise aller Waaren, die durch den monopolistischen Zwang der Holländer bey Sperrung der Schelde unnatürlich sind, eben weil sie der Zwang bestimmet. —

Register.

B.

Barrieretraktat, über dessen Aufhebung, 155 f.

Bayern, ob es ehemals ein Reichsmannlehn gewesen, ist zweifelhaft, 3. 31. ob die Theilung zwischen Ludwig dem Strengen und Heinrich vom J. 1255. eine Todtheilung gewesen? 6. Gründe für dieselbe, 7 ff. 12 ff. 19 ff. 30 f. s. Niederbayern. der Streit darüber hat keine praktische Folgen, 17 f. von der Theilbarkeit der bayerischen Lande, 62. Ob das das ganze pfälzische chur- und fürstliche Haus solches vertauschen könne? Verhältnisse Bayerns, 76. als Reichslehn, nicht ohne Bewilligung des Kayfers, und des chur- und furstl. Collegii, 76 f. als Kreisstand und Direktor des bayrschen Kreises, nicht ohne vorhergehende Reichsberathschlagung, 78. auch nicht, ohne Consens der Landstände, 81. Betrachtung über die dafür zu gebende österreichischen Lande, 82. ob das Reich schon eine Einwilligung zu einer solchen Vertauschung Bayerns gegeben? 83. daß es nicht im achtzehnten Artikel des Badischen Friedens, 83 f. am wenigsten in Ansehung des ganzen Bayerns geschehen 85 f. 90. Geschichte der Friedensunterhandlungen, 86 f. ob der Teschner Friede den Tausch hindern könne? 92. ob der Barrieretraktat die Vertauschung der österreichischen Niederlande? 93 f. was demnach für Punkte, bey dieser Vertauschung zu beobachten? 94 f. Ob sie dem Interesse Teutschlands und des europäischen Staatssystems gemäß

gemäß oder zuwider? 95. s. Gleichgewicht. Ob das teutsche Reich daher von dem Hause Oesterreich mehr Uebels, als jetzt, zu besorgen? 114. s. Oestreich. ob von einer dritten Macht? 125. Ob sie für die Unabhängigkeit und Freyheit, oder den Wohlstand von Europa, gefährlich werden könne? 125 f. ob es nöthig, daß Frankreichs Macht gegen Oesterreich nicht zu sehr geschwächt werde? 128. in welcher Betrachtung die Niederlande Oesterreichs schwache Seite gegen Frankreich sind? 129. ob allen Mächten daran gelegen, daß Frankreich im teutschen Reiche Alliirte habe? 130 f.

Belehnung, ad effectum agendi, wie von Realbelehnung unterschieden? 45 58.

D.

Diöcesanrecht, der Bischöffe in fremden Territorien ob im westphäl. Frieden bestätiget? 159.

E.

Europa, s. Gleichgewicht Bayern a. E. Dessen wahre Politik bey Sperrung des ostindischen Handels und der Schelde Schiffahrt, 315. 331 f. Politik in Ansehung der letztern, 338.

F.

Frankreich, s. Bayern a. E.

Freyheit des Handels, s. Handel.

Frieden, Einschließung in demselben, was sie heisse und wirke? 295 f.

Frieden, Münsterischer, Aufklärung des 5ten und 14ten Artikels, 209. woher Spaniens Neigung dazu, 261. Beleuchtung der Hausenschen Erzählung von den Unterhandlungen darüber, 261 ff. daß er die teutsche Linie des Hauses Oesterreich nicht verbinde, 287. s. Schelde. Ueber den 5ten Artikel 308. s. ostindischer Handel.

Fürstenbund, teutscher, Betrachtungen darüber 135. wie und in welchen Angelegenheiten die teutschen Reichsstände unter sich und mit Auswärtigen, Bündnisse schlüssen können? 136 f. die Handhabung der Gesetze und Aufrechthaltung der Reichsverfassung ist dem Kayser aufgetragen, 141. und alle Stände dazu mit verbunden, 142. über das Versprechen, die Reichsverfassung, so wie sie jetzt ist, zu erhalten, 143. über die Bewegungsgründe zu Eingehung dieses Bundes, 145. die Beschuldigung des Hauses Oesterreich, die kayserl. Rechte, zu seinem Vortheil zu erweitern, 146. ob diese aus Vergleichung der kayserlichen Wahlkapitulationen zu erweisen, 149. über den Charakter, 152. und Betragen K. Josephs, 154. in Ansehung des Barrieretraktats, 155 f. und die gefoderte Freyheit der Schelde, 157. der Behandlung des Hochstifts Passau, 160 f. einiger andern Beschwerden, 162 f. des bayerschen Ländertausches, 166. Ob eine partikulare Defensivverbindung, zur Vertheidigung der teutschen Verfassung nöthig und hinlänglich? 171 f. 175 f. oder das Werk der Politik des einen Hofes vor andern gewesen? 173 f. 178 f. über einige Schlußfolgen des Herrn Dohm, 183 f.

G.

Gleichgewicht der Staaten, worauf es dabey ankomme, 96. was das Regierungssystem zur Macht eines Staats beytrage? 97. 180 f. ob dergleichen, in Europa, unter allen Staaten, mit Gerechtigkeit hergestellt werden könne? 99. daß von Vergrößerung der Staaten nichts zu fürchten, 101. gilt auch von Teutschland, 103. worinn das wahre Gleichgewicht im teutschen Reich bestehe? 104. Prüfung, der von Dohm behaupteten Nothwendigkeit eines Gleichgewichts der physischen Macht der europäischen Staaten, 104 f. worinn die weise, edle Vorsicht, bey rechtmäßiger Vergrößerung andrer Staaten, bestehe? 106. Festigkeit der Grundgesetze des teutschen Reichs, 108. ob wohl je ein kayserlicher Prinz, sich ganz Teutschland zu unterwerfen, unternehmen könne? 109. daß Karl V. wenn er auch den Plan gehabt, ihn nicht ausfüh-

führen können, 109 f. große Macht dieses Kayſers, 110. noch Ferdinand der II. 111 f.

H.

Handel, dadurch kann kein Menſch oder Volk, ohne Verarmung des andern, reich werden, 317. dieſes verführt ſo leicht zum Wucher, 319. Hauſens nichtige Einwendung dawider, 320. Anwendung auf die Einſchränkung der Schiffahrt und des Handels nach Oſtindien, 322 nur die Freyheit deſſelben gewähret Menſchen und Völkern wahre Vortheile, 324. ohne die iſt auch die wahre Gerechtigkeit nicht möglich, 326.

Handel, oſtindiſcher, Geſchichte des 5ten Artikels des Münſteriſchen Friedens, 308. daß die darinn enthaltene Einſchränkung ungerecht, 310.

— daß derſelbe für Europa unendlich nachtheilig, 318 f. beſonders durch die Einſchränkung deſſelben, 322 f. 326. wie weit ſolcher durch Freyheit weniger ſchädlich werden kann, 328. daher entſpringende Vortheile für Europa. 329. die Gewürzinſeln, 330.

Hauſen, deſſen falſche Beſchuldigungen Schlettweins widerlegt, 216. unrichtiger Begriff von hiſtoriſcher Wahrheit, 222. 279. von der Grundlage der Wahrheit philoſophiſcher Grundſätze, 277 f. irrt im Geſichtspunkte, aus dem die Verſchließung der Schelde zu betrachten, 224. hat dieſes Recht ſelbſt auf dem Münſteriſchen Frieden gegründet, 229. verwirrt Stapelrecht und Zoll, 232 f. mit der Schließung der Schelde, 257. 262. 269 f. von ihm, in der Geſchichte der Unterhandlungen, überſehene Fakta, 240.

— falſche Vorſtellung des Eingangs der Friedensunterhandlungen, 161 ff. über den 14ten Artikel des Münſteriſchen Friedens, 268 ff. elende Vertheidigung der Gerechtigkeit deſſelben, 277 ff. daß die teutſche Linie des Hauſes Oeſterreich dadurch verbunden ſey, 287.

Hau=

Hausen, übersetzt die Urkunden ganz falsch, 253 f. 256. macht ganz falsche Schlüsse, 238. 259. 294 f. 298. s. auch Handel.

Holland, s. Schelde, ostindischer Handel, ob er, ohne den alleinigen Gewürzhandel bestehen könne? 333 f. daß der Monopoliengeist selbst der ostindischen Gesellschaft der Republik großen Schaden zufüge, 335 f. ob Europa daran gelegen, daß Holland, als eine souveraine Republik in ihrer bisherigen Verfassung erhalten werde? 336 f.

L.

Landstände, ihre Rechte bey Veräußerung oder Vertauschung des Staats, 81.

Lehnbrief, von Urkundbrief unterschieden, s. Belehnung.

M.

Monarchie, allgemeine, warum nicht zu besorgen? 101.

N.

Niederbayern s. Bayern. ist in K. Rudolphs, Ludwig dem Strengen ertheilten Lehnbriefe nicht mit begriffen, 12 f. Theilung zwischen Heinrich dem ältern, Otto und Heinrich den jüngern, 19. Otto nimmt K. Ludwigen in die Gemeinschaft seines Antheils auf, 19 f. und seine Witwe, Reingart, vermacht ihm die nämlichen Lande, 22 f. völliges Aussterben der niederbayerischen Linie, 25. die Landschaft erklärt K. Ludwigen zum Regenten für sich und seine Nachkommen, 26. dieser hat es nie als ein eröffnetes Reichsmannlehen angesehen, 28. 31. vereinigetes aber mit Oberbayern als Ein Land auf ewig, 29 f. daß, von da an, das pfälzische Haus an Niederbayern die Grundgemeinschaft gehabt, 32 f. die Pfalzgrafen am Rhein begeben sich ihres Anspruchs daran, mit Vorbehalt des Erbfolgsrechts, 34. das ihnen gezahlte Geld ist der wahre Werth der Hälfte von Niederbayern, 36. Theilung des ganzen Bayerlandes zwischen K. Ludwigs Söhnen,

nen, 37. ingl. der niederbayrischen Lande, 38. Anfall der oberbayerischen, beym Aussterben dieser Linie, an die niederbayersche, 39 Streitigkeiten wegen der Theilung und einstweilige Anordnung der Stände, wegen der Regierung, 40, 43. K. Siegmund giebt den Herzogen von Bayern und seinem Schwiegersohn, Herzog Albrecht dem V. von Oestreich, Urkundbriefe, 43 ff. daß solches keine Lehnbriefe sind, 44 f. s. Belehnung. der Albrechten ertheilte, konnte also den oberbayerschen Herzogen nicht schaden, 47. Kayser Siegmund erklärt die niederbayerschen Lande für ein, ihm und dem Reich heimgefallenes Lehn, 48. Ungrund dieser Erklärung, 49 f. er ernennt Schiedsrichter zu Entscheidung dieses Successionsstreits, 52. befiehlt dem Churfürsten von Mainz, deswegen ein Mannrecht zu halten, 53. fernere Verhandlungen, 56. da der Kayser selbst deswegen 1429 zu Preßburg Gericht hält, 57 f. behauptet Pappenheim, Niederbayern sey dem Kayser und Reich heimgefallen; daher giebt dieser, das in vier Theile getheilte Niederbayern den Herzogen von Bayern zu Lehn, 59. Ungrund des Pappenheimischen Vorgebens, 60 f. das ganze Haus Bayern bekommt die niederbayerschen Lande in Besitz, 64. summarischer Beweis, daß das churpfälzische Haus alleiniger Erbe von Ober- und Niederbayern, 66 ff. Fehler, welcher bey Verhandlung des jüngst darüber entstandenen Erbfolgsstreits begangen worden, 70 ff.

Niederlande, östereichische. Vergleich mit Bayern, 129. s. Oesterreich, ingleichen Bayern a. E.

D.

Oberbayern, wird von Ludwig dem Strengen K. Rudolph zu Lehn aufgetragen, 11 f. 16 f.

Oestreichs Uebermacht über das teutsche Reich, ohne dieses Verbindung mit auswärtigen Staaten, 115. ob seine Macht, durch Erlangung Bayerns so gar sehr vermehrt werden würde? 119. Vergleichung Bayerns mit den österreichischen Niederlanden, 120 f. ob Oesterreich sich,

sich, durch diesen Tausch, von gewissen, ihm lästigen auswärtigen Verhältnissen los zu machen gesucht? 123 f. s. Bayern, s. auch Fürstenbund.

Oestreich, ob die teutsche Linie desselben, durch den 14ten Artikel des Münsterschen Friedens verbunden? 287 ff. s. Schelde.

P.

Passau, Hochstift, über dessen Behandlung vom Kayser Joseph, 160 f.

R.

Regierungssystem, dessen Einfluß auf die Macht eines Staats, 97. 180 f. s. Gleichgewicht.

Reichsstände, teutsche, ihr Recht Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schlüssen, 136 f. s. Fürstenbund.

S.

Schelde, Schließung derselben, ihr Grund wurde nur im Münsterischen Frieden gesucht, 209 f. ob in demselben der Ursprung dieses Rechts zu suchen, 228 f. ob es aus einem alten, Holland zugestandnen Stapelrechte herzuleiten, 232. 268. 271. die Urkunden reden allemal nur von Zöllen, 233 f. ist nicht im Waffenstillstande vom Jahr 1609 anerkannt, 235 f. 239. in den Unterhandlungen, wegen eines neuen Waffenstillstandes, geschieht der Sperrung der Schelde keine Meldung, 240 f. wenn die Verschließung zuerst gefordert worden, 246 f. und nur während des Waffenstillstandes, 248 f. Spaniens bedingte Erklärung, 251. s. auch Stapelrecht.

Schelde, Hausens falsche Vorstellung der Friedensunterhandlungen werden berichtiget, 261 ff. Foderungen der Seeländer, 262 f. Entwurf des 14ten Artikels des Münsterischen Friedens, 268. Widerlegung der Hausenschen Vorstellungen und Schlüsse, 269 ff. dessen Vertheidigung der Gerechtigkeit der Schlüssung, 277. daß die Einwilligung Spaniens erzwungen, 220 f. 261 f. 277.

— daß der Artikel für die teutsche Linie des Hauses Oesterreich nicht verbindlich sey, 287 f. über des Hrn. Hofrath von Bergers Schrift, von dem Recht des Kayfers in Ansehung der niederländischen Kommerzien, 288. eine hierher gehörige Stelle aus dem Thuan, 290 *). es hatte nicht nöthig zu widersprechen, 292. Ferdinand bestätigt ihn als Kayser, 293. die Einschließung in den Frieden verbindet nicht zu Erfüllung aller Bedingungen und Artikel, 295. die Ratifikation des K. Philipp IV. geht es nicht an, 298. die Foderung der Niederlande nach Karls II. Tode, schadet ihm nicht, 299. noch die Uebergabe derselben an den Erzherzog Karl 300 f.

— Europens Interesse bey Herstellung der freyen Schiffahrt auf derselben, 338.

Schlettwein, s. Bayern, Fürstenbund, Völkerverträge. Schelde, Europa.

— Erklärung über die Absicht und Behandlung seiner Schrift über den Scheldestreit gegen Prof. Hausen, 209. 214. 218 f. 222. 225. Widerlegung der von ihm darüber gemachten Erinnerungen, 228 ff. s. Schelde, über eine in den Nürnbergischen gelehrten befindliche Recension der Hausenschen Staatskunde von Holland, 302 ff.

Staat, worinn die physische Macht eines Staats bestehe, 96 f. wiefern sich jeder zu vergrößern suchen könne? 112 f. s. Gleichgewicht.

Stapelrecht, von Zoll unterschieden, 232. wenn die Holländer sich darauf berufen, 252. wiefern es Spanien anerkannt, 256 f. kann nicht auf die Schließung der Schelde gezogen werden, 257. bey den Friedensunterhandlungen haben die Seeländer dessen gar nicht erwähnt, 262 f. warum Spanien dessen beym Frieden nicht gedacht, 276. ist von Schließung der Schelde ganz unterschieden, 232 f. 268 f. ob darauf aus den Auflagen zu schlüssen? 274.

U.

Urkundbrief von Lehnbrief unterschieden, s. Belehnung.

V.

Vertauschung Bayerns, gegen die österreichischen Niederlande, 75 ff. s. Bayern, Oesterreich.

Völkerverträge, Geist und Wirkungen derselben, 188. Gegenstände derselben, 188 f. Recht des Menschen auf alle seine Fähigkeiten, Organe und Kräfte, 189. auf die Elemente der Natur, als Hülfsmittel, 190. in Beziehung auf seine Mitmenschen, 191. Güther, die er vermöge seiner Menschennatur besitzt, kann er nicht fahren lassen, 191 f. auch nicht das Recht, seinen äußern Zustand, auf allen von Gott geordneten Wegen, zu verbessern, 193. anders ist es mit dem erworbenen bestimmten, Guthe, 194. nicht die Entsagung eines Menschenrechts, 195. wohl aber die Abtretung eines solchen Guthes, kann verlangt werden, 196. wie weit sich also Verträge, nach den Rechten der Menschheit erstrecken? 196 f.

— Unabhängige Völker leben gegen einander im Stande der Natur, 198. ihnen daher zustehende Rechte, 199. der Erhaltung, 199 f. wie, wenn ein Volk mit Unrecht entstanden? 200. seinen innern und äußern Zustand zu verbessern, 201. alle, von Gott dazu gemachte Wege und Mit-

Mittel zu brauchen; und mit andern Völkern in Handel zu treten, 202 f. welche Rechte ein Volk dem andern abtreten könne, oder nicht, 203. bestimmtere Anwendung obiger Grundsätze, 205 f. ein, durch Krieg erzwungener Vertrag, der ihnen zuwider, ist ungerecht und unverbindlich, 207.

Völkerverträge, diesen Grundsätzen stimmt der Herr Hofrath von Berger bey, 288. ingleichen Thuan, 290 *). s. Schelde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlettwein, Johann August, 1731-1802

Johann August Schlettweins Staatskabinet oder Sammlung von gründlichen Ausführungen, Bedenken, Rathschlägen und Reflexionen über die wichtigsten Staatsangelegenheiten Europens und des teutschen Reichs insbesondere aus Urkunden, Geschichte, Staatsgesezen, Politik, Menschen- und Völkerrechte
Bd.: 1.

Leipzig (1787)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .48 F 27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11409808-0
VD18 80418007-001